Geschichte

der

Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Festschrift

zum 75jährigen Bestehen der Gesellschaft

im Auftrage des Ausschusses

verfaßt

von dem Geschäftsführer

Pastor Dr. von Rohden.

Düsseldorf 1901.
Selbstverlag der Gesellschaft.

F 8 E 61
17209

Geschichte

der

Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft

Festschrift

zum 75 jährigen Bestehen der Gesellschaft

im Auftrage des Ausschusses

verfaßt

von dem Geschäftsführer

Pastor Dr. von Rohden.

ÉCOLE NATIONALE D'ADMINISTRATION PÉNITENTIAIRE
Médiathèque de L'ENAP

Düsseldorf 1901.
Selbstverlag der Gesellschaft.

Druck von L. Voß & Cie. Kgl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Vorwort.

Das 75 jährige Bestehen der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft gab dem Ausschuß willkommene Veranlassung, sowohl den Mitgliedern der Gesellschaft wie der weiteren Oeffentlichkeit einen zusammenhängenden Rechenschaftsbericht über das bisherige Wollen und Wirken der Gesellschaft von ihren Anfängen an vorzulegen. Bruchstücke zu einer solchen geschichtlichen Darstellung waren in dem Präsidialbericht zum 50 jährigen Jubiläum wie in dem Schlußbericht von Pastor Stursberg über seine 13 jährige Thätigkeit 1873—1886 gegeben.

Eine genaue Durchsicht der Jahresberichte und der Protokolle förderte zahlreiche bisher unbekannte oder vergessene Thatsachen zu Tage und ermöglichte den Einblick in eine wirklich geschichtliche Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Bestrebungen. Dabei hielt sich die Darstellung, um möglichste Objektivität der Wiedergabe der Vorgänge zu sichern, durchaus an diese offiziellen Kundgebungen der Gesellschaft. Privatpapiere wurden für den Anhang herangezogen, um die Anfänge der Gesellschaft und die Ideen der Stifter noch genauer ins Licht zu stellen. Die Absicht ging bei der Darstellung dahin, sowohl die größere Oeffentlichkeit für die Bestrebungen der Schutzvereine zu interessieren, als auch den Fachleuten einen anschaulichen Ausschnitt aus der Geschichte der Entlassenenfürsorge und Verbrechensprophylaxe zu bieten. Den Freunden der Fürsorgesache werden namentlich auch die

Mittheilungen des Anhangs willkommen sein. Auf das systematische Themata-Verzeichniß wurde besondere Sorgfalt verwendet, aber doch nicht jede Schwierigkeit, die sich solcher Zusammenstellung von oft heterogenen Stoffen bietet, überwunden.

Die Schlußredaktion des Ganzen lag in den Händen des Präses Direktor Pfarrer Karsch, Strafanstaltspfarrers Dr. Jacobs in Werden und des Hauptagenten Pastor Dr. von Rohden.

Inhaltsverzeichniß.

			Seite
1.	Kapitel.	Begründung der Gesellschaft	1
2.	„	Erste Wirksamkeit	10
3.	„	Ausdehnung und Grenzen	15
4.	„	25 Jahre treuen Wirkens	22
5.	„	Vertiefung der Arbeit und Berufung eines Hauptagenten	35
6.	„	Neue Stützpunkte	44
7.	„	Große Zeit und große Aufgaben	51
8.	„	Weitere brennende Zeitfragen	61
9.	„	Eine häusliche Auseinandersetzung und ihre Frucht	67
10.	„	Die Arbeit des letzten Jahrzehnts unter neuer Leitung	78
11.	„	Erneute Belebung und Erweiterung des Fürsorgewesens	88
12.	„	Die Fachkonferenzen	100
13.	„	Die Tochtergesellschaften und Hülfsvereine	106

Anhang.

I.	Zur Vorschichte und ersten Thätigkeit der Gesellschaft	119
	1. Aus Fliedners Handakten	119
	2. Aus dem Familienarchiv des Grafen Spee	127
II.	Grundgesetze und Wirksamkeitsplan	132
III.	Wirksamkeitsplan der Werdener Tochtergesellschaft	142
IV.	Instruktion für die Hülfsvereine vom 8. Mai 1844	150
V.	Systematisches Verzeichniß der Themata	153
VI.	Tabellen. I. Einnahmen und Ausgaben in 75 Jahren	176
	II. Theilnahme an der Generalversammlung	178
	III. Bestand der Tochtergesellschaften und Hülfsvereine von 10 zu 10 Jahren	180
	IV. Leistungen der jetzt bestehenden Hülfsvereine	185

1. Begründung der Gesellschaft.

Am 18. Juni 1826 wurden in Düsseldorf die „Grundgesetze und der Wirkungsplan" einer Gesellschaft „zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen" festgestellt. Als sie dem Könige Friedrich Wilhelm III. vorgelegt wurden, erklärte dieser sofort mittelst Kabinetsordre vom 1. August 1826, der Plan, einen Privatverein zur Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen zu stiften, gereiche ihm „zum besonderen Wohlgefallen".*) Diese beiden Daten bezeichnen die Begründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft. Den Staatsbehörden war in durchdachtester Weise ein Dienst zur Förderung der Strafvollzugszwecke durch eine freie Organisation von Menschenfreunden angeboten und dieser Dienst war im Prinzipe von höchster Stelle angenommen worden.

Es war ja ein kühnes Unterfangen, durch die Thätigkeit eines Privatvereins unmittelbar an der staatlichen Befugniß des Strafvollzuges mitwirken zu wollen. Zwar sprach schon § 2 der Grundgesetze ausdrücklich von einer „mit den Staatsgesetzen übereinstimmenden" Förderung der sittlichen Besserung der Gefangenen als Gegenstand der Gesellschaft. Aber selbst mit dieser Einschränkung hätte das Bestreben der neuen Gesellschaft den Vertretern des straffen Staatsgedankens und der selbstgenügsamen

---

*) Der Wortlaut war folgender: Der von Ihnen und den übrigen Theilnehmern Mir angezeigte Plan, einen Privatverein zur Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen zu stiften, gereicht Mir zum besonderen Wohlgefallen. Ich habe daher die betreffenden Ministerien angewiesen, das entworfene Statut näher zu prüfen, und werden Sie demnächst benachrichtiget werden, ob sich dabei etwas zu erinnern gefunden habe. Wegen der nachgesuchten Portofreiheit wird, für den Fall der Ausführung, der Minister des Innern eine Uebereinkunft mit dem General-Postmeister vermitteln.

Berlin, den 1. August 1826. (gez.:) Friedrich Wilhelm.

An
den Prokurator Wingender
zu Düsseldorf.

Verwaltungspraxis unbequem erscheinen können, wenn diese nicht in zielbewußter Selbstbescheidung sich nur als dienendes Organ für die vom Staate selbst aufgestellten Zwecke des Strafvollzuges hätte betrachtet wissen wollen: „Sie will", heißt es in dem gleichzeitig mit den Grundgesetzen der Regierung eingereichten „Wirksamkeitsplan", zur Erreichung der Absicht des Staates, die Uebertreter der Gesetze durch Gefängniß zu bessern und von ferneren Vergehen abzuhalten „durch Vereinigung freier Menschenliebe zu freier Thätigkeit mitwirken". Diese dienende Mitwirkung erstreckt sich aber schon dem genannten Grundplane nach sehr weit. In klarer Erkenntniß der großen Schäden der gemeinsamen Haft, deren Charakteristik noch heute von Interesse ist (vergl. den im Anhang abgedruckten Wirksamkeitsplan selbst), dringt der Wirksamkeitsplan darauf, daß die nachtheiligen Einwirkungen nachhaltiger zurückgedrängt und die wohlthätigen Einwirkungen umsichtiger vermehrt werden müssen (vergl. § 2 der Grundgesetze), da bei den bestehenden Einrichtungen „die Gefangenen sich sittlich verschlechtern müssen". Vor allem werden gegenüber der bestehenden „Schwäche der wohlthätigen Einwirkung" vier Hauptbesserungsmittel während der Haft in Vorschlag gebracht: 1. Unterricht im Christenthum, 2. Unterricht in den ersten Schulkenntnissen, 3. Klassifikation, 4. zweckmäßige Beschäftigung. Zu diesem Ende wird zunächst die Anstellung besonderer Hausgeistlicher beider Konfessionen für jede Anstalt gefordert, da „das Umwandeln und Erziehen böser Menschen zu guten sich nicht dadurch erreichen lasse, daß alle 8 oder 14 Tage einmal Messe gelesen oder gepredigt wird", — worin bis dahin die geistliche Versorgung der Gefangenen bestanden hatte. Die Gesellschaft erbietet sich, einen solchen Hausgeistlichen, „der durch seinen täglichen freundlichen Umgang und sein Beispiel Achtung, Liebe und Vertrauen der Gefangenen erwerbe und sie täglich im Guten erziehe, selbst anzustellen, ebenso einen Schullehrer; für die leibliche und geistige Beschäftigung der Gefangenen Sorge zu tragen und auch den Absatz der Arbeitsgegenstände thätig zu befördern". „Ueberhaupt wird der Gesellschaft nichts fremd sein, was das geistige und leibliche Wohl der Gefangenen betrifft, und sie wird es sich stets zur Pflicht machen, mit strengster Beachtung der Gesetze des Staats, auf allen Punkten thätig einzuwirken, wo Religion, Gerechtigkeit und Menschenliebe sie auffordern".

Kein Wunder, wenn ein so weit ausschauender, in die innersten Angelegenheiten des Strafvollzuges eingreifender Plan seitens der Behörden erst einer gründlichen und vorsichtigen Prüfung unterzogen wurde und das Schmelzfeuer der kritischen Begutachtungen aller in Frage kommenden Instanzen aufs intensivste zu bestehen hatte. Es war das eine sehr harte Geduldsprobe

für den Feuereifer der Begründer, aber zugleich ein wirksamer Antrieb für die kleine Schaar, sich zu vertiefen und sich zu besinnen, und das Verständniß für ihre noch so fremdartig erscheinenden Grundsätze und Bestrebungen in immer weitere Kreise zu tragen. Die Geschichte der Anfänge unserer Gesellschaft gewinnt durch dieses stille Ringen um die Anerkennung einen eigenen Reiz. Fast zwei Jahre lang arbeitete der provisorische Ausschuß mit ganzer Hingebung, bis er sich auf Grund der höheren Genehmigung durch die Wahl einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu einem endgültigen Vorstand gestalten durfte. 25 Sitzungen hatte er während dieser Zeit schon gehalten. Das Protokoll der denkwürdigen ersten Sitzung lautet folgendermaßen:

Geschehen Düsseldorf im Landgerichtsgebäude
am 18. Junius 1826.

Nachdem von Seiten der mitunterschriebenen Pastor Fliedner und Procurator Sack ein Plan zur Wirksamkeit einer Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft und deren Grundgesetze entworfen, sodann diese Entwürfe von den sämmtlichen Unterschriebenen in verschiedenen Zusammenkünften berathen und durcharbeitet worden, sind diese Schriften in der heutigen Versammlung nochmals deutlich vorgelesen, in allen Punkten genehmigt und durch Unterschrift vollzogen worden.

Diese Vollziehung der Stiftungsurkunde hat bei zwei Exemplaren stattgefunden, wovon das eine dem gegenwärtigen Protocolle beigefügt, das andere bestimmt ist, Seiner Königlichen Majestät mit Bitte um Bestätigung der hierdurch gestifteten Gefängniß-Gesellschaft sofort eingesendet zu werden.

Für die inneren Einrichtungen der Gesellschaft wurden zugleich die nöthigen Wahlen vorgenommen und der Procurator Carl, Peter, Joseph Wingender zum Vize-Präsidenten, der Pastor Theodor Fliedner und der Procurator Eduard, Wilhelm, Hieronimus, Maximilian Sack zu Secretairen, der Kaufmann Peter Goering zum Schatzmeister erwählt worden.

Hierauf ist beschlossen, daß eine beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunden denen Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern, sowie denen Königlichen Herren Ober-Präsidenten zu Coblenz und Münster eingereicht und diese Behörden ersucht werden sollen, den Zweck der Gesellschaft zu befördern.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Wingender. Fliedner. Sack. Goering. Hoffmann. Kortüm.

Die Zusammensetzung dieses ersten Vorstandes war bedeutsam. Prokurator Wingender, ein frommer Katholik, hatte für die Seelsorgethätigkeit des Pfarrers Fliedner, der vom 2. Oktober 1825

an von Kaiserswerth aus die evangelischen Gefangenen des Düsseldorfer Arresthauses pastorirte, von Anfang an lebhaftes Interesse bekundet und die Wege dazu ihm geebnet. Sack, ebenfalls Prokurator in Düsseldorf, war seit dem Januar 1826 von Fliedner in Betreff seiner Pläne zur Begründung der Gefängniß-Gesellschaft zu Rathe gezogen und hatte mit ihm zusammen die Entwürfe zu den Grundgesetzen der neuen Gesellschaft redigirt. Goering war angesehener Kaufmann, Hoffmann ebenfalls Prokurator und Kortüm Konsistorialrath, also 3 Staatsanwälte, 2 Geistliche und ein Kaufmann. Wingender wurde als Vize-Präsident bezeichnet, weil dieser Vorstand sich überhaupt nur erst als provisorisch betrachtete und die Wahl eines Präsidenten der zu berufenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehielt.

Wie waren diese 6 Männer zu dieser so fremdartigen und schwer durchzuführenden Idee gekommen? Sie nannten sich „Menschenfreunde" und an „theilnehmende Menschenfreunde" wendete sich der erste Bericht vom Jahre 1828. In jener Zeit schieden sich noch nicht die kirchlich-charitativen und die humanitären Bestrebungen zur Hebung des Volkswohls von einander. Alle, die seit Erneuerung des Volksgeistes in den Befreiungskriegen an der Besserung der sittlichen und sozialen Zustände zu arbeiten suchten, schlossen sich unter der weiten, weißen Flagge der „Menschenliebe" zusammen. Joh. Falk stiftete in Weimar 1816 eine „Gesellschaft von Menschenfreunden", zur Rettung der durch die Kriege verwaisten und verwilderten Jugend; der edle Graf von der Recke gründete 1819 das erste Rettungshaus zu Overdyk, dann 1822 in Düsseldorf-Düsselthal. Die Aufmerksamkeit auf das Elend der Gefängnisse war aber von England und Holland aus erweckt und nach Deutschland getragen worden. Die Arbeit des edlen Howard wirkte nach, der auf seinen Reisen in den romanischen Ländern die intensive Wirksamkeit weltlicher Vereine und kirchlicher Bruderschaften für die Gefangenen kennen gelernt und nach diesen Vorbildern in seiner Heimath die Fürsorgethätigkeit zu entfalten begonnen hatte; die fromme Quäkerin Elisabeth Fry griff die Anregungen auf und führte sie in ihrer temperamentvollen Weise, in ernster Christenliebe, eigenartig fort.

Fliedner, der 1822/23 eine Kollektenreise nach Holland und England gemacht und die entsprechenden Unternehmungen dort, namentlich die Britische Gefängniß-Gesellschaft in London, genau studirt hatte, wurde der Vermittler, der diese Ideen und Bestrebungen nach Deutschland verpflanzte.*) Sie fanden, wie gezeigt, in Düsseldorf den fruchtbarsten Boden. Der Herr Regierungspräsident von Pestel trat sofort als Mitglied bei und

*) Siehe Näheres über Fliedners Reise und Studien im Anhang.

bezeugte die „ausgezeichneteste Theilnahme für den Verein", insbesondere indem „er sämmtlichen Herren Regierungs- und Landräthen die Beförderung des Instituts auf das Dringendste" empfahl. Graf von der Recke stand den Stiftern des neuen Vereins in herzlichster Antheilnahme mit Rath und That zur Seite, zumal durch Interessirung maßgebender Persönlichkeiten für die Sache.

Aber auch andere, und zwar sehr hervorragende Männer umfaßten den neuen Gedanken alsbald mit der wärmsten Theilnahme. Vor allem war es der Oberpräsident von Westfalen, der edle Freiherr von Vincke, der schon vor dem 18. Juni sich aufs wärmste für diese Pläne interessirt hatte und nun in treuester Weise sich um die Ueberwindung der ministeriellen und behördlichen Bedenken bemühte.

Seinem entschiedenen Eintreten, sowie nicht minder dem des Freiherrn von Stein, des berühmten, früheren Ministers, ist es in erster Linie zu danken, daß die Genehmigung nach langem Warten überhaupt zu Stande kam. Minister von Stein subskribierte selbst mit 30 Thlrn. jährlich und gewann den Fürsten Salm-Horstmar mit dem gleichen Beitrag, sowie noch eine Anzahl anderer Mitglieder.

Inzwischen arbeitete der Vorstand in Düsseldorf eifrigst an der Ausbreitung des Vereins, indem er überall Mitglieder warb und namentlich an den Sitzen von Gefängnissen mit korrespondirenden Mitgliedern in Verbindung zu treten suchte.

Ja, er begann trotz seiner provisorischen Stellung seinen Wirksamkeitsplan schon praktisch auszuführen. Der erste Versuch wurde in Werden gemacht. Hier hatte auf Veranlassung des Vorstandes der Regierungspräsident bereits im September 1826 zwei Wohnungen für einen katholischen und einen evangelischen Hausgeistlichen, ebenso ein Gottesdienstlokal und ein Unterrichtszimmer bestimmt, und der den neuen Gedanken sehr freundlich entgegenkommende Zuchthausverwalter Semper erklärte sich bereit, für eine Klassifikation der Gefangenen durch Theilung der übergroßen Säle Sorge zu tragen. Im Düsseldorfer Arresthaus wurden den Gefangenen Lese- und Schreibtafeln dargereicht und für die „Wohlthat der Arbeit" Vorsorge getroffen.

Diese schon recht angestrengte Thätigkeit oder, wie das Protokoll vom 12. Oktober sagt, der „täglich sich vergrößernde Wirkungskreis" veranlaßte den Ausschuß „die Anzahl seiner Glieder um einige Mitarbeiter zu vermehren". Zu dem Ende wird zunächst Banquier Hopfensack ersucht, dem Ausschuß als stimmführender Direktor beizutreten und sodann Herr Dechant Heinzen, der auch nach einigem Zögern zusagte. Weiter wünschte man aber auch einen Vertreter des Adels im Ausschusse zu haben

und zwar womöglich als Vorsitzenden. Im Protokoll vom 11. Dezember 1826 heißt es: „Ferner wurde mitgetheilt, daß der Herr Graf von Spee unserer durch Herrn Regierungsrath Faßbender an ihn gebrachten Bitte, Mitglied der Committee und deren Präsident zu werden, insoweit erfüllt habe, daß er als Mitglied unterzeichnen, auf geschehene Einladung den Sitzungen der Committee beiwohnen und bei der Wahl eines Präsidenten konkurriren wolle, worauf beschlossen wurde, ihn zu der nächsten Sitzung einzuladen".

Schon am 13. Dezember wurde bei einer neu berufenen Sitzung „die Versammlung durch die Gegenwart des Herrn Grafen von Spee erfreut, der zufolge seiner Ernennung als stimmführender Direktor*) heute zum erstenmal der Sitzung beiwohnte und hiermit diese Stelle antrat". Sofort betheiligte er sich aufs lebhafteste, nachdem er durch Einsicht des Protokollbuches die bisherigen Verhandlungen des Ausschusses kennen gelernt hatte, an dessen Arbeit. Er übernahm es, eine Bittschrift des Ausschusses an die Ständeversammlung, die um Theilnahme und Mitwirkung derselben zu den Zwecken des Vereins ersuchte, „entweder selbst oder durch den Herrn Superintendenten Roß dieser vorzulegen". In der That erwirkte er auch den „einstimmigen Beifall" der Ständeversammlung zu den Zwecken der Gefängniß-Gesellschaft und einen jährlichen Beitrag des Fürsten von Salm-Dyk von 30 Thalern. So sammelte er eine ganze Reihe von Subskribenten in seinen Kreisen und gab den Gesuchen an Landräthe und Behörden oft Privatempfehlungen mit, hielt in Begleitung von Sekretär Fliedner Besprechungen mit Präsident von Vincke ab, nahm Besichtigungen des Arresthauses für die Zwecke der Gesellschaft vor, erbat später, nach der Konstituirung der Gesellschaft, persönlich von dem Herrn Erzbischof Geistliche für die Strafanstalten: kurz, obwohl er, wie er selbst in seinem zehnjährigen Rückblick sagte, anfangs nicht ohne Bedenken den neuen Plänen gegenüber gestanden, so widmete er sich, sobald diese Bedenken einmal überwunden waren, dem großen Unternehmen mit voller Hingebung und stellte seine Kraft und seinen Einfluß gerne in den Dienst des edlen Werkes.

Die Arbeit des nunmehr aus 9 Mitgliedern bestehenden vorläufigen Ausschusses erforderte je länger, umso größere Selbstverleugnung, da die maßgebenden Instanzen immer noch mit dem entscheidenden Worte zögerten. Einen Augenblick schien es sogar, als sollte das Unternehmen des Düsseldorfer Ausschusses von einem in Elberfeld gegründeten Verein überholt werden, indem der dortige Oberbürgermeister Brüning 1827 selbständig einen

*) Direktoren wurden die Mitglieder genannt, die 5 Thlr. und mehr jährlich beitrugen.

Hülfsverein von amtswegen einrichtete. Diesem Versuch gegenüber betonte der Ausschuß sehr energisch die freiheitlichen Grundsätze der Gesellschaft, wonach „Obrigkeiten als Obrigkeiten nur neben und mit der Gesellschaft, aber nicht in derselben zu wirken hätten und wenn sie durch die freie Wahl der Stimmberechtigten Mitglieder der Committee geworden seien, nur nach ihrem Privatcharakter dies geworden und allen anderen Committeemitgliedern in Rechten und Pflichten ganz gleich ständen". Die Elberfelder Gründung erwies sich in der That als eine Uebereilung. Der Eifer des Herrn Oberbürgermeisters erlahmte bald und die offiziell angeordnete Liebesthätigkeit konnte nicht gedeihen.

Bald nachher hatte der Ausschuß Gelegenheit, über den interkonfessionellen Charakter der Gesellschaft die bündigsten Erklärungen abzugeben. Die Begutachtungen der maßgebenden Behörden führten nämlich dahin, daß an den Statuten vom 18. Juni 1826 einige „Modifikationen" bezw. Erläuterungen vorgenommen werden mußten. Dies geschah in der Sitzung vom 30. April 1827, an der alle 9 Ausschußmitglieder theilnahmen. Zu § 5 der Grundgesetze, der von der Darreichung der heiligen Schrift und anderer nützlicher und religiöser Bücher spricht, die durch die Gefängnißgeistlichen zu bewirken sei, erklärt der Ausschuß, daß damit selbstverständlich nur die Geistlichen der betreffenden Konfession gemeint sein sollten und fügte hinzu, „einen gleichen Sinn habe auch unbedenklich Se. Erzbischöfl. Gnaden darin gefunden, wenn er im Schreiben d. d. Köln, den 21. Oktober 1826 den vorgelegenen Statuten seinen unbedingten Beifall schenkt und mit den Worten: „Erfolgt auf Grund glücklicher Erfahrungen die Ausdehnung des Unternehmens auf die hiesigen Gefängnisse, so halte ich meine Theilnahme für Pflicht", seinen persönlichen Beitritt zusichert."

„Die bereits stattgehabte Unterzeichnung sämmtlicher katholischen wie evangelischen Präsidien und Glieder der Landeskollegien zu Düsseldorf, der katholischen Pfarrer: Dechant Hohenadel zu Mettmann, Pfarrer Obere und Süß in Barmen, desgleichen der katholischen Pfarrer zu Duisburg und Essen, sowie der Fürsten von Salm-Dyk und Salm-Horstmar, des Grafen von Hatzfeld und anderer mehrerer bewähren den unzweifelhaften Sinn jener Worte." Die entsprechende Erklärung wurde dann noch ausdrücklich hinzugefügt, ebenso auch andere Einwendungen und Bedenken durch erläuternde Zusätze und befriedigende Erklärungen, namentlich hinsichtlich der Thätigkeit in Untersuchungsgefängnissen, beseitigt.

Mit dieser ausführlichen neuen Darlegung ihrer Pläne hofften die Begründer ihrem Ziele nahe zu sein; denn bei längerem Ausbleiben der Bestätigung mußten sie mit Recht einen Umschlag „in der bis jetzt so günstigen Stimmung des Publikums" besorgen.

Sie hatten aber fast noch ein volles Jahr zu warten. Zwar erhielten sie im August eine Nachricht aus Berlin, daß der Herr Justizminister seine Genehmigung ertheilt habe, und im November empfahl Generalsuperintendent Roß, der sich schon im Jahr vorher sehr sympathisch geäußert, in einem Rundschreiben allen Superintendenten der Provinz die Sache der Gefängniß-Gesellschaft; aber erst am 29. März 1828 hatte der Protokollführer die „Freude, anzuzeigen, daß die Königliche Bestätigungsurkunde der Gesellschaft im Namen Seiner Majestät von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, unter dem 15. Dezember 1827 vollzogen, endlich angekommen sei". Am 12. Mai 1828 konnte sich somit die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft auf ihrer ersten, durch die Amtsblätter berufenen General-Versammlung endgültig konstituiren.

Zu den 9 Mitgliedern des provisorischen Ausschusses wurden noch 6 Düsseldorfer Mitglieder — darunter Graf zu Dohna, Regierungsrath Faßbender, Oberprokurator Hundrich und Landrath von Lasberg — sowie Herr C. Engels in Barmen und Herr A. von Carnap in Elberfeld gewählt. Dieser Vorstand wählte in seiner Sitzung vom 16. Mai den Grafen von Spee zum Präsidenten, Prokurator Wingender, Konsistorialrath Kortüm, und Graf zu Dohna zu Vizepräsidenten; zu Sekretären: Prokurator Hoffmann, Regierungsrath Faßbender und Pfarrer Fliedner.

Nachdem nun so das Eis gebrochen und die rückhaltlose Anerkennung der Regierung gewonnen war, entwickelte sich auf allen Seiten eine überaus große Theilnahme und der regste Eifer für die Bestrebungen der Gesellschaft. „Schüchtern und nur versuchsweise war die Gesellschaft anfänglich bemüht gewesen, Theilnehmer für ihr Unternehmen zu gewinnen, bevor sie die Bestätigungsurkunde vorlegen konnte. Mit dieser ausgerüstet, wendete sie sich aber freimüthig mit ihrem ersten Berichte an alle geistlichen und weltlichen Behörden der Provinzen, und der schönste Erfolg belohnte ihre Bestrebungen." So rühmt der zweite Bericht und meint sogar, „daß die Willfährigkeit in der Aufnahme und Ausbreitung der Gesellschaft unsere Erwartungen fast übertroffen habe". Dankbar blickt er zurück auf „die ermunternde Theilnahme, die alle hohen Staatsbehörden, namentlich die Minister des Innern und der Justiz dem Unternehmen bezeugt", auf die wirksame Unterstützung der Oberpräsidenten von Ingersleben in Coblenz und von Vincke in Münster und des Staatsministers von Stein auf Kappenberg, des Generalprokurators (Oberstaatsanwalts) zu Köln, sowie mehrere der ersten Justizbeamten der Provinz, des Regierungspräsidenten von Pestel, des Generalsuperintendent Roß und fährt dann fort: „Der Ausschuß der Gesellschaft wendete sich nun auch an die höhere katholische Geistlichkeit der drei Provinzen und alle Bedenken gegen die Wirksamkeit der Gesellschaft verschwanden, als auch Se. Erzbischöflische Gnaden der Herr Graf von Spiegel zum Desenberg mittelst sehr verehrlichen Schreibens vom 25. Juli 1828 der Gesellschaft als Mitglied beitraten". Es heißt darin unter anderm: „Die theils durch Vergehen, theils auch durch begangene Verbrechen sittlich Gesunkenen wieder aufzurichten, sie mit der bürgerlichen Gesellschaft wieder auszusöhnen, und der Wiederaufnahme würdig zu machen, ist ein unbegrenzt wichtiges, erhaben christliches Werk, dem Gottes Beistand wird verliehen werden."

„Ihm folgten fast gleichzeitig der Herr Freiherr von Ledebur, Bischof zu Paderborn, der Herr von Hommer, Bischof zu Trier und der Freiherr von Droste zu Vischering, Bischof zu Münster, und diesen ein großer Theil der katholischen Geistlichkeit der vier Bisthümer."

„Die evangelischen geistlichen Behörden, die nicht schon vorangegangen waren, wetteiferten nun mit den katholischen, und überall wurden Einleitungen zur immer größern Ausbreitung der Gesellschaft getroffen."

Durch so zahlreiche Theilnahme der weltlichen und geistlichen Behörden ermuthigt, bat die Gesellschaft Se. Königl. Hoheit den Prinzen Friedrich von Preußen um die Annahme des Protektorats, ein Gesuch, das „mit Huld und Wohlwollen aufgenommen" wurde.

In dem gnädigen Schreiben des Prinzen vom 15. Januar 1829 heißt es: „Die Proposition, welche die Gesellschaft mir macht, das Protektorat derselben anzunehmen, ist mir um so schmeichelhafter, je menschenfreundlicher ihr Zweck ist; und da, wie ich ersehen habe, des Königs Majestät der Gesellschaft zu ihrem Vereine Allerhöchst Ihre Erlaubniß gegeben haben, so nehme ich keinen Anstand, in einen Wunsch zu willigen, der in meinem Herzen die aufrichtigste Theilnahme findet."

2. Erste Wirksamkeit.

Während die Gesellschaft sich so vieler ehrender und ermunternder Theilnahme erfreuen durfte, war inzwischen auch der schon seit langem ausgearbeitete Wirkungsplan für das Düsseldorfer Arresthaus von dem Oberpräsidenten genehmigt. Ungesäumt machten sich die thatendurstigen Menschenfreunde an die Ausführung all ihrer edlen Absichten. Zunächst wurde für die Anstellung von Hausgeistlichen, dem Wirkungsplane gemäß, gesorgt. Kaplan Antweiler von der benachbarten Maximilianpfarre behielt die Seelsorge der katholischen Gefangenen bei, die er bisher „freiwillig aus edler Menschenliebe übernommen hatte." Die evangelischen Gefangenen waren bis dahin von Pfarrer Fliedner bedient worden, der 3 Jahre lang weder die glühende Sommerhitze noch eisige Winterkälte gescheut hatte, um alle 14 Tage den zweistündigen Marsch von Kaiserswerth nach der Akademiestraße zu machen und den Sonntag Nachmittag unter den Gefangenen zuzubringen. Im November 1828 gelang es dann, einen eigenen Hausgeistlichen in dem Pfarrer Schmidt zu gewinnen. Der Bericht über sein erstes Wirken ist sehr bezeichnend. Bei Ueberfüllung des Gefängnisses stand ihm nicht einmal ein enger Raum zu Gebote, um darin die Gefangenen einzeln sprechen zu können. „Oft mußte er, im Kerker mit den Gefangenen eingesperrt, ausharren, bis ihm zur dienstlichen Stunde wieder geöffnet wurde. So eingeschlossen mit den Gefangenen zeigte er ihnen in Liebe und Ernst den Weg zu ihrem Heile und die Folgen der Sünde, übersah mit Geduld die vielen Ungezogenheiten und Spöttereien, die Manche im Anfange sich erlaubten, wußte aber auch die kecken Schmähreden mehrmals so auffallend mit Worten zu schlagen, daß die Afterweisheit dem Gelächter Preis gegeben und der Schalkswitz bemeistert wurde. Dabei drängte er sich nirgends auf, sondern blieb, wo er hartnäckige Verstocktheit sah, eine Zeit lang weg; zeigte nur die allergröbsten Excesse der Behörde an, suchte selbst den Widerstrebenden allerlei Gefälligkeiten zu erweisen, um sich durch diese äußeren Dienstleistungen einen Weg zu ihrem Herzen zu bahnen."

„Der Erfolg dieses Wirkens zeigte sich bald. Auf vielen Stuben änderte sich die Stimmung auffallend zum Bessern; das Lärmen, Fluchen nahm ab, die Ruhe und der Fleiß in ihrem Tagewerke nahm zu, die Begierde nach religiöser Unterhaltung mehrte sich so sehr, daß sie, statt vorher über die Ankunft des Pastors zu spötteln, jetzt mit froher Ungeduld ihr entgegensahen. Auf einer anderen der Männerstuben brach der Geist so mächtig durch, daß die Gefangenen unter sich eine neue Stubenordnung entwarfen. Des Morgens ward mit dem Vorlesen eines erbaulichen Abschnittes begonnen; dann wurde, da sie noch keine Arbeit hatten, geschrieben, gerechnet 2c.; bei dem Essen wurde ein Danklied gesungen; das Spielen und Schachern wurde verboten, ebenso das Fluchen und Schwören; die Uebertreter mit einer bestimmten Strafe gezüchtigt; kein Zanken und Streiten wurde geduldet. Jedem Ankömmling wurde die Stubenordnung vorgelesen, und er zum Gehorsam verpflichtet. Bald galt es für eine Belohnung unter den Gefangenen des Hauses, auf diese Stube versetzt zu werden, und der gute Geist wurde hier so kräftig, daß der Verwalter des Hauses die Störrigen, die sich auf keiner Stube vertragen konnten, dahin verpflanzte, weil ihnen dort die Hände gebunden waren."

Nicht weniger erkannten die dem Gefängnisse vorgesetzten Behörden die vorgegangene Aenderung zum Bessern, und sprachen unverholen ihre Verwunderung und ihre Freude darüber aus.

Für den Schulunterricht wurde der Lehrer Wotruba von Grimlinghausen angestellt. Seine Freundlichkeit und Geduld, verbunden mit Festigkeit und einer angenehmen Lehrgabe, ließ bald die Gefangenen nach dem Schulunterricht verlangen als nach einer Belohnung, und die dieses Vorrecht erhielten, bewiesen durch die ausgezeichnete Stille, Ordnung, Aufmerksamkeit und Fleiß in der Schule, welchen Werth sie darauf legten. „Die Lust, mit welcher jetzt die Gefangenen theils die kirchlichen Gesänge einüben, theils andere ernste Lieder lernen, läßt hoffen, daß die gemeinen und unreinen Lieder, welche so lange im Arresthause erschollen sind, bald edleren weichen werden. Auch die Fortschritte in den Unterrichtsfächern sind sehr befriedigend. Mehrere, welche einige Wochen den Unterricht genossen und darauf das Gefängniß verließen, sprachen theils gegen die besuchenden Ausschußmitglieder, theils gegen den Lehrer ihr Bedauern aus, daß sie nicht noch einige Monate den Unterricht genießen könnten; sie würden, um in diesen nützlichen Kenntnissen sich zu vervollkommnen, gern noch so lange gefangen sitzen, wie lieb ihnen auch sonst die Freiheit wäre. Die Schuldisciplin ist strenge, wird aber genau befolgt, weil der Lehrer die freilich nicht mehr in den Kinderjahren stehenden Schüler die Gesetze selbst entwerfen

ließ, denen sie sich darum um so williger unterwarfen. Manche Väter und Mütter, welche hier lesen, schreiben und rechnen lernten, sind mit dem Entschlusse heimgekehrt, ihre bisher verwahrlosten Kinder besser zu erziehen."

Ferner versuchte der Ausschuß auch alsbald auf eine bessere Klassifikation der Gefangenen und namentlich auf Anstellung der ersten Aufseherin für die weiblichen Gefangenen hinzuwirken und reichte der Behörde auf Verlangen seine Vorschläge und Wünsche bezüglich der für entsprechendere Vertheilung der Gefangenen erforderlichen Ausdehnung und Einrichtung des Gefängnisses ein. Sehr bald legte er den Behörden auch schon die Nothwendigkeit der Errichtung eines besonderen Weibergefängnisses ans Herz. — Die Bemühungen um die Beschäftigung erzielten zunächst keinen großen Erfolg. Indes waren die Mitglieder des Ausschusses sehr thätig auch innerhalb der Gefängnißmauern. „Um nun mit den angeordneten Hausgeistlichen und mit dem Lehrer eine auf Selbstansicht gegründete, fortwährende Berathung über die in dem Sinne der Statuten der Gesellschaft zum Wohl der Gefangenen zu treffenden Anordnungen unterhalten zu können, hat der Ausschuß einen wöchentlichen Besuch des Arresthauses von zwei Mitgliedern, welche mit Monaten abwechselten, angeordnet. Dieser regelmäßige Besuch, oder vielmehr diese Unterredung mit den Beamten der Gesellschaft an dem Orte ihrer Wirksamkeit, hat sich bereits als sehr wohlthätig erwiesen, und manche, wenn auch anscheinlich unbedeutende, doch im Zusammenwirken fruchtbringende Berathung und Besprechung mit dem Verwalter des Hauses, und begründete Vorschläge bei der höheren Verwaltungsbehörde veranlaßt." Nicht minder eifrig wird für die zu Entlassenden gesorgt. „Je zwei Mitglieder des Ausschusses, welche vierteljährlich wechseln, sind beschäftigt, für die zu Entlassenden, welche Unterstützung wünschen und bedürfen, und derer würdig scheinen, solche bei dem Ausschusse in Vorschlag zu bringen. Den von allem Reisegeld Entblößten wird eine kleine Hülfe in Geld verabreicht, damit sie, ohne zu betteln, zu den Ihrigen zurückkehren können, und die, welche die Beförderung eines Unterkommens und Erwerbs zu Hause wünschten, wurden den Bürgermeistern, Pfarrern und Hülfsvereinen, wo solche bereits gebildet waren, empfohlen."

Auch ein Frauenverein bildete sich sofort unter Führung der Gräfin Spee zur Fürsorge für weibliche Gefangene, der sich namentlich auch um die regelmäßige Beschäftigung der Inhaftirten bemühte, Flachs und Spinnräder beschaffte, das gesponnene Garn und die Webeerzeugnisse bei den Generalversammlungen zur „Erhöhung des Interesses" ausstellte, genug, sich auf jede Weise die Hebung des Strafvollzuges an den Weiblichen angelegen sein ließ.

Allen ihren Bestrebungen aber setzt die Gesellschaft im ersten Bericht als Zweck: Vorbeugung und Verminderung der Rückfälle zu Vergehen und Verbrechen.

Ebenso energisch war die Wirksamkeit nach außen. Es wurden Hülfsvereine gebildet zu Elberfeld, Barmen, Duisburg, Ruhrort, Crefeld, Neuß, Langenberg, Wesel, Essen, Cleve, Rheydt, Bergheim, Gladbach, Benrath, Mülheim a. Rhein. Diese Hülfsvereine setzten sich aus Mitgliedern der Gesellschaft zusammen als deren „örtliche Organe sowohl in Bezug auf die Interessen der Gesellschaft überhaupt als in Bezug der häuslichen Verhältnisse der Familien der Sträflinge sowohl während der Haft, als nach der Entlassung der letzteren". „Die bedeutendste Wirksamkeit des Hülfsvereins beginnt gegen die Zeit der Entlassung des Sträflings. Das Gefängniß-Comité hat dann schon den Hülfsverein von der Zeit der Entlassung, von der Führung während der Haft und der darin erzielten anscheinlichen religiösen und sittlichen Besserung, von seinem Charakter, seiner Befähigung und von seinem Fleiße, von seinem allenfallsigen Ueberverdienste in der Anstalt, von dem freilich mit Vorsicht zu beachtenden Wunsche des Gefangenen über die Art der ihm nach seiner Entlassung zu leistenden Hülfe, da sie selbst ihre Verhältnisse oft am besten zu beurtheilen wissen, 2c. unterrichtet. Der Hülfsverein muß nun sein Unterkommen, unter umsichtiger Prüfung der Wünsche des Gefangenen nach den örtlichen Verhältnissen, den Wiedereintritt in seinen Familienkreis, in das bürgerliche Leben, vorbereiten, und dem zur Besserung Hoffnung gebenden allseitig eine wohlwollende Theilnahme erwirken. Was von dem Ueberverdienste nicht zur Rückreise nothwendig ist, wird dem Hülfsverein anvertraut. Der Hülfsverein empfängt den Entlassenen und Belehrten mit einer Karte von der Gesellschaft versehen, aus den Händen des Comités, und wacht mit väterlicher Strenge, daß ihm keine Veranlassung gegeben wird zur Rückkehr zu seinen früheren Verirrungen."

Für die Orte aber, an denen sich größere Gefängnisse befanden, war eine Wirksamkeit des Gefängnißvereins vorgesehen, wie sie der umfassenden, die Gefängnißeinrichtungen selbst beeinflussenden Thätigkeit der Hauptgesellschaft in Düsseldorf entsprach. Diese sollten daher nicht Hülfsvereine, sondern Gefängniß-Gesellschaften heißen. Die erste dieser Tochtergesellschaften wurde an dem Sitz des großen Werdener Zuchthauses begründet. Ihr sehr bezeichnender Wirkungsplan, der in höchst anschaulicher Weise darthut, wie die Begründer der Gesellschaft sich ihr reformirendes Wirken im einzelnen dachten und zugleich einen wie weitgehenden Einfluß auf die Strafanstalten und den Strafvollzug selbst ihnen die Behörden damals einräumten, ist im Anhang mitgeteilt. Die

zweite in Trier, die dritte in Köln, die vierte in Münster, die fünfte in Benninghausen, dem Ort der großen Arbeitsanstalt in Westfalen, für die sich Oberpräsident von Vincke persönlich aufs angelegentlichste interessirte. Jede Gesellschaft hatte ihren besonderen Wirkungsplan, nach dem die Vorstandsmitglieder sich an der unmittelbaren und mittelbaren Einwirkung auf die Gefangenen und Entlassenen betheiligten.

Dieser umfassenden Thätigkeit entsprechend, vertheilte der Centralausschuß in Düsseldorf seine Arbeit auf 4 Abtheilungen: 1. Für die Generalien; 2. für Kirchen- und Schulwesen; 3. für Beförderung der Beschäftigung und des Fortkommens nach der Strafzeit; 4. für die Finanzangelegenheiten des Vereins. Jede Abtheilung arbeitete selbstständig mit einem Vizepräsidenten und einem Sekretär, — ein weit ausschauender Apparat, der Jahrzehntlang vortrefflich funktionirt hat, aber im Laufe der Zeit sich doch naturgemäß vereinfachen mußte, entsprechend wie die Aufgaben und die Organisation sich änderten. So war der Anfang des Wirkens dem durchdachten Plane gemäß bedeutend und weitgreifend. Den Behörden und dem Publikum gegenüber war alsbald eine sehr geachtete Stellung gewonnen.

Daß nicht alles zur That werden konnte, was man erstrebt und gehofft, das mußten die eifrigen Urheber allerdings auch bald erkennen. Aber es ehrt sie, daß sie das in aller Bescheidenheit auch offen zugaben. Charakteristisch dafür sind einige Sätze des 4. Jahresberichts, die wohl heute noch von den Fürsorgevereinen aller Orten unterschrieben werden können:

„Die Gefängniß-Gesellschaft steht im Vergleich mit anderen Vereinen scheinbar in weniger günstigem Lichte, da ihr Wirken nicht so sichtbar ist, wie das der anderen Gesellschaften; — wir sehen nicht, wie z. B. der Kunstverein, die schönen Früchte vor uns, die dessen günstiges Fortschreiten so klar darthun.

Der Erfolg unserer Wirksamkeit ist mehr negativer Art: — wir suchen Rückfälle zu verhüten, und Menschen empor zu halten, die auf dem Punkte stehen, in den Wogen des Lasters zu versinken. Die Gehaltenen können aber nicht gezählt werden, da wir nicht in ihr Herz sehen können und erst Jahre vergehen müssen, ehe man beurtheilen kann, ob sie wirklich gerettet sind; selbst bei denen, die zu sinken scheinen, dürfen wir die Hoffnung nicht aufgeben; wir können uns doch noch sagen, sie wären wahrscheinlich tiefer gesunken, ohne unsere Hilfe; und der religiöse Funke, den unsere Geistlichen in ihren Herzen entzündet haben, wird doch vielleicht nach Jahren zur erwärmenden Flamme werden."

3. Ausdehnung und Grenzen.

Am 3. Juli 1837 blickte die Gesellschaft auf ein zehnjähriges Wirken zurück. Der erste Präsident, Graf von Spee, widmete diesem wichtigen Abschnitte folgende Worte:

„Zehn Jahre sind verflossen, seitdem die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft ihre Wirksamkeit begonnen hat. Ein Jahr zuvor war von einigen achtungswerthen, um allgemeines Menschenwohl besorgten Männern der Gedanke zur Bildung eines solches Vereins ausgegangen und die Statuten desselben entworfen worden."

„Nicht ohne ungünstiges Vorurtheil, ich gestehe es, trat ich dem Vereine bei, indem ich die verbreitete Meinung theilte, daß von demselben viel Gutes sich nicht werde bewirken lassen. Doch eine kurze Erfahrung berichtigte in erfreulicher Weise meine Ansicht, wie es durch die vorliegenden neun Jahresberichte dargethan ist. Durch das Wirken unseres Vereines sind die Behörden in dem Maaße unterstützt worden, daß wir mit Vergnügen aussprechen können, wie seit zehn Jahren die Gefangenhäuser eine andere, vortheilhaft geänderte Gestalt angenommen haben, indem sie nicht mehr, wie es früher leider nur zu oft der Fall war, bloß Schulen der Unsittlichkeit und des Lasters, sondern in einem gewissen Grade Besserungsanstalten geworden sind. Die Anstellung eines eigenen Geistlichen für jedes Gefangenhaus ist entschieden von dem vortheilhaftesten Einflusse gewesen. Alle Gefangenen können während der Dauer ihrer Strafzeit Trost und Stärke finden. Der abwechselnde Besuch der Mitglieder des Vereins in den Gefangenhäusern, die sichtbare Sorge um die Zukunft der Sträflinge macht deren Herzen zur Besserung geneigt."

„Durch Errichtung von Schulen in den Gefängnissen ist den verwahrlosten jugendlichen Gefangenen Gelegenheit gegeben, Lesen und Schreiben zu lernen. Mit Vergnügen und zu unsrer Genugthuung können wir die Thatsache verbürgen, daß von jenen jugendlichen Verbrechern, welche den Schulunterricht genossen haben, nur sehr wenige rückfällig geworden sind."

„Unsere Wirksamkeit erstreckt sich aber auch darauf, die Gefangenen zu beschäftigen und sie an Arbeitsamkeit zu gewöhnen, damit sie bei ihrer Entlassung die Voraussicht haben, etwas verdienen zu können. Gegenwärtig ist in den meisten Gefangenhäusern beinahe keiner arbeitslos, wenngleich die Beschäftigung der Sträflinge nicht leicht zu erlangen ist. Zu diesen Sorgen kommt die der Hülfsvereine, welche sich den Entlassenen widmen, indem sie diese unter Aufsicht halten, und wenn sie sich gut betragen, ihnen Arbeit verschaffen; eine Aufgabe, deren Lösung nicht leicht und eben deshalb um so dankenswerther ist."

„Durch Errichtung von Asylen in Kaiserswerth ist den entlassenen weiblichen Gefangenen die Möglichkeit geschafft, augenblicklich ein Unterkommen zu erhalten. In diesem Augenblicke hat die Tochter-Gesellschaft zu Elberfeld den Plan zu einem Arbeitshause für entlassene männliche Gefangenen entworfen und diese werden dort Brot finden, wenn sie arbeiten wollen."

„Dieses sind die Mittel, welche wir zur Erreichung unserer Zwecke, und zwar großentheils mit glücklichem Erfolge angewendet haben. Die größere Masse der Gefangenen zu bessern können wir nie hoffen, aber mit Zuversicht dürfen wir behaupten, daß viele gerettet worden, indem sie theilweise zu guten Menschen, zu nützlichen Bürgern herangebildet sind."

Der Vortragende greift dann auf ein den Gefängnißvereinen gegenüber auch jetzt noch sehr beliebtes Vorurtheil zurück, das dem Wirken der Gesellschaft von Anfang an entgegengetreten sei: sie führe eine verhältnißmäßig zu gute Pflege der Gefangenen herbei, die Gefangenen hätten es ohnehin zu gut. Dem gegenüber dürfte betont werden, dieser Vorwurf treffe die Gesellschaft um so weniger, als diese stets auf strengere Haltung der Rückfälligen und auf Klassifizirung und Isolirung der Gefangenen gedrungen habe; so auch, wie schon früher hervorgehoben war, daß die Gesellschaft für die unausgesetzte Beschäftigung der Sträflinge sorge, um sie an ein arbeitsames Leben zu gewöhnen und die Zwischenmomente dieser Beschäftigung, sowie die Sonn- und Festtage benutzen, an ihrer sittlichen und religiösen Besserung zu arbeiten; ihre Einwirkung erscheine den böswilligen Gefangenen als eine stete Plage, während sie nur den auf dem Wege der Selbsterkenntniß Begriffenen Tröstung gewähren. (5. Jahresbericht.)*)

*) Der hochberühmte evangel. Professor Carl Immanuel Nitzsch in Bonn, damals Präsident der Bonner Tochtergesellschaft, läßt sich in einem besonderen Flugblatt für den Gefängnißverein am 22. Februar 1832 über diesen Vorwurf folgendermaßen aus: „Leider sind noch Viele, die sonst wohl das Gemeinnützige gern befördern, noch gegen diese ganze Unternehmung eingenommen, und mancher entgegnet uns, die Gefangenen hatten es ohnehin schon zu gut. Wer so gesinnet ist, wolle uns einen Augenblick anhören und die Sache noch einmal in Prüfung nehmen. Es

Die Protokolle des Ausschusses bezeugen es sattsam, wie völlig unberechtigt der vom Unverstand des Publikums gemachte Vorwurf war. Bei ihren Besuchen im Düsseldorfer Gefängniß überzeugten sich die Vorstandsmitglieder, daß die Gefangenen es allerdings theilweise zu gut hätten, indem ihnen erlaubt war, die Hälfte ihres sehr großen Arbeitsverdienstes zur Extraverpflegung zu verwenden. Es wurde auf die Vorstellungen des Ausschusses angeordnet, daß die Gefangenen „nicht mehr als für 20 Sgr. wöchentlich" in dieser Weise sich zu gute thun dürften; als auch dies noch als zu „üppig" beanstandet wurde, setzte man die Zusatznahrungsmittel auf „2 Sgr. täglich" herab — die Gefangenen konnten

kann sein, daß die Gesetzgebungen und Instruktionen irrten, wenn sie zu viele Bestandtheile des ehemaligen Zucht- und Strafzustandes der gefangenen Verbrecher abschafften, wenn sie diesen Zustand endlich auf die alleinige Einsperrung zurückführten, während die Verwaltungen nur eben einige polizeiliche Aufsicht und eine gewisse Zwangsarbeit hinzuthaten. Gesetzt nun, die Gefangenen haben es in dieser Hinsicht zu gut, so sind wir es wahrlich nicht, die dahin wirken, daß sie es noch besser bekommen. Wo wir es nur immer vermögen befördern wir eine strengere Zucht, eine wachsamere Aufsicht über die Gefangenen, ein ihrem verwilderten Fleisch fühlbar aufliegendes Gesetz der Ordnung, was Aufstehen, Reinigung, Kleidung, Reden und Schweigen, Beten, Arbeiten und Ruhen anlangt, und einen in dem Allem für Widerspenstige gangbaren Zwang mit möglichst augenblicklicher Bestrafung. Wir streben nach diesen Dingen, weil wir es eben mit den Gefangenen gut meinen und weil Zucht- und Besserungshäuser, die diese Dinge nicht kennen, ihres Namens spotten. In einer andern Hinsicht aber haben es die Gefangenen noch keineswegs so gut, als sie es haben sollten. Sie haben es nicht gut, wenn sie nach einer in völliger Unwissenheit und Verwilderung verlebten Jugend auch durch ihre Verbrechen es nicht dahin bringen, daß sie endlich Jemand den Katechismus lehre und mit der göttlichen Gerechtigkeit nnd Gnade bekannt mache; der Katechismus läßt sich aber nur mit dem Fleiß der Liebe lehren, in das Herz läßt er sich nicht einpeitschen. Sie haben es ferner nicht gut, wenn sie, die zum Theil nicht verdorbener sind, als tausend andere, welche nie in das Zuchthaus kommen, deshalb, weil sie im Zuchthause waren, nun so preisgegeben, sich überlassen oder verstoßen werden, als müßten sie für ihr ganzes Leben Verbrecher bleiben, oder es nun werden, und zeitlich und ewig untergehen. Nein, sie haben es nicht gut, wenn sie im Gefängnisse kaum etwas Anderes als die Kunst lernen, künftig frecher und entschiedener zu sündigen. Sie haben es auch nicht gut, wenn sie entlassen aus dem Gefängnisse nichts als die Nothwendigkeit zu betteln vorfinden, oder zu stehlen, und sich den Rückweg in das Gefängniß zu bahnen. Der Staat kann wenigstens jetzt noch nicht in allen diesen Beziehungen helfen, er kann sich wie in manchen anderen Dingen so auch in dieser Angelegenheit nur erst wieder gewisse hülfreiche Maßregeln und Handlungsweisen zu eigen machen, wenn ihm die häusliche und bürgerliche Gesellschaft dazu entgegen kommt und vorarbeitet. Der Staat kann mich nicht zwingen, daß ich dem gewesenen Züchtlinge irgend etwas in meinem Hause oder Dienste anvertraue, vielweniger, daß ich ihm in Liebe Zucht und Wachsamkeit schenke. Die Gesellschaft aber, die freie, bürgerliche und häusliche, wird ihre völlige Gleichgültigkeit in dieser Hinsicht nach und nach immer schwerer büßen müssen. Dafür, daß das verhütende Verfahren des Staates nicht aus-

über 1 Mk. täglich verdienen; was sie über 60 Pfg. verdienten, durften sie dann zur Hälfte in Eßwaaren anlegen. Auch dieser Satz wurde im Ausschuß als noch zu hoch bezeichnet.

Insbesondere mußte den Ausschuß die Frage des „zu guten Lebens" in Bezug auf die Rückfälligen beschäftigen. Denn war es der ausgesprochene Hauptzweck der Gesellschaft, den Rückfällen vorzubeugen und sie zu vermindern, so mußte sie mit ernstester Sorge auf Mittel und Wege sinnen, wie den durch geistige Beeinflussung nicht zu hebenden Sträflingen durch sinnliche Mittel beizukommen sei.

---

reichen kann, nur ein einzelnes frisches Beispiel. Jüngst wurde ein ehemaliges Dienstmädchen, das sich im ersten mehrjährigen Dienste tadellos betragen, im folgenden eine Veruntreuung strafbarer Art hatte zu Schulden kommen lassen, aus dem hiesigen Arresthause nach ausgestandener Haft entlassen. Als sie aus dem Gefängnisse trat, konnte sie von Rechts wegen nach allen vier Winden gehen, denn sie war nicht in Folge des gerichtlichen Erkenntnisses unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Eine Tagreise von hier hatte sie zwar eine Verwandtschaft, aber gewiß, dort weder Brod, noch Hülfe der Liebe zu finden, war sie fest entschlossen, gerade dahin nicht zu gehen. Jetzt, ohne etwas anderes bei sich zu haben, als ihre Kleider und ihre Bescheinigung aus dem Zuchthause, ging sie aus, einen Dienst zu suchen. Aber in welcher Stadt? auf welcher Straße? durch welches Zeugniß? Diese noch jugendliche Person gehörte zu den geschicktesten und besserungsfähigsten, die wir im Gefängnisse gesehen, obgleich sie mehrere Rückfälle in Leichtsinn gezeigt; aber nach der Beschaffenheit aller jetzt bestehenden gesellschaftlichen und hausdienstlichen Verhältnisse wäre sie in den Zufällen ihres Suchens, wenn nicht durch Bettelei, wozu sie wenig Neigung verrieth, doch vielleicht schon in der nächsten großen Stadt und in den nächsten mittellosen Tagen auf andre Weise untergegangen. Durch die Gesellschaft mit Reisegeld und Geleitsbriefen versehen, befindet sie sich, wie vorläufige Nachrichten besagen, in sicheren Diensten. In dem weiten Umkreise der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft ereignet sich dergleichen so zu sagen täglich. Kann nun wohl, wenn dies der Fall ist, der Satz, die Gefangenen haben es schon zu gut, gegen unser Beginnen in Anwendung kommen? Unterstützungen an Geld gewähren wir nur in geeigneten Nothfällen, unser Absehen ist am Meisten darauf gerichtet, den Entlassenen Unterkommen, Arbeit, Leitung und Bewachung zu verschaffen. Möchten doch besonders unsere näheren Mitbürger uns in dieser Beziehung noch zahlreicher unterstützen und diesen ihren Willen zu erkennen geben! — —"

Und dann am Schlusse heißt es: „Wollen wir an der Hand des Christenthums und nach der Lage der Sachen, der Kirche und dem Staate dazu, daß dem Aufwuchern der Verbrechen aus Verwilderung und Noth gewehrt werde, auf eine vollständige Weise beistehen: so ist auch erforderlich, daß wir außer dem, was wir für die verhütenden Anstalten, für Armenpflege sittlicher Art, für Freischule, für ein Arbeitshaus, welches großes Bedürfniß wäre, und dergl. thun, auch an den Besserungsanstalten nach Verhältniß theilnehmen, die sich auf die schon gewordenen und es noch mehr werdenden Verbrecher erstrecken, Unterlassen wir dies, so werden die wieder entlassenen Sträflinge, die den verhütenden Anstalten noch keine Verhütung oder Besserung verdanken, wie es am Tage ist, tagtäglich mehr die sittliche Wirksamkeit aller dergleichen Anstalten lähmen und hintertreiben."

Bonn, den 27. Februar 1832. Professor Nitzsch.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Herr von Pestel, der schon als Regierungspräsident in Düsseldorf die ersten schweren Anfänge der Gesellschaft mit seiner warmen Sympathie begleitete, hatte den Central-Ausschuß im Jahre 1832 zu Vorschlägen hinsichtlich der Behandlung der Rückfälligen aufgefordert, da die Anzahl derselben noch immer bedeutend sei und die Gesellschaft zugeben mußte, „daß ihr hierin ein günstiges Resultat zu erzielen noch nicht hatte gelingen wollen. Bei der wiederholten Verhaftung pflegen die Gefangenen nicht nur immer tiefer zu sinken und immer weniger Hoffnung zur Besserung zu geben, sondern es werden durch die Rückfälligen auch andere zum erstenmal Verhaftete immer mehr und mehr verdorben." „Eine Hauptursache dieser häufigen Rückfälle hat man darin gefunden, daß die Rückfälligen bisher bei dem wiederholten Eintritte in die Gefangenhäuser in gar keiner Hinsicht strenger als die zum erstenmal Verhafteten behandelt wurden, und, weil die Verwaltung sie den letzteren ganz gleich stellte, sie sich nun auch in ihrer eigenen Schätzung denselben gleich stellten, so daß sie in Frechheit und List sich vor jenen auszeichnend, mit einer Art von Vorrecht die erste Rolle unter den Gefangenen glaubten spielen zu dürfen, und diese leider nur zu oft mit dem verderblichsten Einflusse auf die Demoralisirung der übrigen durchführten".

Die dieser Aufforderung entsprechenden Vorschläge der Gesellschaft blieben höheren Orts nicht unbeachtet. Es wurde durch Ministerialerlaß vom 31. Januar 1834 folgende Bestimmung erlassen: 1. daß derjenige Rückfällige, welcher schon einmal wegen Diebstahls, Betrug oder Fälschung in einer Strafanstalt gewesen ist, in eine schlechtere Klasse versetzt werden soll, als diejenige war, welche er früher inne hatte. 2. In den ersten sechs Monaten soll der Rückfällige keinen Ueberverdienst erhalten, also an erlaubten Extraartikeln keinen Antheil nehmen, und soll ihm vier Wochen lang an zwei Tagen die Morgensuppe entzogen werden. 3. Bei wiederholter Rückfälligkeit soll wenigstens viermal wöchentlich die Morgensuppe während dreier Monate entzogen werden, auch da, wo für besonders schwere Arbeiten Speisezulagen bewilligt sind, ihm nur die Hälfte der Speisezulage bewilligt werden. Ferner sollen 4. die Rückfälligen zu den unangenehmsten und schmutzigsten Arbeiten verwendet werden. Außerdem soll ihnen noch das Fleisch und Bier an den vier Festtagen entzogen werden. 5. Derjenige Rückfällige endlich, welcher während der letzten Haft schon in der schlechtesten Klasse war, soll wieder in diese gesetzt werden, und außerdem ein besonderes Abzeichen in der Kopfbedeckung erhalten, von welchem er sich nur durch gute Führung befreien kann.

Gewiß war das Ergebniß geeignet, „manchem den Wahn zu benehmen", wie der Präsident ausführte, „als ginge das Streben

der Gesellschaft nur auf bessere Verpflegung und Behandlung der Sträflinge"; andererseits konnte aber wieder ein solches Vorgehen ihr den Tadel Mißgünstiger zuziehen, „als übernähme die Gesellschaft unnöthiger Weise die Rolle der Staatsbehörden". Dem gegenüber betonte Graf Spee: „Gewiß ist eine Privatgesellschaft, wie die unsrige, ganz vorzugsweise dazu geeignet, die Staatsbehörde auf die Bedürfnisse der Gefangenanstalten aufmerksam zu machen und lohnend ist es für sie, wenn sie dort Anerkennung ihres Strebens findet". (7. Jahresbericht.)

Eine solche Anerkennung von höchster Stelle war es, wenn nach zehnjährigem Wirken eine allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1837 anbefiehlt, den Bemühungen des Gefängnißvereins Vorschub zu leisten, mit klarer Festlegung zugleich der dem Wirken dieses Vereins zu ziehenden Grenzen: „Wiewohl ich die Ansicht theile, daß die Wirksamkeit der Vereine sich nicht auf die unmittelbare Einwirkung auf die Gefängnißbehörden erstrecken darf, so ist doch nicht minder gewiß, daß sie, wenn auch einzeln, immer viel Treffliches leisten und daher ihre auf Förderung des Menschenwohls gerichteten Bestrebungen alle Beachtung, besonders seitens der Aufsichtsbehörden, verdienen. Schon die Existenz solcher Vereine spornt die Lokalverwaltungen und die sonst für die Anstalt verantwortlichen Organe, und auch die ferner stehenden Aufsichtsbehörden können aus ihren wohlgemeinten Bemerkungen und Vorschlägen recht viel Nutzen ziehen, ohne die praktische Tendenz solcher Anstalten, und das, was sie nach ihrer Bestimmung nur sein können und sollen, aus dem Auge zu verlieren. Den Bemühungen der Vereine ist demnach, soweit es mit den Zwecken der Anstalt vereinbar ist, zulässiger Vorschub zu leisten".

gez.: Friedrich Wilhelm.

Als einen zweiten Haupterfolg der Gesellschaft stellt derselbe eben angeführte Bericht dies hin, „daß wir in gemeinsamem Wirken mit den Justiz- und Verwaltungsbehörden es erlangt haben, daß die Besoldung der Gefängniß-Geistlichen für das Zuchthaus zu Werden künftig auf Staatsfonds übernommen sind, wie es schon früher in Westfalen (Herford) der Fall war; wodurch wir in den Stand gesetzt sind, die sonst zu diesem Zwecke verwendeten Gelder in Zukunft für die Unterstützung und Unterbringung gebesserter Sträflinge zu benutzen".

Mit diesem Ergebniß stand die Gesellschaft an einem Wendepunkte ihres Wirkens. Dem Wirkungsplane gemäß wollte sie selbst für die geistige Hebung und Bildung der Sträflinge durch Anstellung von Geistlichen und Lehrern Sorge tragen. Staunenswerth ist es, daß sie diesen Plan thatsächlich Jahrelang verwirklichen konnte, durch Besoldung je eines katholischen und evangelischen Geistlichen und eines Lehrers in Werden sowohl wie in Düsseldorf. Aber es zeigte sich doch bald, daß das Unternehmen auf die Dauer über ihre Kräfte ging. Hier war eine Grenze gezogen. Der Idealismus der Opferwilligkeit konnte nicht bleibend auf der anfänglichen hochgespannten Höhe erhalten werden, um sechs Oberbeamte lediglich aus freien Beiträgen der Mitglieder (die sich 1830 auf 5115 Thlr., 1832 auf 9362 Thlr. beliefen) zu erhalten, wenn auch die Gehälter, der damaligen Zeit entsprechend, äußerst kärglich bemessen waren. Die Ausschußverhandlungen der damaligen Jahre sind durchzogen von der sehr ernsten Sorge um Beschaffung der nöthigen Gelder; es kam vor, daß die Geistlichen auf die Zahlung ihres Gehalts warten mußten, weil kein Geld vorhanden war. Die Stellen blieben zeitweise unbesetzt; dann wieder stellte man dem Inhaber eine Reduzirung auf die Hälfte des Gehalts in Aussicht, mit der Erwartung, daß der Staat die andere Hälfte oder einen größeren Theil übernehmen werde gegen Einräumung des Rechts, „einen größeren Antheil an der Ernennung der Geistlichen zu haben, etwa der Art, daß die Gesellschaft zwei Subjekte vorschlage und der Staat einen daraus erwähle". Dem Pastor Prisack und dem Lehrer Wotruba, der 10 Jahre lang sein Amt am Düsseldorfer Arresthaus sehr verdienstlich geführt hatte, mußte gekündigt werden. Schließlich machte nur die bekannte Opferwilligkeit der evangelischen Kreise des Wupperthals es möglich, nach Eingehen der katholischen Hausgeistlichenstelle in Düsseldorf die evangelische noch weiter zu erhalten, indem die dortigen Hülfsvereine das Gehalt des Geistlichen garantirten. Außerdem brachte die Elberfeld-Barmer Gefängniß-Gesellschaft von 1836 an das Gehalt für je einen Geistlichen beider Konfessionen am neuen Elberfelder Arresthause auf.

Inzwischen beschloß die Kreissynode Mörs 1834, jährlich eine Kirchenkollekte für die Gefängniß-Gesellschaft zu halten, „um dadurch eine allgemeinere und kräftigere Theilnahme für den Zweck derselben zu veranlassen". Dadurch wurde die Angelegenheit wohl in die richtige Linie gewiesen. Anstellung von Gefängniß-Geistlichen soll in erster Reihe als kirchliche Angelegenheit betrachtet werden.

Jedenfalls hat aber die Gesellschaft durch dieses große ein Jahrzehnt lang mit so außerordentlichen Opfern durchgeführte Unternehmen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Anstellung besonderer Hausgeistlicher und Lehrer für die Strafanstalten dargethan und damit auch in dieser Richtung ihren Pionierdienst für die staatliche Handhabung des Strafvollzuges erfüllt.

4. Fünfundzwanzig Jahre treuen Wirkens.

In dem beschriebenen Rahmen, wie er sich im Lauf der ersten zehn Jahre fest gefügt hatte, verläuft die Arbeit der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft auch die nächsten beiden $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnte. Fort und fort ist man auf Verbreitung und Vertiefung des Interesses für die edlen Zwecke der Gesellschaft und demgemäß auf Bildung immer neuer Tochtergesellschaften und Hülfsvereine bedacht. Diese Bewegung geht auf und ab, je nachdem thatkräftige Persönlichkeiten mitwirken oder sich aus der Arbeit herausziehen. Als fester Stamm werden viele Jahre hindurch 12 Tochtergesellschaften verzeichnet: Aachen, Arnsberg, Bonn, Elberfeld, Herford, Cleve, Coblenz, Köln, Münster, Paderborn, Werden, Wesel, zu Zeiten auch Trier, Brauweiler und Benninghausen. An diese gliedern sich recht zahlreiche Hülfsvereine an, so für Arnsberg nicht weniger als 24, für Coblenz 23, im ganzen gegen 120. Die hohen Behörden wirkten energisch mit, das Interesse auf dieser Höhe zu erhalten. So sicherte der Oberpräsident der Rheinprovinz, v. Schaper, bei seiner Theilnahme an der Generalversammlung von 1843 der Gesellschaft zu, „bei der Regierung dahin intercediren zu wollen, daß überall, wo noch keine Hülfsvereine vorhanden, auf deren Bildung möglichst hingewirkt werde". Ebenso legte der Herr Erzbischof Coadjutor v. Geissel den Stadt- und Landdechanten und Pfarrern durch ein Rundschreiben die Mitwirkung zur Bildung von Hülfsvereinen ans Herz.*)

*) Der Erzbischöfliche Erlaß enthält Folgendes: „Wie die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft unausgesetzt bemüht ist, die sittliche, bürgerliche und religiöse Besserung der Gefangenen sowohl während der Haft als nach ihrer Entlassung zu fördern, und mit welch' lohnenden Erfolgen ihre Bemühungen in den Bereichen, wohin sie ihre Wirksamkeit hat ausdehnen können, gekrönt worden ist, davon liefern uns die Jahresberichte die erfreulichsten Daten. Allein je erfreulicher die Ergebnisse sind, um so mehr ist es zu bedauern, daß die Gesellschaft bisher noch nicht allseitig jene Theilnahme und Unterstützung gefunden hat, die den wichtigsten, dem Wohle der Menschen überhaupt, wie insbesondere jener, der öffentlichen Strafe Anheimgefallenen, so sehr frommenden Zweck möglichst vollständig erreichen lassen. Eine wesentliche Stütze und Förderung findet die Gesellschaft in den Hülfsvereinen, die sich hin und wieder gebildet haben, aber noch nicht zu der Anzahl angewachsen sind, daß sie sich durch selbe vollständig unterstützt sieht. In der Absicht hat nun der Oberpräsident der Rheinprovinz mir den Wunsch zu erkennen gegeben, daß, da dieserhalb an die Civilbehörden das Erforderliche bereits ergangen sei, nun auch die Geistlichkeit für diesen heilsamen Zweck interessirt werden möchte."

Doch setzte sich allmählich die Erkenntniß durch, daß mit der Bildung von immer neuen Vereinen, auch an kleinen und kleinsten Orten, doch wenig erreicht sei. Fehlte diesen kleinen Vereinen die Arbeit, so konnten sie nicht leben; sie mußten aus Mangel an Lebensbethätigung bald wieder sterben. Man legte daher am Ende des ersten Vierteljahrhunderts nicht mehr das entscheidende Gewicht auf die möglichste Vermehrung von Hülfsvereinen, malte aber den lebensfähigen Vereinen ihre Aufgaben durch eine Instruktion vom 9. Mai 1844 in einer Weise vor die Augen, daß dies Dokument noch heute vorbildlich für die Prinzipien und den Betrieb jeder Fürsorgearbeit erscheinen darf. Es wird daher im Anhang im wesentlichen mit abgedruckt.

Durch diese Instruktion wurden die Hülfsvereine zu den Tochtergesellschaften des betreffenden Bezirks sowohl wie zur Centralgesellschaft in geschäftlich engste Beziehung gesetzt. Sie erhielten jeden Fürsorgefall von der Hauptgesellschaft, die an dem Ort der Strafanstalt ihren Sitz hatte, zugewiesen und mußten $\frac{4}{5}$ ihrer gesammelten Beiträge an die Centrale abführen. Die Tochtergesellschaften standen finanziell auf eigenen Füßen; sie bildeten die eigentlichen Fürsorge-Organe für die aus der Strafanstalt des betreffenden Ortes Entlassenen. Doch berichteten sie an die Muttergesellschaft nicht nur über die Unterbringung nach der Entlassung, sondern auch, dem ursprünglichen Wirkungsplane der Gesellschafft entsprechend, über Seelsorge und Unterricht, Klassifikation und Beschäftigung der Gefangenen während der Haft. — Die Generalversammlungen der Centrale verliefen also nach dem von Anfang an feststehenden Programm: Eröffnung der Versammlung durch Begrüßung und eine kurze Ansprache des Vorsitzenden; sodann Verlesung der Berichte der „vier Sekretäre des Centralausschusses": 1. über Ausbreitung der Gesellschaft, 2. Wirksamkeit der Geistlichen und Lehrer in den Gefangenanstalten, 3. Klassifikation und Beschäftigung der Gefangenen sowie deren Unterbringung nach der Entlassung, 4. Finanz-Angelegenheiten.

Von der ersten bis zur zehnten Generalversammlung lag die Leitung des Ganzen in der sichern Hand des ersten Präsidenten der Gesellschaft, des Grafen von Spee. Nicht nur seine Vorworte bei diesen Versammlungen, von denen wir das letzte im

vorigen Kapitel mitgetheilt haben, legen ein schönes Zeugniß von dem eindringenden Interesse ab, mit dem er sich der Sache der Gefängniß-Gesellschaft annahm; noch mehr geht dies aus den Sitzungsprotokollen des Ausschusses selbst hervor. Da war keine Angelegenheit zu gering, die er nicht gebührend zu behandeln gewußt hätte. Sehr häufig übernahm er selbst die Besuche im Gefängniß und hatte stets sachgemäße Mittheilungen davon zu machen, sei es, daß er die unpassende Arbeit an Sonntagen rügte, wenn etwa zu Ostern gekälkt worden war, sei es, daß er von den Wünschen der Aufseher Kenntniß nahm, die zu den bisher sehr ungewohnten Diensten im Interesse eines besseren Strafvollzuges von der Gesellschaft mit kleinen Gratifikationen ermuntert wurden. Besonders lag es ihm in Gemeinschaft mit dem Dechanten Heinzen am Herzen, tüchtige Seelsorger für die katholischen Gefangenen zu gewinnen; einmal half er sogar durch seinen eigenen Hausgeistlichen aus. Auch materiell kam er den Geldverlegenheiten der Gesellschaft zu Hülfe, indem er z. B. auf Vorschlag des Schatzmeisters Göring gemeinsam mit diesem und einem andern Ausschußmitgliede 300 Thaler vorschoß; oder die Lebensversicherung seines Sohnes der Gesellschaft vererbte. Er sammelte persönlich für das katholische Asyl in Kaiserswerth. Seine letzten Zeilen waren im Interesse der Gesellschaft geschrieben und auf der Reise von seinem Schloß Heltorf bei Calkum zur Ausschußsitzung starb der edle Mann am 14. Mai 1839. 12½ Jahr lang hatte er sich in der hingebendsten Weise den hohen Zwecken der Gesellschaft gewidmet.*)

Geh. Ober-Regierungsrath Fasbender, ebenfalls ein eifriger Katholik, der von Anfang an Mitglied der Gesellschaft gewesen, und in den Jahren 1831 bis 1834 das Referat der ersten Abtheilung hatte, wurde zu seinem Nachfolger erwählt. Er blieb an der Spitze der Gesellschaft bis zum Jahre 1848. Ihm folgte Landgerichtspräsident Hoffmann, als ehemaliger Prokurator in Düsseldorf einer der Begründer der Gesellschaft, der sie nun bis zum Jahre 1853 leitete.

Der zweite Abtheilung stand 22 Jahre lang der unermüdliche Pfarrer Fliedner mit hingebender Treue als einer der 4 Sekretäre vor und wirkte dabei so Hand in Hand wie mit dem Präsidenten einerseits, so auch in katholischen Angelegenheiten mit dem Domherrn Heinzen andererseits, daß dieser ihn mehrmals vertrat. Letzterem war die unmittelbare Beaufsichtigung der beiden katholischen Geistlichen in Düsseldorf und Werden und des Lehrers Wotruba zugewiesen, ein Amt, das er mit großer Gewissen-

*) Aus dem Spee'schen Familienarchiv folgen im Anhang noch weitere für die Anfänge der Gesellschaft bemerkenswerthe Mittheilungen.

haftigkeit wahrnahm, solange diese von der Gesellschaft geschaffenen Stellen bestanden.

Fliedner mußte außerdem als freiwilliger Hauptagent sehr viel reisen und war rastlos thätig in der Bildung neuer Tochtergesellschaften und Hülfsvereine. Auch machte er im Interesse der Gesellschaft seine zweite große Reise nach Holland und England 1832, auf der er Elisabeth Fry persönlich kennen lernte. Nachdem er sich wegen Erschütterung seiner Gesundheit mehrfach hatte vertreten lassen müssen, zwang ihn endlich die immer großartigere Ausdehnung seines Diakonissenwerks, das mühsame, aber ihm so theuer gewordene Amt 1849 dem Pastor Krafft in Düsseldorf abzutreten; er war aber noch lange Jahre bis zu seiner ernsten Erkrankung 1858 für die Zwecke der Gesellschaft im Ausschuß und auf Reisen thätig.

Auch andere Ausschußmitglieder verwertheten ihre Reisen im Interesse der Gesellschaft. So besuchte ein Mitglied auf einer Reise in die Schweiz die dortigen Gefangenenanstalten und übermittelte dem Ausschuß die Statuten und Reglements der daselbst im gleichen Sinne wirkenden Gesellschaften; ein anderes Mitglied sammelte auf einer Reise durch Frankreich in derselben Beziehung Erfahrungen und brachte interessante und belehrende Notizen mit.

Die Sekretäre der drei anderen Abtheilungen wechselten häufiger. Die erste scheint zumeist von dem jeweiligen Dezernenten des Gefängnißwesens an der Königlichen Regierung geleitet worden zu sein, die dritte von einem der Staatsanwälte, die vierte bald von einem Regierungs- oder Gerichtsbeamten, bald von einem Kaufmann. Alle Ausschußmitglieder aber stellten ausnahmslos ihre Person in den Dienst der Zwecke der Gesellschaft. Die Regel, daß jeden Monat zwei Herren vom Ausschuß das Düsseldorfer Arresthaus besuchten und sich namentlich nach den Fürsorgebedürftigen Abgängen erkundigten, blieb die ganzen 25 Jahre hindurch und noch länger unausgesetzt in Kraft. Sie teilten unter sich die Stadt in 15 Bezirke, um jeder in dem von ihm ausgelosten Bezirk die Mitgliederbeiträge zu sammeln. Es war ihnen, dem Wirkungsplan entsprechend, „überhaupt nichts fremd, was das geistige und leibliche Wohl der Gefangenen betrifft und sie machten es sich stets zur Pflicht, auf allen Punkten thätig einzuwirken, wo Religion, Gerechtigkeit und Menschenliebe sie aufforderte".

Diese Wirksamkeit bezüglich der Gefängnisse selbst bleibt ja in den Grenzen, wie sie sich im Lauf des erstes Jahrzehntes festgelegt hatten. Uebereinstimmend mit dem im vorigen Abschnitt angeführten zehnjährigen Rückblick des ersten Präsidenten betont sein Nachfolger, Geh. Ober-Regierungsrath Fasbender in der 13. Generalversammlung: „Das Geschäft der Ausschüsse der Central-

gesellschaft und der Tochtergesellschaften besteht bekanntlich in Beziehung auf das Innere der Gefängnisse nur in wohlgemeinten Vorschlägen, Erinnerungen und Vermittelungen, auch wohl in Vorschüssen aus der Gesellschaftskasse, bis die beantragten Zuschüsse der Staatskasse flüssig gemacht werden können. In diesem Wege ist auch in dem verflossenen Jahre durch die Ausschüsse manches Gute gefördert worden. Wir rechnen dahin die Einführung zweckmäßiger Formulare zu den Führungs-Attesten der zu entlassenden Gefangenen, Vorschläge zu angemessenen Instruktionen für die Geistlichen und Lehrer in den Gefängnissen, welche den Beifall der Behörden gefunden haben, und einiges andere. Wir dürfen der Gesellschaft Glück wünschen, daß nunmehr durch die Fürsorge der Staatsbehörden fast bei allen Gefängnissen in beiden Provinzen besoldete Gefängniß-Geistliche für den Religions- und Schulunterricht angestellt sind, und wir nur noch bei einzelnen Gefängnissen Zuschüsse an die Gefängnißgeistlichen zur Förderung der Zwecke der Gesellschaft zu berichtigen haben."

Aber auch innerhalb dieser Grenzen „wohlgemeinter Vorschläge, Erinnerungen und Vermittelungen", war die Thätigkeit des Ausschusses zur „Beseitigung nachtheiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkung auf die Gefangenen sowohl während der Haft wie nach der Entlassung" immer noch eine sehr weitgreifende. Fortgesetzt bemühte er sich um die ausreichende und zweckmäßige Beschäftigung der Gefangenen. Für die Art, wie dies geschah, ist eine Verhandlung in der Ausschußsitzung vom 10. Februar 1835 charakteristisch: „Domänenrath Wolters legte eine Parthie der von den Knaben im Arresthause geflochtenen Schuhe vor, welche gut gefunden wurde, und trug darauf an, daß man 1000 Ellen Sahlband aus Holland zur Fortsetzung dieser nützlichen Arbeit kommen lasse, was Schatzmeister Goering übernehmen wolle, und daß man den Preis der Schuhe, welche 7 bis 7 1/2 Sgr. kosteten, zu 9 und 10 Sgr. setzen solle. Man genehmigte dies, und überließ dem Referenten nebst Schatzmeister Goering, einen möglichst billigen Verkaufspreis zu bestimmen, was den Absatz befördern werde. Beide übernahmen die beste Art des Absatzes auszumitteln. Doch beschloß man, auch den Damenverein zu fragen, ob er nicht den Absatz dieser Schuhe vermitteln helfen könne. Sodann sollte Major Menkhoff gebeten werden, die Regimentskommandeure, welche er kenne, zu fragen, ob sie nicht das Sahlband von den Monturlieferungen bei ihren Regimentern der Gesellschaft für obigen Zweck unentgeltlich überlassen könnten." — In der Generalversammlung von 1843 wurde der Wunsch ausgesprochen, „es möge in den Gefängnissen mehr darauf hingewirkt werden, daß nur solche Handwerke und solche Arbeiten erlernt würden, die später zum Fortkommen im bürgerlichen Leben

nützlich sein würden." Dieser Antrag wurde „besonders in Bezug auf die jüngeren Gefangenen, die häufig nur zum Spulen und Haspeln verwandt würden, unterstützt." Als dann auch auf die Mitwirkung der Hülfsvereine hingewiesen wurde, die darauf sehen möchten, daß die Entlassenen in dem erlernten Handwerk weiter ausgebildet würden, erklärte der anwesende Oberpräsident von Schaper, „daß er diesen Punkt in die von ihm wegen Bildung der Hülfsvereine zu erlassende Einladung mit aufnehmen werde." — In einer späteren Generalversammlung wird dem schon damals hervortretenden Vorwurfe, die Gefängnißarbeit schädige das freie Handwerk, begegnet: Es sollte „höheren Orts darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Verlust der bürgerlichen Handwerker durch die arbeitenden Anstalten mehr in der Idee als thatsächlich vorhanden sei."

Den Mißständen in den Gefängnissen, die zum großen Theil in den baulichen Verhältnissen beruhten, wurde unausgesetzt die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Besonders blieb der Verkehr von Männern und Frauen im Düsseldorfer Arresthause den Komitee-Mitgliedern ein Dorn im Auge, ebenso der gemeinsame Transport von Gefangenen beider Geschlechter; alle möglichen Vorschläge und Versuche wurden gemacht, um diese Uebelstände abzustellen. — Wiederholt wurde die Anlage zahlreicherer und besserer Isolirzellen empfohlen, der vollständige Plan zu einem neuen Weibergefängnisse mit Einzelhaft ausgearbeitet und mittels Immediateingabe dem Könige vorgelegt, für den Neubau in Köln angelegentlichst auf diesen wichtigen Punkt hingewiesen, die schweren Mängel des Elberfelder Arresthauses ernstlichst beklagt. Auf der Generalversammlung von 1851 bemerkte der Präsident Hoffmann, „daß seit 20 Jahren sehr viele Verbesserungen in sehr vielen Gefängnissen geschehen seien, das Arresthaus zu Elberfeld freilich wegen des schlechten Lokals eines der mangelhaftesten sei. Indeß würde die Gesellschaft ferner aus Kräften mitwirken zur Abstellung der mancherlei noch vorhandenen Mängel der Gefängnisse. Eine vollständige Isolirung der einzelnen Gefangenen würde allein die rechte Klassifikation hervorbringen."

Die Einzelhaft war und blieb also das Ideal, das unsere Gesellschaft von vornherein mit ihrem Dringen auf „Klassifikation der Gefangenen" im Auge gehabt hatte. Allerdings hatte sie inzwischen auch schon die Verschärfung der gemeinsamen Haft durch das von dem Rawitsch'schen Reglement eingeführte Schweigegebot gebührend anerkannt.

Bei der 12. General-Versammlung hob nämlich der Vorsitzende hervor: „Die Zucht und Disziplin in den Anstalten ist bedeutend verbessert und neuerdings durch Einführung des Systems des Stillschweigens, namentlich bei den Rückfälligen, geschärft, so

daß die Gefängnisse den Verbrechern immer mehr Schreckensorte werden, und mit der Zeit daher zu hoffen ist, daß die Zahl der Rückfälligen sich immer mehr vermindern werde", und einer der beiden Anstaltsgeistlichen zu Werden glaubte schon die segensreichen Folgen der Einführung dieses sogen. Auburnschen Systems feststellen zu können: „Nicht nur werde vieler verderblichen Einwirkung auf einander durch Verhütung der gottlosen vergifteten Reden und Mittheilungen, sowie vielen Ausbrüchen des Zorns, vielem Fluchen und Lästern, vorgebeugt, sondern sie kämen auch durch dies Stillschweigen nothgedrungen mehr zur Einkehr in sich selbst, zur Sammlung aus der äußeren Zerstreuung, und somit zu einem heilsamen Nachdenken über das eigene Herz und Leben. Gute Früchte dieses Stillschweigens zeigten sich schon an mehreren. Viel häufiger als früher zeige sich jetzt an den Sonn- und Festtagen, sowie in den Erholungsstunden an den Werktagen das Bedürfniß, die Andachtsbücher zur Hand zu nehmen, und auf den Schlafkerkern im Stillen zu beten. Mehrere früher Widerstrebende lieferten jetzt ihr volles Arbeitspensum, und kamen willig zum Religionsunterricht. Auch sei seit der Zeit eine weit größere Anzahl zum hl. Abendmahl gekommen".

„Einen so gewaltigen Schrecken hat diese neue Hausordnung bei den Gefangenen allgemein hervorgebracht, daß viele bei ihrer Entlassung zum Geistlichen sagten, nichts in der Welt könnte sie zum Rückfalle bewegen, denn jetzt sei ein Jahr in Werden härter, als früher drei Jahre".

Der nüchterne Pfarrer Fliedner hatte aber schon viel früher bei seinen Vorschlägen zur Bekämpfung der Rückfälle darauf hingewiesen, daß dies Gebot doch nicht strenge durchzuführen sei; „solange es nicht möglich ist, es strenge zu handhaben, unterbleibt es besser ganz." Ueberhaupt aber sei nicht dieses oder jenes System des Strafvollzuges als Allheilmittel anzusehen; alle noch so verständigen Maßregeln würden nichts helfen, wenn nicht die Männer der gewissenhaften Ausführung, die rechten tüchtigen Aufseher, vorhanden seien. „Ihr Posten, als ein sehr schwieriger, erfordert eine große Nüchternheit, Unbestechlichkeit und manche andere, nicht sehr häufige Eigenschaften". — Die Aufseherfrage hat seitdem eine der wichtigsten Stellen auf dem Programm unserer Gesellschaft eingenommen.

Die Generalversammlung von 1851 machte darauf aufmerksam, „daß das Aufsichtspersonal ein besseres an den Gefängnissen im Allgemeinen sein müsse, daß nicht blos Versorgungsberechtigte angestellt würden als Wärter, sondern etwa in der Diakonissenanstalt zu Duisburg einige Brüder zu solchen Wärtern vorgebildet werden möchten". Erst unter dieser Voraussetzung eines für den sittlichen Strafvollzug ausgebildeten Personals, so erkannte die

Gesellschaft wohl, konnten all' ihre ernsten und opferreichen Bemühungen um Seelsorge, Unterricht und Beschäftigung der Gefangenen die erwünschte volle Frucht tragen. Unter dieser Voraussetzung, daß wirklich sittlich bessernd auf die Gefangenen eingewirkt würde, würde z. B. das Disziplinarmittel der Stockprügel in den Strafanstalten nicht nur überflüssig sein, sondern durch seine Abschaffung „würde eben diese sittliche Besserung erleichtert werden"; so wurde es in der Generalversammlung von 1843 ausgesprochen — vielleicht eine der ersten öffentlichen Versammlungen, in denen ein solcher Reformgedanke sich hervorwagte.

Manche Versuche zur „Vermehrung der wohlthätigen Einwirkung", die von der Gesellschaft ausgingen, haben sich ja nicht bewährt, z. B. das Institut der „Laienführer", d. h. aus den besseren Gefangenen selbst ausgewählte Unteraufseher, die für die Ordnung in ihren Stuben einzustehen, ihre Genossen zurechtzuweisen und alle übeln Vorkommnisse zur Anzeige zu bringen hatten und in Folge dessen die Rache ihrer Genossen fürchten mußten, so daß sogar einmal der Vorschlag gemacht wurde, die Laienführer der verschiedenen Stuben des Nachts alle zusammen in einer Stube schlafen zu lassen. Es war diese Einrichtung ein Nothbehelf, geboten in einer Zeit, wo auf 50 Gefangene kaum ein Aufseher kam.

Trotz aller dieser Unvollkommenheiten und Hindernisse waren die erzielten Erfolge auch innerhalb der Gefängnisse sicher nicht gering. „Fleiß und Ruhe nahmen in den Anstalten, seitdem die Seelsorger in ihnen wirkten, zur Verwunderung und Freude der Beamten zu. Im Düsseldorfer Gefängniß verminderte sich die Zahl der Disziplinarstrafen rasch um mehr als die Hälfte; in Werden unter den 600 schweren Verbrechern, worunter allein 111 auf Lebenslang verurtheilte, um stark ein Drittel; in anderen kleineren Gefängnissen wurden oft Jahre lang gar keine Disziplinarstrafen mehr verhängt; ja, in Werden war es wesentlich dem Einfluß der Geistlichen zuzuschreiben, daß ein Komplott der Sträflinge nicht in seinem ganzen Umfange zur Ausführung kam, und dem katholischen Geistlichen gelang es, noch am Tage des Ausbruchs der Verschwörung durch eine kräftige Ansprache an die Gefangenen einer Männerstube den bösen Geist so zu dämpfen, daß nachher bei der Aufforderung der Verschworenen an die 52 Gefangenen dieser Stube, ihnen zu folgen, nur 2 Gehör gaben."

Ebenso ernst nahm es der Ausschuß mit der eigentlichen Fürsorge, der möglichsten Bewahrung der Entlassenen vor dem Rückfall. Schon die Vorfürsorge in den Gefängnissen wurde, wie gezeigt, durch die besuchenden Committeemitglieder aufs treueste geübt. Alle Bedürfnißfälle wurden in der nächsten Monatssitzung gründlich durchgesprochen und die Betreffenden

den Lokalvereinen oder den kirchlichen Fürsorgeorganen zugewiesen, meist unter Festsetzung einer bestimmten Unterstützung aus der Kasse der Gesellschaft zur Anschaffung von Handwerksgeräth u. s. w. Ein nicht immer genug beachtetes Moment der Vorfürsorge wurde von den scharf blickenden Männern besonders betont: Die Fürsorgeorgane sollten auch der Ehefrauen der Inhaftirten schützend und haltend zur Seite stehen, weil sie sonst während der längeren Inhaftirung des Mannes leicht auf unsittliche Wege gerathen könnten; ein Zuchthausgeistlicher hatte beobachtet, daß die Frauen in 17 von 20 Fällen den Männern untreu geworden.

Und wie sie den einzelnen Gefallenen liebevoll nachgingen, um sie wieder aufzurichten, so hielten sie auch ihre Augen offen für die allgemeinen Schäden, die den Fall und Rückfall des Einzelnen nur zu leicht herbeiführen. So vor allem die Trunksucht. Sie suchten schon frühe statistische Erhebungen zu veranstalten, um den Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen festzustellen; empfahlen auch dringend die Pflege der in den 30er Jahren aufkommenden Mäßigkeitsvereine und bereiteten die Errichtung eines Trinkerasyls vor.

Vor allem nämlich bemühten sie sich um eine zuverlässige Unterbringung der Entlassenen. Da man auch damals ebenso wie heute die Schwierigkeit sehr wohl kannte, die Entlassenen in geordnete Stellung zu bringen und für die Charakterschwäche vieler Entlassenen nur allzu handgreifliche Beweise hatte, so erwog man schon bald nach der Begründung der Gesellschaft den Gedanken der Zufluchtshäuser als Uebergangsanstalten, in erster Linie für weibliche Entlassene.

Sie wurden schon in dem zusammenfassenden Rückblick des Grafen Spee im vorigen Kapitel erwähnt. Ihre Errichtung ist aber für das ganze spätere Wirken der Gesellschaft von so maßgebender Bedeutung geworden, daß wir den leitenden Gedanken und die erste Praxis dieser Unternehmungen hier noch genauer zu charakterisiren haben.

Schon in Bonn, Köln und Gladbach waren in den dortigen Hülfsvereinen entsprechende Versuche gemacht worden, die aber nicht lange Bestand hatten. Als sich nun in der Ausschußsitzung vom 12. Februar 1833 bei der Vorlegung des Etats herausstellte, „daß etwas mehr als bisher für Unterstützung der Entlassenen verwandt werden könne", bemerkte Graf Spee ungefähr Folgendes: „Da zunächst für die weiblichen Sträflinge das Bedürfniß am dringendsten sei, für ihr Unterkommen nach der Entlassung zu sorgen, am passendsten wohl an zwei Orten, etwa in Neuß für die katholischen, in Mettmann für die evangelischen entlassenen Weiber, welche Hoffnung zur Besserung geben und kein Unterkommen hätten, eine interimistische Aufbewahrungs- und Arbeitsstätte unter Aufsicht einer tüchtigen Hausfrau für die ersten paar Monate einzurichten sein möge, damit während dieser Zeit man Gelegenheit habe, ein bleibendes Unterkommen für sie auszumitteln." Es wurden dabei noch die Bedenken besprochen, daß etwa die Lokalbehörden gegen diese Einrichtungen arbeiten möchten, aus Furcht, solche Entlassene für die Dauer in ihren Gemeinden behalten zu müssen. Man schritt aber sofort zur That, übertrug dem Sekretär Fliedner die Ausarbeitung eines Promemorias über diesen Plan, um ihn der Regierung zur Genehmigung vorzulegen und setzte in dem Etat 100 Thaler für jede der beiden Einrichtungen aus. Schon im Juli desselben Jahres war die Ausführung soweit gediehen, daß zunächst das evangelische Asyl in Kaiserswerth in Angriff genommen wurde. Die Regierung bat sodann, daß die Gesellschaft besonders die vielen in Brauweiler befindlichen weiblichen Detinirten für die Aufnahme ins Asyl berücksichtigen möge. An diese Aufnahme wurden nun allerdings von dem Ausschuß eine große Reihe von Bedingungen geknüpft: „Sie müssen wirklich durch ihr seitheriges Betragen in der Anstalt Hoffnung zur gründlichen Besserung geben; sie müssen wirklich kein Unterkommen auswärts finden können und es muß daher von Brauweiler aus Seitens der Verwaltung oder des evangelischen Hausgeistlichen an die betreffende Behörde oder Hülfsverein oder Pfarrer des Wohnorts vorher geschrieben worden sein, daß diese ein Unterkommen für sie ausmitteln möchten und keins gefunden worden sei. Sie müssen nicht krank, noch mit Krätze, noch mit syphilitischen, noch mit venerischem Wesen oder dergl. behaftet sein. Sie müssen nicht so alt oder kränklich sein, daß sie arbeitsunfähig oder halb invalide sind, sondern im Stande sein, noch einen Dienst anzutreten und ordentliche Mägdearbeit und dergl. zu verrichten, da ihr Aufenthalt im Asyl in der Regel nicht über drei Monate währen wird. Sie müssen, weil das Asyl durchaus keine Zwangsanstalt ist, sondern nur für solche, welche freiwillig in dasselbe einzutreten wünschen, vor ihrem Abgang von Brauweiler nach dem Asyl, erklären, daß sie sich willig in die Ordnung des Asyls schicken, fleißig darin arbeiten und den Dienst oder das Unterkommen annehmen wollen, das man ihnen ausmittelt, weil man widrigenfalls sie aus dem Asyl fortschicken, und ihnen niemals mehr Hülfe leisten würde."

Fliedner bemühte sich dann persönlich sowohl um geeignete Unterbringung der entlassenen Pfleglinge wie um die Sammlung von Privatbeiträgen für das Asyl, wofür in einem Monat beiläufig 200 Thaler einkamen; und ebenso trug er, da es mit der Begründung eines katholischen Asyls noch anstand, auf baldigste Errichtung eines solchen an, „um beim katholischen Publikum den Ruf der Unparteilichkeit zu behaupten und den

vielen katholischen weiblichen Entlassenen, die es bedürften, diese Zuflucht zu gewähren." Genau ein Jahr später brachte er auf das dringendste denselben Antrag noch einmal vor.

Dasselbe Anliegen mit der gleichen Motivirung trug dann der Bürgermeister von Kaiserswerth namens des dortigen Hülfsvereins vor und machte dabei den Vorschlag, daß die Asyle beider Confessionen in eine „nähere Verbindung mit einander gebracht werden möchten, weil die geistige Erziehung darin blos eine allgemein sittliche, und nicht eine konfessionell religiöse sein dürfe, daß daher auch namentlich beide Asyle eine gemeinschaftliche Kasse und ein gemeinschaftliches Direktorium haben möchten." Demgegenüber betonte der Ausschuß, „daß die Gesellschaft nach reiflicher Ueberlegung von Anfang an den Entschluß gefaßt habe, die Asyle konfessionell zu halten, weil einestheils die sittliche Erziehung dieser tiefgesunkenen Personen auf die konfessionell-religiöse Erziehung basirt und von derselben begleitet werden müsse, wenn die sittlichen Grundsätze bei ihnen dauernd wurzeln sollen, und weil anderntheils der unsere Zwecke der Gefangenbesserung am meisten unterstützende und freigebigste Theil des Publikums die konfessionelle Haltung der Asyle entschieden wünsche, und die reichlichen Gaben für das evangelische Asyl und der Erfolg desselben auch mit daher rührten. Die Asylkasse und das Asyldirektorium müsse daher auch, wie bisher, konfessionell gehalten werden."

Nachdem die Schwierigkeiten der Lokalfrage und der Wahl einer geeigneten Vorsteherin überwunden waren, wurde ein katholisches Asyl, Mai 1836, ebenfalls in Kaiserswerth eingerichtet. Dies mußte aber, da die Vorsteherin sich doch nicht bewährte und das Lokal gekündigt wurde, schon im folgenden Jahre aufgelöst werden und es wurde sodann 1840 in Ratingen neu und mit Erfolg begründet. Dasselbe pflegte im Jahr 1843 29, 1844 69 Personen.

Viele Jahre wurden die Berichte beider Asyle in den Generalversammlungen vorgetragen und bildeten, wenn auch nur als Anhang, doch einen wesentlichen Bestandtheil der Jahresberichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft. Leider ging aber das Ratinger Asyl wegen drückender Schuldenlast 1848 ein und die Liquidirung war noch jahrelang ein peinlicher Gegenstand der Ausschußverhandlungen.

Doch auch für die männlichen Entlassenen blieb man in dieser Richtung nicht unthätig. Zuerst ging die Elberfelder Tochtergesellschaft 1847 mit der Errichtung eines Asyls auf dem Dönberge vor, in dem die Entlassenen theils mit Handarbeit, theils an Webstühlen beschäftigt wurden, also ein Vorläufer unserer Arbeiterkolonien. Längere Zeit hindurch erwog der Ausschuß

sodann die Verbindung eines solchen Zufluchthauses mit der Anstalt Düsselthal. Endlich konnte Inspektor Engelbert von Duisburg auf der Generalversammlung von 1851 über das „in Lintorf gestiftete Asyl*) für entlassene männliche Sträflinge und andere verwahrloste, männliche Erwachsene" berichten.

So lagen in der Begründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft ganz ungeahnte Keime zu neuen großen und weitreichenden Unternehmungen. Ein Berichterstatter jener Anfangszeit leiht den Hoffnungen, welche die Mitglieder damals beseelten, wohl etwas überschwenglichen Ausdruck, wenn er schreibt: „Der Verein ist ein Institut, dessen künftige Entwicklung und Gestaltung selbst die tiefste Kombination aller Verhältnisse nicht voraussehen kann". Und doch hat die Geschichte diesem kühnen Ausspruch Recht gegeben, wenn wir auf die angedeutete wunderbar weitreichende Verzweigung der Arbeit der Gefängniß-Gesellschaft hinblicken. —

Ganz besonders ist aber schließlich noch auf die Anregung hinzuweisen, die naturgemäß von Düsseldorf aus zur Stiftung ähnlicher Gesellschaften und Vereine auf das übrige Deutschland ausgingen. Es war eine wahrhaft ideale Bewegung, die gar bald weitere Kreise zog. Gleich im zweiten Jahre ihres Bestehens hatte die Gesellschaft die Bildung eines ganz gleichartigen, groß angelegten Gefängnißvereins in Berlin freudig begrüßt. Der Kammerherr Freiherr v. P. ließ sich die Berichte senden, um in Sachsen-Meiningen, der Regierungspräsident von Merseburg, um dort die Gründung einer Gefängniß-Gesellschaft in die Hand zu nehmen. Mit den britischen und holländischen Gesellschaften blieb die unsrige in regster Verbindung, ebenso mit dem ausge-

*) Dies Asyl ist so zu sagen eine Enkelanstalt der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft. Das Kaiserswerther Magdalenen-Asyl war ja, wie wir sahen, direkt von der Gesellschaft aus angeregt und begründet worden. Seine erste Insassin kam am 17. September 1833 aus dem Zuchthause von Werden; zur Pflege und Beaufsichtigung gehörte ein geschultes, weibliches Personal. Aus diesem Bedürfniß hinaus ist das evangelische Diakonissenwerk hervorgegangen, das heute noch in dem Gartenhäuschen des Fliedner'schen Pfarrhofes in Kaiserswerth, in dem jene Werdener Entlassene Aufnahme fand, die Stätte ihres bescheidenen Ursprungs anerkennt. — Dazu bemerkt der spätere Präses Natorp: „Möge es doch die christliche Liebe nie vergessen — denn in dem Werden der Werke Gottes liegen wichtige Fingerzeige seiner erziehenden Weisheit — daß die Pflege der Elendesten in unserem Volke, die Gefangenen-Pflege, es gewesen ist, aus welcher jener tausendfältige Reichthum der weiblichen Liebesarbeit hervorgegangen ist!"

Von der Kaiserswerther Diakonissenanstalt wurde dann 1849 die Diakonissenanstalt in Duisburg gegründet, und durch deren Vermittlung 1851 das Asyl zu Lintorf ins Leben gerufen, das sich im Laufe der Jahre zu dem größten Trinkerasyl Deutschlands mit 3 gesonderten Abtheilungen entwickelt hat.

zeichneten ersten Strafvollzugstheoretiker Deutschlands, Dr. Julius in Berlin und anderen Autoritäten auf dem Gebiet des Gefängnißwesens, wie Polizeirath Merker in Berlin. Im Jahre 1841 bemerkte der Präsident in seiner Eröffnungsansprache: „Unsere Gesellschaft hat auch die Gründung mancher anderen der ihrigen gleichartigen Gesellschaften im vergangenen Jahre*) zu erleben die Freude gehabt, welches eine stets steigende Anerkenntniß ihrer Tendenzen in unserem deutschen Vaterlande zu verbürgen scheint und jedenfalls uns zum Wetteifer zur Erreichung des Zieles anregen muß." Diese Bezugnahme auf die verwandten Vereine bildet von da ab einen stehenden Punkt des Präsidialberichts. Bald dehnt sich der Gesichtskreis noch weiter aus.

Das sich immer mehr belebende Interesse für die Reform des Gefängnißwesens führte 1846 zu einer großen internationalen Konferenz in Frankfurt a. M.

„Es befanden sich in dieser Versammlung Vertreter aus fast allen Ländern Europa's, aus Norwegen, Schweden, Dänemark, Polen, Holland, Belgien, England, Frankreich, Männer dieser Nationen, die großentheils mehr als ein Viertel Jahrhundert ihres Lebens der Besserung der Gefangenen in den Gefängnissen gewidmet hatten." Unter den 80 Theilnehmern befand sich auch der Landgerichtspräsident Hoffmann, einer der sechs Begründer und nachheriger Präsident unserer Gesellschaft, „deren Geschichte er in einer kurzen Darstellung der Versammlung vorgetragen hat."

Auf diesem und dem im folgenden Jahre in Brüssel abgehaltenen Gefängnißkongreß wurde zum erstenmal für weitere Kreise von den vereinigten Fachmännern Europa's die Forderung der Einzelhaft proklamirt, ein Ideal, für das unsere Gesellschaft so manche Lanze eingelegt hat, das sie so nachhaltig bis zu seiner allgemeinen Anerkennung vertreten hat, so daß sie wohl einen Theil des Verdienstes, die öffentliche Meinung hierfür gewonnen zu haben, sich zuschreiben darf.

*) Vermutlich mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. zusammenhängend, der schon als Kronprinz für die Begründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft das lebhafteste Interesse an den Tag gelegt hatte und sich als König die Reform des Strafvollzugs und Einführung der Isolirhaft sehr angelegen sein ließ, auch Fliedner persönlich zu Rathe zog.

5. Vertiefung der Arbeit und Berufung eines Hauptagenten.

Der Arbeitsbetrieb des Ausschusses war von vorn herein auf eine sehr ideale Grundlage gestellt: Der Präses und die 4 Sekretäre sollten die großen Aufgaben der Gesellschaft alle allein und neben ihren anderweitigen Amtsobliegenheiten ohne Vergütung bewältigen. Eine hingebende Opferfreudigkeit der Begründer und ersten Mitarbeiter konnte das wohl eine Zeitlang schaffen, namentlich so lange ein Fliedner einen großen Theil seiner außergewöhnlichen Arbeitskraft der Sache widmete. Auf die Dauer aber stellte diese Einrichtung an die Zeit und Kraft der geschäftsführenden Herren doch so große Ansprüche, daß man je länger, je dringlicher an die Gewinnung eines besonderen Berufsarbeiters für die Gesellschaft denken mußte. Der Umstand, daß Pastor Fliedner seit Ende der 30er Jahre immer ausschließlicher von seinem großen Diakonissenwerk in Anspruch genommen wurde, machte die Frage brennend. Namentlich sah man sich außer Stande, die nöthigen Beziehungen zu den Hülfsvereinen und die Interessirung für die Zwecke der Gesellschaft in den beiden Provinzen von Düsseldorf aus nur auf schriftlichem Wege zu pflegen. Schon auf der Generalversammlung von 1848 wurde seitens der Hülfsvereine der Wunsch laut, „die Hauptgesellschaft möge einen Agenten anstellen, der die Tochtergesellschaften und Hülfsvereine bereise und die gesunkene Theilnahme belebe". Dies Verlangen wurde dann mehrfach wiederholt und von der Gesellschaft als berechtigt anerkannt. Manche sehr dankenswerthe, besonders literarische Arbeit übernahm der Gefängnißprediger Boegehold in Düsseldorf, aber man kam doch immer wieder auf die Forderung einer unmittelbar im Dienste der Gesellschaft stehenden fachmännischen Kraft, zumal eines Reiseagenten, zurück. „Nachdem wiederholte Versuche", heißt es dann 1854, „durch schriftliche Zusendungen das thätige Interesse für die Gefangenen neu zu beleben, sich als fruchtlos erwiesen haben, ist der Beschluß gefaßt worden, einen eigenen Agenten anzustellen, der der Gefängnißsache seine ganze Kraft widmen könne".

Die Aufgabe dieses Agenten nach dem Entwurf von Pastor Boegehold würde sein:

a. persönliche Besuche in den Gefängnissen Rheinlands und in Westfalen zu machen, mit den Geistlichen und Direktoren dieser Anstalten in persönlichem Verkehr zu treten, sich von der Einrichtung der Lokale und der Behandlung der Inhaftirten zu instruiren und Material über vorgefundene Mißstände zu sammeln;
b. an solchen Orten, wo Gefängnisse sind, auf Bildung von Besuchsvereinen für Gefangene,
c. an solchen Orten, die besonders viel Gefangene liefern, auf Bildung von Schutzvereinen hinzuwirken, die es sich angelegen sein lassen:
   1. die Frauen und Kinder der inhaftirten Männer aus der Gemeinde zu besuchen und in leiblicher und geistiger Fürsorge an denselben zu arbeiten, damit der Mann bei seiner Rückkehr gleichsam in eine andere Luft eintrete;
   2. dem Gefängnißprediger von jedem Gefangenen, dessen Inhaftirung sie erfahren, Mittheilung über sein früheres Leben und seine Familienverhältnisse zu machen und durch zeitweilige direkte Briefe an den Gefangenen selbst ihm Kunde von seiner Familie zu geben und zur Besserung zu ermahnen;
   3. sich der ihnen vier Wochen vor der Rückentlassung in die Gemeinde angemeldeten Sträflinge persönlich anzunehmen, sie nach Umständen unterzubringen, in Arbeit zu halten 2c.;
   4. solche Kinder, die der Verwahrlosung und damit einem zukünftigen Gefängnißleben entgegengehen, aufzusuchen, und ihre Unterbringung bei Erziehungsvereinen, in Rettungshäusern 2c. zu vermitteln;
   5. solche alte Leute, die ohne Hülfe gelassen, immer wieder den Staats-Arbeitshäusern verfallen, ins Auge zu fassen, gegen Branntweinsäufer streng zu verfahren, die Hülflosen bei Familien oder in Versorgungshäusern unterzubringen.
d. von den Einrichtungen und Zwecken der Asyle Kunde zu verbreiten und Hülfsvereine zu bilden;
e. das Publikum in weiteren Kreisen für die Sorge für Gefangene und Entlassene dadurch in Anspruch zu nehmen, daß öfters öffentliche mündliche Ansprachen über die Sache gehalten und dahin gehörige Artikel in Blätter 2c. eingerückt würden, und zugleich Sammlungen von Geldbeiträgen zur Kasse der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft stattfinden.

So dringlich aber nun auch dies Bedürfniß war und so früh es erkannt wurde, so vergingen doch wieder Jahre, bis die

geeignete Kraft gefunden war. Die unausgesetzten Verhandlungen betreffs dieser Angelegenheit legen Zeugniß dafür ab, mit welcher Umsicht und Gewissenhaftigkeit in dieser wichtigen Sache verfahren wurde. Eine Zeitlang glaubte man sich mit dem Verein für innere Mission in Langenberg, zu dem damals sehr rege Beziehungen gepflegt wurden, zur Anstellung eines gemeinsamen Agenten verbinden zu können. Doch kam man davon zurück und wendete sich auf Veranlassung und unter Beihülfe des Regierungsraths Illing an des wohlwollenden Königs Majestät, um einen Staatszuschuß für die Besoldung eines eigenen Agenten zu erlangen. Die warme Befürwortung des der Gesellschaft sehr wohlgesinnten Oberpräsidenten v. Kleist-Retzow verschaffte diesem Gesuch alsbald Erfolg. Im Mai 1856 bewilligten der König der Gesellschaft „einen jährlichen Gehaltszuschuß von 450 Thalern für die Anstellung eines Agenten unter der Bedingung, daß die Gesellschaft dieses Gehalt auf mindestens 700 Thaler fixire„; aber erst Oktober 1857 konnte Pastor Schultze von Neustadt-Eberswalde als Agent der Gesellschaft in sein Amt eingeführt werden. Konsistorialrath Natorp sagt davon: „Wir beriefen den uns unvergeßlichen und für seine Aufgabe wie geborenen Pastor A. Schultze, nachmaligen Superintendenten zu Potsdam († 1871), der so gewissenhaft an seinen eigenen Gefangenen, so bahnbrechend auf dem Gebiete der Agentur, so segensreich zur Wiederbelebung der Entlassenenpflege, und auch durch seine Monographie über Vincentius v. Paula, seinen Katalog über Gefängniß-Bibliotheken u. A. wirkte" (bis 1862). Uebrigens wurde, freilich gegen die ursprüngliche Absicht, im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung die Stelle sofort mit der des evangelischen Gefängnißpredigers in Düsseldorf vereinigt, weil man erkannte, daß der Agent der Gefängnißgesellschaft für sein Wirken diese Grundlage praktischer Erfahrungen nicht entbehren konnte.

Es war die Zeit, wo nach längerem Darniederliegen der Bestrebungen der Menschenfreunde für die Gefangenensache neue Impulse zur Hebung des allgemeinen Interesses für diese Angelegenheit wirksam wurden. Der Präses, Pastor Natorp, hob in seinem Jahresberichte von 1858 schon hervor, wie auf dem Gebiete des Gefängnißwesens seit einigen Jahren ein höchst beachtenswerther Aufschwung sichtbar geworden und eine Thätigkeit so mannigfaltiger Art sich zeige, daß es schwierig sei, einen Ueberblick zu gewinnen über das, was auf diesem Gebiete geschehe. Man könne sagen, daß die Gefängnißfrage die höchsten Behörden, sowohl die Verwaltungs- und richterlichen Behörden, wie die gesetzgebenden beschäftige; Ministerium und Kammer, Gerichtshöfe und Regierungen suchten die Aufgabe zu lösen. Ebenso die

Kirche. Konsistorien und Synoden, Kirchentage und freie Vereine hätten die Gefängnißfrage ins Auge gefaßt und namentlich sei es die freie Association der innern Mission, welche neues Leben, neue Anregung und Arbeitsfelder auf diesem Gebiete eröffnet habe. Man dürfe sagen, die Gefängnißfrage sei im eigentlichen Sinne des Wortes eine Hauptfrage der Zeit geworden."

Diese frische, tiefe Bewegung trug und förderte die erneute Thätigkeit der Gesellschaft und ihres nunmehr gewonnenen Agenten mächtig, zog ihr aber auch bald gewisse Grenzen, indem die jetzt von Staatswegen einsetzende wirksame Gefängnißreform die erste der genannten Aufgaben des Agenten, die dem § 1 der Statuten der Gesellschaft (Verbesserung der Gefangenanstalten) entsprechen sollte, sehr bald in den Hintergrund drängte. Eine unmittelbare Einwirkung der Gesellschaft auf die Gestaltung des Gefängnißwesens und der Gefängnißeinrichtungen im Einzelnen erwies sich von etwa 1860 an als nicht mehr zeitgemäß und angemessen, was natürlich nicht ausschloß, daß die Gesellschaft der so wichtigen Angelegenheit namentlich im Blick auf die Mißstände der kleinen Gefängnisse fortgesetzt ihre ernsteste Aufmerksamkeit widmete und jede passende Gelegenheit ergriff, für deren Hebung thätig zu sein, namentlich die Einführung regelmäßiger Seelsorge und Unterweisung allenthalben zu befördern.

Jener neue Aufschwung des staatlichen und kirchlichen Interesses für die Reform des Gefängnißwesens, der ein organisches Zusammenwirken von Staat, Kirche und freien Vereinen hoffen ließ, brachte eine noch tiefer gehende Wandlung in dem Arbeitsbetriebe der Gesellschaft mit sich. Sie wird in derselben 31. Generalversammlung im Präsidialbericht zum Ausdruck gebracht, in der der neue Agent, Gefängnißprediger Schultze seinen ersten Bericht vorträgt. Der Bericht des Präses, Pastor Natorp, spricht zunächst von einem gewissen Kleinmuth und dem Gefühl der Beklommenheit, mit dem früher wohl das Werk der Generalversammlung begonnen wäre und fährt dann fort, daß diese Stimmung allmählich der einer freudigen Hoffnung zu weichen beginne. Einen der ersten und wichtigsten Gründe zu dieser Freudigkeit erkennt er darin, daß die Gesellschaft sich jetzt immer bewußter auf ihr christliches Grundprinzip besinne, das ihren edlen Stiftern vorgeschwebt und von Elisabeth Fry in dem berühmt gewordenen Worte ausgesprochen sei: „Die Seele der Barmherzigkeit ist die Barmherzigkeit mit den Seelen." So gewiß nämlich die Begründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnißgesellschaft mit der Wiederbelebung des christlichen Geistes in Deutschland nach den Freiheitskriegen aufs engste zusammenhing und so freudig damals entschieden christlich gesinnte Persönlichkeiten aus beiden Konfessionen zu dem gemeinsamen

heiligen Rettungswerke sich die Hand reichten, so fehlte es doch auch nicht an Anzeichen, daß die Gesellschaft es nachher schwer hatte, sich des Eindringens eines indifferenten Zeitgeistes zu erwehren. Blos humanitäre Bestrebungen machten sich geltend, denen in einem interkonfessionellen Verein naturgemäß die Verwischung der Bekenntnißunterschiede erwünscht erschien, in der Meinung z. B., daß die geistige Erziehung der zu Rettenden „blos eine allgemein sittliche und nicht eine konfessionell religiöse sein dürfe". Solchem Herabgleiten von der gegebenen spezifisch christlichen Grundlage gegenüber betonte Natorp: „Es ist unsere Pflicht, mit Klarheit das uns vorgesteckte Ziel ins Auge zu fassen und mit voller Entschiedenheit auf seine Erreichung hinzuarbeiten. Daß wir unserer gefangenen Brüder uns um Christi willen annehmen, daß wir, eingedenk seines Wortes: „Ich bin gefangen gewesen und ihr seid zu mir gekommen", Ihm selbst, der uns von den Banden der Sünde befreit hat, in den Gefangenen dienen, und daß wir nicht blos ihre materielle oder auch nur sittliche Besserung, sondern ihre wahrhaftige Bekehrung zu Christo zum Ziele unserer Bestrebungen zu machen begehren, das sollen wir laut und freudig bekennen, um dieses Bekenntniß die Kräfte barmherziger Liebe, die in der Kirche vorhanden sind, zu sammeln suchen, und lieber mit geringen Kräften das Eine, was noth thut, als mit vielen vielerlei treiben, das doch wie Spreu verweht."

Diese „innere Wandlung", verbunden mit der Thätigkeit des neuen Agenten giebt in der That der Arbeit der Gesellschaft neuen Antrieb und Schwung. Die Verhandlungen der Generalversammlungen erheben sich von nun an über die Geschäftsmäßigkeit bloßer Berichterstattung und der Stellungnahme zu einigen von diesem oder jenem Mitglied gestellten Fragen und Vorschlägen; sie füllen sich nunmehr mit dem frischen Inhalt belebter Besprechungen über alle Probleme des Strafvollzugswesens auf Grund gediegener Referate.

Auch die Ausschußsitzungen gewinnen dementsprechend einen anderen Charakter und bekommen mehr zu thun als die Prüfung der Fürsorgegesuche und der Rechnungen.

Zunächst wird der schon so oft erörterten Frage der jugendlichen Gefangenen ernstlich näher getreten und schon 1859 eine Eingabe an das Ministerium gerichtet, mit der Petition, als unerläßliche Vorbedingung für eine gedeihliche Pflege der gefangenen Jugend besondere Gefangenen-Anstalten für diese zu errichten und bis dahin die durch das Gesetz anbefohlene Trennung der Jugendlichen von den erwachsenen Gefangenen ins Werk zu setzen. Ferner wurden die „Grundsätze, welche sich bei der Fürsorge für die Entlassenen in der Praxis der Hülfsvereine bisher bewährt und deshalb allgemein empfohlen werden können", erneut

durchgeprüft und in einem Normalstatut für evangelische Gefängniß-Hülfsvereine zusammengefaßt und festgelegt. Zur Belebung des Interesses der Hülfsvereine an den Arbeiten der Gesellschaft wird diesen nahe gelegt, es als statutenmäßige Verpflichtung anzuerkennen, die Generalversammlung durch einen Deputirten zu beschicken.

Ferner wird die wichtige Frage der Gewinnung eines tüchtigeren Aufseherpersonals, die der Gesellschaft ja von Anfang an so sehr am Herzen gelegen und deren Lösung durch Anstellung der ersten Aufseherin von ihr begonnen worden war, sehr energisch in Angriff genommen. „Jemand hat sehr richtig gesagt: ohne den Schutz, den der christliche Aufseher auch dem gepredigten Worte gewährt, fällt dasselbe in einen Sumpf" — wurde damals citiert; und weiter hieß es: „In gleicher Linie mit der Sorge für Herstellung angemessener Räumlichkeiten in den Gefängnissen steht die andere: christlich ausgebildete, mannhaft ihren Beruf nicht als einen bloßen Versorgungsposten, sondern als einen Gott wohlgefälligen Dienst an der leidenden Menschheit ansehende Aufseher zu gewinnen." Es wird ein Preisausschreiben veranstaltet zur Erlangung einer mustergültigen Druckschrift, die den Gefängniß-Aufsehern als Anleitung dienen könnte. Die Schrift des Direktors Schück-Breslau wird prämiirt, nachdem Pastor Schultze selbst eine Abhandlung abgefaßt, die unter den Unteroffizieren verbreitet werden sollte, um sie für die hohen Aufgaben des Strafvollzuges zu interessiren.*) Insbesondere wird aber auch erwogen, ob nicht die Gesellschaft selbst die Ausbildung geeigneter Personen für den Aufsichtsdienst etwa durch die Duisburger Diakonenanstalt betreiben könnte, wie schon 1851 zuerst vorgeschlagen worden war. Die Hülfsvereine sollen veranlaßt werden, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf geeignete Persönlichkeiten richten, die zur Uebernahme von Gefangenenwärter-Posten willig zu machen wären und die auf Kosten der Gesellschaft in der Duisburger Anstalt und dem Kaiserswerther Diakonissenhause zu diesem Dienste ausgebildet werden könnten, und zwar hierbei namentlich auf solche Männer zu achten, welche sich durch Militärdienst die Anstellungsberechtigung erworben. Auch wird daran gedacht, daß durch die Staatsregierung vielleicht in den Provinzen bestimmte Anstalten ausgewählt und bezeichnet werden möchten, wo „Leute aus dem Bürgerstande, die aus innerem Triebe den Beruf des Gefangenen-Wärters übernehmen wollten, ebenso wie die Militärs einen für sie einzurichtenden Lehrkursus zu ihrer Ausbildung und Bewährung

*) „Wer soll Gefangenwärter werden?" Ein offener Brief an Preußische Unteroffiziere von R. Schultze, Agenten der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft 1862, Düsseldorf.

durchmachen könnten". Jedenfalls aber wird der Ausschuß beauftragt, in einer besondern Druckschrift über die Angelegenheit dem Ministerium die Bereitwilligkeit der Gesellschaft, zur Gewinnung und Ausbildung von geeigneten Aufsehern mitzuwirken, und ihren Wunsch, über die Möglichkeit und Art dieser Mitwirkung nähere Weisungen von dem Ministerium zu erhalten, auszudrücken.

Sodann wird eine große Eingabe an das Abgeordnetenhaus eingereicht, worin die hauptsächlichen Desideria der Strafvollzugsreform in sechs Momenten nachdrücklichst dargelegt werden:

1. Beseitigung der gemeinsamen Strafkerker und zum mindesten Isolirung der Gefangenen bei Nacht;
2. strikte Trennung der Untersuchungs- von den Strafgefangenen;
3. Absonderung der kurzzeitigen Gefangenen und erstmalig Bestraften von den eigentlichen Verbrechern und Rückfälligen;
4. Verwahrung sämmtlicher verurtheilten Weiber in besonderen Gefängnissen unter Aufsicht christlicher Wärterinnen, da „die seelenverderbende Kommunikation zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen unmöglich verhindert werden könne, so lange dieselben in einer Anstalt eingeschlossen sind"; (Vgl. o. S. 27.)
5. Beseitigung des schreienden Nothstandes, daß noch immer eine große Zahl von Kindern unter 16 Jahren in den gewöhnlichen Gefängnissen, meistens in Gemeinschaft erwachsener Verbrecher ohne Aufsicht und väterliche Zucht Wochen oder Monate lang eingesperrt werden; sie vereinigt ihre Stimme mit den vielen anderen, welche in letzter Zeit sich laut für endliche Tilgung dieser schweren Schuld des Staates erhoben haben, und fleht die Obrigkeiten an, ohne Zaudern die nöthigen legislatorischen und administrativen Schritte zu thun, daß die Bestrafung der Kinder für kleine Vergehen überhaupt nicht in den Gefängnissen erfolge und daß die wegen ihrer Rückfälligkeit oder der Schwere ihres Vergehens nothwendig mit Gefängnißstrafe zu belegenden Kinder in besonderen Anstalten unter christlicher Erziehung und auf solche Zeit, als für den Erziehungszweck nothwendig ist, untergebracht werden;
6. Hinweis auf ein Haupthinderniß segensreicher Erfolge bei der bisherigen Gefangenenpflege, daß der Beruf der Gefängnißbeamten noch nicht, wie es ist, als ein Erzieherberuf thatsächlich anerkannt wird und die entsprechende Forderung einer angemessenen Vorbildung und sittlichen Ausrüstung der Gefangenenwärter.

Einen unmittelbaren Erfolg wird diese Eingabe wohl nicht gehabt haben; zweifellos aber wirkte sie nach, zumal die Gesellschaft nicht so bald aufhörte, in geeigneter Weise ihre Stimme

wider die Mißstände des Strafvollzuges zu erheben. Namentlich betonte sie fortgesetzt als Programmpunkt die Nothwendigkeit der Isolirung. Die 36. Generalversammlung eignete sich eine Reihe von Sätzen gegen die gemeinsame Haft an, deren wichtigste lauten:

„1. Daß unsere Gefängniß-Anstalten durch das Zusammensperren der Gefangenen häufig zu einer Pflanzschule von Verbrechen und Lastern werden;

2. daß die Trennung der Gefangenen für die vernünftigste, wirksamste und einzig heilschaffende Art der Gefängnißhaft zu erachten ist."

Einen unmittelbaren, aber leider nur vorübergehenden Erfolg dagegen hatten die auf die Gewinnung eines besseren Aufseherpersonals gerichteten Bestrebungen. Der Minister des Innern erwiderte nämlich auf die betreffende Eingabe der Gesellschaft vom 5. November 1861 unterm 5. Februar 1862, daß „es bei den meisten Strafanstalten seit einiger Zeit so schwierig geworden sei, das erforderliche Aufseher-Personal durch geeignete Militär-Versorgungsberechtigte stets vollzählig zu erhalten, daß es nur erwünscht sein könne, wenn auch aus anderen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft Männer, welche durch sittlichen Gehalt, praktisches Geschick, Zuverlässigkeit und Entschiedenheit hinreichende Garantien darbieten, den Strafanstalten zur Verwendung im Strafanstaltsdienste zur Verfügung gestellt werden. Ueber die zu treffenden Maßregeln, um dergleichen Persönlichkeiten zu ermitteln und eventuell in geeigneter Weise noch näher vorzubilden, erklärt der Herr Minister, seinerseits keine allgemeinen Bestimmungen treffen zu können, sondern stellt in dieser Beziehung die weiteren Beschließungen lediglich der eigenen Prüfung des Ausschusses anheim".

Dementsprechend konnten in Folge des verständnißvollen Entgegenkommens des Direktors von Götzen in Köln geeignete Gefangenenaufseher angeworben und in der Kölner Strafanstalt ausgebildet werden. Sieben auf solche Weise gewonnene Aufseher gelangten sofort zur Anstellung.

In dieser beharrlichen und nicht erfolglosen Weise wurde eines der wichtigsten Momente des Strafvollzuges theoretisch und praktisch weiter verfolgt. Grade an diesem Punkte mußte es sich ja entscheiden, ob das hohe Ideal der Versittlichung des Strafvollzuges und des Besserungszwecks der Strafe mehr als ein schöner Traum bleiben sollte. Gerade ein Jahrzehnt lang hatte sich so die Gesellschaft diese Angelegenheit zu einer besonders zu betreibenden Aufgabe gemacht, nachdem sie in der Generalversammlung von 1852 den Kern der ganzen Strafvollzugsreform — auf ein bestimmtes Gefängniß angewendet — in folgender, höchst charakteristischer Fassung zum Ausdruck gebracht: „Die General-

versammlung beschloß sich für das System der Einzelhaft mit christlicher Pflege an geeigneter Stelle auszusprechen, insbesondere aber die Bitte höheren geeigneten Orts vorzutragen, bei dem auszuführenden Neubau in Elberfeld das System der Einzelhaft auszuführen, mit christlicher Pflege durch Vermehrung der Geistlichen, Lehrer und christlich gesinnter Aufseher und Gestattung des Besuchs von christlichen Besucherinnen, unter Hinweisung darauf, daß wie den barmherzigen Schwestern Zutritt in die Gefängnisse gestattet wäre, nun auch Diakonen und Diakonissen gewisse bestimmte Abtheilungen eines Gefängnisses zur Beaufsichtigung übergeben würden."

6. Neue Stützpunkte.

Der soeben geschilderte neue Aufschwung führte ganz von selbst zur Interessirung und Gewinnung weiterer Kreise für die Zwecke der Gesellschaft. Vor allem ließ man es sich angelegen sein, die eigentlichen Fachleute vom Strafvollzug, die bis dahin den Arbeiten des Ausschusses ziemlich fern standen, zur regen Mitarbeit heranzuziehen. Schon die Generalversammlung von 1855 hatte die Nothwendigkeit, Fachmänner in den Ausschuß zu wählen, besprochen und anerkannt. „Wir fühlen zu tief," sagt dann der Präsidialbericht von 1864, „die Unzulänglichkeit der nur von unserer Seite ausgehenden Bestrebungen, um nicht wünschen zu müssen, an den Männern, die soviel Kenntniß des Gefängnißwesens und so viel Einfluß auf diesem Gebiete besitzen, eine Stütze zu finden und hoffen, daß die nach dieser Seite hin gegebene Anregung von dauerndem Erfolge und von bleibendem Segen für unsere Bestrebungen sein möge." Der Schlußbericht des zweiten Agenten, Pastor Scheffer (1862—1873), sagt darüber: „Ein ganz neues und höchst bedeutungsvolles Element aber wurde unseren Versammlungen dadurch zugeführt, daß seit 1863 auch die Strafanstaltsdirektoren und höheren Beamte sich officiell an denselben betheiligten. Die Herren Oberpräsidenten unserer Provinzen hatten ein dahin gerichtetes Gesuch unsrerseits sehr bereitwillig entgegengenommen, und auf ihre Anordnung hin kommittieren seitdem die Königlichen Regierungen auf unsere jährlich zu erneuernde Bitte je einen oder einige ihrer Direktoren oder auch, was uns von besonderem Werthe, die resp. Herrn Regierungsdecernenten hierher. Wie wichtig das für uns ist, wie dadurch unsre Verhandlungen selbst vielfach erst die praktische Richtung gewonnen haben, wie andrerseits die Beamten auch mit den Gedanken bekannt und von ihnen durchdrungen werden, deren Ereichung uns bei dem Strafvollzug in christlich humanem Sinn und Geist vorschwebt, wie ebenso der persönliche Austausch der Herren untereinander bedeutsam ist und die Berathungen vielfach zu praktischen Versuchen geführt haben, bedarf ja keines besondern Nachweises; wir haben auf unseren Versammlungen reichlich Gelegenheit gehabt uns davon zu überzeugen."

In der That gewannen die Verhandlungen durch diesen Zuwachs eine lebhaftere Farbe. Anstaltsdirektoren, die bis dahin nur ganz vereinzelt in den Generalversammlungen sich hatten blicken lassen, bildeten von nun an eine ständige und sehr bedeutsame Gruppe; sie ließen sich auch sofort zur selbstständigen Mitwirkung willig machen und traten mit eindringenden Berichten über wichtige Fragen des Strafvollzugs in den edlen Kampf ein. Sogleich zuerst (1864) Inspektor Kelbling von Cleve, bezeichnenderweise mit der Behandlung der Frage: „Wie können kurzzeitige Gefangene angemessen beschäftigt werden?" Und in derselben Versammlung Regierungsrath Illing mit einem Referat über die Frage: „Ist die Auswanderung für gewisse Kategorien von Verbrechern zu empfehlen und unter welchen Bedingungen?"

Letzterer gehörte schon längere Zeit dem Ausschusse selbst an (1854—1872) und nahm als Dezernent des Gefängnißwesens des Regierungsbezirks Düsseldorf, später Arnsberg, und als Oberpräsidialrath in Coblenz an den Arbeiten der Gesellschaft regsten Antheil; auch später, nach seinem Ausscheiden aus dem Ausschuß als Dezernent des gesammten preußischen Gefängnißwesens, soweit es vom Ministerium des Innern abhängt, entzog er der Gesellschaft seine Sympathien nicht, so daß er sogar als vortragender Rath einmal von Berlin herüberkam, um selbst ein Referat in der Generalversammlung zu übernehmen. Bei der Begrüßung zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum (März 1889) seitens des Ausschusses erwiderte er u. a. folgendes: „Ich habe so manches Jahr Ihrer Gesellschaft als Mitglied angehört und es ist für mich eine der liebsten Erinnerungen aus meiner amtlichen Thätigkeit, die jetzt ein halbes Jahrhundert umfaßt, daß es mir vergönnt gewesen ist, in Gemeinschaft mit so vielen, hochachtbaren Männern an Ihrem Werke im Sinne seines Stifters, meines verewigten Freundes Fliedner, mitzuarbeiten und dann in meiner gegenwärtigen Stellung die Reformen, welche unsre Gefängnißverwaltung der Anregung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft verdankt, fördern zu helfen."

Direktor von Götzen führte in einem ausführlichen Bericht die wichtige Aufseherfrage energisch weiter. Der ausgezeichnete Strosser, damals Direktor in Herford, trat von 1868 an auf den Plan, zuerst mit einem Bericht über das irische Strafvollzug-System und wurde von da an einer der interessirtesten und arbeitsfreudigsten Theilnehmer unserer Generalversammlungen, auf dessen Votum man aufmerksam hörte. Auch auswärtige Autoritäten ließen sich von nun an gerne gewinnen, so der Oberregierungsrath Bitzer von Stuttgart mit einem gründlichen Bericht über die Aufgabe und Organisation öffentlicher

Arbeitshäuser für Arme und deren Verhältniß zu dem Zwecke der Gefängnißgesellschaft und dem Bedürfniß der Provinzen. Sein Correferent war der Herr Landrath von der Goltz zu Mettmann, der jetzige Chef des Gefängnißwesens in Elsaß-Lothringen.

Bei einer so glücklichen Zusammensetzung der Generalversammlung wurde es sogar möglich, so große und heikle Fragen zu behandeln wie die: „Ist die Creirung einer Centralstelle für das gesammte Gefängnißwesen der Monarchie unter Leitung eines General-Direktors wünschenswerth und wie ist dieselbe zu organisiren?" Diese Frage, die schon von Präsident Hoffmann auf der letzten von ihm geleiteten Generalversammlung 1853 erörtert worden war, stand nun mehrere Jahre hindurch auf der Tagesordnung und wurde von Herrn Oberregierungsrath Illing unter Ermächtigung des Ministers des Innern (1868) in einem Gutachten behandelt, das in folgender von der Versammlung angenommenen Petition an das Abgeordnetenhaus gipfelte: „Das Hohe Haus der Abgeordneten wolle die Königliche Staatsregierung ersuchen, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Verwaltung sämmtlicher Gefängnisse dem Ministerium des Innern untergeordnet und in der Kontrolinstanz durch eine (zum Theil aus praktisch gebildeten Gefängnißbeamten zusammengesetzte) Sektion des Ministerii, in den Provinzen aber durch die Oberpräsidenten geleitet werde."

Die Mitwirkung so vieler Fachleute fand naturgemäß in den Generalversammlungen noch ihren besonderen Sammelpunkt in den beiden nebeneinander tagenden Spezialkonferenzen der Strafanstaltsbeamten und der Geistlichen. Letztere war schon auf Betreiben des ersten Agenten, Pastor Schultze, 1860 eingerichtet worden. Sie gliederte sich später in zwei Konferenzen, die der evangelischen und die der katholischen Gefängnißgeistlichen. Gleichzeitig mit dieser fachlichen Ausdehnung der Arbeit der Gesellschaft wurden intensive Beziehungen zu einer ähnlichen Konferenz angeknüpft, die ebenfalls die Reform des Gefängnißwesens zum Gegenstand ihrer Berathung machte. Im Mai 1864 fand in Bruchsal die Jahresversammlung süddeutscher Strafanstaltsbeamten statt, die von unserer Gesellschaft durch zwei Ausschußmitglieder, den Regierungsrath Illing und den Agenten Pfarrer Scheffer, beschickt wurde. Von da an ist die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft mit dem Verein deutscher Strafanstaltsbeamten, zu dem sich bald die süddeutsche Vereinigung entwickelte, in regster Beziehung geblieben. In der Natur der Sache lag es auch, daß dieser rein aus Fachleuten bestehende Verein unserer Gesellschaft später eine Reihe von Spezialaufgaben in Sachen des eigentlichen Strafvollzuges abnahm. Ein lebhafter Austausch blieb bei der gleichen Grundlage der Bestrebungen freundschaftlichst bestehen.

Neben dieser fachlichen Vertiefung sah sich die Gesellschaft aber auch auf einen planmäßigeren Ausbau der kirchlichen Grundlagen ihrer Liebesthätigkeit an den Gefährdeten hingewiesen. Zunächst trieb die Unzulänglichkeit der materiellen Mittel, wodurch die Gesellschaft seit langem verhindert gewesen war, ihre ersten idealen Ziele zu verfolgen, nunmehr dazu, ihren Stützpunkt in der Provinzialkirche in der Weise zu suchen, daß sie die Konsistorien beider Provinzen um Bewilligung einer jährlichen Kirchenkollekte anging. Das westfälische Konsistorium bewilligte eine solche sofort zunächst für die Jahre 1864, 1865, 1866; in der Rheinprovinz waren noch erst Verhandlungen mit der Provinzial-Synode nothwendig. Damit hing denn auf das engste zusammen, daß die kirchlichen Organe für die Zwecke der Gesellschaft interessirt und die Arbeit des freien Privatvereins mehr und mehr als Angelegenheit der kirchlichen Gemeinde geltend gemacht und anerkannt wurde, namentlich in der seelsorgerischen Versorgung der Gefängnisse, insbesondere der mittleren und kleinen, und der Fürsorge für die Entlassenen. Präses Krafft (1853—56) hatte schon 1852 den Ausspruch gethan: „Die Gefängnisse sollten inniger und tiefer als bisher in den Organismus der Kirche eingeführt werden", d. h. also die Kirche sollte die seelsorgerliche und unterrichtliche Versorgung der Gefängnisse mehr zu ihrer Sache machen und sich ihrer Pflicht an ihren verlorenen Gemeindegliedern mehr bewußt werden. Um dies Bewußtsein zu stärken, hatten die Konsistorien auf Veranlassung der Gesellschaft den Pfarrern die Pflicht auferlegt, den Gefängnißgeistlichen stets ein Zeugniß über ihre verhafteten Gemeindeglieder auszufertigen. Der würdige Präses der rheinischen Provinzial-Synode, Dr. Nieden, sagte in seinem Gutachten an die Synode über den Kollektenantrag der Gesellschaft: „immer mehr ist der Ausschuß darauf geführt worden, Anschluß seiner Thätigkeit an den kirchlichen Gemeindeverband zu erstreben, und so seine Sache zu einer Sache der Kirche zu machen". Als die wichtigste der speziellen Bestrebungen der Gesellschaft stellt er das hin, daß sie ihre Aufmerksamkeit besonders den jugendlichen Uebelthätern zuwende und darauf hinzuwirken suche, daß diese auf Grund des Strafgesetzparagraphen von der mangelnden Einsicht nicht den Gefängnissen, sondern geeigneten Erziehungsanstalten überwiesen würden. — So wußte unsere Gesellschaft schon vor 40 Jahren das Interesse weiterer Kreise für die Angelegenheit zu gewinnen, die jetzt endlich in dem Fürsorgeerziehungsgesetz als eine der wichtigsten Sorgen des Staates und der Gesellschaft anerkannt worden ist.

Infolge des warmen Eintretens ihres Präses bewilligte auch die rheinische Provinzial-Synode gegen das Gutachten der Kollektenkommission die jährliche Kirchenkollekte für die Gefängniß-Gesell-

schaft. Der Ertrag dieser Kollekten setzte die Gesellschaft von nun an wieder instand, zur Durchführung ihrer ursprünglichsten Aufgabe, der geistlichen Versorgung der Gefangenen, in einer Reihe wichtiger Gerichtsbezirke zurückzukehren. Namentlich ließ sie es sich nun angelegen sein, die märkische Industriegegend mit der dringend nöthigen Gefängnißseelsorge auszustatten. Zu einer zweiten Agentur für Westfalen bewilligte der Minister des Innern 1860 ebenfalls 450 Thaler unter der Bedingung, daß der betreffende Gefängnißgeistliche, statt in Dortmund, wie der Ausschuß vorgesehen, in Hamm stationirt würde. Er bediente dann beide Gefängnisse. Das gab Anlaß zu der Erwägung, ob nicht für Westfalen auch eine katholische Agentur eingerichtet werden könnte, was aber aus Mangel an Mitteln unterbleiben mußte. Dagegen konnte aus den neuen Kollektenquellen nun von 1870 an eine besondere Gefängnißpredigerstelle für Dortmund und Hagen und von 1877 an für Bochum und Essen gespeist werden. Die Begründung dieser beiden Stellen waren insbesondere dem Entgegenkommen der Oberstaatsanwaltschaft in Hamm zu verdanken, die auch einen entsprechenden Zuschuß aus Justizfonds erwirkte.

Einen noch deutlicheren Ausdruck fand die nunmehr sich durchsetzende kirchliche Tendenz in der Bildung evangelischer Gefängniß-Hülfsvereine, für die ein Normalstatut (1867) ausgearbeitet wurde. Diese wurden vielfach von den Kreissynoden selbst ins Leben gerufen, ausgesprochenermaßen zum „Zweck besserer und allgemeinerer Einfügung der Vereinsthätigkeit in die kirchliche Gemeinde-Organisation". Der evangelische Oberkirchenrath hatte in einer Zuschrift vom 28. Februar 1865 selbst die Direktive hierzu gegeben. § 1 des demgemäß vorgelegten Entwurfs der Satzungen für solche Synodal-Hülfsvereine lautet: „In Anerkennung, daß die Kirche die naturgemäße Trägerin aller Liebesarbeit an ihren verkommenen und gefallenen Gliedern ist, und daß daher die treue und geduldige Pflege derselben ihr als heilige Liebespflicht obliegt, beschließt die Synode, ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Pflege der Gefangenen evangelischer Konfession, namentlich nach ihrer Entlassung, und ihrer Angehörigen in besonderer Weise zuzuwenden".

Demgemäß übernehmen es in jeder einzelnen Gemeinde der Synode die Ortsgeistlichen, die Verbindung mit den Gefangenen in der Haft möglichst zu unterhalten. Sie übernehmen ferner in Gemeinschaft mit einem oder zwei vom Presbyterium zu wählenden Aeltesten oder Gemeindegliedern und, wo irgend thunlich, unter Berathung mit der bürgerlichen Behörde die Pflege der in die Gemeinde Entlassenen, indem sie

1) der zurückgebliebenen Familien der Gefangenen, namentlich der Kinder sich annehmen und

2) nach erfolgter Anmeldung der in die Heimath zurückkehrenden Entlassenen für Arbeit und Unterkommen derselben sich bemühen und die Zurückgekehrten thunlichst in erziehende Aufsicht nehmen.

Der wichtigste und lebensfähigste Gedanke war aber der der Synodalvertreter: Die Unterhaltung der Verbindung mit der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft überträgt die Synode für sämmtliche Gemeinden, in denen kein eigner Gefängniß-Hülfsverein existirt, einem auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Geistlichen oder Presbyter. Demselben liegen folgende Funktionen ob:

a) Er empfängt die von den Strafanstaltsverwaltungen resp. den evangelischen Gefängnißgeistlichen zu vollziehenden Anmeldungen aller evangelischen Gefangenen, welche in das Gefängniß eintreten und derer, welche nach Verbüßung einer dreimonatlichen oder längeren Strafe (in dringenden Fällen auch nach kürzerer Haftzeit) in die Gemeinden der Synode entlassen werden, und sendet diese Anmeldungen wiederum den betr. einzelnen Pfarrern resp. Presbyterien zu.

b) Er zieht alljährlich und zwar vor der ihm anzuzeigenden General-Versammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft von den einzelnen Presbyterien, und wo besondere Hülfsvereine bestehen, auch von diesen einen Bericht darüber ein, ob und welche Entlassungen im Laufe des Jahres in die resp. Gemeinde erfolgt sind, ob und welche Hülfe den Entlassenen geleistet worden ist, welche Erfahrungen man über das Betragen und die Besserung derselben gemacht hat und was für die Pflege der Familien von Gefangenen geschieht.

c) Er stellt aus den eingegangenen Mittheilungen ihrem wesentlichen Inhalt nach einen Bericht an die Synode sowohl, wie an die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft zusammen.

d) Er funktionirt für den Synodal-Hülfsverein als dessen ständiger Korrespondent mit der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft und vermittelt zugleich die Verbreitung aller, von genannter Gesellschaft ausgehenden, zur Förderung und Belebung ihrer Thätigkeit anregenden Schriften und Berichte.

e) Er disponirt über die zur Pflege der evangelischen Entlassenen in der Synode vorhandenen Geldmittel nach Maßgabe der in den §§. 6 bis 10 aufgestellten Grundsätze und Einschränkungen.

Alle diese Bestrebungen kamen allerdings zunächst nur der einen der beiden Konfessionsgruppen innerhalb der Gesellschaft zu gute. Man empfand dieses Mißverhältniß sehr wohl und vermißte die Mitwirkung in gleicher Richtung auf der katholischen Seite. Schon der erste Hauptagent beklagte es — nachdem Dechant Joesten, Heintzens Nachfolger, aus dem Ausschuß ausgetreten war — daß sich die katholischen Kreise seit Jahren von der Gefängniß-Gesellschaft zurückgezogen hätten und stellte Januar 1860 den Antrag, daß „die Bischöfe um Benutzung ihres Einflusses zur Begründung katholischer Vereine gebeten werden möchten". Doch sah sich der Ausschuß in seiner damaligen Zusammensetzung wohl nicht als die geeignete Instanz an, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Die Frage liegt nahe, warum bei den katholischen Mitglieder sich mehr und mehr die Freudigkeit an dem gemeinsamen Werk weiter mitzuwirken, verminderte. Abgesehen von dem Erkalten des Eifers, wie es bei solchen mit so außerordentlicher Begeisterung begonnenen Werken gewöhnlich einzutreten pflegt — wovon Erzbischof Graf Spiegel 1835 spricht — und von den allgemeinen politischen und kirchenpolitischen Schwierigkeiten und Spannungen der Zeitlage — es wäre ja merkwürdig, wenn insbesondere die Kölner Wirren von 1837 an nicht auch auf die Arbeit eines christlich-interkonfessionellen Vereins nachtheilig eingewirkt haben sollten — ist der Grund wohl in Folgendem zu suchen: „Die Katholiken glaubten, daß, entgegen dem ursprünglichen interkonfessionellen Charakter der Gesellschaft dieselbe nach und nach in eine einseitige protestantische Richtung gerathen sei, wie die Ausschußwahlen und besonders die Wahl evangelischer Geistlichen zu Präsidenten zeigten. Sie sahen ihren Standpunkt nicht voll gewürdigt und traten immer mehr zurück von der Mitarbeit an dem erhabenen christlichen Liebeswerk, das in so schöner Eintracht begonnen und die herrlichsten Früchte getragen hatte."

7. Große Zeit und große Aufgaben.

Die große Zeit der Wendepunkte im nationalen Leben, die die Errichtung des Deutschen Reiches herbeiführten, griff, wie bekannt, auch in die Strafgesetzgebung und die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs mächtig ein. Dadurch erstanden auch unserer Gesellschaft neue und große Aufgaben, von denen die Verhandlungen der Generalversammlungen von 1868 an wesentlich beherrscht wurden.

Die Forderung der Errichtung einer Centralstelle für das gesammte Gefängnißwesen der Monarchie, die mehrere Jahre hindurch auf der Tagesordnung der Generalversammlung stand, und in erster Linie von Herrrn Oberregierungsrath Illing begutachtet wurde, ist schon oben erwähnt. Der Entwurf zum norddeutschen Strafgesetzbuch brachte sodann umfassende Arbeit durch zahlreiche, bedeutsame Gutachten. Regierungrath Steinmetz eröffnete die Reihe der wichtigen Verhandlungen über einzelne Bestimmungen der beginnenden neuen Strafgesetzgebung mit einem Referat über die Freisprechung und Bestrafung Jugendlicher. Als Ergebniß seiner Erörterungen stellte er folgende Vorschläge zu Abänderungen oder Zusätzen auf:

„1. Zum § 49: daß die Altersgrenze für den Beginn der strafrechtlichen Verfolgbarkeit bis zur Vollendung des vierzehnten — statt zwölften — Lebensjahr hinausgerückt werde;
2. zum § 50 Nr. 3 und 4: daß dem Richter die Befugniß ertheilt werde, auf Zulässigkeit der Unterbringung in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt nach verbüßter Haft zu erkennen;
3. zum § 50 und 51: daß die Altersgrenze sowohl für die verminderte Strafbarkeit als für die Freisprechung wegen mangelndem Unterscheidungsvermögens bis zum siebenzehnten — statt sechszehnten — Lebensjahr hinausgerückt werde;
4. zum § 51: daß dem Richter nicht bloß bei Vergehen und Verbrechen, sondern auch bei Uebertretungen, oder doch bei den im § 350 Nr. 1 und 2 erwähnten, die Befugniß zustehe, die Unterbringung des wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens Freigesprochenen in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt auszusprechen."

Diese Vorschläge werden angenommen und dem Justizminister zur Vorlage an die Strafgesetzbuchs-Kommission in einer motivirten Eingabe unterbreitet. Diese Verhandlungen finden nach Einführung des Reichsgesetzbuches ihre Fortsetzung schon 1872 mit der Erörterung der Frage: „Welche Erfahrungen sind bis jetzt rücksichtlich des § 55 des R.-St.-G.-B. (Straflosigkeit der Kinder unter 12 Jahren) gemacht worden?" Es wird eine Petition an den Reichstag bezw. die Staatsregierung beschlossen, die entschieden die Unterbringung straffälliger Kinder in Besserungsanstalten fordert. Diese Petition fand bei dem Reichstag insofern Beachtung, als er den Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung ablehnte.

Eine der folgenden Generalversammlungen beschäftigte sich mit den Antragsdelikten des deutschen Reichsstrafgesetzbuches und ihrem höchst nachtheiligen Einfluß auf die Sittlichkeit in unserem Volke und beschloß eine dementsprechende Resolution an das Reichskanzleramt und die Mittheilung des betr. Berichts des Hauptagenten Pastor Sursberg an die Mitglieder des deutschen Reichstages. Sie lauteten:

„1. Das Antragsverfahren hat in dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuche eine viel zu weitgehende Anwendung gefunden; es bedarf das Strafgesetzbuch deshalb nach dieser Seite hin dringend der Revision.

2. Ein einmal gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden."

Sehr energisch nahm die Gesellschaft sodann sich der Trunksuchtsfrage an, und richtete 1872 eine von dem Ausschußmitgliede Pastor Hirsch, Vorsteher des Lintorfer Trinkerasyls, entworfene Petition an den Reichstag, ein Gesetz wieder die Trunksucht im Sinne nachstehender Bestimmungen beschließen zu wollen:

„1. Wer im Zustand offenbarer Trunkenheit auf der Straße, im Wirthshause oder anderen öffentlichen Orten gefunden wird, wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Mark event. verhältnißmäßiger Haft belegt.

2. Wer sich nach der zweiten Bestrafung innerhalb 12 Monaten wieder schuldig macht, wird zu einer Geldstrafe von 100 bis 200 Mark, oder zu entsprechender Haft resp. Gefängnißstrafe verurtheilt, verliert auch in diesem Falle das aktive und passive Wahlrecht auf 2 Jahre.

3. Die Wirthe und Branntwein-Verkäufer, welche offenbar betrunkenen Personen Getränke verabreichen, oder in ihr Lokal aufnehmen, oder Minderjährigen unter 16 Jahren geistige Getränke verabreichen, verfallen denselben Geld- bezw. Haft- oder Gefängnißstrafen.

4. Dieses Gesetz wird im Hauptzimmer jeder Schankwirthschaft und anderer Verkaufslokale für geistige Getränke angeschlagen."

Der Reichstag lehnte jedoch diese Petition ab, „weil ein Bedürfniß zum verstärkten und allgemeinen gesetzgeberischen Einschreiten wegen Ueberhandnahme der Trunksucht nicht nachgewiesen sei."

Die Reichsregierung hat, wie bekannt, später das Bedürfniß zu solchem gesetzgeberischen Einschreiten allerdings anerkannt, aber freilich auch ihrerseits mit der Trunksuchtsvorlage bei dem Reichstag nicht durchdringen können. — Die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft hielt sich gerade in Sachen dieses Volksschadens, wie späterhin auch in der Prostitutionsfrage, in erster Linie berufen, auf gesetzgeberische Bekämpfung der Trunksucht und Unzucht hinzuwirken, nachdem sie an ihrem bescheidenen Theile durch die Begründung der Magdalenen-Asyle in der Rheinprovinz und des Trinker-Asyls in Lintorf den Kampf gegen diese an der Volkskraft fressenden Eiterbeulen zuerst aufgenommen hatte. Sie hatte durch diese praktische Arbeit zuerst den Grundsatz geltend gemacht, daß eine wirksame Bekämpfung des Verbrechens nur möglich sei, wenn man den beiden verderblichsten Ursachen des Verbrechens, Trunksucht und Unzucht, nachdrücklich entgegentrete. Gerade die Erfahrungen in den genannten Asylen berechtigten sie zu der Forderung, daß nicht nur den entkräfteten Opfern jener Volkslaster helfend nachgegangen werde, sondern alles geschehen müsse, dem Umsichgreifen dieser Gesellschaftskrankheiten vorbeugend zu wehren.

Wie diese großen strafrechtlichen Gedanken, so fanden auch die durch den nationalen Aufschwung neu in Fluß gekommenen Probleme des Strafvollzuges ihre ernsteste Beachtung im Schoße der Gesellschaft. Generell wurde die Frage eines zu fordernden Strafvollzugsgesetzes 1872 auf Grund eines umfassenden Berichts von Geheimrath Lütgen, Dezernenten im Königlichen Oberpräsidium zu Hannover, eingehend erörtert. Man einigte sich auf die Vorschläge des Referenten, der nur die wesentlichsten Momente der Strafvollstreckung und die Befugnisse der Gefängnißverwaltungen zur Durchführung derselben einheitlich durch das Gesetz normirt sehen wollte. Diese wesentlichen Momente seien:

„a. die Behandlung der Gefangenen im allgemeinen;
b. die formelle Ordnung des Beschwerderechts der Gefangenen;
c. die Disziplinarstrafen;
d. für die Anwendbarkeit und den Vollzug der Einzelhaft und der Gemeinschaftshaft, sowie
e. über die den Gefangenen zu gewährenden Arbeitsprämien; und schließlich
f. über die einheitliche Leitung und Organisation des Gefängnißwesens der einzelnen Staaten."

Ferner sollen die allgemeinen Gesichtspunkte maßgebend sein:

a. die Strafe muß ein Uebel sein, welches dem Verbrecher in gerechtem Verhältniß zu seiner Verschuldung und in den Grenzen der Humanität zugefügt wird und welches dessen moralische Besserung zu bewirken geeignet ist;
b. zur Durchführung einer zweckentsprechenden Individualisirung der Gefangenen muß der Gefängnißverwaltung der nöthige Spielraum belassen werden."

Auch diese Anregung konnte nur eine solche bleiben, da die Zeit für den Erlaß eines deutschen Strafvollzuggesetzes in den nächsten Jahrzehnten noch nicht reif war.

Dagegen erzielte eine kleine und unscheinbare, aber ihrer prinzipiellen Bedeutung doch nicht entbehrende Anregung einen Erfolg: Eine von dem zweiten Vicepräses, Geheimrath Jacobi, verfaßte Petition, betreffend Abschaffung des Straßentransports der hiesigen Gefangenen, wurde 1872 dem Abgeordnetenhaus eingereicht und darauf hin die Einstellung von Transportwagen angeordnet.

Auch das Ersuchen um Anregung der Seelsorge in den kleinen Gefängnissen und um Durchführung der Isolirhaft in den Kantongefängnissen, sowie der offiziellen Einrichtung einer Beamtenkonferenz auch in den Arrest- und Korrektionshäusern blieb nicht erfolglos.

Bei diesen vielseitigen und nachhaltigen Bemühungen um die Hebung des Strafvollzugs und des Fürsorgewesens blieb sich die Gesellschaft dessen bewußt, daß sie in dieser Arbeit nicht allein stand, sondern daß außer den regierenden und gesetzgeberischen Faktoren und anderen berathenden Körperschaften noch eine ganze Reihe anderer Gefängnißvereine neben ihr dieselben Zwecke verfolgte. Sie fühlte sich aufs innigste mit diesen Schwestervereinen verbunden und suchte bei Gelegenheit der Feier ihres 50-jährigen Bestehens (1876) zum erstenmal eine nähere Verbindung insofern herzustellen, als sie eine Umfrage veranstaltete, um eine authentische Uebersicht über die Wirksamkeit dieser Vereine zu gewinnen. Die Antworten liefen allerdings nur mangelhaft ein; doch konnte Präses Natorp bei seinem Rückblick auf die 50-jährige Arbeit der Gesellschaft eine Uebersicht wenigstens über 13 größere Gefängnißvereine in Preußen, 9 im übrigen Deutschland und 8 im Ausland geben. Diese erste Zusammenstellung ist sehr lehrreich und hat auch heute noch ihren geschichtlichen Werth. Natorp leitet sie ein mit den Sätzen: „In unserm freudigen Streben hat uns aber zu allen Zeiten das Vorbild und die Gemeinschaft aller jener Vereine gestärkt, die, mit uns in derselben Arbeit stehend, auf ähnlichen Wegen ähnliche Ziele anstreben. Sie sind die Gehülfen, die unsre Mühen und Kämpfe theilen und uns an unserm Netze ziehen helfen; sie sollen darum

nach dem Wunsche Ihres Ausschusses auch die Freundinnen und Nachbarinnen sein, die wir am heutigen Jubeltage wie jenes Weib im Evangelium, das den verlorenen Groschen wiederfand, herbeirufen, um sich mit uns zu freuen."

Besonders wichtig aber war dem Ausschuß die bereits erwähnte und eifrigst gepflegte Verbindung mit jenem Kongreß von Fachleuten, dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, der ja vielen von unserer Gesellschaft zuerst erstrebten Zwecken in seiner Zusammensetzung besser nachgehen konnte, als ein Gefängnißverein; besonders auch deswegen, weil er sich über ganz Deutschland erstreckte. Deshalb sah man in ihm auch den gegebenen Mittelpunkt für die Bestrebungen der deutschen Gefängnißvereine überhaupt und machte daher den Vorschlag, daß sich an die Tagungen dieses Kongresses stets eine Konferenz der Vertreter der deutschen Gefängnißvereine anschließen möge; diese Anregung wurde auf dem Freiburger Kongreß der Strafanstaltsbeamten 1877 verwirklicht, und im weiteren Verfolg dieses Gedankens der „Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene" begründet. So blieb diese von Düsseldorf aus ergangene Anregung nicht ohne allgemeinere nationale Bedeutung.

Die einmal in Bewegung gesetzten Wellenkreise gingen aber noch weiter. Die lebhafte Bewegung auf dem Gebiet des Gefängnißwesens war, wie bemerkt, in erster Linie durch die große Umwälzung im nationalen Leben des deutschen Volkes bedingt, hatte gleichzeitig aber auch ihre internationalen Anlässe. Die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft entzog sich ebensowenig wie bei ihrer Begründung, so auch jetzt bei ihrem Ausbau und inneren Erstarkung solchen bedeutungsvollen, internationalen Anregungen nicht und wirkte ihrerseits selbst dazu mit, daß die Bewegung immer weitere Kreise zog. Unmittelbar gab sie den Anlaß zur Begründung der Gefängniß-Gesellschaft in Finnland, indem hier Senator von Knorring zu Helsingfors, angeregt durch Natorps Schrift „Kreuz und Kerker", eine Gefängniß-Gesellschaft genau nach dem Vorbild der unsrigen mit Organisation von Hülfsvereinen für Finnland ins Leben rief. 1872 besuchte der Präses, Konsistorialrath Natorp, den internationalen Kongreß zur Verhütung und Unterdrückung von Verbrechen, der vom 24. Juni bis 30. Juni in London tagte. Er vertrat daselbst namens der Gesellschaft eine Reihe von Thesen, worin er zunächst die Bedeutung des internationalen Kongresses für die Entwickelung des Gefängnißwesens im Geiste christlicher Humanität hervorhebt und die Uebereinstimmung der Gesellschaft mit den Grundsätzen des Kongresses namentlich in folgenden Punkten betont: Prinzip der Individualisirung bei Behandlung

der Inhaftirten, Klassifikation der Gefangenen, gesetzliche Regelung des Strafvollzuges, Rücksicht auf die nicht zu erschwerende Rehabilitation des Entlassenen bei Stellung unter Polizeiaufsicht, sittlicher Zweck der Gefangenenarbeit, Gründung von Centralstellen für Verwaltung des Gefängnißwesens u. s. w. Als Forderung an den Kongreß stellt er auf: „Es ist dringend zu wünschen, daß der Frage der Fürsorge für die Entlassenen von Seiten des Kongresses eine noch eingehendere Behandlung zu Theil werde." Weiter die noch eingehendere Berathung der Seelsorge an den Gefangenen und die Erörterung der prophylaktischen Maßregeln, wie gesetzliche Bekämpfung der Trunksucht, Sonntagsheiligung, Asyle 2c.

Der von vornherein ausgesprochenen Absicht und Zusage gemäß betheiligte sich der Ausschuß aufs eifrigste auch an den folgenden Tagungen des internationalen Kongresses in Rom, Petersburg und Paris, worüber weiter unten.

Neben dieser ins Große und Weite gehenden Wirksamkeit wurden aber die nächsten und unscheinbaren Zwecke der Gesellschaft nicht vernachlässigt. Das eigentliche Fürsorgewesen blieb nach wie vor das wichtigste Anliegen der Gesellschaft, wenn auch die Einzelfürsorge nicht mehr die Arbeit des Ausschusses selbst so unmittelbar in Anspruch nahm, wie vorher. Letzteres bedeutete nämlich nicht etwa eine Einschränkung der Fürsorgethätigkeit, sondern eine Steigerung, indem es Zeugniß von der Wiederbelebung der Hülfsvereine ablegte. Der interkonfessionelle Hülfsverein zu Düsseldorf hatte 1849 aufgehört zu bestehen; Januar 1859 hielt ein neugegründeter evangelischer Gefängniß-Hülfsverein seine erste Vorstandssitzung, der nun die Einzelarbeit am Düsseldorfer Arresthaus übernahm, die der Ausschuß 10 Jahre lang stellvertretend gepflegt hatte. Freilich hörten damit auch die Besuche der Vorstandsmitglieder im Gefängniß auf, die sich aber auch aus anderen, naheliegenden Gründen nicht mehr als zeitgemäß erwiesen hatten. Ebenso war der Ausschuß eifrigst thätig zur Neubegründung der wichtigsten der übrigen Hülfsvereine, die fast alle in der Zeit des Niederganges entschlafen waren. So wurden in Dortmund, Hagen, Essen, Bochum, Mülheim Gefängnißvereine durch die Bemühungen der Agenten neu ins Leben gerufen.

Zur wirksamen Belebung des Interesses weiterer Kreise für das Fürsorgewesen diente die Herausgabe einer ganzen Reihe kleiner Schriften und Traktate. 1867 wurde ein Preisausschreiben zur Erlangung gediegener Arbeiten veranstaltet, infolgedessen die beiden Schriften „Das Werk der Liebe" von Frau Pfarrer Pressel und „Den Gefangenen eine Erledigung" von Max Vorberg in etwa 12 000 Exemplaren Verbreitung fanden. Ebenso fand die

mehr erbaulich gehaltene Darstellung der Geschichte unserer Gesellschaft von Konsistorialrath Natorp „Kreuz und Kerker" großen Anklang, desgleichen sein Traktat „Gedenket der Gebundenen"; ferner eine Arbeit des Pastor Krüger „Aus dem Gefängniß ins Gefängniß". Diese Schriften haben zweifellos sehr wesentlich zur Erweckung und Belebung der warmen Sympathien gedient, von denen die Thätigkeit unserer Gesellschaft in den christlichen Kreisen des Westens und darüber hinaus getragen wird. Ein Herr Stuckenberg in Kopenhagen übersetzte den Traktat „Aus dem Gefängniß ins Gefängniß" u. A. ins Dänische; Herr von Knorring in Helsingfors die Schrift „Kreuz und Kerker" ins Schwedische.

Zur Interessirung der Strafvollzugsbeamten für die idealere Seite ihres Berufs diente das vom Ausschuß herausgegebene „Fliegende Blatt, besonders für die Aufsichtsbeamten", das von 1870—1879 in einer Auflage von ca. 3000 Exemplaren verbreitet worden ist.

Unmittelbar suchte der Ausschuß das Fürsorgewesen zu fördern durch Gründung und Unterstützung von Asylen. Ueber die Anfänge dieser wichtigen Unternehmungen ist schon im vierten Kapitel Näheres mitgetheilt. In dieser zweiten Periode wurde 1865 für die Provinz Westfalen das Männerasyl zu Enger und das Weiberasyl zu Lippspringe unter Mitwirkung und wesentlicher Jahresbeihülfe seitens der Gesellschaft ins Leben gerufen.

Die letztere Unterstützung mußte aber reducirt und schließlich ganz aufgehoben werden, als das Bedürfniß der regelmäßigen Seelsorge an den größeren und mittleren Gerichtsgefängnissen immer dringender wurde. Früher war eine Agentur für die Provinz Westfalen mit der Gefängnißpredigerstelle in Bielefeld, später in Hamm verbunden. Es kostete dann sehr viel Mühe und Arbeit in unabsehbaren Verhandlungen mit allen in Frage kommenden Instanzen, bis endlich 1870 die evangelische Gefängnißpredigerstelle zu Dortmund-Hagen-Schwelm wirklich begründet und besetzt werden konnte. 1873 begannen die Unterhandlungen mit der zuständigen Behörde wegen Begründung der zweiten Gefängnißpredigerstelle für Bochum-Essen und Mülheim a. d. Ruhr (später auch Witten und Gelsenkirchen), die 1877 zum Ziele führten, nachdem der Evangelische Oberkirchenrath einen Jahresbeitrag von 300 Thalern bewilligt hatte. Beide Gefängnißprediger blieben auch als Agenten der Gesellschaft, namentlich zur Pflege der Hülfsvereine ihres Bezirks, thätig. In Coblenz war schon früher (1867) für den Oberrhein eine Agentur eingerichtet, indem der Generalsuperintendent Nieden in entgegenkommendster Weise die Begründung einer Seelsorgerstelle für das dortige Gefängniß ermöglichte.

Genug, der Ausschuß hat es nach keiner Seite hin in der Verfolgung seiner umfassenden Zwecke und Ideale während dieser zweiten Periode fehlen lassen. Der Präses konnte bei seinem Rückblick (1876) sagen, „daß ein Stillstand oder auch nur ein Rückgang unsrer Wirksamkeit in den letzten 25 Jahren nicht zu konstatiren ist. Nein, die Arbeit ist uns mit jedem Jahr reichlicher zugewachsen. So vieles auch jetzt auf dem geordneten Wege durch die Behörden und Direktionen der Gefängnisse, kirchliche und bürgerliche Gemeinden zum Heile der Gefangenen geschieht, was ursprünglich unsre Gesellschaft auf ihre Schultern nahm, und so wesentlich die hierdurch herbeigeführten Fortschritte auf dem Gebiete des Gefängnißwesens sind, so sind wir doch noch so wenig eine überflüssige Instanz geworden, daß wir uns vielmehr vor immer neue und größere Aufgaben gestellt sehen. Es ergeht uns wie Jedem, der ein Reformwerk in die Hand nimmt und erst beim Abbruch des Alten entdeckt, wie groß und mannigfach die Schäden, beim Aufbau des Neuen, wie viel schwerer das Schaffen als das Niederreißen ist. Die stets geforderte Arbeit erhält die Kraft unsrer Gesellschaft frisch und lebendig, und wir können Gott nur dafür danken und bitten, daß er es uns verstatten möge, nicht umsonst zu arbeiten, sondern durch seine Barmherzigkeit unseren gefangenen Brüdern, unserm Volk und vor Allem seinem ewigen Reiche mit unserer geringen Kraft wahrhaftig zu dienen."

Die Gesellschaft durfte sich allerdings dessen freuen, daß sie „nicht hatte umsonst zu arbeiten brauchen". Das wurde ihr ausdrücklich von den maßgebenden Instanzen bezeugt. Wie bereits die Königliche Kabinetsordre von 1837 es betont hatte (S. o. S. 20), daß „schon die Existenz solcher Vereine die Lokalverwaltungen und die sonst für die Anstalt verantwortlichen Organe ansporne und auch die ferner stehenden Aufsichtsbehörden aus ihren wohlgemeinten Vorschlägen recht viel Nutzen ziehen könnten", so hatte auch zu Beginn dieser zweiten Periode der Minister des Innern*) die Gesellschaft mit nachstehendem Anerkennungsschreiben ermuntert:

*) Ebenso hatte auch der Herr Justizminister von Bernuth in einer Landtagsrede 1860, speziell in Bezug auf die Jugendlichen-Frage, den Bestrebungen der Gesellschaft folgende sympathische Worte gewidmet: „Die Staatsregierung kann die Anträge, die von der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft ausgegangen sind, nur als aus der wohlwollendsten Absicht entsprungen, ansehen.

Die Gesellschaft richtet ihre Aufmerksamkeit auf Zwecke, deren Bedeutung wohl in diesem hohen Hause in vollem Maaße ebenfalls gewürdigt wird. Wenn der Zweck der Besserung der Gefangenen von der Gesellschaft vor allem in den Vordergrund gestellt wird, so trifft sie damit ohne Zweifel einen der wesentlichsten Zwecke der Strafe überhaupt, und gerade die

Den mir von Ew. Hochehrwürden unterm 2. Februar cr. im Auftrage des Ausschusses der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft eingereichten 31. Jahresbericht habe ich erhalten. Indem ich für die gefällige Uebersendung dsseelben danke, freue ich mich, Ihnen erwidern zu können, daß ich mit Theilnahme von dem Inhalte des Berichts Kenntniß genommen habe, benutze aber auch gerne diese Veranlassung, dem Ausschuß hiermit meine volle Anerkennung hinsichtlich seiner Bemühungen für die Gefängniß-Angelegenheit auszusprechen mit dem aufrichtigen Wunsche, daß der neue Aufschwung, den die Thätigkeit der Gesellschaft in den letzten Jahren genommen, auch ferner von Erfolg gekrönt sein möge. Die Schwierigkeiten, mit der die Gesellschaft zu kämpfen hat, sind nicht geringe; ich glaube aber, mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß Sie deswegen nicht ermüden werden.

Was von Seiten meines Ministeriums möglich ist, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern, soll geschehen und habe ich deshalb auch zunächst schon den Herrn Ober-Präsident der Rheinprovinz veranlaßt, von dem Inhalt des betreffenden Jahresberichts Kenntniß zu nehmen, und dabei zugleich eine Reihe von Gegenständen bezeichnet, die von Seiten der Verwaltung werden untersucht werden, um etwa dabei zu Tage gekommene Uebelstände möglichst zu beseitigen.

Berlin, den 12. April 1859.

Der Minister des Innern: Flottwell.

Und als diese Jahre intensivster Bethätigung und umfassendster Arbeitsfreudigkeit, die Höhepunkte in der Geschichte der Gesellschaft, in der festlichen Generalversammlung am 21. und 22. Juni 1876 mit dem Bericht des Präses über die 50jährige Wirksamkeit der Gesellschaft gipfelten, durfte dieser Bericht schließen mit der Verlesung eines Glückwunschschreibens seitens des Ministers des Innern, folgenden Inhalts:

„Die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft feiert am 21. d. M. das Andenken des Tages, an welchem sie vor 50 Jahren zusammengetreten ist, um für die sittliche Besserung der Gefangenen sowohl während der Haft wie nach der Ent-

Besserung ist auch in Preußen auf dem Gebiete des Strafrechts und des Gefängnißwesens immer mehr ins Auge gefaßt worden.

Noch Anderes ist noch nicht in dem Umfange, wie es vielleicht zu wünschen wäre, ausführbar gewesen.

Es ist gewiß mit hohem Danke zu erkennen, daß die Assoziation je länger je mehr auch diesem wichtigen Gegenstande sich zugewendet hat. Aus den verschiedenen Provinzen und Landestheilen lassen sich solche Anstalten nennen, die aus Nächstenliebe und aus dem Wohlthätigkeitsdrange hervorgegangen, eben dahin streben, sich der verwahrlosten jugendlichen Verbrecher anzunehmen. Es kann nur dringend gewünscht werden, daß auf diesem Wege fortgefahren werde."

lassung thätig zu sein. Sie hat den Zweck, welchen sie sich bei der Stiftung vorsetzte, während der langen Dauer ihres Bestehens mit stets gleichbleibender Hingebung verfolgt und es ist zunächst ihrem Vorgange zu danken, wenn gegenwärtig in fast allen Theilen unseres Vaterlandes Vereine bestehen, die es sich zum Berufe machen, den der strafenden Gerechtigkeit Verfallenen durch Rath und That die Rückkehr zu einem christlichen Wandel und zu redlichem Erwerbe zu erleichtern.

Die Rheinisch-Westfäliche Gefängniß-Gesellschaft hat, neben ihrem Wirken für die Besserung der Gefangenen eine nicht minder ersprießliche Thätigkeit dem Fortschritte und der Ausbildung des Gefängnißwesens zugewendet. Ich erkenne es gerne an, daß die von ihr ausgegangenen Vorschläge vielfach den Anlaß zur Beseitigung von Uebelständen und zur Anbahnung von Reformen gegeben haben und ich ersuche Ew. Hochwürden, als den langjährigen bewährten Leiter der Gesellschaft ganz ergebenst, diese meine dankende Anerkennung zugleich mit meinem aufrichtigen Wunsche für das fernere Gedeihen des Vereins, bei Gelegenheit des bevorstehenden Stiftungsfestes zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. gez. Graf Eulenburg.

8. Weitere brennende Zeitfragen.

Mit dem fünfzigjährigen Jubiläum war die Zeit der großen Fragen keineswegs abgeschlossen. Im Gegentheil vertiefte sich die durch den Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches nahegelegte prinzipielle Frage nach einer wirksameren Bekämpfung des Verbrechens von Jahr zu Jahr, nachdem insbesondere die fluchwürdigen Attentate auf den erhabenen Kaiser im Jahre 1878 einen neuen und durchschlagenden Anlaß gegeben hatten, den Ernst dieser Frage weiteren Kreisen vor die Seele zu führen.

Es entstand gerade infolge dieses Anlasses die Schrift des Hauptagenten Pastor Stursberg über „die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen, auf Grund umfassenden statistischen Materials aus ganz Deutschland", vorgetragen in der 50. Generalversammlung am 11. August 1878. Dieser Bericht schlug so durch, daß der anwesende Herr Regierungspräsident von Hagemeister sofort beantragte: „man möge von der Besprechung der Einzelheiten des Vortrages Abstand nehmen, weil sie doch nur den tiefen Eindruck desselben abschwächen könne; die Generalversammlung möge den Separatabdruck des Vortrages beschließen, den Ausschuß der Gesellschaft beauftragen, dem Vortrage die weiteste Verbreitung zu verschaffen und denselben den staatlichen und kirchlichen Behörden Deutschlands zur Berücksichtigung übersenden." In der That fand der Vortrag die gewünschte weiteste Verbreitung und Beachtung in einem von der Versammlung selbst kaum geahnten Maße. Er wurde schnell nacheinander in fünf Auflagen gedruckt und konnte trotz der vielen Nachfragen nach wenigen Jahren nicht wieder neu aufgelegt werden, weil die Basis für die in ihm angestellten Untersuchungen über die Ursachen der Zunahme der Gesetzesübertretungen sich indessen hocherfreulicher Weise ganz wesentlich verändert hatte. Eine Fülle von Dank und Anerkennung wurde unserer Gesellschaft um dieser Arbeiten willen aus ganz Deutschland dargebracht. Der Verfasser der Schrift konnte daher in seinem Schlußbericht mit Recht selbst davon sagen: „daß es wohl selten einem Verein von Gott gegeben worden sei, so weitgreifende und nachhaltige

Wirkungen auszuüben, als unserer Gesellschaft mit den Verhandlungen über „die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen".

Gerade an diesem Versuch einer tiefergreifenden prinzipiellen Behandlung in der Aufgabe der Verbrechensbekämpfung wurde die Forderung vollends klar, daß eine wirksamere Verstopfung der Quellen nöthig sei, wenn sich nicht überhaupt Strafrecht und Strafvollzug Bankerott erklären sollten — eine Forderung, in der alle weitergehenden Bestrebungen unserer Gesellschaft von Anfang an enthalten sind. Der schon erwähnte Schlußbericht des Pastor Stursberg bemerkt hierzu: „Bekämpfung des Verbrechens ohne Kenntniß seiner Quellen ist unmöglich. Ein richtiger Strafvollzug kann von mir nicht gedacht werden ohne Studium des Verbrechers, wie und wodurch er geworden, was er ist. Individualisirung im Strafvollzuge ist ohne diese Kenntniß unmöglich. Ueberall weist uns sowohl die Arbeit im Gefängniß, welches thatsächlich das Spiegelbild der Zeit ist, wie die Fürsorge für die Entlassenen auf die Nothwendigkeit der Verstopfung der Quellen des Verbrechens im Volksleben hin. In die Tiefe muß man dringen, den Wurzeln nachspüren, wenn man die Erscheinungen an der Oberfläche erklären will."

„Was den Fall herbeiführt, ist zum Rückfall doppelt gefährlich. Verstopfung der Quellen des Verbrechens bedeutet erst recht Verstopfung der Quellen des Rückfalls. Will unsere Gesellschaft ihre Aufgabe »in der Beseitigung nachtheiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkung auf die Gefangenen nach der Entlassung« weiter erfüllen, will sie ihrem Wirkungsplane gemäß »auf allen Punkten thätig einwirken, wo Religion, Gerechtigkeit und Menschenliebe sie auffordern«, dann muß sie auf den betretenen Bahnen rüstig weiter schreiten. Kein Verständiger kann ihr zumuthen, Sisyphusarbeit zu thun: am Schlammstrome des Verderbens, der durch unser Volksleben fluthet, zu stehen, um jeweilig einem Versinkenden die rettende Hand zu reichen, der leider noch allzuoft wieder von dem Strome erfaßt und fortgerissen wird, statt mit der Rettungsarbeit zugleich schützende Dämme zu bauen, dem Strome in seinen Verzweigungen bis zu den Quellen nachzugehen und mit aller Kraft an deren Verstopfung zu arbeiten. Wir mußten so in das Volksleben hinein. Es war freilich ein kühner Weg, den unsere Gesellschaft gegangen ist, bis hinein in die Verbrecherspelunke, wo Trunksucht und Unzucht ihre Orgien feiern. Sie hat es nicht vergeblich gethan; Gott der Herr hat sichtlich gesegnet."

Der erste Feldzug galt, wie bereits im vorigen Kapitel berichtet, der Trunksucht, einer der am reichsten sprudelnden Quellen des Verbrechens. Unsere Gesellschaft hat auf diesem

Gebiet Pionierarbeit gethan. „Sie hat mit der Sammlung des Materials zum Erweise der Nothwendigkeit der Aenderung des § 33 der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 bei Ertheilung von Gast- und Schankwirthschafts-Conzessionen in ihrem Arbeitsgebiete begonnen. Die von ihr vertretenen Grundsätze haben sich weithin Geltung verschafft, sind in Provinzial-Synoden und der ersten preußischen General-Synode vertreten worden. Auf verschiedenen Kongressen wurden sie angenommen." Der Hauptagent hielt darüber Vorträge außer in Rheinland und Westfalen auf größeren Kongressen und Versammlungen in Stuttgart, Liegnitz, Frankfurt a. M., Brandenburg, Bremen und Speyer. Auch bei der Gründung des „Deutschen Vereins, wider den Mißbrauch geistiger Getränke" wirkte der Ausschuß mit und ist im Vorstande durch mehrere Mitglieder vertreten. „In den Verhandlungen des Reichstages über das Gesetz betreffend die Bestrafung der Trunkenheit wurde der Arbeit unserer Gesellschaft mehrfach gedacht. General-Staatsanwalt Dr. v. Schwarze äußerte: »Es ist ein besonderes Verdienst der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft . . . wiederholt in Petitionen an den Reichstag und in Schriften darauf hingewiesen zu haben, wie dringend nothwendig es sei, im Interesse der Vorbeugung, wie anderseits im Interesse der öffentlichen Moral und des allgemeinen Wohlstandes einzuschreiten und Vorsorge zu treffen, daß dieses Uebel der Trunkenheit nicht immer weitere Kreise umfasse.« Bei Berathung des Gesetzes in der Kommission fanden unsere Petita an den Reichstag, derselbe »wolle in das Gesetz Bestimmungen aufnehmen, betreffend die Bestrafung der Wirthe und Verkäufer, welche geistige Getränke an Betrunkene resp. notorische Trunkenbolde und an Minderjährige unter 16 Jahren verabfolgen lassen« volle Berücksichtigung in dem neu hinzugefügten § 7. Das gleiche war der Fall in § 3 bezüglich der zwangsweisen Unterbringung Trunkfälliger in Trinkerasylen."

Unbeirrt durch das schließliche Scheitern des Gesetzes mußte die Gesellschaft bei dem von ihr formulirten Grundsatz stehen bleiben: „So lange der Staat der öffentlich sich zeigenden Trunkenheit den Freibrief der Straflosigkeit ausstellt, solange sich dadurch die rohen Gesetzesübertreter, wie die Erfahrung in Gerichtssälen und Gefängnissen nur zu oft zeigt, privilegirt wissen, wird eine nachhaltige und wirksame Bekämpfung der Trunksucht durch freie Thätigkeit sehr erschwert."

Mit der Trunksuchtssache hängt aufs Engste der Volksschaden der Sonntags-Entheiligung zusammen. Ueber den leider nur zu offenkundigen Zusammenhang der Verbrechensvermehrung mit der zunehmenden Sonntags-Entheiligung berichtete schon in der 48. Generalversammlung (beim 50jährigen Jubiläum 1876)

Pastor Schröter aus Berlin. Die von ihm vorgeschlagene Erklärung wurde einstimmig angenommen: „Die zunehmende Sonntagsentheiligung trägt wesentlich bei zu der immer weiter um sich greifenden Verwilderung unserer Jugend, sowie unserer Volkes überhaupt und wird so für Viele ein Weg zum Verbrechen."

Die Versammlung beauftragte deshalb ihren Ausschuß, „auf diesen Zusammenhang sein Augenmerk weiter zu richten und geeignete Schritte zu thun, sei es bei den Staatsbehörden und politischen Körperschaften, sei es bei den kirchlichen Organen und den Vereinen für innere Mission, damit der Sonntagsentheiligung gewehrt und die Heiligung des Sonntags gefördert werde."

Sodann war die Vagabundenfrage eine der brennendsten Zeitfragen, für deren Lösung die Gesellschaft erfolgreich thätig war. Den Anstoß dazu hatte die Frage der Strafkolonien gegeben, die im Jahr 1879 nach einem Vortrag von Direktor Strosser im verneinenden Sinne beantwortet war.

Es hatte sich daran die Frage nach inländischen Kolonien angeschlossen, die im folgenden Jahre vom Geheimen Ober-Justizrath Starke, Dezernenten im Justizministerium, in umfassender Weise behandelt wurde mit dem Thema: „über die Außenarbeit der Gefangenen, insbesondere über die Beschäftigung derselben mit landwirthschaftlichen Arbeiten und die Errichtung von landwirthschaftlichen Kolonien für Gefangene." Demgemäß war auch der von ihm u. A. vorgeschlagene Leitsatz angenommen: „Die Errichtung von landwirthschaftlichen Kolonien im Inlande, in welchen Strafgefangene ausschließlich mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden sollen, ist nach den in Deutschland bestehenden Verhältnissen nicht ausführbar und nicht empfehlenswerth." Und daran hatte sich denn im folgenden Jahre eine sehr gründliche Erörterung der Vagabundenfrage angeschlossen nach den Berichten von Pastor Stursberg, von Geheimrath Lütgen-Hannover, und Grubendirektor Knops-Siegen. Als die beste Waffe im Kampfe mit dem Vagabundenthum wurde hingestellt: „Die Darbietung von Arbeitsgelegenheit sowohl für die ansässige als auch für die vagirende Bevölkerung, sei es in Beschäftigungsanstalten, sei es in Kolonien". Organisirte Unterstützung der Wanderbevölkerung durch Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung wurde als Parole, welche jetzt allgemein anerkannt ist, ausgegeben.

In eingehenden Berathungen stellte der Ausschuß eine Eingabe an den Reichskanzler fest zur Ausführung des Auftrages der Generalversammlung, „der Ausschuß möge auf die Abänderung solcher gesetzlicher Bestimmungen sowie derjenigen Einrichtungen in der Verwaltung hinwirken, welche, wie die Erfahrung zeigt, das Vagabundenthum wesentlich gefördert bezw. sich zur

Bekämpfung des Vagabundenthums nicht als ausreichend erwiesen haben." Die Eingabe ersucht denselben zugleich, die freiwillige Thätigkeit zur zweckentsprechenden Mitwirkung zur Bekämpfung des Nothstandes anzuregen. Diese Eingabe wurde sehr freundlich aufgenommen,*) so daß der Ausschuß auf dem betretenen Wege weiter schreiten konnte. Inzwischen hatte sich schon die freiwillige Thätigkeit, mit dem eben so energischen wie liebeswarmen Pastor von Bodelschwingh an der Spitze, dieser Angelegenheit bemächtigt. Dieser berichtete in der Generalversammlung des Jahres 1882 in anschaulicher und ergreifender Weise von der Begründung seiner Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld. Es wurde nun empfohlen, jede Armenverwaltung sollte ebenfalls als bestes Hülfsmittel die Anweisung von Arbeit, soweit sie von dem Unterstützung suchenden Individuum irgendwie noch geleistet werden könnte, bereit haben; Arbeiterkolonien, wie die segensreiche Kolonie Wilhelmsdorf in Westfalen sollten in allen Provinzen baldigst begründet werden. Man ließ es auch nicht bei dem bloßen Beschluß. Die That folgte alsbald in der Gründung des Rheinischen Vereins gegen die Vagabundennoth, wobei der Regierungspräsident von Hagemeister, nachmaliger Oberpräsident von Westfalen, besonders eifrig mitwirkte. Nach vielen mühseligen Forschungen und Verhandlungen zur Gewinnung der geeigneten Stelle, wobei Pastor Stursberg sich keine Opfer an Zeit und Kraft verdrießen ließ, gelang es am 21. Mai 1886, die rheinische evangelische Arbeiterkolonie Lühlerheim bei Wesel zu eröffnen, die in den 15 Jahren ihres Bestehens zur schönsten Blüthe sich entwickelt hat und von Kennern als Musterkolonie hingestellt wird. Sie hat gegenwärtig 161 Plätze für Arbeitslose, die fast stets vollauf besetzt sind. Von ihr gilt das Wort des Dr. Metz, des Begründers der Kolonie Agricole zu La Mettray: „améliorer la terre par l'homme, et l'homme par la terre". Sie ist ein rechtes Kind unserer Gesellschaft, eine Arbeit zur Fürsorge für Entlassene im großen Stile. — Die zweite, katholische Arbeiterkolonie in Elkenroth konnte noch in demselben Jahre eröffnet werden. Ihr folgte in Urft in der Eifel ebenfalls eine katholische neue Anstalt. Beide, sowie besonders die von Trappisten geleitete katholische Arbeiterkolonie zu Maria Veen

*) Das Reichsamt des Innern antwortete unter dem 1. Juli 1882: „Dem Ausschusse der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft danke ich verbindlichst für die mittelst der gefälligen Eingabe vom 30. April d. J. vorgelegte Schrift „Die Vagabundenfrage". Von den in dieser Schrift in reicher Fülle enthaltenen thatsächlichen Angaben und von den in der Eingabe vom 30. April erörterten Maßnahmen zur Abhülfe der geschilderten schweren Mißstände habe ich mit lebhaftem Interesse Kenntniß genommen, und erkenne darin einen werthvollen Beitrag zu den Vorarbeiten, welche auf diesem Gebiete der Gesetzgebung zur Zeit eingeleitet sind".

in Westfalen erfreuen sich auch ihrerseits einer gedeihlichen Entwicklung. Diese Anstalten dienen alle dem segensreichen Zweck, sowohl verödete Ländereien wie verwahrloste Menschenherzen zu bearbeiten und zu frischem, gedeihlichen Leben zu erwecken und bessere Früchte von ihnen zu gewinnen als bisher.

Der heißeste Kampf galt endlich der Prostitution. An umfassenden Vorarbeiten und an gründlichster Sammlung und Sichtung des Materials, wobei Fachleute wie Direktor Pelman, Leiter der Grafenberger Irrenanstalt mitwirkten, fehlte es nicht.*) Schwierig waren sie zu beschaffen und zu verarbeiten gewesen; viel schwieriger aber war ihre Behandlung innerhalb des Ausschusses und der Generalversammlung, besonders auch deshalb, weil in dieser heiklen Frage keine volle Einigkeit zu erzielen war, vielmehr die Herren von der Justiz eine zurückhaltendere Stellung befürworteten, als die Antragsteller und die Vertreter der kirchlichen Liebesthätigkeit wünschten. Aber auch erstere erklärten, nachdem die Angelegenheit 3 Jahre hindurch auf der Tagesordnung der Generalversammlung gestanden, durch ihren Sprecher, den Ersten Staatsanwalt Jaenisch: „Unsere Verhandlungen seit 3 Jahren haben augenscheinlich uns allen klar gemacht, daß etwas geschehen muß". Und Herr Oberstaatsanwalt Irgahn glaubte eine relative Klärung der Meinungen dahin fixiren zu können, daß jetzt in unserer Gesellschaft Einigkeit darüber herrsche, daß wir die Kontrolle für nothwendig erachten und die Bordelle verwerfen und eine schärfere Bestrafung des Louisthums wünschten. Nach erregter Verhandlung wurde der erste Leitsatz des Pastors Stursberg, daß die gewerbsmäßige Unzucht als solche unter Strafe gestellt werden solle gegen eine beträchtliche Minorität, dagegen fast einstimmig der Antrag des Oberstaatsanwaltes Irgahn angenommen, daß das gesammelte Material der Königlichen Regierung überwiesen werden solle, mit dem Antrage jedoch, eine Revision der Kontrollvorschriften und eine Verschärfung der Bestimmungen gegen das Louisthum eintreten zu lassen.

*) Die umfassende Schrift von Pastor Stursberg: Die Prostitution in Deutschland und ihre Bekämpfung ist noch heute von hohem Werthe und in den Verhandlungen des Reichstages über die lex Heinze nicht unbeachtet geblieben. (Düsseldorf, Verlag der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft, 132 Seiten, Preis 1 Mark.)

9. Eine häusliche Auseinandersetzung und ihre Frucht.

Die in den beiden letzten Kapiteln beschriebene Thätigkeit der Gesellschaft in Bezug auf wichtigste gesetzgeberische Fragen war eine so hochgespannte, daß eine gewisse Reaktion erfolgen mußte. Namentlich wünschten viele der Herren Juristen, daß in dieser Richtung nicht noch weiter gegangen würde. Es wurde sogar in Frage gestellt, ob eine derartige Bemühung um Gesetzesvorlagen überhaupt in der Aufgabe der Gesellschaft läge; ob nicht statt einer derartigen theoretischen Thätigkeit eine praktischere in Geltung zu treten habe. Hierüber kam es zu einer lebhaften und eingehenden Verhandlung auf der 59. Generalversammlung im Jahre 1887, der bisher stärkst besuchten (211 Theilnehmer). Herr Erster Staatsanwalt Jaenisch hatte in einer Eingabe an den Ausschuß seine diesbezüglichen Bedenken dargelegt, die darin gipfelten, daß eine solche agitatorische Thätigkeit mit den Statuten der Gesellschaft nicht übereinstimme. Der neue Agent der Gesellschaft, Pastor Graeber (1886—1890), unterzog diese Eingabe einer eingehenden Beleuchtung und charakterisirte diese Verhandlung als eine „regelrechte häusliche Auseinandersetzung". Es kam dabei zu einer höchst lehrreichen Erörterung der prinzipiellen Frage, inwieweit eine Gefängniß-Gesellschaft, die statutgemäß die „Beseitigung nachtheiliger Einwirkung auf die Entlassenen" erstrebe, sich solcher, das ganze Volk betreffenden Probleme, wie Trunksuchts-, Vagabunden- und Prostitutionsfrage, anzunehmen habe. Der Referent führte betreffs dieser Mitarbeit unserer Gesellschaft an der allgemeinen Aufgabe der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen und Vergehen und die Zulässigkeit dieser Mitarbeit nach § 2 unseres Statuts folgendes aus: „Dieser Paragraph lautet: »Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist eine mit den Staatsgesetzen übereinstimmende Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen, durch Beseitigung nachtheiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkung auf dieselben sowohl während der Haft als auch nach der Entlassung.« Es ist richtig, daß im

Wortlaut dieses Paragraphen jene allgemeine Aufgabe nicht genannt ist; sie ist aber der Sache nach in ihm durchaus gefordert. Was sollen wir uns unter »nachtheiligen Einwirkungen auf den Gefangenen nach seiner Entlassung« denken? Unsere Rückfälligen geben uns hierauf die Antwort, und dieselbe wird lauten bei dem einen: »Wäre der Schnaps nicht gewesen, ich hätte mich gehalten«, bei dem anderen: »Hätte ich den Sonntag nicht entheiligt, so wäre ich nicht schon wieder hier«, beim dritten: »Die goldene Freiheit schmeckte mir zu gut, so habe ich erst ein wenig vagabundiren wollen«, beim vierten: »Mein Mädchen spürte mich wieder auf, und da war ich verloren«, u. s. w. Freilich, viele werden auch sagen: »Ich konnte keine Arbeit finden«; aber verlassen Sie sich darauf: bei den Wenigsten wird das Wahrheit sein. Die angeführten eigentlichsten Ursachen der meisten Rückfälle stellen uns also sofort hinein in die allbekannten und weitverbreiteten Schäden unsres Volkslebens, und wozu fordert uns da der § 2 unsres Statuts auf? Beseitigt diese nachtheiligen Einwirkungen, damit die Rückfälligkeit wirksam bekämpft werde, so ruft er uns zu. Wie sind sie denn zu beseitigen? Ja, das sind eben die schweren Fragen, an deren Beantwortung sich unsre Gesellschaft, wahrlich nicht leichten Herzens, aber überwältigt von dem Eindruck, daß etwas geschehen müsse, seit einer Reihe von Jahren gemacht hat. Die Bekämpfung der Völlerei, der Sonntagsentheiligung, des Vagabundenthums, der Presse in ihren Ausartungen, der Prostitution sind daher die Themata gewesen, zu deren Behandlung der § 2 aufgefordert hat. Selbstverständlich haben wir diese Fragen nicht bloß als Ursachen des Rückfalls, sondern als des Verbrechens überhaupt — denn beides fällt ja in der Sache zusammen — behandelt, und unsere Thätigkeit nach dieser Richtung hin hat den Charakter der Prophylaxe angenommen. Das mußte sie. Denn wer wird den Brunnen nicht lieber zudecken wollen, statt immer wieder die hineinfallenden Kinder herausholen zu müssen? Wer versuchte nicht, ein Feuer zu löschen, statt sich damit zu begnügen, die Brandwunden zu kuriren, die einer nach dem andern durch dasselbe empfängt!"

Der Referent konnte zur Begründung dieses Standpunktes nicht nur „auf äußerst anerkennende Zuschriften hoher und höchster Behörden in Bezug auf die betreffenden Veröffentlichungen der Gesellschaft" hinweisen, die da „von einem höchst dankenswerthen Unternehmen reden, da das deutliche Erkennen eines Uebels der erste Schritt zur erfolgreichen Bekämpfung desselben ist"; sondern er konnte sich sogar auf eine sehr alte Praxis der Gesellschaft berufen, indem er aus dem Jahresbericht des Regierungsraths Fasbender vor der zweiten Generalversammlung folgende, sehr

bezeichnende Bemerkung heraushob: „Der Ausschuß hat neben seiner Thätigkeit für die Gefangenen und deren Schicksal auch einen Blick gewagt auf den sittlichen Standpunkt der Region, in welcher er seine Wirksamkeit begonnen hat. Seine Geschäftsverbindung mit den örtlichen Hülfsvereinen, und seine Nachforschungen über die Quellen der Verbrechen und Vergehen mußten ihm dazu nothwendig Veranlassung geben. Freilich mußte er dabei noch zur Zeit seinen Gesichtskreis auf den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf beschränken, bis die zunehmende Ausbreitung der Tochtergesellschaften in den übrigen Regierungsbezirken seinen Ueberblick erweitern wird." Fasbender vergleicht dann die Bevölkerungsziffer mit der Zahl der schulpflichtigen Kinder einerseits und der Schankwirthschaften andererseits und stellt eine Statistik der Zahl und Art der Verbrechen im Regierungsbezirk auf; giebt ferner in einer Beilage eine Tabelle: „Vergleiche und Resultate aus verschiedenen statistischen Tabellen für das Jahr 1828, als ein Beitrag des bürgerlich-sittlichen Zustandes der einzelnen Kreise im Regierungsbezirk Düsseldorf"; und schließt diesen statistischen Bericht mit dem bezeichnenden Ausblick: „Doch wiederholen wir, daß diese Listen eines einzigen Jahres keine Schlußfolgen gestatten. Die Erwähnung dieser Zusammenstellung ist, wie so manches in unserm Unternehmen und in dem gegenwärtigen Vortrage Berührte, nur Einleitung zu künftigen Ausführungen, und kann erst dann von allgemeinem Interesse werden, wenn die Tochtergesellschaften zu ähnlichen Zusammenstellungen Lust und Liebe gewinnen." Hierin, sagt der Referent, sei nichts anderes zu erkennen, „als der Anfang der jetzt von der Gesellschaft so eifrig — und offenbar im Sinne und nach dem Plan der Gründer — fortgesetzten Mitarbeit an der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen und Vergehen!" Ganz im Sinne dieses Regierungsvertreters bei der Begründung der Gesellschaft sei es nun auch gerade der Regierungspräsident von Hagemeister in Düsseldorf selbst gewesen, der 1878 beantragte, den vor der Generalversammlung gehaltenen Vortrag des Pastors Sursberg „über die Zunahme der Vergehen und Verbrechen und ihre Ursachen" „in Separatabzug zu publiziren, demselben die weiteste Verbreitung zu verschaffen und ihn den staatlichen und kirchlichen Behörden Deutschlands zur Berücksichtigung zu empfehlen."

Wenn also auch feststehe, daß die Gesellschaft mit dieser theoretischen Thätigkeit die ihr durch die Statuten gesteckten Grenzen keineswegs weit überschritten habe, so könne doch andererseits auch nicht festgestellt werden, daß darin seit einer Reihe von Jahren ihre Hauptthätigkeit bestanden habe, wie die Eingabe behauptet habe. Diese Verhandlungen und Veröffentlichungen

seien nur Sachen der Generalversammlungen gewesen; die Hauptthätigkeit der Gesellschaft aber sei und bleibe Fürsorge für die Entlassenen, wie eben der Antragsteller fordere. Fürsorgefragen seien es auch gewesen, die seit 61 Jahren die Generalversammlung beschäftigt haben und weiter beschäftigen werden.

In der Diskussion stellten sich die meisten Redner auf den von dem Ausschuß und dem Referenten vertretenen Standpunkt. So u. A. auch Direktor Strosser, Oberstaatsanwalt Irgahn und der Herr Regierungspräsident von Berlepsch in Düsseldorf. Dieser erklärte u. a.: „er habe zuerst auch geglaubt, daß die Diskussion mancher Fragen, z. B. der Prostitutionsfrage, nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Gesellschaft gehöre. Nachdem er sich aber in unserm Hause wohnlich eingerichtet und die Jahresberichte aus verschiedenen Jahren durchgelesen habe, so sei er, besonders auch durch das heute Gehörte, zu der Ueberzeugung gekommen, daß nicht wohl behauptet werden dürfe, wir dürften uns mit solchen Fragen nicht beschäftigen; so habe ja auch die Staatsbehörde unser Statut interpretirt". Falls nun auch ein entsprechend größeres Gewicht auf die Einzelfürsorge gelegt werde, „so könne man dann unbedenklich dem zustimmen, daß die Gesellschaft die Befugniß, unter Umständen sogar die Pflicht habe, sich auch mit solchen weitergehenden Aufgaben zu beschäftigen". Oberstaatsanwalt Irgahn zu Hamm wünschte diesen Gedanken in folgender Form festgelegt zu sehen: „1. daß der Schwerpunkt der Thätigkeit der Gesellschaft in die Verbesserung der Gefangenanstalten und die Fürsorge für die Gefangenen während der Haft und nach der Entlassung im Sinne der §§. 1 und 2 der Statuten zu legen ist; 2. daß in zweiter Linie auch die Behandlung strafrechtlicher Fragen, in so weit dieselben mit den in § 1 erwähnten Hauptaufgaben in Verbindung stehen, im Bereich der Aufgaben der Gesellschaft liegt".*) Dagegen erklärte sich Herr Oberstaatsanwalt Hamm zu Köln mit den Ausführungen des Ersten Staatsanwaltes Jaenisch durchweg einverstanden, klärte mehrere Differenzpunkte und Mißverständnisse auf und kam zu dem Schluß: „Somit bleibt als einziger Differenzpunkt, daß wir meinen, daß der Verein zwar nichts Unnützes, aber etwas gethan habe, was seiner Aufgabe fremd war und auf die Dauer für ihn gefährlich werden kann. Ich glaube, Sie werden uns dankbar sein, wenn wir Sie davon fern halten".

*) Oberstaatsanwalt Hamm hatte schon im Jahre vorher bei einer ähnlichen lebhaften Auseinandersetzung, die jetzt zu der erneuten gründlichen Aussprache Anlaß gegeben hatte, sein Bedenken ausgedrückt, daß die Gesellschaft „mehr und mehr den Charakter eines evangelischen Missionsvereins" angenommen und in Folge dessen nicht geleistet habe, was nöthig sei.

Schließlich wird die von dem Ausschuß vorgeschlagene Resolution, etwas abgeändert, in folgender Fassung angenommen: „Die Mitarbeit der Gesellschaft an der allgemeinen Aufgabe der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen und Vergehen ist zwar in § 2 der Statuten nicht mit ausdrücklichen Worten als eine Aufgabe der Gesellschaft genannt, muß aber als ein ganz unentbehrliches Mittel zur »Beseitigung nachtheiliger Einwirkungen auf die Entlassenen« bezeichnet werden und wird somit sowohl durch das Statut, als auch durch den ganzen Charakter und die Geschichte der Gesellschaft neben der Centralisation der Fürsorgearbeit für die Gefangenen und Entlassenen (d. h. der Zusammenfassung der Thätigkeit für die Pflege der Gefangenen und Entlassenen an den einzelnen Orten) als gutes Recht bezw. nach Möglichkeit zu erfüllende Pflicht der Gesellschaft anerkannt."

Andererseits findet aber auch das Hauptdesiderium des Antragstellers bezüglich intensiverer Betreibung der unmittelbaren Fürsorgethätigkeit volle Würdigung.

Sein Vorschlag ging dahin, die Generalversammlung solle „unter Anerkennung der auf dem Gebiete der inneren Mission bisher erzielten Erfolge es für die nächste und dringendste Aufgabe der Gesellschaft erklären: fortan ihre Thätigkeit außer auf die Seelsorge auf die unmittelbare Fürsorge für die Gefangenen während der Haft und nach ihrer Entlassung zu erstrecken", und „dem Ausschuß der Gesellschaft als besonders zweckdienliche Mittel für die Fürsorge für die Entlassenen empfehlen:

1. die Einrichtung eines Asyls für entlassene Gefangene in Düsseldorf,
2. die Einrichtung eines Arbeitsnachweisbureaus,
3. die Fürsorge für die Familien der Gefangenen,
4. die Gründung von Hülfsvereinen an allen Orten, wo Gefängnisse bestehen".

Die damit gegebene Anregung hatte den allergünstigsten Erfolg. Nach längeren und schwierigen Verhandlungen wurde in Düsseldorf eine Centralarbeitsnachweisstelle errichtet, sowie eine Wandererherberge mit der Verpflichtung der Arbeitsleistung von Arbeitslosen, errichtet. Diese Einrichtungen haben seit dem Jahr 1889 sich der schönsten Entwicklung zu erfreuen gehabt, zahllosen Entlassenen gedient und zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechens und Verbrechensrückfalles aufs segensreichste beigetragen. Die Gefängniß-Gesellschaft kann stolz darauf sein, daß dies großartig angelegte Institut, zu dem vor Kurzem auch die Errichtung einer Schreibstube für Stellenlose hinzugekommen ist, und das bei der letzten Abrechnung mit einem Einnahme- und Ausgabeposten von 67 341 Mark abschloß, ebenso wie die Arbeiterkolonie Lühlerheim, von ihr ausgegangen ist. Auch der weiteren Anregung bezüglich der Ausdehnung des Hülfsvereinsnetzes wurde

Folge gegeben, und ein Normalstatut für die Hülfsvereine, „das den Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung trüge", ausgearbeitet. Dieses ist von fast allen unsern Hülfsvereinen angenommen, bezw. ihren kürzer gefaßten Satzungen zu Grunde gelegt. — —

Ein zweites Hauptdesiderium des Ersten Staatsanwalts Jaenisch bezog sich auf die interkonfessionelle Zusammensetzung der Gesellschaft. Seine Resolution lautete: „In Erwägung, daß nach den Grundgesetzen der Gesellschaft dieselbe einen durchaus paritätischen Charakter hat, erachtet die Generalversammlung es für erforderlich, diesen Charakter auch der ferneren Thätigkeit der Gesellschaft und ihres Ausschusses zu Grunde zu legen."

Diese Forderung war schon vom Ausschuß selbst entgegenkommend dahin beantwortet worden, daß die Herstellung „des konfessionellen Gleichgewichts in der Gesellschaft bisher nicht in der Macht weder der Gesellschaft noch ihres geschäftsführenden Ausschusses gelegen" habe, „aber nach wie vor ein nach bestem Vermögen anzustrebendes Ziel" bilde.

Hierzu bemerkte der Referent: „Es klingt ja dieser Schlußsatz wie ein verlorner Ruf in unsrer eine so hochgradige konfessionelle Spannung zeigenden Gegenwart, und es mag hüben und drüben Viele geben, für die er verloren bleiben wird. Aber, meine Herren, warum hat ihn der Ausschuß erhoben? Es ist wirklich eine Krone unsrer Gesellschaft und dieser unsrer Versammlungen, daß zum Heil unsrer gefallenen und verirrten Brüder nicht nur Männer der verschiedensten beruflichen Stellung, Verwaltungs-, Justiz-, Anstaltsbeamte, Geistliche, Lehrer und Laien aus allen Berufsarten und Ständen, sondern auch Protestanten und Katholiken in Einigkeit des Geistes zusammenwirken, trotz aller Parteizerklüftung der Zeit. Meine Herren, bewahren wir uns diese Krone! Lassen Sie uns jede konfessionelle Eifersüchtelei von unsern Verhandlungen fern halten. Die Parität der Leistungen, nicht die der Ansprüche — das sei unsre Parität!"

Strafanstaltspfarrer Dr. Jacobs aus Werden, der es sich als Führer und Sprecher der katholischen Gefängnißgeistlichen stets angelegen sein ließ, für das Zusammenwirken von Katholiken und Protestanten nach Kräften einzutreten und in diesem Sinne sehr verdienstlich thätig gewesen ist, nahm in der Besprechung zunächst das Wort, „um den zu gemeinsamer Arbeit aufmunternden, vom Geiste des Friedens eingegebenen Ausführungen des Referates seine und seiner katholischen Amtsbrüder volle Anerkennung zu zollen, und sich zugleich dem über die Thätigkeit der Hülfsvereine darin Gesagten anzuschließen. Daß dieselbe nicht recht zur Entfaltung gelangen könne, findet er freilich hauptsächlich verursacht durch die schlimmen Erfahrungen, die man so vielfach mit den

Entlassenen mache. Zu dem Vorschlage, in konfessionell nicht gleichmäßig gemischten Bezirken lieber konfessionelle Hülfsvereine ins Leben zu rufen, spricht er sich zustimmend aus. Zur lebhafteren Heranziehung seiner katholischen Kollegen hält er es für wichtig, daß statt der bisher üblichen gemeinsamen »Konferenz der Geistlichen« am Vortage unsrer Generalversammlungen zwei getrennt abzuhaltende Parallel-Konferenzen, die eine für die katholischen, die andere für die evangelischen Geistlichen eingerichtet werden. Er schließt mit der Versicherung, daß er und seine Amtsbrüder herzlich bereit seien, nach besten Kräften zum Wohle unsrer Gefangenen und Entlassenen mitzuwirken."

Dem hier ausgesprochenen Verlangen nach einer Parallelkonferenz für die katholischen Geistlichen wurde sofort Folge gegeben.

Der Ausschuß unternahm sodann noch weitere Schritte in der Richtung des zum Ausdruck gelangten Desideriums, worüber in der nächsten Generalversammlung folgendermaßen berichtet wurde: „Einem schon vor einem Jahre Ihnen mitgetheilten Beschlusse Folge gebend, hat der Ausschuß, um ein stärkeres Heranziehen des katholischen Elementes in unseren beiden Provinzen zur Betheiligung an unseren Arbeiten zu versuchen, unterm 14. März d. J. den Herren Bischöfen Rheinlands und Westfalens unsern letzten Jahresbericht mit der ehrerbietigsten Einladung zur Mitwirkung an dem Liebeswerke unserer Gesellschaft übersandt. Die darauf ertheilten Antworten lauteten durchgängig ebenso zustimmend wie ermuthigend und stellten ein freundliches Eingehen auf unsere Wünsche in Aussicht. Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn wurde bereits unterm 22. Mai cr. die Diözesangeistlichkeit aufgefordert, sich mit neuem Eifer der guten Sache der Gefangenenpflege zu widmen, während der Herr Erzbischof von Köln unter Bezugnahme auf eine unterm 8. Mai d. J. von Herrn Oberstaatsanwalt Hamm an die ihm unterstellten Gerichtsbehörden erlassene Verfügung, worin dieselben zur Bildung von Hülfsvereinen zur Fürsorge für Entlassene aufgefordert wurden, gleichfalls seine Diözesanen zur Mitarbeit aufrief. Auf alle diese hocherfreulichen Aeußerungen haben wir mit dem Ausdruck unsern besten Dankes und mit einer Einladung zu unsrer Generalversammlung geantwortet, und hoffen, daß unsere gemeinsame Arbeit nach wie vor von dem Geiste gleicher Hingebung an die große Aufgabe unserer Gesellschaft und gegenseitiger Hochachtung getragen sein wird."

Die Ausschußwahlen erwiesen ferner recht bald, daß dem katholischen Element in der Gesellschaft der gebührende Einfluß nicht versagt und der interkonfessionelle Charakter der Gesellschaft mehr als früher zum Ausdruck gebracht wurde.

So war die Gährung innerhalb der Gesellschaft zu einer erwünschten Klärung gelangt; die Widersprüche gegen die Thätigkeit des Ausschusses hatten, obwohl dieser seinen Standpunkt prinzipiell mit Erfolg vertheidigen und festhalten konnte, doch zu sehr bedeutsamen, neuen Veranstaltungen geführt. Sowohl die von Herrn von Berlepsch angedeutete Gefahr, daß sich die Gesellschaft in ein juristisches und ein theologisches Lager zu spalten drohe, wie auch ein konfessionelles Auseinanderbrechen war vermieden worden, und die Frucht dieser häuslichen Auseinandersetzung war Friede, freudige Sammlung zu neuer Thätigkeit und Direktive für weitere Ausdehnung der Arbeit.

Insbesondere aber erwies sich die Anregung dieser einschneidenden Auseinandersetzungen für eine vertieftere Behandlung des Fürsorgewesens als nachhaltig wirksam. Man begann aufs neue zu lernen und suchte die altbewährten Grundsätze durch neue Anschauungen und Erfahrungen andrer Länder, besonders englischer, zu befruchten.

Schon die Versammlung des nächsten Jahres brachte einen gehaltvollen Bericht des Hauptagenten Pastor Graeber über das Fürsorgewesen in England mit der ausgesprochenen Absicht, das, was sich im Stammlande des Fürsorgewesens, von dem ja auch der Anlaß zur Begründung unserer Gesellschaft s. Z. gekommen war, bewährt habe, in gutes Deutsch zu übertragen. Es kamen da in der That völlig neue Gesichtspunkte und Vorschläge zu einer bisher noch nicht geahnten Erweiterung der Einzelthätigkeit zu Tage.

Der erste Leitsatz des Berichterstatters wurde in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„Eine Ermuthigung unserer Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene durch Staats- und Provinzialzuschüsse, welche in einem gewissen Verhältnisse zu den Leistungen des Vereins stehen, erscheint wünschenswerth."

Ebenso der zweite:

„Die Ueberweisung der Arbeitsprämien Entlassener an die Fürsorgevereine des Bezirks, wohin sie gehören oder sich begeben, zur Verwendung für dieselben, ist überall da, wo wohlorganisirte Vereine dieser Art bestehen, von denselben zu erstreben."

Der dritte Leitsatz des Berichterstatters: „die Verwandlung der Polizeiaufsicht solcher Entlassener, welche Hoffnung geben, daß sie zu einem geordneten Leben zurückkehren werden, in Schutzaufsicht eines Fürsorgevereins, dem sie sich unterstellen, erscheint als eine Frage, die nähere Erwägung verdient und erfordert", enthielt für die meisten eine so kühne Neuerung, daß er nur mit nicht unwesentlicher Abschwächung Zustimmung fand: „Die zweckentsprechende Mitwirkung der Fürsorgevereine in der

Ausübung der Ueberwachung von vorläufig Entlassenen, sowie von solchen unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, welche Hoffnung geben, daß sie zu einem geordneten Leben zurückkehren, ist zu erstreben." Eins der ersten juristischen Mitglieder der Versammlung erklärte nämlich den Vorschlag einer Verwandlung der Polizeiaufsicht in Schutzaufsicht überhaupt „für unannehmbar", weil er auf eine Aenderung des Gesetzes hinauslaufen würde; und auch andere angesehene Mitglieder wollten eigentlich nur die vorläufig Entlassenen und etwa auch die Prostituirten unter Schutzaufsicht gestellt wissen, während „die nach ihrer definitiven Entlassung unter Polizeiaufsicht gestellten Zuchthäusler meist gefährliche Verbrecher seien, denen noch eine viel schärfere Ueberwachung noththue, als unsere Polizeiaufsicht leiste." Die Frage hat die Versammlung wiederholt später beschäftigt. — Es ist bekannt, daß dieser Vorschlag, der noch vor 12 Jahren auf so lebhaftes Bedenken stieß, inzwischen durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 23. Juli 1900 verwirklicht ist. Dieser beseitigt gerade den vielbeklagten Hauptanstoß des bisherigen Polizeiaufsichts-Verfahrens, indem er u. A. vorschreibt, „daß, solange der Verurtheilte einer geordneten Fürsorge untersteht, alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden sind."

Auch die Forderung des zweiten Leitsatzes, die Ueberweisung der Arbeitsprämien an die Fürsorgevereine, ging nicht ohne Bedenken und Widerspruch durch. Es mußte da noch die alte Streitfrage klar gestellt werden, ob die Arbeitsprämie als wohlverdienter Erwerb anzusehen sei, auf den der Entlassene unbedingtes Recht habe, oder als eine freie Bewilligung des Staates an die Gefangenen.

Auch dieses oft verhandelte Problem ist durchaus im Sinne des damaligen Beschlusses seitens der Staatsregierung endgültig entschieden worden durch den Ministerialerlaß vom 13. Juni 1895.

Der in dem ersten Leitsatz ausgesprochene Gedanke staatlicher Zuschüsse zur Fürsorge harrt aber noch seiner Erledigung und es ist interessant, daß er gerade in diesem Jahre in amtliche Erwägung genommen ist, indem die Staatsregierung anläßlich einer aus dem Abgeordnetenhaus gekommenen Anregung eine Position zu diesem Zwecke in den Staatshaushaltsplan des nächsten Jahres einzusetzen beabsichtigt.*)

---

*) Regierungspräsident Freiherr von Berlepsch erklärte bei der Verhandlung 1888 in Düsseldorf, „es sei nicht unwahrscheinlich, daß die Staatsregierung sich der Sache geneigt zeigen werde. Wenn wir für unsere preußischen Fürsorgevereine nur die Hälfte der vom englischen Parlamente bewilligten Summe, d. h. 40000 Mark bekämen, so wäre das an sich nicht

Die beiden letzten Vorschläge des Berichterstatters kamen in der Berathung von 1888 nicht mehr zur Erledigung. Sie lauteten: „Den Fürsorgevereinen ist die versuchsweise Bezahlung von Kommissionären für Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit für Entlassene anzurathen"; „für die Zellen und Säle solcher Gefängnisse, mit denen ein Fürsorgeverein in Verbindung steht, empfiehlt sich der Anschlag einer kurz gefaßten Bekanntmachung, durch welche die Gefangenen über das Bestehen des Vereins und die von demselben angebotene Hülfe unterrichtet und eingeladen werden, sich derselben zu bedienen und würdig zu machen." — Doch ist der Gedanke, geeignete Pfleger für die Entlassenen durch Bewilligung von Entschädigungen zu gewinnen, seither mehrfach in Erwägung gezogen und auch zur Ausführung gekommen und der letzte Vorschlag, bezüglich der Bekanntmachung der Fürsorgepflege für die Gefangenen ist ebenfalls inzwischen durch die in den Stuben und Zellen angeschlagenen Hausordnungen unserer Strafanstalten verwirklicht worden.

Endlich war noch aus der Versammlung selbst der Wunsch geltend gemacht worden, daß die Vereine sich auch an der Vorfürsorge für männliche Gefangene in der Weise betheiligen möchten, daß die Vorstandsmitglieder der Hülfsvereine zur Besuchsthätigkeit in den Anstalten zugelassen würden. Für die weiblichen war nämlich der entsprechende Vorschlag schon im Jahre vorher auf Grund eines Vortrags von Pastor Müller-Köln „über die Zulassung von Frauen zur Vorfürsorge an den weiblichen Gefangenen und ihre Aufgabe im Rahmen der Hausordnung unserer Gefängnisse" gemacht und einstimmig angenommen worden, „bei den zuständigen Behörden durch den Ausschuß die Genehmigung dazu zu erbitten, daß die Thätigkeit von einzelnen Frauen zur Vorfürsorge an unseren weiblichen Strafgefangenen unter pünktlicher Beobachtung der Hausordnung und mit Unterordnung unter die Anstaltsverwaltung „als eine allgemeine Maßnahme bei unseren Gefangenenanstalten eingeführt werde." Der Landeshauptmann der Rheinprovinz hatte sich auf die entsprechende Eingabe des Ausschusses sofort zustimmend geäußert, der von Westfalen ablehnend; der Minister des Innern ordnete unter dem 10. November 1888 an, daß solche Frauen unter den vom Ausschuß vorausgesetzten Bedingungen versuchsweise zuzulassen seien und forderte Bericht über den Erfolg dieses Besuches ein. Die Berichte müssen wohl so günstig ausgefallen sein, daß diese Einrichtung nun seit 13 Jahren ihren ungestörten,

abnorm viel und es könnte dadurch schon sehr viel unsererseits ausgerichtet werden. Man könne gewiß den Versuch machen, diese Mittel zu bekommen, sei es durch Dispositionsfonds, sei es auf dem Wege etatsmäßiger Bewilligung durch den Landtag."

gesegneten Bestand gehalten hat. Im Jahre 1890 wurde dieselbe Angelegenheit in den beiden Spezialkonferenzen der evangelischen und katholischen Anstaltsgeistlichen noch einmal eingehend verhandelt, wobei der verewigte Generalsuperintendent Baur mit ganz besonderer Wärme sich für die speziellste Fürsorge für die Prostituirten erklärte. Der entsprechenden Institution in den Männergefängnissen stellen sich naturgemäß größere Schwierigkeiten entgegen. Es sind aber schon verschiedene Ansätze dazu gemacht worden; auch hat sich die internationale kriminalistische Vereinigung dem von Düsseldorf ausgegangenen Vorschlage nachdrücklichst angeschlossen. Auch in diesem Punkte werden wir wohl noch weiter kommen, bezw. zu sehr alten Ueberlieferungen unserer Gesellschaft zurückkehren (vergl. S. 12).

Zur Hebung des Fürsorgewesens im Allgemeinen diente dann die Betheiligung des Ausschusses an den Verhandlungen mit der Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine, betreffend Schaffung eines Generalverbandes aller deutschen Fürsorge-Gesellschaften, wie ein solcher bei unserm 50-jährigem Jubiläum als wünschenswerth hingestellt war. Der Anschluß an diesen Verband kam im folgenden Jahre zu Stande, mit dem Beschluß:

„Die Generalversammlung tritt dem Generalverband deutscher Fürsorgevereine mit der Einschränkung bei, daß den Hülfsvereinen der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft keine Verpflichtungen zu materiellen Opfern durch den Beitritt auferlegt werden."

Die Verbindung mit ausländischen Gesellschaften wurde, wie früher in Brüssel und London begonnen, so auch jetzt noch weiter gepflegt durch Betheiligung der Gesellschaft an den internationalen Gefängnißkongressen. Pastor Stursberg hatte die Gesellschaft auf dem Kongreß in Rom 1885 vertreten und Pastor Graeber auf dem Petersburger Kongreß 1890. Er hat von diesem Kongreß einen höchst anschaulichen und lehrreichen Bericht erstattet, der insbesondere in die russischen Strafvollzugsverhältnisse tiefe Blicke thun läßt!*) Ebenso lieferte sein Nachfolger, Pastor Dr. von Koblinski, einen ausführlichen Bericht über die Verhandlungen des Pariser Kongresses von 1895. Der gegenwärtige Hauptagent wiederum vertrat die Gesellschaft bei dem internationalen Fürsorgekongreß zu Paris 1900.

*) Der vierte internationale Gefängnißkongreß in St. Petersburg und das Gefängnißwesen in Rußland. Bericht an die 62. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft von M. Graeber, Pastor. Düsseldorf, 1890. Preis 80 Pfennig. 80 Seiten. Verlag der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft.

10. Die Arbeit des letzten Jahrzehnts unter neuer Leitung.

Wie oben angedeutet, war es der Gesellschaft nach längerem Siechthum Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre erst durch die Gewinnung eines eigenen Berufsarbeiters wieder möglich geworden, den hohen Aufgaben in ausgiebigerem Maße nachzukommen, die sie sich selbst in ihren Grundgesetzen und Wirkungsplan gestellt hatte. Sachkundige und arbeitsfrohe Männer wie Schultze 1857—1861, Scheffer 1862—1873, Graeber 1886—1890 und ganz besonders Stursberg 1873—1886 hatten hervorragend zu dem schönen Aufschwung mitgewirkt, den die Gesellschaft seit Mitte der 50er Jahre genommen. Es trug zu diesem Erfolge aber auch nicht unwesentlich die Leitung selbst bei, die 3½ Jahrzehnte lang in derselben Hand lag, in der des Consistorialrath Natorp. Sein Hinscheiden am 30. April 1891 bedeutete daher einen Abschnitt in der Geschichte der Gesellschaft. Sein Nachfolger, Superintendent Blech (1891—1898), würdigte in der nächsten Generalversammlung die außergewöhnlich lange und erfolgreiche Arbeit Natorp's in folgender Weise:

„Seit dem Jahre 1856 Präses der Gesellschaft, hat der Entschlafene die hocherfreuliche, aus anfänglich engen Grenzen zu ausgedehnter Thätigkeit sich entfaltende Erweiterung unsrer Arbeit miterlebt und miterrungen. Mit der ihm eigenen Elasticität seines Geistes hat er sich in ein ihm ursprünglich fremdes Gebiet wunderbar rasch hineingefunden und dann mit beharrlichem Fleiß und großer Sorgfalt die einschlagenden Fragen studiert, um überall gewappnet in den Stand gesetzt zu sein, auf Grund eigenen Urtheils die Geschäfte mit Sicherheit zu leiten und die Verhandlungen möglichst zu praktischen Ergebnissen zu führen. Wir Alle wissen es, wie er in all den Jahren die oft schwierigen Materien zu beherrschen wußte und wie er namentlich auf unsern Generalversammlungen, die er einmal bei Gelegenheit des 50jährigen Jubiläums der Gesellschaft die Herz- und Höhepunkte ihrer Wirksamkeit nannte, selber jedes Mal auf einem Höhepunkte

seines Wirkens stand und in jugendfrischer Begeisterung, dabei mit besonnenem Ernst und zugleich unter den liebenswürdigsten Formen uns wie ein geborener Lenker erschien, der das Steuerruder fest in seinen Händen hielt, der das Schifflein aus dem Kurs nicht weichen ließ und dessen Führung man sich wohl vertrauen durfte. Was ihn aber besonders auszeichnete, das war der ideale Zug, der durch sein ganzes Wesen ging. Er hielt die Fahne hoch, die einst bei der Gründung der Gesellschaft die Stifter derselben feierlich aufgepflanzt hatten, die Fahne der christlichen Barmherzigkeit. »Die Wurzeln unserer Kraft«, so sprach er's vor 3 Jahren aus »liegen in der Losung: Jesus Christus, gestern und heute und derselbe in Ewigkeit; die religiössittliche Besserung der Gefangenen und Entlassenen auf der Grundlage des Christenthums, das ist das höchste Ziel unsrer Arbeit.« An dieses christliche Prinzip erinnerte er bei jeder Jahresfeier schon durch die Devise, die er in einem kernigen Schriftwort der Versammlung als Willkommgruß darzubieten pflegte. Die wichtigsten, das Wohl und Wehe unsres Volks berührenden Angelegenheiten sind also unter seiner zielbewußten Leitung, zum Theil auf seine Initiative hin, im Laufe der letzten drei Jahrzehende in diesen Generalversammlungen behandelt worden."

Superintendent Blech hatte seinerseits schon längere Jahre an den Berathungen des Ausschusses und am Präsidium theilgenommen und war mit der Geschichte und den Zielen der Gesellschaft wohl vertraut. Er hatte dabei einen im Gefängnißdienst und Vereinsangelegenheiten wohl bewanderten Geschäftsführer zur Seite in Pastor Dr. von Koblinski (1890—1897), der vor einem halben Jahr aus Halle berufen war, wo er schon in ähnlicher Stellung im Dienste der Gefängnißgesellschaft für die Provinz Sachsen erfolgreich gearbeitet hatte. Beide griffen ihre Aufgaben rüstig an und verstanden es, die etwas hochgespannte Ueberlieferung ihrer Vorgänger in besonnenen Bahnen gedeihlich weiter zu führen. Auf der einen Seite betheiligte sich der Hauptagent sehr energisch an der Durchführung der vorher schon eingeleiteten und oben genannten neuen Fürsorgemaßregeln, namentlich der Errichtung eines Arbeitsnachweisebüreaus für entlassene Gefangene, das in erweiterter Gestalt ohne Beschränkung auf Entlassene als Centralarbeitsnachweisestelle im Januar 1891 eröffnet wurde. Ebenso förderte er den Anschluß an den Generalverband deutscher Fürsorgevereine und die Mitarbeit mit diesem.

Ferner wurde unter der neuen Leitung eine für die Führung der Geschäfte nicht unwesentliche neue Regulirung berathen und beschlossen, die sogenannte Geschäftsordnung des Ausschusses. Diese fügte zu den altehrwürdigen Grundgesetzen von 1826 die

Bestimmungen hinzu, die sich im Laufe der Jahrzehnte bei der nicht unerheblichen Veränderung der Organisation der Gesellschaft und der Thätigkeit des Ausschusses als nothwendig erwiesen hatten. Namentlich wurde jetzt erst die Zahl der Ausschußmitglieder festgelegt, indem die Geschäftsordnung 24 vollberechtigte Mitglieder vorsieht, von denen mindestens 15 ihren Wohnsitz in Düsseldorf haben müssen. Außerdem giebt es außerordentliche Mitglieder mit berathender Stimme. Den Tochtergesellschaften und Hülfsvereinen wird die Verbindung mit der Gesellschaft durch die Bestimmung wesentlich erleichtert, daß deren Mitglieder, die mindestens 3 Mark jährlich zahlen, dadurch auch Mitglieder der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft werden.

Neben diesen inneren Angelegenheiten werden aber auch die dringenden, großen Aufgaben der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen nicht aus dem Auge gelassen; namentlich ist es die Frage der Jugendlichen, mit der sich die Gesellschaft fort und fort beschäftigt. Gleich in der ersten Generalversammlung unter der neuen Leitung steht in der Spezialconferenz der Strafanstalts- und Justizbeamten das wichtige Thema zur Verhandlung: „Empfiehlt sich eine Abänderung des § 56 bezw. 57 des Strafgesetzbuchs dahin, daß auf Zwangserziehung auch dann erkannt werden kann, wenn der Angeschuldigte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besessen hat?" Der Berichterstatter, Erster Staatsanwalt Spengler-Arnsberg, schlug nach einer eindringenden Erörterung dieser Frage folgende Leitsätze zur Annahme vor:

1. „Es empfiehlt sich eine Aenderung des § 57 des Strafgesetzbuchs dahin, daß auf Zwangserziehung auch dann erkannt werden kann, wenn der Angeschuldigte bei Begehung der Strafthat die zur Erkenntniß der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besessen hat.
2. Der Strafrichter ist zu dem Ausspruch zu ermächtigen, daß der nach § 57 des Strafgesetzbuchs verurtheilte Jugendliche nach vollstreckter Strafe in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei."

   Der erste Leitsatz wurde einstimmig, der zweite mit Majorität angenommen. Außerdem wurde der von Amtsgerichtsrath Rademacher vorgeschlagene Zusatz angenommen:
3. „Es kann auch in besonders gearteten Fällen an Stelle der Strafe auf Zwangserziehung erkannt werden."

Diese wichtige Frage wurde nach 2 Jahren in der Hauptversammlung selbst fortgeführt durch die Behandlung des Themas: „Die Hinaufrückung der Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr und unbeschränkte Zulassung der

Unterbringung Angeschuldigter zwischen 14 und 18 Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt."

Die Forderung, in der der „gedankenreiche, aus tiefer Erfahrung geschöpfte, nach allen Seiten hin mit großer Sachkenntniß durchgearbeitete" *) Bericht des Herrn Oberstaatsanwalts Hamm gipfelte, nämlich der Erhöhung der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr, wurde nach lebhafter und allseitiger Verhandlung mit großer Majorität angenommen. Daneben wurde auch seinem zweiten Satz, sowie dem Satz des Amtsgerichtsraths Rademacher zugestimmt: „Es soll neben den Strafen aus § 57 auf Zwangserziehung erkannt werden können; es soll anstatt der Strafen aus § 57 auf Zwangserziehung erkannt werden können".

Den Höhepunkt dieser wichtigen Verhandlungen bildete wieder zwei Jahre später (1895) der Vortrag des Dr. Appelius über die verbrecherische und verwahrloste Jugend. Dr. Appelius hatte sich bereits in mehreren Schriften und als Mitglied der internationalen kriminalistischen Vereinigung an der Behandlung dieses Problems hervorragend betheiligt und war als Herold zur Gewinnung der öffentlichen Meinung für eine durchgreifende, gesetzgeberische Behandlung dieser Frage bekannt. Hier in Düsseldorf fand er den empfänglichsten Boden für seine Reformideen. Seine Vorschläge fanden warme Zustimmung und wurden in folgender Fassung angenommen:

„1. Es empfiehlt sich, mit den Reformen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege (Hinaufrücken der Grenze der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr, Zulassung der Erziehung neben und statt der Strafe u. s. w.) zugleich die überwachte Erziehung unter Oberaufsicht des Staates einzuführen.
2. Diese Erziehung findet statt:
   a) gegen verbrecherische Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahr;
   b) gegen verbrecherische Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr, gegen welche neben oder statt der Strafe auf überwachte Erziehung erkannt ist;
   c) gegen verwahrloste Kinder und jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
3. Die Anordnung dieser Erziehung steht in den Fällen 2a und c dem Vormundschaftsrichter, im Falle 2b dem Strafrichter, die Ausführung der Verwaltungsbehörde (Staats- oder Communalbehörde) zu. Vor der Anordnung ist in allen Fällen den Eltern Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.
4. Diese Erziehung findet statt bis zum 21., ausnahmsweise bis zum 18. Lebensjahre, und zwar:

*) Urtheil Direktor Strossers, der dem Thema zuerst sehr bedenklich gegenüberstand.

a) in der eigenen Familie;
b) in einer geeigneten fremden Familie;
c) in Erziehungsanstalten, welche für jugendliche Personen über 14 Jahren nach Geschlechtern getrennt und konfessionell einzurichten sind, nämlich:
α) in besonderen Privatanstalten, soweit sie zu diesem Zweck mit der Staatsbehörde in Verbindung getreten sind;
β) in staatlichen Erziehungsanstalten.

5. Als für diese Erziehung geeignete Privatanstalten sind anzusehen und von der zuständigen Verwaltungsbehörde als solche anzuerkennen:
a) die bestehenden Privatanstalten, welche sich in der Erziehung bewährt haben;
b) diejenigen neugegründeten Anstalten, welche durch ihre Lage und durch ihre Einrichtungen den erziehlichen Anforderungen entsprechen.

6. In der Erziehungsanstalt sind diejenigen Zöglinge, welche nach dem 14. Lebensjahre der Erziehung überwiesen sind, thunlichst von denen getrennt zu halten, deren Ueberweisung vor diesem Zeitpunkte erfolgt ist. Verbrecherische Jugendliche (vom 14. bis 18. Lebensjahre) sind regelmäßig zunächst einer staatlichen Erziehungsanstalt zu überweisen, in welche, so weit wie möglich, nur solche aufzunehmen sind".

Wie man sieht, können diese weitgreifenden Beschlüsse als eine vielversprechende Vorarbeit für das neue Fürsorgeerziehungsgesetz aufgefaßt werden, das ja nun thatsächlich in einigen Punkten noch über diese Forderungen hinausgeht. — —

Damit es nicht den Anschein erwecke, daß man mit diesen Vorschlägen dem Ernst der Strafe irgend etwas abzubrechen suche, wurde als weiteres Mittel zur Bekämpfung der Verwilderung der Jugend, das gerade in jenen Jahren von den verschiedensten Seiten gestellte und in der Presse als rechte „Zeitfrage" behandelte Verlangen nach Einführung der körperlichen Züchtigung ebenfalls ernstlich in Erwägung gezogen. Amtsgerichtsrath Schmölder aus Köln berichtete schon 1890 in der Spezialkonferenz der Strafanstalts- und Justizbeamten über diese Frage und gelangte zu der These: „Die Einführung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel gegen jugendliche Verbrecher ist ein unabweisbares, dringendes Bedürfniß".

Die Konferenz debattirte hierüber fast 3 Stunden lang; die Generalversammlung aber, der die zustimmenden Konferenzbeschlüsse zur Annahme empfohlen wurden, konnte nach einer weitergehenden Verhandlung noch nicht zu einem abschließenden Ergebniß gelangen und verschob die Frage auf die nächstjährige Generalversammlung.

Hier wurde sie denn in erweiterter Fassung unter dem Thema: „Die körperliche Züchtigung als richterliches Strafmittel und Disziplinarmittel in Strafanstalten", von demselben Berichterstatter, Amtsgerichtsrath Schmölder, von neuem erörtert. Das Ergebniß war die Annahme des Antrags des Geh. Ober-Justizrathes Irgahn:

„Die körperliche Züchtigung ist als Disziplinar-Strafmittel gegen jugendliche, männliche Sträflinge bis zum 18. Lebensjahre nach Maßgabe der Bestimmungen über die Schulzucht und die elterliche Zucht für zulässig zu erachten."

Sodann stimmt die Versammlung gleichfalls mit großer Majorität dem ersten Antrage des Ersten Staatsanwalts Jaenisch zu:

„Die körperliche Züchtigung ist als Disziplinar-Strafmittel zu fordern
1. in den Zuchthäusern,
2. in den andern Strafanstalten,
a. gegen die jugendlichen männlichen Gefangenen,
b. gegen die erwachsenen männlichen Gefangenen für besonders schwere Fälle von Unbotmäßigkeit, in denen die sonstigen Disziplinar-Strafmittel nach dem Beschluß des Anstaltsvorstandes nicht genügend erscheinen."

In Bezug auf die körperliche Züchtigung als richterliches Strafmittel nahm die Versammlung mit allen gegen 4 Stimmen den Antrag des Amtsgerichtsraths Schmölder an:

„Die körperliche Züchtigung ist zu fordern als richterlich zu verhängendes Strafmittel gegen die jugendlichen Verbrecher."

Sodann stimmte sie mit allen gegen 12 Stimmen dem Antrage des Ersten Staatsanwalts Jaenisch bei:

Die körperliche Züchtigung ist als richterlich zu verhängendes Strafmittel insbesondere zu empfehlen

„bei vorsätzlicher Verletzung des Eigenthums aus Rache oder Muthwillen, bei vorsätzlicher Körperverletzung und bei Vergehen und Verbrechen, bei denen eine besonders rohe und brutale Gesinnung oder sittliche Entartung zu Tage tritt".

Damit kam das Bestreben, dem Uebelthäter mehr als bisher den Ernst der Strafe zum Bewußtsein zu bringen und dadurch der weiter um sich greifenden Verwahrlosung zu steuern, zum deutlichen Ausdruck. —

In derselben Linie lag die weitere Erwägung, ob unser Strafsystem nicht überhaupt dem Gewohnheitsverbrecherthum gegenüber schließlich versage, ob nicht die wachsende Rückfälligkeit mit anderen und wirksameren Mitteln zu bekämpfen sei; sodann, ob es nicht thatsächlich eine Reihe von so schwachen Charakteren gebe, die nur in dauernder Obhut und Anstaltszucht sich halten

könnten. Diese Frage wurde zuerst in der Fachkonferenz der Geistlichen bei der 66. Jahresversammlung eingehend erwogen mit der Formulirung: „Würde die Einführung einer auf unbestimmte Zeit erfolgenden Detinirung der wiederholt rückfälligen Gewohnheitsverbrecher den Forderungen des Christenthums widerstreiten?" Während die Frage in der katholischen Konferenz nach einem Berichte des Strafanstaltsgeistlichen Dr. Jacobs in Werden dahin beantwortet wurde, daß zwar prinzipiell die Detinirung der Gewohnheitsverbrecher auf unbestimmte Zeit mit den christlichen Grundsätzen nicht in Widerspruch stehe, daß aber die Durchführung dieser Strafweise durchaus schwierig und daher in praxi nicht unbedenklich sei, wurde von den evangelischen Geistlichen folgende Antwort gegeben: „In Erwägung, daß die bisherigen Maßnahmen gegen das rückfällige Verbrecherthum sich zur Besserung und Bewahrung der Verbrecher selbst wie zum Schutze der Gesellschaft als unwirksam erwiesen haben, erachtet die Konferenz die Einführung einer auf unbestimmte Zeit erfolgenden Detinirung für nothwendig, und hält sie nicht nur nicht im Widerstreit befindlich mit den Forderungen des Christenthums, sondern für geboten von denselben." Dieser Satz wurde von der Generalversammlung gutgeheißen. Man hielt die Frage für wichtig genug, sie im nächsten Jahr noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen, wo in der Fachkonferenz der Strafanstalts- und Justizbeamten Geheimer Ober-Justizrath Hamm aus Köln sie behandelte. Er bejahte die folgendermaßen formulirte Frage: „Empfiehlt sich eine Aenderung der Strafgesetzgebung dahin, daß die wiederholt rückfälligen Gewohnheitsverbrecher statt zu einer bestimmten Strafe zur Detinirung auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden?"

Seine Leitsätze wurden mit geringer Aenderung angenommen:

1. „Gefährliche Gewohnheitsverbrecher sind zu einer verschärften Zuchthausstrafe zu verurtheilen und haben diese in besonderen Anstalten zu verbüßen;
2. sie sind nach Verbüßung einer solchen Strafe unter verschärfte Polizeiaufsicht zu stellen;
3. machen sie sich innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren einer Strafthat schuldig, wegen deren sie als gefährliche Gewohnheitsverbrecher wiederum zu einer verschärften Zuchthausstrafe zu verurtheilen sind, so ist die Zuchthausstrafe auf Lebenszeit zu verhängen." —

Daneben erörterte man aber auch die Frage, ob nicht durch andere Maßregeln den Entlassenen die Gelegenheit und Versuchung zum Rückfall genommen und erschwert werden könne. Mit dem Erwerb der deutschen Kolonien war natürlich auch bald die

Frage der Deportation in Fluß gekommen. Deportation als Strafmittel war aber 1879 von der Gesellschaft aufs entschiedenste abgelehnt worden. Inzwischen waren nun neue Erfahrungen gemacht und ein in Kolonialfragen wohl erfahrener Fachmann, Generalsekretär Spiecker von Köln, befürwortete auf der 64. Generalversammlung die Anlagen größerer Strafanstalten für den Bergbau und Plantagenbetrieb in überseeischen Kolonien mit dem Hinweis, daß im Anschluß an solche Strafanstalten „die Fürsorge für die besserungsfähigen Entlassenen durch Ansiedelung derselben wesentlich erleichtert und gefördert werden kann."

Aber auch mit dieser Empfehlung konnte die Gesellschaft sich nicht befreunden. — Indeß war das Problem hiermit noch nicht erledigt. Der eifrige Vertreter des Deportationsgedankens, Regierungsrath Dr. Freund, kam drei Jahre später in derselben Angelegenheit zum Wort und empfahl in anregender Weise seinen Satz, daß gegenüber dem System der französischen und englischen Strafkolonisation „ein System der Errichtung überseeischer Strafanstalten mit nachfolgender Ansiedlung der geneigten und geeigneten Sträflingselemente zu erstreben" sei. Aber auch diesmal glaubte die Gesellschaft bei ihrer früheren Ablehnung beharren zu müssen. —

Dagegen fand der Gedanke, die innere Kolonisation mehr als bisher den Straf- und Fürsorgezwecken dienstbar zu machen, warmen Anklang. Schon bei den frühern Fürsorgeverhandlungen war, wie oben dargelegt, die Errichtung von Arbeiterkolonien als ein wesentliches Mittel zur Bekämpfung der Rückfälligkeit hingestellt worden. Sie hatten sich inzwischen in der That als solche bewährt. Es lag nun der Gedanke nahe, ihnen auch eine amtliche Anerkennung zu verschaffen, als ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung straffälliger Landstreicherei. Diese wird bekanntlich mit Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde geahndet. Letztere ist eine von den Interessenten äußerst gefürchtete Strafart, in den Augen der Dirnen und Bettler schlimmer als Zuchthaus. Allerdings wurde letztere Thatsache in einem Bericht des Direktor Schellmann-Brauweiler vor der Fachkonferenz der Strafanstalts- und Justizbeamten 1892 in Frage gestellt, doch einigte sich dieselbe Konferenz zwei Jahre später, nach einem Bericht des Regierungsassessors Schwarz, in dem Satze, daß die der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen zweckmäßigerweise oft besser in einer Arbeiterkolonie Aufnahme finden, als dem Arbeitshaus überwiesen werden möchten. Man hielt dafür, daß „wirklich verbesserungsfähige, gar nicht oder wenig vorbestrafte Elemente in einer Kolonie wegen der aus besseren Elementen als die Korrigenden zusammengesetzten Gesellschaft der Kolonisten, wegen des in der Kolonie herrschenden

frischeren Geistes, endlich wegen der Beschäftigung im Freien einen wohlthätigeren und bessernderen Einfluß erfahren würden, als bei einem Aufenthalt im Arbeitshause". Formell wurde anerkannt, daß ein solches stellvertretendes Eintreten der Arbeiterkolonie für das Arbeitshaus ohne Aenderung der Reichsgesetzgebung zulässig sei. Die aus der Ueberführung entstehenden Kosten müßten noch freilich auf freiwilligem Wege durch die betreffenden Fürsorgevereine aufgebracht werden. —

Neben der Arbeiterkolonie besteht noch eine andere Fürsorgeanstalt für Entlassene oder Straffällige, das Trinkerasyl. Das erste von der Gesellschaft errichtete Asyl für männliche Entlassene, das Lintorfer, hatte im Laufe der Zeit ganz von selbst den Charakter und schließlich auch den Zweck und Namen eines Trinkerasyls angenommen. Dem Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen war seitens der Gesellschaft von Anfang an die ernsteste Aufmerksamkeit gewidmet worden. Diese Angelegenheit wurde nun neu erörtert, eben mit Rücksicht auf die von dem Trinkerasyl zu erwartenden Dienste. Staatsanwalt Dr. Cretschmar-Düsseldorf, und vom ärztlichen Standpunkt aus Geheimrat Pelman von Bonn berichteten in der Fachkonferenz der 65. Generalversammlung über das Thema: „Die Strafbarkeit der im trunkenen Zustande begangenen Handlungen." Die kurze Zeit gestattete keine ausgiebigere Verhandlung und die Sache war wichtig genug, um in der gemeinsamen Konferenz des nächsten Jahres noch einmal erörtert zu werden. Wir können hier nur auf die sehr interessanten Verhandlungen beider Konferenzen im 66. und 67. Jahresbericht verweisen. Das Ergebniß war die Annahme folgender Leitsätze:

„Es ist zu wünschen, daß das Strafgesetzbuch durch eine Novelle ergänzt wird, in welcher:

1. die an sich strafbaren Handlungen, die in einem durch selbstverschuldete Trunkenheit herbeigeführten, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit begangen sind, unter eine dem Richter möglichst weite Wahl in Strafart und Strafmaß gewährende Strafe gestellt und dem Richter zugleich die Möglichkeit gegeben wird, auf Unterbringung des Thäters in ein Trinkerasyl oder ein Arbeitshaus zu erkennen;
2. die in selbstverschuldeter Trunkenheit begangenen gewaltthätigen Störungen des Familienfriedens und die durch Trunkfälligkeit verursachte Vernachlässigung der Pflichten des Unterhalts der Familie bestraft wird, und auf Unterbringung in ein Trinkerasyl oder ein Arbeitshaus erkannt werden kann;

3. die Trunkenheit während der Vornahme von Verrichtungen, die zur Verhütung von Gefahr für Leib und Leben Anderer besondere Aufmerksamkeit erfordern, unter Strafe gestellt wird.

Unter Bezugnahme auf die früher gepflogenen Verhandlungen erklärt die Versammlung, daß es zu wünschen, wenn im Bürgerlichen Gesetzbuche, wie im Entwurf bereits vorgesehen, eine Bestimmung aufgenommen werde, welche die Entmündigung der Trunkfälligen für zulässig erklärt und gleichzeitig die zwangsweise Unterbringung derselben für statthaft erachtet".

Zusammenfassend wurde das ganze Problem der wachsenden Verwahrlosung vom Standpunkt der christlichen Liebesthätigkeit erörtert in der 66. Generalversammlung. Geheimer Regierungsrath von Massow aus Potsdam behandelte die Frage: „Welche Maßregeln haben wir zu ergreifen, damit unsere Bestrebungen, die Verirrten, Verwahrlosten und Bestraften auf den rechten Weg zurückzuführen, größere und dauerndere Erfolge erzielen?"

Er betonte dabei zunächst:

„Es ist ein Fehler, und wirkt zum Schaden, wenn die christliche Liebesthätigkeit den berufenen öffentlichen Organen (Staat, weiterer, engerer Communalverband) die Pflichten der Fürsorge für die Verirrten, Verwahrlosten und Bestraften über das Maß hinaus abnimmt; sie entfremdet dadurch diese Organe ihren Pflichten; während sie durch die Sorge für die materiellen (Verwaltungs- und Finanz-)Fragen zuviel Kräfte ihrer eigentlichen Aufgabe, die Seelen zu Christo zu führen, entzieht"

und führte sodann aus, daß die christliche Liebesthätigkeit die Pflicht habe, aus der ihr eigenen, tieferen und weiteren Kenntniß des Volkslebens heraus die maßgebenden Organe auf die Schäden der Zeit und die Mittel zur Bekämpfung hinzuweisen und eine ernstere Form nach jeder Richtung hin zu fordern. Der warme und anregende Vortrag fand lebhaften Beifall.

11. Erneute Belebung und Erweiterung des Fürsorgewesens.

Von Anfang an war die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft mit ihren Bestrebungen auf das innigste Zusammenwirken mit den hohen Behörden angewiesen. Es ist geradezu als ihr Charakteristikum zu bezeichnen, — im Unterschied von anderen Unternehmungen christlicher und humanitärer Liebesthätigkeit — daß sie sich mit ihrer Arbeit unmittelbar in den Dienst staatlicher Interessen stellt. Sie hat sich in diesem bescheidenen und doch nicht einflußlosen Dienst im Lauf der Jahrzehnte nach verschiedenen Richtungen hin als Bahnbrecherin für staatliche Aufgaben und Maßnahmen bewährt. Während ihr nun zu Anfang ein großes Maß von Initiative und freier Bewegung in Bezug auf die Pflege des Strafvollzugs selbst zuerkannt wurde, trat diese Wirksamkeit allmählich in dem Maße zurück, als der Staat sich seiner diesbezüglichen Pflichten in Sachen des Strafvollzugs mehr und mehr bewußt wurde. In § 1 der „Grundgesetze" konnte noch als Zweck der Gesellschaft die „Verbesserung der Gefangenanstalten" hingestellt werden, eine Bestimmung, die freilich protokollarisch dahin erläutert werden mußte (vergl. S. 7), daß damit eigentlich nur die Besserung der Gefangenen gemeint sei. Es ist hier dieselbe Erscheinung, wie bei vielen anderen Unternehmungen der charitativen Arbeit, daß die rechtlich verfaßte Gesellschaft, d. h. die Staats-, Provinzial- und Kommunalverwaltungen, nach und nach die Pflege der Armen und Unglücklichen übernimmt und gesetzlich regelt, die früher lediglich von der Kirche und freien Vereinen ausgeübt wurde.

Diese Tendenz zeigt sich auch in der Entwickelung des Fürsorgewesens. Nun ist aber die Fürsorge für Strafentlassene von solcher Eigenart, daß die staatlichen Behörden nicht daran denken können, sie ohne Weiteres in ihr Regie zu nehmen. Wohl aber mußte sie es als ihre Aufgabe ansehen, eine innere und geregeltere Verbindung mit der Thätigkeit der freien Vereine und kirchlichen Organe anzustreben und das Fürsorgewesen zu einer

einheitlichen, unter unmittelbarem Staatsschutz stehenden Einrichtung zu erheben, ihm gewissermaßen einen halbamtlichen Charakter zu verleihen. In diesem Sinne kam es zu dem hochbedeutsamen Ministerialerlaß betreffs Fürsorge für entlassene Strafgefangene vom 13. Juni 1895. Es heißt darin:

„Im Kampfe gegen das Verbrechen ist, neben der Strafrechtspflege, die Fürsorge, welche dem entlassenen Gefangenen die Rückkehr zu einem geordneten Leben bahnt und ihn dadurch vor dem Rückfall ins Verbrechen bewahrt, von besonderer Bedeutung. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sind daher Privatpersonen, Vereine, kirchliche Organe bemüht gewesen, entsprechende Fürsorge zu üben und die Staatsbehörden haben diese Bemühungen gefördert. Leider ist die oft ausgesprochene Klage nicht unberechtigt, daß die Erfolge der Fürsorgethätigkeit nicht den darauf verwandten Arbeiten, Mühen und Geldmitteln entsprechen".

„Die Ursache des Mißerfolges ist wohl mit darin zu suchen, daß die Fürsorgethätigkeit nicht überall zweckmäßig organisirt gewesen ist und das richtige Zusammenwirken der Fürsorgeorgane mit den Strafvollzugs- und Polizeibehörden gefehlt hat."

Dies war es eben, was unsere Gesellschaft von jeher vermißt und beklagt hatte. Sie begrüßte daher diesen gemeinsamen Erlaß der Herren Minister des Innern und der Justiz mit Freude und Dank und fand in den Bestimmungen des Erlasses reiche Anregung zum wirksameren Betriebe ihrer Ziele.

Namentlich war ihr dieser Anlaß willkommen, um die pflichtmäßige Fürsorgethätigkeit der kirchliche Gemeinde und des Pfarramts neu anzuregen (gemäß Punkt 4 der Bestimmungen). Gleich im folgenden Jahre wurde in der Fachkonferenz der evangelischen Anstalts- und Asylgeistlichen diese Angelegenheit nach einem eindringenden Bericht des Pastor Poensgen in Bochum aufs gründlichste erörtert. Seine Leitsätze lauten folgendermaßen:

1. Die kirchliche Gemeinde in ihren amtlichen Organen und in ihren lebendigen Gliedern muß die Gefangenensache in weit höherem Grade wie bisher als christliche Liebespflicht und als Gegenstand ihres eigensten Interesses betrachten.
2. Ihre Theilnahme an diesem Werk gliedert sich von selbst in die Thätigkeit an den Freien, den Inhaftirten und den Entlassenen.
3. Zur Bewahrung der freien Glieder der kirchlichen Gemeinde vor der Uebertretung des bürgerl. Gesetzes sind:
   a) die ihr anvertrauten Kräfte des Evangeliums in Predigt, Seelsorge, Unterricht und freier Liebesthätigkeit in allgemeiner und besonderer Weise zur Befestigung christlich-sittlicher Lebensordnung ausgiebig zu machen;

b) die Bewahrung und Erhaltung der konfirmirten Jugend im religiösen Leben der Gemeinde fordert nicht nur die treue Benutzung der bisher eingeschlagenen Wege, sondern die Auffindung neuer.

4. An die Pflege der Inhaftirten hat sich die kirchliche Gemeinde durch folgende Maßnahmen zu betheiligen:
   a) Förderung der Einrichtung ausreichender Predigt und Seelsorge in jedem Gefängniß, das derselben noch ermangelt, durch Anträge bei den staatlichen Behörden, nöthigenfalls durch eigene Darreichung der erforderlichen Mittel;
   b) Mithülfe zur Ausbildung eines tüchtigen und sittlich bewährten Aufseherpersonals;
   c) geeignetenfalls Besuch der Gefangenen, namentlich der weiblichen, durch Organe der Gemeinde und sorgfältig ausgewählte christliche Privatpersonen unter vollster Wahrung der zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzugs erforderlichen Cautelen;
   d) dauernde Verbindung mit den Familien der Inhaftirten, insbesondere zur Rettung sittlich gefährdeter Kinder;
   e) Einrichtung gelegentlicher Predigten über die Gefängnißsache namentlich in größeren Städten und Industriebezirken sowie der Fürbitte im Gottesdienst der Gemeinde.

5. Zum Zweck einer nachhaltigen Fürsorge für die Entlassenen bedarf es:
   a) unausgesetzter Bekämpfung der vorhandenen Lieblosigkeit und Gleichgültigkeit in der für Vergangenheit und Zukunft des Entlassenen mitverantwortlichen Gesellschaft;
   b) eingehender Fürsorge für die äußerliche Rehabilitirung der in jedem Fall rechtzeitig anzumeldenden Strafentlassenen durch Arbeitsvermittlung, Gewährung von Unterstützungen unter Verhütung mißbräuchlicher Inanspruchnahme, Anstrebung von Uebergangsanstalten aller Art (Asyle, Heim- und Arbeitsstätten) u. s. w.
   c) treuer Bewahrung der Entlassenen vor der Gefahr des Rückfalls durch geeignete Pfleger;
   d) der Belebung der vorhandenen, wie der Gründung neuer Hülfsvereine, die am besten konfessionell gemeindlich unter Heranziehung aller Kreise in allen bedeutenderen Orten zu organisiren und eventuell zu größeren Verbänden zu vereinigen."

Dem Antrage dieser Konferenz folgend, legte der Ausschuß den beiden königlichen Konsistorien das Ersuchen vor, daß die Kreissynoden die kirchliche Fürsorge für entlassene Gefangene aufs

neue zum Gegenstand ihrer Verhandlungen machen möchten. Dies geschah auch schon im folgenden Jahre, und die Fachkonferenz der Geistlichen nahm bei der 71. Generalversammlung, der ersten, die von dem neu gewählten Präses Pfarrer Karsch, Direktor der Anstalt Düsselthal, geleitet wurde, 1899 wieder Gelegenheit, die Frage erneut zu prüfen auf Grund eines Berichts des Pfarrers Waubke-Müsen. Dieser legte den evangelischen Pfarrern die Fürsorge für die Gefangenen und Entlassenen in sehr nachdrücklicher Weise als amtliche Pflicht auf das Gewissen. Die Konferenz betonte in Uebereinstimmung mit vielen diesbezüglichen Verhandlungen der Kreissynoden aufs bestimmteste den Satz, daß der Gefangene und Entlassene Mitglied seiner heimatlichen Kirchengemeinde bleibe, und nach § 3 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung Anspruch auf den Dienst der Kirchenbeamten habe. Als solche Fürsorgedienste werden genannt: „vorbereitend Besuch, Briefwechsel und Sorge für die Familie, ferner persönliche Berathung wegen Arbeit und Unterkommens, event. Unterbringung in einem Asyl, Unterstützung, Schutz gegen die nachtheiligen Folgen der Polizeiaufsicht, Schutzaufsicht über bedingt Verurtheilte und Verwaltung des Arbeitsgeschenks." Waubkes Vortrag wurde an sämmtliche evangelische Pfarrämter beider Provinzen versandt. Ebenso der entsprechende Vortrag des Pfarrers Behler-Siegburg über Fürsorge für Entlassene an die katholischen Pfarrämter, der in folgenden Sätzen gipfelte:

„1. Fürsorge kann in der Regel nur für solche Gefangene in Aussicht genommen werden, bei denen während der Verbüßung ihrer Strafe eine religiös-sittliche Umwandelung eingetreten ist und die durch Fleiß und gutes Betragen Hoffnung auf Besserung gewähren.
2. Wer sich der Fürsorge unterstellen will, muß dieses freiwillig thun und nicht etwa aus Rücksicht auf eine ihm andernfalls in Aussicht gestellte Innehaltung eines Theiles seiner Arbeitsprämie.
3. Von der Unterstützung mit Geld ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.
4. Der Regel nach erweisen sich mehrfach Rückfällige als zur Fürsorge nicht geeignet.
5. Es ist immer mehr dahin zu streben, daß die Heimathspfarrer, wo solches angängig ist, sich der entlassenen Gefangenen, besonders der jugendlichen, annehmen.
5. Die Fürsorge hat sich auch auf die Familie des Inhaftirten zu erstrecken.
7. Außerdem hält es die Konferenz für wünschenswerth, daß
   a) von dem Strafaufschub mit nachfolgender Begnadigung an Stelle der kurzzeitigen Strafen, die einen bessernden

Einfluß nicht haben und nicht haben können, ein öfterer und weitgehenderer Gebrauch gemacht werde;

b) daß die vorläufige Entlassung, welche an erster Stelle eine wirksame Fürsorge und Ueberwachung ermöglicht und am besten geeignet ist, Rückfall zu hindern, in größerem Umfange eintrete".

Es blieb aber nicht bei diesen allgemeinen Anregungen zur Interessirung und Gewinnung der nächst verpflichteten kirchlichen Fürsorgeorgane, insbesondere der hochwürdigen Geistlichkeit. Der Ausschuß suchte ihnen vielmehr einzelne wichtige Bestimmungen des Ministerial-Erlasses noch besonders ans Herz zu legen. So vor allem die Annahme und Verwaltung der Arbeitsprämie im Interesse der Entlassenen. Durch ein Rundschreiben an sämmtliche Geistliche beider Provinzen, dessen Vermittelung für die katholische Geistlichkeit der hochwürdige Herr Erzbischof und die Herren Bischöfe von Trier und Paderborn in entgegenkommendster Weise auf sich nahmen, wurde auf die hohe Bedeutung der Verwaltung der Arbeitsprämie für die Anknüpfung eines seelsorgerischen Verhältnisses mit den verirrten Pfarrkindern aufmerksam gemacht und um eine entsprechende Bereiterklärung zur Uebernahme dieser Fürsorgemaßregel gebeten. Diese Umfrage hatte sich eines guten Erfolges zu erfreuen, indem 675 katholische und 530 evangelische Pfarrer die gewünschte Erklärung einsandten. Ihre Adressen wurden in einem alphabetischen Verzeichniß nach den Orten zusammengestellt und diese Verzeichnisse durch die Königlichen Regierungen sämmtlichen Strafanstalten unseres Gebiets zur Verfügung gestellt, damit diese den zu Entlassenden direkt an den betreffenden Heimathgeistlichen verweisen, bezw. die Arbeitsprämie diesem übersenden könnten.

Ferner wurde die Frage der Seelsorge an den kleinen Gefängnissen dadurch gefördert, daß die Herren Vorstandsbeamten des Königlichen Oberlandesgerichts zu Köln auf unsere Bitte anordneten, daß dem Ortsgeistlichen, der eine regelmäßige Bedienung der Inhaftirten zu übernehmen bereit sei, der Zutritt auch zu den Untersuchungsgefangenen in der Regel und ohne besonderen Antrag zu gestatten sei. Der Ausschuß hat diese Verfügung sämmtlichen in Frage kommenden Ortsgeistlichen zugehen lassen und ihnen die hohe Wichtigkeit gerade dieser unscheinbaren pastoralen Arbeit aufs neue nahe gebracht. Zustimmung und Dank zahlreicher Pfarrer und Zusage reger Mitarbeit an den Bestrebungen der Gesellschaft war der Erfolg.

Nicht minder aber wurde auch die Thätigkeit der Fürsorgevereine aufs Neue geprüft und eine Verständigung über die Maßnahmen der Fürsorgepraxis im Einzelnen herbeizuführen

gesucht. Ebenfalls bei der 71. Jahresversammlung vereinbarte die gemeinsame Konferenz gemäß den Leitsätzen des Ausschusses und eines Vertreters der Fürsorgevereine folgende Richtlinien für die Einzelarbeit der Vereine:

„1. Die Fürsorgevereine stellen sich auf den Boden des Ministerialerlasses vom 13. Juni 1895, wünschen aber den Charakter der Freiwilligkeit der Fürsorge als christlicher Liebesthätigkeit nicht beeinträchtigt zu sehen.

2. Die bei der Annahme der Fürsorge ebenfalls vorauszusetzende Freiwilligkeit beschränkt von vornherein die Menge der zu Versorgenden auf eine Minderzahl. Auch aus andern nicht bei Seite zu schiebenden Gründen kann die Zahl der zu Versorgenden eine im Verhältniß zur Masse der Entlassenen nur geringe sein.

3. Wo keine spezielle oder eigentliche Fürsorge, die in der Schutzaufsicht besteht, eintreten kann, ist in vielen Fällen eine generelle Fürsorge, nämlich Zuweisung zu einer Arbeiterkolonie oder einem mit einer Verpflegungsstation verbundenen Arbeitsplatz genügend und wirksam.

4. Das Wesen der Schutzaufsicht erfordert für jeden zu Versorgenden einen besonderen Pfleger.

5. Für die Zuführung zu einer sittlichen Halt gewährenden Kameradschaft kommen in erster Linie die christlichen Vereine in Betracht und sodann die Beschaffung alkoholfreier Aufenthaltsorte.

6. Die Verwaltung der Arbeitsprämie ist nur in den Fällen, wo der Entlassene jeder freundschaftlichen Berathung widerstrebt, der Polizeibehörde zuzuweisen.

7. Bei den Schwierigkeiten der Arbeitsvermittlung für gewisse Kategorien von Entlassenen wäre die Errichtung einer Schreibstube in unserm Gebiet zu erwägen.

8. Die Darreichung von Baarmitteln wird nur in besonderen Fällen gerechtfertigt sein. Darlehen sind dringend zu widerrathen.

9. Die Fürsorge für die Familie von Inhaftirten, auch durch baare Unterstützung, ist als Fürsorge für den Entlassenen selbst anzusehen und als solche auszuüben, damit er in seiner Wiederaufrichtung nicht durch wirthschaftlichen Ruin behindert werde.

10. Zur Abwehr der Fürsorgemißbräuche ist eine Liste von solchen Entlassenen, die ein Fürsorgeorgan gröblich betrogen haben, anzulegen und im Gebiet unserer Gesellschaft unter den Vereinen auszutauschen."

Dazu die Sätze des Oberlehrers Langenberg vom katholischen Gefängnißverein Elberfeld:

„1. Der Gedanke der Entlassenenfürsorge muß in weitere Kreise getragen werden, insbesondere durch möglichst viele Heranziehung von Gewerbetreibenden zur Leitung der Fürsorgevereine und durch Vorträge über Fürsorgeaufgaben in Arbeitervereinen u. s. w.

2. Schriftliche Berichte von Fürsorgeorganen sind thunlichst zu vermeiden.

3. Die Fürsorgeorgane sind eingehend zu unterrichten über Verhältnisse, Vorleben, Kenntnisse u. s. w. der Fürsorge Beantragenden.

4. Für die Unterbringung jugendlicher Fürsorgepfleglinge außerhalb ihres Heimathsortes ist bei der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft eine Centralinstanz zu schaffen."

Da die gesammte Tagesordnung dieser 71. Generalversammlung sich nach dem Leitmotiv der Fürsorge zusammensetzte, wurde diese Frage dann in der Hauptverhandlung selbst aufs neue und unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten von Professor van Calker aus Straßburg behandelt, mit dem Thema: „Die Bekämpfung der Kriminalität durch die Fürsorge". Es kam dabei besonders wieder die Frage der Unverbesserlichen zur Erörterung. Man einigte sich in folgenden Leitsätzen:

„1. Die Versammlung betrachtet als Aufgabe der Fürsorgethätigkeit: den Wiedereintritt der Entlassenen in die Gesellschaft zu erleichtern und durch Vermittelung von Arbeitsgelegenheit die sittliche Widerstandskraft des Entlassenen gegen das Verbrechen zu festigen und ihn vor Nothlage zu bewahren.

2. Die Versammlung ist der Anschauung, daß sich diese Aufgabe nicht erfüllen läßt gegenüber Personen, bei welchen nach ihrem Verhalten (in der Strafanstalt) anzunehmen ist, daß sie nach ihrer Entlassung die Bahn des Verbrechens wieder beschreiten werden. Die Versammlung spricht sich deshalb gegen die Ueberweisung solcher Personen an die spezielle Fürsorge aus, wenn auch selbstredend die generelle Fürsorge nicht ausgeschlossen ist.

Es empfiehlt sich, solche Personen nach Verbüßung der Strafe zwangsweise in besondere Bewahrungsanstalten unterzubringen. Dabei dürfte zu erwägen sein, ob als Grundlage für eine solche Maßregel gegen diese Person eine Entmündigung wegen Verwahrlosung auszusprechen wäre."

Letzterer, von Oberlandesgerichts-Präsident Hamm vorgeschlagene Satz nahm den Gedanken wieder auf, den er als Referent in der 66. Jahresversammlung schon vertreten und zur Anerkennung gebracht hatte. (Vgl. o. S. 83.)

Solche „besondere Bewahrungsanstalten" hatten sich ja für bestimmte Kategorien von Entlassenen schon seit langem bewährt.

Sie hießen früher Asyle und waren von unserer Gesellschaft zuerst ins Leben gerufen worden.

Ein Jahr vorher hatte die 70. Generalversammlung speziell in Bezug auf die Prostituirten, die ja zu den Unverbesserlichsten gerechnet zu werden pflegen, sich mit aller Entschiedenheit für eine durch solche Anstalt auszuübende Schutzfürsorge erklärt. Oberlandesgerichtsrath Luthe aus Naumburg hatte über die polizeiliche Sittenkontrolle berichtet, woran sich eine ungemein angeregte Debatte anschloß, die insbesondere durch die lebhafte Betheiligung des Regierungspräsidenten, jetzigen Ministers von Rheinbaben, bemerkenswerth wurde. Das Ergebniß war die Annahme folgender Sätze:

These (Luthe). „Die Prostituirten sind mit der polizeilichen Kontrolle zu verschonen oder von ihr zu entbinden, falls sie die Hoffnung auf Besserung rechtfertigen und sich der Schutzfürsorge unterstellen."

Resolution (Rheinbaben). a) „Es ist dringend wünschenswerth, daß bei der ersten Verurtheilung von der bedingten Begnadigung in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird."

Resolution (Rheinbaben). b) „Daß der Landespolizei im Ueberweisungsfalle die Befugniß eingeräumt werde, die Verurtheilten in eine Besserungsanstalt mit individueller Behandlung unterzubringen."

Resolution (Leggemann). c) „Es ist zu wünschen, daß die Gerichte früher, als es jetzt zu geschehen pflegt, auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkennen."

Die Begründung zahlreicher neuer Fürsorgevereine war sodann ebenfalls eine erfreuliche Folge der behördlicherseits gegebenen Anregung. So theilte sich der Gefängnißverein zu Dortmund in konfessioneller Hinsicht, indem sich ein katholischer Fürsorgeverein 1899 dort neu begründete. In St. Vith bildete sich ebenfalls 1899 ein paritätischer Gefängnißverein; in Werden wurde die erste Tochtergesellschaft unserer Gesellschaft als Gefängnißverein 1899 wieder ins Leben gerufen. Ein Rundschreiben des Vorstandes des Kölner Oberlandesgerichts veranlaßte sodann im Jahre 1900 und 1901 die Neugründung einer ganzen Reihe von Vereinen, so in Eschweiler, Stolberg, Neunkirchen, Cochem, Trarbach, Sulzbach, Gummersbach, Waldbröl, Solingen, Krefeld, Hillesheim, Grevenbroich, Königswinter, Völklingen, Jülich, Viersen und die Wiederbelebung des Vereins in Erkelenz, sowie deren Anschluß an unsere Gesellschaft. So dehnte sich das Netz unserer Fürsorgevereine bedeutend aus, und zählt gegenwärtig 48 Lokalvereine.

Ferner griff auch das Oberpräsidium der Rheinprovinz in die Angelegenheit ein, um das Fürsorgewesen nach Maßgabe

des Ministerialerlasses zu fördern. Es wünschte den Ausschuß unserer Gesellschaft als Centralstelle für das Fürsorgewesen in beiden Provinzen anerkannt zu sehen; über diesen Punkt zogen sich aber die Verhandlungen in die Länge. — Sodann stellte es bei den 14 Strafanstalten der Provinz eingehende Ermittelungen über die Erfolge der Fürsorge und deren Wirkung auf die Rückfälligkeit der Verbrecher an, und überließ das gesammte, werthvolle Material der eingelaufenen 14 Fragebogen auf einige Zeit dem Ausschuß zur Information. Dies veranlaßte den Ausschuß, eine besondere Kommission zu bilden, die in eingehenden Berathungen jene Fürsorgenachweisungen gründlich durchprüfte, die Ergebnisse tabellarisch zusammenstellte und mit Kommentar versah und insbesondere die Frage genauer erörterte, wie die scheinbar geringen Erfolge des Fürsorgewesens in Bezug auf Verhinderung des Rückfalles zu verstehen und zu werthen seien. Durch ein Rundschreiben wurde eine weitere Verständigung mit den verbundenen Gefängnißgesellschaften und Hülfsvereinen hergestellt, und am 19. Mai 1899 eine umfassende Antwort auf das Schreiben des Herrn Oberpräsidenten betreffs der Handhabung der Fürsorge eingereicht.

Auch sonst stand der Ausschuß mit den hohen Behörden in lebhaften Verhandlungen über Fürsorgeangelegenheiten und Gefängnißseelsorge, namentlich bezüglich der pastoralen Bedienung der kleinen Gefängnisse und des Antrags der Errichtung einer dritten evangelischen Gefängnißpredigerstelle für den Ruhr-Industriebezirk. Für letztere Angelegenheit haben sich auch eine Reihe der in Frage kommenden Gemeinden warm interessirt und beträchtliche Geldbeiträge zur Verfügung gestellt. Es stellte sich nach den gemachten Erfahrungen immer mehr als wünschenswerth und dringlich heraus, daß an größeren Orten die Gefängnißseelsorge und die naturgemäß damit verbundene Handhabung der Entlassenen-Fürsorge, wenn irgend möglich, in der Hand besonderer, berufsmäßiger Gefängnißgeistlicher liege und nicht nebenamtlich betrieben werde. Doch konnten die Verhandlungen darüber noch nicht zum Abschluß kommen. —

Alle diese erneuten und vertieften Fürsorgebestrebungen, die jene alten hohen Ziele der Stifter der Gesellschaft der neuen Zeit entsprechend durchzuführen suchten, gipfelten schließlich an der Wende des Jahrhunderts in den Verhandlungen über das Fürsorgeerziehungsgesetz. Die von der Tagesordnung der 72. Generalversammlung nach allen Seiten hin aufgerollte Jugendlichenfrage übte große Anziehungskraft, indem am 17. und 18. Oktober 1900 sich 186 Theilnehmer in der Düsseldorfer Tonhalle einfanden. Man wollte das Ereigniß feiern, das den langjährigen Bemühungen der Gesellschaft um die richtige Gestal-

tung der Verbrechensprophylaxe und des Zwangserziehungswesens in Preußen endlich zum Erfolg verholfen hatte, den eben erfolgten Erlaß des Fürsorgeerziehungsgesetzes. Hervorragende Autoritäten, wie Geheimer Oberregierungsrath Krohne, Geheimer Oberregierungsrath von der Goltz, Professor von Liszt, Geheimer Rath von Massow, die Parlamentarier Landgerichtsdirektor Schmitz und Amtsgerichtsrath Kirsch, Superintendent Stursberg und viele andere betheiligten sich aufs lebhafteste an den höchst angeregten Verhandlungen. Es ging ein großer Zug durch diese hindurch und sie waren von der wärmsten Theilnahme für die sittlich gefährdete Jugend unseres Volkes getragen. War schon die Aussprache über die Zwangserziehungsmaßregeln bei der gemeinsamen Konferenz ungemein lehrreich, so steigerte sich das Interesse am folgenden Tage bei dem spannenden, in zugespitzten Antithesen sich ergehenden Vortrag des Professors von Liszt über die Kriminalität der Jugendlichen mit seinen scharf markirten Leitsätzen und den bedeutsamen sich daran anschließenden Reden noch bis zum Schluß. Liszts Thesen wurden mit geringen Aenderungen angenommen. Sie lauteten:

„1. Die an sich starke, bei den schwersten Delikten am schärfsten hervortretetende, stetig ansteigende Kriminalität der Jugendlichen muß angesichts der Zahlenreihen der Kriminalstatistik als eine leider nicht zu bestreitende Thatsache anerkannt werden.

2. Diese die Zukunft unseres Volkslebens gefährdende Thatsache beweist, daß die gegenwärtig gegen die Kriminalität der Jugendlichen ergriffenen Abwehrmaßregeln nicht ausreichen, daher durch andere ergänzt, bezw. ersetzt werden müssen.

3. Es handelt sich in erster Linie darum, den allgemeinen Ursachen entgegen zu wirken, aus denen die Kriminalität der Jugendlichen hervorwächst. Die Gesetzgebung hat daher dafür Sorge zu tragen, daß das durch die Gestaltung des Erwerbslebens und durch die Wohnungsnoth gestörte Familienleben möglichst wiederhergestellt und die geistige und sittliche Weiterbildung der schulentlassenen Jugend gesichert werde. Die bei Gefahr sittlicher Verwahrlosung eintretende Fürsorge-Erziehung ist durch Reichsgesetz zu regeln.

4. Daneben aber dürfen die Maßregeln gegenüber den bereits dem Verbrechen verfallenen Jugendlichen nicht außer Acht gelassen werden.

a. Vor allem ist die Altersgrenze der Strafmündigkeit von dem vollendeten 12. auf das vollendete 14. Lebensjahr heraufrücken.

b. Mit der Verurtheilung zur Strafe muß die Fürsorgeerziehung in den geeigneten Fällen verbunden werden.
c. Die gegen Jugendliche erkannte Freiheitsstrafe ist unbedingt in besonderen Anstalten zu vollstrecken. Dabei ist das Schwergewicht auf die Ausbildung in einem Arbeitszweige zu legen, der dem Entlassenen ein ehrliches Fortkommen sichert.
d. Bedingte Verurtheilung und bedingte Entlassung sollen dem Jugendlichen gegenüber nur dann zur Anwendung kommen, wenn er zugleich der Aufsicht eines Fürsorgevereins unterstellt wird. In der Auswahl und Beaufsichtigung der zu diesem Zwecke zu bestellenden Pfleger haben die Gefängnißvereine eine ihrer wichtigsten Aufgaben zu erblicken."

Damit hatten langjährige Verhandlungen und Arbeiten im Schoße unsrer Gesellschaft wie in allen ähnlichen Vereinigungen ihr vorläufiges Ziel erreicht. Mit dem Fürsorgeerziehungsgesetz war in dem Problem der Jugendlichen-Frage das lösende Wort gesprochen, allerdings nicht um einen Abschluß in diesen Bemühungen festzustellen, sondern um eine feste Grundlage für neue rüstige Arbeit in dieser Richtung zum Wohl der gefährdeten Jugend und zur Verhütung des Verbrechens zu schaffen. Was insbesondere auf unsern Generalversammlungen in dieser Beziehung erstrebt war, von der ersten Berathung, betreffs der Straflosigkeit der Kinder, im Jahre 1869, womit grade die „großen Aufgaben in großer Zeit" anhoben (S. 51) bis zu den Appelius'schen Anträgen über die verbrecherische und verwahrloste Jugend 1895 (S. 80) und Professor von Kirchenheims von großen Gesichtspunkten geleiteten Bericht über Elterliche Gewalt und Vormundschaft aus dem Gesichtspunkt der Volkserziehung und der Verbrechensvorbeugung 1897 — fast alle auf diesen Versammlungen geprüften Richtlinien und gestellten Forderungen dürften sich in dem neuen Gesetz als berechtigt anerkannt finden. Der bewährte Arbeiter und Herold für diese Bestrebungen der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft, der frühere Hauptagent Superintendent Stursberg von Bonn, konnte daher in der Besprechung des von Liszt'schen Vortrags die Sachlage also charakterisiren: „Zwei Grundgedanken sind es, die durch Jahrzehnte hindurch uns bewegten. Den einen fasse ich in den Ruf zusammen, der in diesen Versammlungen so oft erschallt ist: dem Verbrechen an die Wurzel" (nämlich durch vorbeugende Maßregeln und Bekämpfung der Ursachen des Verbrechens). „Den zweiten Grundgedanken hat der letzte Herr Redner (Geheimer Rath Krohne) wiederklingen lassen: mit aller Entschiedenheit und Kraft gegen die vorzugehen, die sich nach

menschlichem Ermessen nicht in die Gesellschaftsordnung einordnen wollen. Das sind die zwei Angelpunkte, in denen sich unsre Arbeit bewegt hat." „Unsre Arbeit steht in der That im Centrum. In den Gefängnissen kann man die Hand an den Puls des Volkslebens legen, von hier aus wird man in seine Schäden hineingeführt, im Durchschauen der Entwicklung des Gesetzübertreters bis in die Familien hinein." — „Lassen Sie uns in Treue in diesem Werke fortfahren. Möchten wir die Männer überall finden, die Frauen überall haben, die draußen in hingebender Fürsorgethätigkeit mit uns arbeiten, sonst bleibt das heute besprochene Gesetz auf dem Papier und das Gefängniß kann unmöglich leisten, was von ihm gefordert wird." —

Der Erfolg dieser letzten Jahresversammlung war auch in sofern weittragend, als der 73. Jahresbericht mit der Wiedergabe dieser Verhandlungen, namentlich auch mit Landesrath Schmidts höchst instruktivem Bericht über Zwangserziehung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der daran angeschlossenen Besprechung die größte Beachtung und Verbreitung fand und von allen Seiten begehrt wurden. Er wurde ein unmittelbar praktisch anzuwendendes Hülfsmittel zur sachgemäßen Erörterung dieser Tagesfrage auf zahllosen Konferenzen.

7. Die Fachkonferenzen.

Die Generalversammlungen wurden in den vorigen Kapiteln mit größerer Ausführlichkeit behandelt, weil sie nun einmal die Brennpunkte darstellen, in denen sich die Strahlen der mannigfachen, weitverzweigten Thätigkeit der Gesellschaft vereinigen. Schon aus dem Mitgetheilten geht nun hervor, daß sie mit Anhörung von Vorträgen und Fassung von Resolutionen und gesetzgeberischen Vorschlägen und Petitionen ihren Zweck keineswegs erfüllt sahen. Das war nicht einmal ihr Hauptanliegen. Vielmehr war es stets auf eindringende gegenseitige Verständigung und Belehrung in allen Berufsangelegenheiten und auf die damit zu verbindende gegenseitige Stärkung in den Obliegenheiten des so schweren, der Ermunterung so besonders bedürftigen Berufs abgesehn. Hierzu dienten namentlich die Fachkonferenzen, die nicht nur dem äußeren Umfang nach das Uebergewicht im Programm der Jahresversammlungen einnehmen.

Die Anregungen für die auf den Generalversammlungen zu behandelnden Themata und wichtigen Vorschläge gingen vielfach von den Fachkonferenzen aus. Hier wurden die großen Fragen zuerst aufgeworfen, oft in den verschiedenen Gruppen von Fachleuten gleichzeitig oder nacheinander eingehend durchberathen. Dann behandelte man sie auch wohl noch zusammen auf der gemeinsamen Konferenz und erst nach solcher gründlichen Vorbereitung und Klärung kamen sie vor die Generalversammlung, so daß diese kaum je sich mit neuen und fremden nicht hinreichend vorgeprüften Gegenständen zu befassen hatte.

Es bestehen vier Fachkonferenzen, die der Juristen und Strafanstaltsbeamten, die der evangelischen und die der katholischen Geistlichen und die Lehrerkonferenz. Dazu kam einigemale noch eine besondere Konferenz der Vertreter der Fürsorgevereine, die ebenfalls sehr lehrreich war, aber wegen Ueberfüllung der Tagesordnung nicht lange aufrecht erhalten werden konnte; denn neben allen diesen Fachkonferenzen vereinigen sich ja die Theilnehmer noch in der gemeinsamen Konferenz.

Die erste Gruppe, die Konferenz der Juristen und Strafanstaltsbeamten hat in ihrem 35jährigen Bestehen wohl kaum eine der großen und kleinen Fragen des Strafvollzuges unbearbeitet gelassen. Ob es sich um das Meisterproblem der Kreirung einer Centralstelle für das Gefängnißwesen oder um Gartenarbeiten und Besuche der Gefangenen oder die Gehaltsverhältnisse der Aufseher handelte, allen Dingen wurde die ihnen gebührende Aufmerksamkeit und gewissenhafte Prüfung gewidmet.

Besonders gründlich wurden die Fragen der Beköstigung, Beschäftigung und Disziplin der Gefangenen durchgesprochen. Für den neuen Speisetarif, von 1872, die zweckmäßigste Art der Beschaffung guten Brotes, Gewährung von Extra-Genußmitteln an Festtagen; dann wieder für die Handhabung der Außenarbeit, zumal die heutzutage wieder so brennend gewordene Frage der Verrichtung landwirthschaftlicher Arbeiten durch Gefangene, die Beschäftigung Kurzzeitiger, die Stellung der Unternehmer in den Strafanstalten; oder wieder die Latten- und Peitschenstrafen — für die Erwägung aller dieser Angelegenheiten ist ein reichliches Material in den Jahresberichten unsrer Gesellschaft angesammelt, wie aus dem im Anhang mitgetheilten Themata-Verzeichniß des näheren zu ersehen ist. Die Aufseherfrage wurde sodann von allen Seiten aufs eingehendste beleuchtet. Nicht nur die Gewinnung der geeigneten Kräfte wurde, wie früher schon berichtet, im allgemeinen erstrebt, sondern auch alles überlegt, was zu dieser Gewinnung mittelbar beitragen könne, namentlich die Gehaltsaufbesserung der Aufseher und die günstigere Gestaltung ihrer Wohnungs- und Dienstverhältnisse; ferner ihre Weiterbildung durch Belehrung, periodische Schriften („Fliegendes Blatt“ Vgl. o. S. 57) und die Stellung von Preisaufgaben. Ganz besonders ist hier noch die Vorbereitung und Herausgabe eines neuen Handbuchs für Gefängniß-Aufseher zu nennen, nachdem das früher (S. 40) erwähnte von Schück-Breslau vergriffen war und sich in mehrfacher Hinsicht als veraltet und weniger brauchbar erwiesen hatte. Direktor Strosser gab hierüber in der Versammlung von 1883 in seiner gewohnten knappen und markigen Art das Gutachten ab. Ein neues Preisausschreiben wurde daraufhin 1884 beschlossen, dessen Ergebniß die Prämiirung und Herausgabe der Schrift von Direktor Roßmy war, die in 3 Auflagen gedruckt wurde und die weiteste Verbreitung fand. — In den letzten Jahren beschäftigte sich die Konferenz auf zwei Zusammenkünften mit Lombroso und der Kriminalanthropologie, die von Staatsanwalt Leggemann in einem umfassenden Bericht behandelt wurde. Ohne Lombrosos materialistische Theorie kritisch zu schonen, würdigte er doch die neue Idee vorzugsweise nach der Richtung, daß sie die Justiz lehre, nicht so ausschließlich auf

das Verbrechen, sondern ebenso auf den Verbrecher, seine leiblich-geistige Beschaffenheit und Lebensverhältnisse zu achten, wie unsre Gesellschaft von jeher verlangt hat.

Ueber die Konferenzen der Gefängniß- und Asylgeistlichen finden sich vom 35. Jahresbericht an (1862) regelmäßige Mittheilungen. Im Vordergrund standen hier natürlich die Gesichtspunkte und Maßregeln der allgemeinen und speziellen Seelsorge. Welchen besonderen Charakter die Predigtweise im Gefängniß annehme; wie die Wochengottesdienste zu gestalten, wie die Taufen, Trauungen, Ehescheidungen, Konfirmation, Kommunion und Beerdigungen zu handhaben; wie es mit den täglichen Andachten, den Festen, dem Gebet vor und mit den Gefangenen zu halten sei; wie der Seelsorger sich den verschiedenen inneren Zuständen der Heuchelei, des Unglaubens, der Gleichgültigkeit, des Atheismus gegenüber zu verhalten habe; wie er die Seelsorge auf die verschiedenen äußeren Umstände der gemeinsamen, der Einzelhaft, bei der Einlieferung und bei der Entlassung anzuwenden; wie er den Religionsunterricht und die Katechese am zweckmäßigsten einzurichten; wie er den Gefangenen psychologisch und kriminalanthropologisch anzusehen und zu beurtheilen habe, ob Evangelisation und Mission in Strafanstalten zulässig seien — kurz, der gesammte Umfang der Berufsfragen kam hier zur ausgiebigsten Erörterung. Es war dabei recht interessant, wenn dieselben Themata auf den parallelen Konferenzen der evangelischen und katholischen Geistlichen behandelt wurden, wie etwa die Frage des Atheismus, der Detention der Rückfälligen auf unbestimmte Zeit, nach Evangelisation und Mission, in Fürsorgeangelegenheiten 2c. Ueberall war rüstige Arbeit und anregender Wetteifer.

Ein neues und recht bedeutsames Element war dann seit 1883 in der Lehrerkonferenz hinzugetreten. Grade für Lehrer an Strafanstalten ist die Aussprache und gegenseitige Stärkung ein besonders dringendes Bedürfniß, umsomehr, als sie wohl in noch stärkerem Grade als die Geistlichen von den übrigen Standesgenossen abgedrängt und auf sich angewiesen sind. Ihr Sonderberuf erscheint vernachlässigt und eine Strafanstaltspädagogik muß so zu sagen erst geschaffen werden. Mit Eifer machten sich demnach die Theilnehmer dieser Konferenz daran, bruchstückweise eine solche Erziehungslehre aufzubauen. Sie verhandelten über die Eigenthümlichkeiten und Aufgaben der Strafanstaltsschule, ihre Methoden, ihre Lehrstoffe und ihren Erfolg, ihren besonderen Dienst bezüglich des Besserungszwecks des Strafvollzugs; sie verglichen die preußischen Gefängnißschulen mit dem Gefängnißschulwesen andrer Länder, die alten und neuen Schulreglements mit einander. Sie wendeten sodann die gefundenen Maximen auf die einzelnen Unterrichtsfächer, auf die Behandlung des Lesebuchs, der Poesie,

des Aufsatzes, auf den Rechenunterricht, auf die geschichtlichen, geographischen und naturkundlichen Stoffe, auf Gesang und Turnen an. Zur Hebung des Gesanges in den Strafanstalten machte sich die Konferenz daran, eine Sammlung geistlicher und weltlicher Lieder zu bearbeiten, deren Herausgabe und Einführung in den Anstalten von dem hohen Ministerium genehmigt und befürwortet wurde. Die Gesellschaft übernahm dann 1899 den Druck und die Herausgabe, und es hat sich auch dies Unternehmen gut bewährt. — Alles, was sonst die Arbeit und Stellung des Lehrers angeht, seine Besuche bei den Gefangenen; wie er zur Belehrung über die für die Gefangenen besonders schwere Alkoholgefahr beitragen kann, wie er die Lektüre*) zu pflegen habe, alle diese und andere Berufsangelegenheiten wurden mit Verständniß erörtert und die zum Abdruck gelangten Berichte auf diesen Konferenzen bilden nicht den belanglosesten Theil der Jahresberichte der Gesellschaft. —

Hauptagent Stursberg, dem die Einrichtung dieser Konferenz gelang, sagt in seinem Schlußbericht von ihr: „Die Erhaltung der Konferenz der Lehrer an den Gefängnissen kann ich dem Ausschusse nur aufs wärmste empfehlen. Es fehlt bisher noch an jeder Anleitung für die besonderen Aufgaben des Lehrers im Gefängnisse. Der persönliche Austausch der Erfahrungen in der Spezial-Konferenz bietet einigen Ersatz, erfrischt für den hohen Beruf; die Theilnahme an den Generalversammlungen führt die Lehrer in das Gesammtgebiet des Gefängnißwesens und der Fürsorge für Entlassene ein, lehrt sie damit ihre besondere Aufgabe erkennen und mehrt die Freudigkeit in ihrem Berufe."

Diese drei Gruppen von Fachleuten traten dann nach ihren Spezialkonferenzen noch zu einer gemeinsamen Konferenz zusammen, wo sie in Verbindung mit den übrigen Freunden des Gefängniß- und Fürsorgewesens sich über ihre Anliegen, soweit sie von allgemeinerer Bedeutung waren, mit einander austauschten. Den größten Umfang dieser Berathungen nahmen natürlich stets die Fürsorgeangelegenheiten ein. Allerdings stellten sich ja auch die Verhandlungen der Fachkonferenzen schon unter den Gesichtspunkt der Fürsorge in ihrem weiten und tiefen Sinne; namentlich wenn da die Vorfürsorge im Gefängniß mit allen ihren Maßnahmen der Korrespondenz mit den Heimathsbehörden und fürsorgenden Verwandten und Privatpersonen, der Besuche, der Nachweisungen und Fragebogen 2c. besprochen oder der für

*) Die Frage der Gefängnißbibliothek war schon auf andern Konferenzen wiederholt und eifrig berathen worden; mehrfach wurden Verzeichnisse von geeigneten Büchern zusammengestellt, so zuletzt noch im 71. Jahresbericht mit Angabe der für die Auswahl maßgebenden Grundsätze.

die Ausübung der Fürsorge in mehrfacher Beziehung so wichtige Faktor der Arbeitsprämie nach Theorie und Praxis gründlichst in zahlreichen Konferenzen untersucht oder auch die Frage der Entschädigung unschuldig Inhaftirter oder der zweckmäßigsten Verwendung des Zinsenfonds erwogen oder die Zustände der Kantons- und kleinen Gerichtsgefängnisse beleuchtet wurden. Ja, der gesammte Strafvollzug, zumal an den Jugendlichen, wie ihn Direktor Helling von Bochum zuletzt noch in so lichtvoller Weise vorführte, mitsammt der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugswesens, zu deren erneuten Besprechung die Bundesrathsbeschlüsse vom 6. November 1897 auf der Generalversammlung von 1898 nach dem Bericht von Direktor Werther-Herford zuletzt noch Anlaß gaben, steht bei den unsre Gesellschaft beherrschenden Grundsätzen unter dem Oberbegriff der Fürsorge, der Bewahrung vor dem Rückfall.

Doch standen die anderen Fürsorgefragen, die sich mit den bereits Entlassenen oder auch den noch nicht Bestraften befassen, natürlich im Vordergrunde. Letzteres z. B. in bezug auf die jugendlichen Uebelthäter, deren Straflosigkeit bis zum 12. Jahre, an deren Stelle ebenso wie an Stelle der Gefängnißstrafen der Kinder vom 12.—16. Jahre Unterbringung in Erziehungsanstalten treten sollte. Oder das bedeutsame neue Problem des Strafaufschubs in der Form der bedingten Begnadigung oder bedingten Verurtheilung, worüber Erster Staatsanwalt Ehrenberg von Elberfeld 1896, allerdings vor der Generalversammlung selbst, eine Darlegung von ausgezeichneter Klarheit bot.

Die eigentlichen Fürsorgemaßnahmen für die Entlassenen selbst, in der Weise wie sie in unsren Konferenzen allseitig erörtert und durchgeprüft wurden, sind ja in den vorigen Kapiteln genannt worden. Vor allem war die Einrichtung von Asylen für weibliche und männliche Entlassene, sei es in Gestalt von Zufluchtshäusern oder Arbeiterkolonien oder Verpflegungsstationen mit Arbeitsleistung ein Lieblingsgegenstand der Besprechungen, namentlich wenn damit noch wichtige Fragen, wie die von der Polizeiaufsicht und Sittenkontrole oder die eines Trunksuchtsgesetzes verbunden wurde. Ueber die allgemeinen Grundsätze der Handhabung der Fürsorge verständigten sich die Vertreter der Fürsorgevereine wiederholt zu verschiedenen Zeiten. Letztere traten zweimal noch zu einer besonderen Fachkonferenz zusammen, indem 1892 der durch seine erfolgreichen sozialen Bestrebungen wohlbekannte Landesrath Brandts von Düsseldorf über „den Arbeitsnachweis in seiner Bedeutung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer" sprach und im folgenden Jahre Oberbürgermeister Hahn von Bochum über „die Gefängnißvereine und Ortsarmenverbände in ihrer Thätigkeit an den Entlassenen und

Familien der Verhafteten", wobei er für eine möglichst enge Verbindung der Vereinsthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege plädirte; sein Leitsatz: „die die bürgerliche Armenpflege durch materielle und persönliche Hülfe ergänzende Wirksamkeit der Gefängnißvereine soll sich grundsätzlich auch auf die Familien der Verhafteten erstrecken" wurde einstimmig angenommen. So sehr grade diese Konferenzen mit ihrem unmittelbaren Austausch der Fürsorgevereine den Ideen unsrer Gesellschaft und einem dringenden praktischen Bedürfniß entsprachen, so mußten sie leider, wie schon erwähnt, wegen zu starker Belastung des Programms der Jahresversammlungen wieder aufgegeben werden.

Wie endlich die Bemühungen um wirksame Fürsorge für die Entlassenen immer tiefer in die Prüfung der großen Volksschäden selbst und in die Aufdeckung der Quellen des Verbrechens überhaupt hineintrieben und die gewichtigsten Vorschläge zur Abgrabung dieser Quellen zeitigten, ist oben zur Genüge dargelegt worden. Die Fachkonferenzen hatten an dieser ernsten, angestrengten Arbeit ihren redlichen Antheil. Alle die schweren Fragen der Verbrechensprophylaxe in Bekämpfung der Trunksucht, Unzucht und Sonntagsentheiligung, die bedenklichen Seiten der Antragsdelikte, der Veröffentlichungen der Presse, der übermäßigen Vereidigungen, des Vagabundenthums und des Arbeitshauses kamen hier ausgiebig zur Sprache; alle gewichtigen Vorschläge zur Verhütung von Verbrechen von der Entziehung der elterlichen Vormundschaft an bis zur Detinirung der Rückfälligen auf unbestimmte Zeit wurden hier sorgsam geprüft.

Genug, es war, wie bei den Stiftern der Gesellschaft so bis zuletzt, bei den Verhandlungen aller Jahresversammlungen die 75 Jahre hindurch „der Gesellschaft nichts fremd, was das geistige und leibliche Wohl der Gefangenen betrifft" und die Theilnehmer machten „es sich stets zur Pflicht, mit strengster Beachtung der Gesetze des Staats, auf allen Punkten thätig einzuwirken, wo Religion, Gerechtigkeit und Menschenliebe sie aufforderten". Das systematische Verzeichniß der behandelten Themata (s. Anhang) zeigt, daß die Jahresberichte mit den in den letzten Jahrzehnten in extenso wiedergegebenen Einzelberichten und Vorträgen über alle diese mannigfaltigen Themata eine reiche Fundgrube bilden für alle, die sich für Geschichte, Theorie und Praxis des Strafvollzugs- und Fürsorgewesens interessiren.

13. Die Tochtergesellschaften und Hülfsvereine.

Das Wirken der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft haben wir 75 Jahre hindurch verfolgt, aber im Grunde doch nur einen Theil desselben, nämlich den nach außen hin sichtbaren, für die geschichtliche Darstellung faßbaren Theil, die Thätigkeit der Düsseldorfer Centrale und namentlich der Generalversammlungen kennen gelernt. Es ist viel von der Begründung von Hülfsvereinen berichtet worden, aber die Arbeit dieser Vereine selbst im Verborgenen geblieben. Das liegt freilich in der Natur der Sache: Die eigentliche Arbeit eines Gefängnißvereins, seine Fürsorgethätigkeit im einzelnen, vollzieht sich nach den einmal festgelegten Grundsätzen in der überlieferten Praxis an all den Scharen der hülfesuchenden Entlassenen und Gefährdeten in gleichmäßigen Formen, ohne Anspruch darauf zu machen, den Annalen der Geschichte einverleibt zu werden. Die Fürsorgethätigkeit ist nicht etwas für die große Oeffentlichkeit; im Verborgenen wird die Fürsorge angesprochen, im Verborgenen wird sie ausgeübt, sehr oft so, „daß die linke Hand nicht weiß, was die rechte thut". Dieses christliche Liebeswerk scheut daher mehr als andere die Statistik, die bei der unvermeidlichen Ungleichmäßigkeit in der Anwendung von Normen grade für diese in so persönlicher Weise zu handhabende Art der Wohlthätigkeit stets zu schiefen, irrigen Bildern und Vergleichungen führen muß. So erklärten schon die Väter unserer Gesellschaft, daß es kaum thunlich sei, über die Erfolge dieser Thätigkeit zu berichten. (S. o. S. 14.)

Gleichwohl ist das Verlangen berechtigt, sich nach Möglichkeit auch ein Bild von der Arbeit der Fürsorgevereine machen zu können und demnach muß der Versuch unternommen werden, möglichst sichere Daten zu gewinnen und zusammen zu stellen und an dem Beispiel einzelner Vereine zu zeigen, wie es bei dieser Liebesarbeit herzugehen pflegt.

Die im Anhang beigegebene tabellarische Uebersicht III zeigt die Bewegung in der Begründung und dem Bestande der Tochtergesellschaften und Hülfsvereine in großen Zügen. Tochtergesellschaften wurden an den Sitzen von Gefängnissen ins Leben gerufen, die sich dann wieder auf eine kleinere oder größere Anzahl von Hülfsvereinen ihres Bezirks stützten. So gab es im Jahre 1831 acht Tochtergesellschaften: Werden, Trier, Köln, Münster, Herford, Bonn, Cleve, Neuwied. Letztere wird von der Regierung nicht als Gesellschaft anerkannt, sondern in einen Hülfsverein umgewandelt. 1833 tritt Aachen und Coblenz hinzu; 1836 wird Trier aufgelöst, dagegen der sehr thätige Elberfelder Hülfsverein zum Rang einer Gesellschaft erhoben und Paderborn neu begründet; 1838 löst sich Werden auf. 1842 finden wir neben den schon bestehenden Arnsberg mit 24 Hülfsvereinen, Saarbrücken, Wesel und wieder Werden mit den Hülfsvereinen Dinslaken, Duisburg, Essen, Ruhrort, Kettwig. 1860 kommt Hamm hinzu, während Cleve, Trier, Coblenz und Saarbrücken eingegangen sind und Aachen seine Verbindung mit Düsseldorf gelöst hat. Von 1873 an wird Münster nicht mehr aufgeführt, 1862 geht Herford ein. Der Unterschied zwischen Tochtergesellschaften und Hülfsvereinen besteht nunmehr nur noch dem Namen nach. Die wichtigen neuen Vereine in Dortmund, Essen, Hagen, Bochum nennen sich nicht mehr „Gesellschaften", ebenso legen die reorganisirten alten Gesellschaften zu Köln, Coblenz Aachen, Trier, Werden, Hamm, Saarbrücken, Münster, Herford diesen Namen ab und nennen sich „Gefängnißvereine."

Die Namen und Leistungen aller jetzt bestehenden Hülfsvereine sind aus der Tabelle IV ersichtlich, wobei freilich die oben angedeutete Einschränkung bezüglich der Schwierigkeiten einer Fürsorgestatistik nicht aus dem Auge zu lassen ist.

Ein lebendiges Bild von der gedeihlichen Entwicklung eines Einzelvereins geben folgende, von der Elberfeld-Barmer Gefängniß-Gesellschaft uns zur Verfügung gestellten Mittheilungen.

Anfangs 1828, noch ehe die Bestätigung der Statuten der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft in Düsseldorf mitgetheilt war (S. o. S. 6 f), begründete Oberbürgermeister Brüning zu Elberfeld einen Hülfsverein und kurze Zeit darauf fand auch in Barmen eine große Versammlung hervorragender Männer des Wupperthals auf dem Rathhause statt, in welcher Pfarrer Fliedner einen Gefängnißverein für Düsseldorf ins Leben rief. Elberfeld zuerst, und dann Barmen waren somit die ersten selbstständigen Gefängnißvereine unseres Vaterlandes, ja diese Töchter waren noch eher selbstständig, flügge und thätig, als die Mutter selber, die sie geboren, und die erst am 28. März 1828 durch landesherrliche Genehmigung wirklich thätig werden konnte.

Die Herren Ed. von Carnap in Elberfeld und Ph. Bartels-Feldhoff in Barmen waren die ersten Präsides der beiden jungen, eifrigen Vereine, die zunächst nur den Zweck verfolgten, Mittel aufzubringen, um es der Muttergesellschaft zu ermöglichen, die ersten Gefängnißgeistlichen an den größeren Gefängnissen zu Werden und Düsseldorf anzustellen; doch begann man auch schon damals gleich in beiden Städten sich der heimkehrenden Entlassenen anzunehmen. Es wurden als erste Gefängnißprediger angestellt: in Werden Pastor Verhöff und in Düsseldorf Pastor K. W. Wilms, welche vierteljährlich Berichte über ihre Thätigkeit an die Vereine in Elberfeld und Barmen erstatteten.

Im Oktober 1833 traten die beiden bisher gesondert wirkenden Vereine zum erstenmal zu gemeinschaftlicher Thätigkeit zusammen, indem sie einen „Verein zur Beschaffung des Gehaltes für einen Prediger am Düsseldorfer Gefängniß" bildeten, welcher zunächst die Besoldung dieses Geistlichen für 6 Jahre übernahm und dafür das Recht der freien Wahl des Gefängnißpredigers von Düsseldorf erhielt. Dieser Verein entwickelte sich dann allmählich zu der heutigen Elberfeld-Barmer Gefängniß-Gesellschaft.

Auf erneute Anregung Fliedners ging man bereits 1835 dazu über, auch für das Gefängniß in Elberfeld einen Seelsorger im Hauptamt zu bestellen und wählte am 1. Oktober dieses Jahres den Predigtamtskandidaten Seyd zum ersten Gefängnißprediger in Elberfeld. Aber hiermit begnügte man sich nicht, sondern man that einen für das religiöse und kirchliche Leben jener Zeit höchst charakteristischen Schritt. Man fragte damals nicht viel nach konfessionellen Unterschieden, sondern reichte jedem, dessen Herzensfrömmigkeit man erkannte, die Bruderhand.

In derselben Wahlversammlung, in der Seyd zum evangelischen Gefängnißprediger gewählt wurde, wählten unsre Wähler auch einen katholischen Kaplan, den späteren Pfarrer Fr. Friderici zum Seelsorger für die katholischen Gefangenen Elberfelds. Dies Verhältniß dauerte bis zum Sommer 1840, wo Kaplan Friderici aus der Gesellschaft ausschied, indem die katholische Gemeinde selber die Seelsorge der katholischen Gefangenen übernehmen wollte.

Indessen hat sich die Elberfeld-Barmer Gefängniß-Gesellschaft bis zum Jahre 1895, wo hier zuerst ein katholischer Fürsorgeverein ins Leben trat, stets noch der katholischen Entlassenen in Liebe und Fürsorge angenommen.

Seitdem sind die evangelischen Gefangenen des Landgerichtsbezirks Elberfeld niemals ohne geistliche Pflege gewesen, und die Entlassenen haben immer Herzen und Hände gefunden, die ihnen Hülfe gebracht haben. Ein sehr großer Uebelstand für die Elberfeld-Barmer Gefängniß-Gesellschaft war der allzuhäufige Wechsel

der von ihr angestellten Geistlichen, die immer sehr bald dem Rufe zum Dienst in Gemeinden Folge leisteten. Bis zum 1. April 1879 hatten 23 diese Stelle inne, worunter allerdings Männer wie der spätere Superintendent Krummacher und Generalsuperintendent Hesekiel in Posen. Auf Antrag der Gefängniß-Gesellschaft wurde das Gehalt für den Gefängnißprediger seit 1879 auf den Staatshaushalt übernommen, und als erster der staatlich angestellten Gefängnißgeistlichen wurde Pastor K. Heinersdorff vom Herrn Minister des Innern berufen. Derselbe hat bis zu seiner Pensionirung am 1. Juli 1901, also über 22 Jahre lang, dies Amt versehen und ist gleichzeitig immer als Geschäftsführer der Elberfeld-Barmer Gefängniß-Gesellschaft thätig gewesen. Die letztere Thätigkeit hat er auch nach seinem Abgang vom Gefängnißamt beibehalten. Die Noth der aus den Gefängnissen und Korrektionshäusern entlassenen Frauen und Mädchen, unter denen viele waren, die sich zwar retten lassen wollten, die jedoch in den bisherigen, eigentlichen Magdalenenanstalten nicht unterzubringen waren, brachte den Pastor Heinersdorff darauf, den Gedanken, den von Bodelschwingh in seiner Arbeiterkolonie für Männer so segensreich geltend gemacht hatte, nun auch für obdachs- und arbeitslose, gefährdete Frauen und Mädchen zur Anwendung zu bringen. So entstand, ausgehend von der Thätigkeit der Gefängniß-Gesellschaft, das Elberfeld-Barmer Zufluchtshaus, als erste Arbeiterinnen-Kolonie Deutschlands. Obgleich diese Anstalt ganz klein und gering ihren Anfang nahm, hat sie doch jetzt bereits 1280 Pfleglingen Aufnahme und Hülfe gewähren können, und ist jetzt mit einem Altersheim und Frauenheim zur Heilung von Trinkerinnen (auch aus sogenannten besseren Ständen) verbunden. Sie hat seit 1895 die Rechte einer juristischen Person und steht unter der Oberleitung des Pastor Heinersdorff. Jetzt giebt es etwa 15 ähnlicher Anstalten in Deutschland außer den eigentlichen Magdalenenhäusern.

Gleichfalls mit der Arbeit der Elberfeld-Barmer Gefängniß-Gesellschaft im engsten Zusammenhange steht die von ihr nach dem Vorbild Düsseldorfs ins Leben gerufene **„Arbeitsstelle für Arbeitslose"**, (in Barmen Gasstr. 43) die beiden Städten dient und sich seit einer Reihe von Jahren (1896) unter Leitung des Herrn Aug. Koschland in erfreulicher Weise selbstständig entwickelt hat. Haben doch im Jahre 1900 dort 1019 Leute Arbeit gefunden, und konnte doch den fleißigeren und geschickteren unter ihnen ein Tagesverdienst bis zu 3 Mark gewährt werden. Die Hauptarbeit der „Arbeitsstelle" ist neben Teppichreinigung die Holzzerkleinerung und der Holzverkauf.

Die von der Elberfeld-Barmer Gefängniß-Gesellschaft schon seit einigen Jahren in Aussicht genommene Einrichtung einer **Schreibstube für Arbeitslose** kommt jetzt endlich auch zur Aus-

führung und wird, so Gott will, noch im Herbst 1901 eröffnet werden können.

Im März 1896 hat die Elberfeld-Barmer Gefängniß-Gesellschaft ihre Satzungen einer Revision unterzogen, durch die eine wichtige Aenderung insofern eingetreten ist, als die Gefängniß-Gesellschaft nunmehr mit denjenigen Körperschaften in organische Verbindung getreten ist, derer sie zu segensreicher Arbeit besonders bedarf. In den Vorstand gehören nämlich seit dieser Zeit nicht nur die gewählten Vorstandsmitglieder, sondern immer auch Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft, der Königl. Gefängnißverwaltung, der Polizeiverwaltungen, der Armenverwaltungen sowie endlich der evangelischen Gemeindevertretungen beider Städte. — Die jetzigen Vorsitzenden der Gefängniß-Gesellschaft sind die Pastoren Lic. th. Stoltenhoff, in Elberfeld und Schöttler in Barmen. — Die Elberfeld-Barmer Gefängniß-Gesellschaft ist mit Bonn die einzige von allen Tochtervereinen der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft, die von Anfang an ununterbrochen bis heute bestanden und lebensvoll thätig gewesen ist und das Band mit der Muttergesellschaft nie gelöst hat. —

Aber auch jüngere Vereine wirkten mit ähnlicher Lebenskraft und in dem gleichen Sinne wie solche altehrwürdigen Gesellschaften. So z. B. der interkonfessionelle Verein in Dortmund. Er wurde am 26. November 1873 mit dem Vorsitz Sr. Durchlaucht des Berghauptmanns Prinz zu Schönaich-Carolath unter Mitwirkung des Gefängnißprediger Ohl begründet. Er machte sich sofort eifrig an die Arbeit, im Sinne der alten Ziele unserer Gefängniß-Gesellschaft. So sorgte er für die Beschäftigung der Inhaftirten im Dortmunder Gerichtsgefängniß, indem er mit einer Barmer Knopffabrik verhandelte und die Gefangenen für diese arbeiten ließ. Sodann ließ er sich die Beschaffung einer guten Gefängnißbibliothek angelegen sein; der Vorstand bewilligte schon in seiner zweiten Sitzung 60 Mark für die Anschaffung neuer Bücher und eines Bibliothekschranks und in demselben Jahre noch einmal 60 Mark. Auch in allen folgenden Jahren sind vom Verein namhafte Summen für diesen wichtigen Zweck ausgeworfen worden, sodaß das Dortmunder Gefängniß jetzt eine ziemlich ansehnliche Bibliothek besitzt. Zur Hebung des Gottesdienstes wurde ferner schon im ersten Vereinsjahr ein Harmonium angeschafft und die Mittel zur Besoldung eines Organisten bewilligt. Auch veranstaltete der Verein von Anfang an auf seine Kosten eine Weihnachtsfeier im Gefängniß. — Sodann nahm er sich der verwahrlosten Kinder der Gefangenen an. Gleich im ersten Vereinsjahr wurde die gute Unterbringung von 5 Kindern aus 3 Familien angestrebt; Vorstandsmitglieder übernahmen dabei die Vormundschaft. Und endlich ließ er sich mit

großem Eifer die Rettung gefallener Mädchen angelegen sein. Eine ganze Reihe von ihnen brachte er auf seine Kosten in Asylen unter und verausgabte oft bedeutende Summen dafür. Es mußte zuweilen gleichzeitig für 3—4 Mädchen das Pflegegeld an die verschiedenen Anstalten (Kaiserswerth, Lippspringe, Elberfeld, Kirchrode) gezahlt werden. Vereinzelt wurden auch verwahrloste männliche Gefangene im Asyl zu Enger untergebracht. —

Der bald nach dem Dortmunder und ebenfalls während der Agentur von Pastor Ohl 1875 zu Hagen gegründete Hülfsverein weist eine in der Gesellschaft der Schutzvereine bemerkenswerthe Erscheinung auf: ein wohlhabender Privatmann, Kaufmann Julius Funcke, führt aus rein humanitärem Interesse Jahrzehntelang die Vereinsgeschäfte und nimmt sich der Entlassenen unermüdlich an, geht persönlich mit ihnen, um ihnen Kleider zu kaufen oder Arbeit zu verschaffen, kurz, trägt die gesammte Fürsorgethätigkeit mit seiner Person und behält sie bis zu seinem Tode 1900 kraftvoll in der Hand. —

Der Gefängnißverein zu Essen hat seine besonderen Schicksale und Wandlungen erlebt. Nachdem er am 7. April 1829 unter Mitwirkung des Konsistorialrath Kortüm aus Düsseldorf von 20 der angesehensten Bürger der Stadt mit recht stattlichem Apparat begründet war, fehlte es ihm anfangs offenbar an hinreichenden Stoff für seine Thätigkeit. Der Vorstand war froh, wenn er dann und wann einmal einen Entlassenen aus Werden zugewiesen bekam, den er „unter strenge polizeiliche Aufsicht stellen" konnte oder den er nach Brauweiler weiter beförderte. Später nahm er sich mit Eifer der Unterstützung der Kaiserswerther Asyle an. Der Verein hielt sich allerdings ununterbrochen drei Jahrzehnte lang, aber Ende der fünfziger Jahre minderte sich doch das Interesse auffallend. Am 24. Oktober 1860 wurde dann seine Umwandlung in einen evangelischen Gefängniß-Hülfsverein vollzogen, der den Bestand des alten Vereins, 120 Thaler, an die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft abführte. Dieser neue Verein arbeitete nun mit neuem Eifer bis 1867 bzw. 1871, wo der Vorsitzende wegen anhaltender Kränklichkeit sein Amt niederlegte. Der Verein war damit ohne formelle Auflösung eingeschlafen. Am 11. April 1880 wurde er dann, nachdem seit 1879 ein Gefängnißgeistlicher in Essen stationiert worden, unter Mitwirkung von Hauptagent Stursberg und Gefängnißprediger Voormann, als interkonfessioneller Verein neu ins Leben gerufen und besteht in schönster Blüte. Sehr thätige Vorstandsmitglieder des Essener Gefängniß-Hülfsvereins waren der zeitige Strafanstaltsdirektor und die beiden Anstaltsgeistlichen des Werdener Zuchthauses, unter diesen besonders Pastor Dr. Jacobs, der 20 Jahre lang dem Vorstande angehörte und

wiederholt in den Generalversammlungen Vorträge hielt.*) Ein Arbeitsnachweis und eine Schreibstube sind inzwischen begründet worden.

Nach ähnlichen Schicksalen hat sich der Verein zu Köln besonders großartig entfaltet. Begründet als eine der ersten Tochtergesellschaften durch Prokurator Sack, einen der sechs Stifter der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft, der schon September 1826 von Düsseldorf nach Köln versetzt wurde und dort für die große Angelegenheit sofort den Herrn Erzbischof zu interessiren Gelegenheit nahm, bestand der Verein Jahrzehntelang als ein Glied der alten Organisation der Centrale. In den fünfziger Jahren wandelte er sich zu einer Evangelischen Gefängniß-Gesellschaft um, die noch 1888 als solche aufgeführt ist mit Kaufmann Vohwinkel als Vorsitzender, Pastor R. Müller als Schriftführer, Kaufmann Müller-Kühlenthal als Kassirer. Das ist die letzte Notiz über diesen Verein. Am 31. Juli 1889 wird dann ein neuer Verein auf interkonfessioneller Grundlage gegründet, der auf Grund des revidierten Statuts vom 14. September 1896 durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Dezember 1896 die Rechte einer juristischen Person erhält. Die erste Generalversammlung fand am 21. Juli 1891 statt. Am 13. Dezember 1895 veranstaltete der Verein eine vielleicht einzig dastehende Kundgebung für die Fürsorgesache im großen Gürzenich-Saale. Das Programm war folgendes:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Kölner Gefängniß-Vereins Ersten Staatsanwalt Dr. Hupertz.
2. Ansprache des Weihbischofs Dr. Schmitz:
   „Die Pflicht der christlichen Barmherzigkeit an den Gefangenen."
2. Ansprache des Gefängnißpredigers Dr. von Koblinski:
   „Aus der Geschichte der Liebesarbeit an den Gefangenen und Entlassenen."
4. Vortrag des Rabbiners Dr. Frank:
   „Ueber die Bedeutung der Arbeit bei der Fürsorge für Entlassene."
5. Vortrag des Oberstaatsanwalts Hamm:
   „Ueber die neben der Strafe erforderliche Fürsorge für die Gefangenen."
6. Vortrag des Rechtsanwalts Julius Bachem:
   „Ueber die Fürsorgeeinrichtungen im Auslande und in Deutschland."
7. Schlußwort des Vorsitzenden Ersten Staatsanwalts Dr. Hupertz.

Der Erfolg dieser imposanten Veranstaltung war für den Kölner Verein ein bedeutender, indem dadurch das Interesse für

*) Der erste dieser Vorträge erschien unter dem Titel: „Die Besserung des Verbrechers und die Bekämpfung des Verbrechens." Erfahrungen und Winke eines Strafanstaltsgeistlichen, mit Vorwort von Ober-Staatsanwalt Hamm. Düsseldorf L. Schwann. Weiter trug Dr. Jacobs noch vor über: „Die Trunksucht als Quelle des Verbrechens", „Die bedingte Verurtheilung" und „Die Verantwortlichkeit des Verbrechers im Gegensatze gegen die Theorie Lombrosos."

das Fürsorgewesen in die besten und weitesten Kreise der Stadt und Umgegend getragen wurde. Er reichte aber noch weit über Köln hinaus, da die in einem Hefte vereinigten meisterhaften Vorträge (Köln J. P. Bachem) eine der wirksamsten Propagandaschriften für unsre Sache darstellten und auch vom Auslande aus vielfach begehrt wurden. Der Verein gründete alsbald einen groß angelegten Arbeitsplatz für Entlassene, ein Holzgeschäft mit einem Umsatz von 16 000—17 000 M. jährlich, dazu neuerdings eine Schreibstube, die freilich mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Sehr angelegentlich unterstützt der Verein die katholischen und evangelischen Damen, die die Vorfürsorge an den weiblichen Gefangenen bezw. die Fürsorge nach ihrer Entlassung ausüben. In der Mitgliederzahl steht der Kölner Verein an der Spitze aller Vereine; er zählte zuletzt 1274 Mitglieder und führte eine Gesammteinnahme von 26 612 M. auf, worin freilich das Holzgeschäft eingeschlossen ist, das z. B. in Düsseldorf mit Arbeitsnachweis, Schreibstube und Herberge einem besonderen Verein übertragen ist (S. o. S. 71).

Die interkonfessionelle Grundlage der neu gegründeten oder wiederbelebten Gefängnißvereine kam in dem mitgetheilten Programm der großen Gürzenich-Versammlung zum sinnenfälligsten Ausdruck. Ueber die Frage aber, ob die in vieler Beziehung so wünschenswerthe Interkonfessionalität dieser Vereine das allein gültige Prinzip sein soll, sind die Akten noch nicht geschlossen. Einerseits erklärte z. B. bei der Neubegründung des Essener Vereins der Vertreter der Evangelischen, nur ein paritätischer Verein könne sich am Orte halten; andrerseits wurde nicht nur grundsätzlich von beiden Seiten wiederholt die Einrichtung konfessioneller Vereine auf unseren Versammlungen gefordert, sondern die lokalen thatsächlichen Verhältnisse in verschiedenen wichtigen Städten drängten auch mit gebieterischer Nothwendigkeit auf konfessionelle Gliederung. So kam grade in Düsseldorf zuerst diese Angelegenheit praktisch zur Entscheidung. Es wurde nach mehrjähriger Vorbereitung neben dem bestehenden evangelischen Verein ein katholischer Gefängnißverein begründet, der sich 1894 an die Centrale anschloß. Am 18. Februar 1895 hielt Weihbischof Dr. Schmitz von Köln einen Vortrag über „Schuld und Sühne". „Der ebenso geistvolle wie formvollendete Vortrag fand in der Presse zahlreiche Wiedergabe und Besprechung und hat sich der Herr Weihbischof damit gewiß den Dank nicht nur des Hülfsvereins Düsseldorf verdient. Denn seine Worte haben zur Neugründung katholischer Hülfsvereine in Rheinland und Westfalen gar sehr beigetragen."

In der That folgte in Elberfeld in demselben Jahre die Bildung eines katholischen Gefängnißvereins, der den

ganzen Landgerichtsbezirk Elberfeld mit seinen großen Industrieorten Elberfeld, Barmen, Remscheid, Solingen 2c. umfaßt, ebenso wie der Düsseldorfer Verein den ganzen Bezirk des Landgerichts. Beide Vereine arbeiten zumal an den weiblichen Entlassenen und an den Familien der Inhaftirten sehr wirksam durch organische Verbindung mit dem St. Vincenz- bezw Elisabethenverein.

Ebenso hat sich in Dortmund das Bedürfniß der konfessionellen Theilung der Fürsorgearbeit herausgestellt, und der bis dahin paritätische Verein gliederte sich 1899 in einen evangelischen und einen katholischen.

So ist die Praxis an den verschiedenen Orten und bei den verschiedenen Vereinen verschieden. Alle aber arbeiten in demselben Sinn und Geist der rettenden Menschenliebe. Es wurden nur einige Stichproben aus dieser Vereinsarbeit vorgeführt. Diese selbst geschichtlich treu und umfassend darzustellen, ist, wie zu Anfang gesagt, nicht Sache dieser Darstellung, ja es ist überhaupt unmöglich. An redlichem Eifer, den Gefährdeten zurechtzuhelfen und ihnen eine wirksame Schutzaufsicht, z. B. durch besondere Pfleger, darzubieten, sowie die weiteren Kreise immer neu für die wichtige Sache der Fürsorge und Verbrechensbekämpfung zu interessiren, lassen es die meisten Vereine nicht fehlen. Einige veranstalten regelmäßige Generalversammlungen mit besonderen Vorträgen über zeitgemäß gewählte Themata, so der Kölner, der katholische in Düsseldorf, der Essener, Bochumer, Dortmunder, Herforder, der Elberfeld-Barmer. Alle aber, indem sie den wahren, dauernden Erfolg ihrer Arbeit getrost in eine höhere Hand stellen, bleiben bei der Parole eines der ersten Gefängnißprediger der Gesellschaft, Pfarrer Wilms, der sterbend seinem Bruder als Vermächtniß die Mahnung mitgab: „Niemanden und nichts aufgeben.“

Schluß.

Blicken wir zurück auf die 75 Jahre des Wirkens unserer Gesellschaft, auf das, was sie gewollt und was sie erreicht; blicken wir hinaus auf die auch weiterhin uns vorgezeichnete Aufgabe, so mag das treu gemeinte Mahnwort des verewigten Präses Blech bei der 68. Generalversammlung in der Erinnerung bleiben:

„Es ist ja bei menschlichen Einrichtungen, Genossenschaften, Vereinen vielfach anders als im Einzelleben. Muß der Einzelne schon es als eine besondere und verhältnißmäßig seltene Gottesgnade preisen, wenn es ihm vergönnt wird, die 70. Jahresstufenzahl zu ersteigen — schwieriger ist es noch für freie Vereinigungen, bis zu gleicher Altershöhe festen, unverbrüchlichen Zusammenlebens und Strebens geeinigt erhalten zu werden. Was die Väter in gutem Vertrauen gestiftet, vererbt sich lange nicht immer auf Kinder und Kindeskinder. Und wenn eine Gesellschaft, wie die unsrige, durch drei Generationen hindurch in wesentlich unveränderter Gestalt und in ungeschwächter Kraft ihre Arbeit bis in das 70. Thätigkeitsjahr hinein hat fortsetzen können, so ist das ein sprechender Beweis für zweierlei: einmal dafür, daß es eine große, herrliche, für das Menschenwohl nothwendige, ja unentbehrliche Sache sein muß, für die drei Geschlechter nacheinander mit gleicher Lebhaftigkeit interessirt werden konnten, und zum andern dafür, daß eine sonderliche Gotteshuld über diesem Werk gewaltet, und wie auch die politischen, kirchlichen, sozialen Verhältnisse gerade innerhalb der letzten 70 Jahre sich wandelten, wie auch die geistigen Strömungen wider einander flutheten und die Geister sich spalteten, der allmächtige Gott die Arbeitsgenossen in diesem unserm Werk, wie in wenigen, ungetrennt erhalten und unsere Gesellschaft wie durch ein Wunder durch alle Klippen der Parteiung, wie sie uns in unsern Tagen allüberall entgegenstarren, also hindurchgeführt hat, daß wir das Erbe der Väter mitten in den Fährlichkeiten und Stürmen der Zeit unverletzt haben bewahren können bis auf diesen Tag. Es muß darum auf der herrlichen Höhe siebzigjähriger gesegneter Erfahrung Lob und Preis des göttlichen Namens unsern Lippen, unsern Herzen ent-

strömen, aber auch das heilige Gelübde, unentwegt festzuhalten an den hohen heiligen Zielen, die den Vätern an der Geburtsstätte des nun zu 70 Jahren gereiften Werkes vor Augen standen, und in ihrem Sinn im lebendigen Glauben, mit unermüdlicher Liebestreue und im Geiste des Friedens Christi weiterzuwirken, so lange der Herr es zuläßt und Kräfte darreicht, alles gewissenhaft fernzuhalten, was trennt und hemmt, und mit ganzem Ernst dem nachzustreben, was eint und frommt und fördert."

Anhang.

I. Zur Vorgeschichte und ersten Thätigkeit der Gesellschaft.

1. Nach Fliedners Handakten und gedruckten Reiseberichten.

Auf dem Markte zu Amsterdam wird 1823 der junge Fliedner, der auf seiner großen Kollektenreise durch Holland und England sich nichts zur Erweiterung seiner Kenntnisse und Anschauungen entgehen läßt, Zeuge eines entsetzlichen Schauspiels. Männer und Weiber standen vor dem Rathhaus auf dem Schaffot am Pranger mit Angabe ihrer Verbrechen auf breiten Brettern an der Brust; dann wurden sie entkleidet und ausgepeitscht, einige der Gegeißelten sogar mit einem glühenden Eisen auf der Schulter gebrandmarkt. Dieses Erlebniß machte den tiefsten Eindruck auf den 23jährigen. Er schreibt davon in seinem großen gedruckt vorliegenden Reisebericht: „Wozu diese gräßliche Weise des Strafens?! Wird sie den Sträfling bessern?"

„Und doch ist Besserung, wenn schon nicht der einzige, doch der höchste Zweck alles Strafens. — Der noch nicht Verhärtete wird durch solche Beschimpfung gegen alles edlere Wiederaufstreben meist für immer geknickt; der Verhärtete aber wird nur noch verhärteter. Denn seine Seele wird erbittert durch die Beschimpfung. Das unauslöschliche Brandmal, das ihm für Zeitlebens jeden Weg abschneidet, sein altes Sündenleben, selbst durch die ernstlichste Besserung, vor der Welt zu verwischen, löscht den letzten Funken von Ehrgefühl aus, der noch in ihm glimmte."

So schreibt nicht das bloße Mitleid, das durch die peinliche Scene erschüttert ist, so urtheilt zugleich der nüchterne Blick und das bessere Verständniß für die Regungen der Menschennatur. Ein so thatkräftiger Charakter wie der Fliedners fühlt sich aber auch sofort aufgefordert, hier bessernd Hand anzulegen. Die Gefangenen und ihr Elend haben es ihm angethan, er muß ihnen helfen.

Erfaßte nun sein lebhafter Geist schon alles andere, was er in Holland und England neues und fremdes sah und hörte, mit dem größten Interesse, so daß sein Reisebericht zu einem mehr-

bändigen Buche mit eindringendster Darstellung des Kirchen-, Schulen- und Armenwesens beider Länder sich entwickelte, so studirte er von nun an das Gefängnißwesen mit besonderer Vorliebe. In alle ihm überhaupt zugänglichen Anstalten Hollands und Englands ließ er sich führen und erwarb sich in Kürze auch in den äußerlichsten Einzelheiten und Einrichtungen der Gefängnisse, der Statistik, den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, eine so umfassende Sachkunde, wie man sie nur bei ganz gewiegten Fachmännern antrifft. Er besuchte die Gerichtssitzungen, um sich ein eigenes Urtheil über das Gerichtsverfahren zu bilden und mit dem preußischen und rheinischen zu vergleichen; vor allem aber setzte er sich in die intimste Beziehung zu den „Menschenfreunden", die schon damals — in Holland gerade 1823 — Gesellschaften gebildet hatten zur Hebung des Gefängnißwesens. Und so faßte er das Ergebniß seiner Reise, das über den nächsten Zweck, die finanzielle Rettung seiner Kaiserswerther Gemeinde, weit hinausging, in folgende Worte zusammen: „Ich lernte in den beiden evangelischen Ländern eine Menge wohlthätiger Anstalten für Leibes- und Seelenpflege, Schul- und Erziehungsanstalten, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Gefängnisse und Gesellschaften zur Besserung der Gefangenen, Bibelgesellschaften, Missionsanstalten u. s. w. kennen, bemerkte zugleich, wie der lebendige Glaube an Christum fast alle diese Anstalten und Vereine ins Leben gerufen hatte und noch erhält. Mächtig wirkte die Wahrnehmung von der Fruchtbarkeit und Liebeskraft dieses Glaubens zur Stärkung meines eigenen, noch sehr schwachen Glaubens. Ganz besonders ergriff mich die majestätische, über alle Welttheile sich ausbreitende Wirksamkeit der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft, sowie der britischen Gefängniß-Gesellschaft, in deren Arbeiten und Erfolge ich namentlich durch den ehrwürdigen Dr. Steinkopff zu London und dessen Freunde näher hineinschauen durfte." So traf in Fliedner die deutsche Strömung der „Menschenliebe" und die holländisch-englische schon weit vorgeschrittene Bewegung zur Rettung der Ausgestoßenen zusammen.

Bezeichnend ist es für Fliedners Charakter, daß er gerade mit dem niedrigsten und schwersten Dienst zuerst einsetzte, dem Dienst an den Gefangenen, den Elendesten unter den Elenden. Und wie er in seinem ganzen Wirken niemals darauf zu warten pflegte, daß andere vor ihm etwas thaten, sondern am liebsten gleich selbst Hand ans Werk legte und so das schwerste Stück Arbeit auf die eigenen Schultern nahm, so auch bei diesem ersten seiner Liebeswerke. „Die Kleinheit meiner Gemeinde", sagte er, „ließ mir mehr freie Zeit als andern Amtsbrüdern, und die genossenen großen Reiseanschauungen und Glaubensstärkungen legten mir eine größere Pflicht auf, diese Versäumnisse nachholen zu helfen in der Kraft des Herrn."

Um seine Pläne ausreifen zu lassen, widmete er sich zunächst mit ganzer Hingebung dem Studium des heimischen Gefängnißwesens. Natürlich wieder nicht nur theoretisch. Es trieb ihn ins Gefängniß selbst hinein. Allerdings wurde es ihm nicht gestattet, eine Zeit lang mit Gefangenen im Kerker selbst zusammen zu leben, wie er es gewünscht hatte, um ihr ganzes Leben und Treiben aus dem Grunde zu erforschen. Um so ausgiebiger nutzte er die Erlaubniß aus, vom 2. Oktober 1825 an, alle 14 Tage den Evangelischen am Düsseldorfer Arresthause Gottesdienst zu halten. Er blieb dann meist den ganzen Nachmittag und Abend, häufig noch den Montag im Gefängniß, mit den einzelnen Insassen seelsorgerisch verkehrend und ihre Kenntnisse prüfend.

Daneben knüpfte er alle möglichen seinem Zweck entsprechende Verbindungen an. Allenthalben wußte er sich genaue Nachrichten über den Stand des Gefängnißwesens in Preußen zu verschaffen. Er scheut für sein großes Werk keine Mühe, auch in die entlegensten und „weltlichsten", für einen Nichtfachmann völlig uninteressanten Einzelheiten des Strafvollzugsbetriebes einzudringen, um so auch nach außen hin vollkommen gerüstet sich an die große Gefängnißreform heranzumachen. Abschriften von allen möglichen Akten, Regulativen, Instruktionen, Hausordnungen, Revisionsberichten, Unterrichtsresultaten, Statistiken, Zeichnungen und Pläne finden sich noch in Fliedners Handakten aus dem Jahre 1825 und 26 vor, oft recht weit hergeholte Sachen, z. B. ein „Regulativ wegen Behandlung der verurtheilten Festungsgefangenen, Königsberg, 1808." Eine ganze „Kiste" von „Büchern und Akten betr. die Gefangenanstalten" läßt er sich im Februar 1826 von Brauweiler senden. Der junge Pfarrer muß sich schon bald ein außerordentliches Vertrauen in den maßgebenden Kreisen erworben haben, wenn ihm die preußische Büreaukratie alle diese „Amtsgeheimnisse" so anstandslos überlieferte. Zu den Vorstehern der Werdener und Brauweiler Anstalt tritt er bald in ein näheres Verhältniß. Mit dem „Prokurator" (Staatsanwalt) Sack in Düsseldorf schließt er innige Freundschaft, die auch fortbesteht, als Sack schon bald nach Begründung der Gesellschaft Düsseldorf verlassen muß. Er geht in verständnißvollster Weise auf Fliedners Ideen ein und fördert sie mit seinen Fachkenntnissen. Mit ihm bearbeitet Fliedner die ersten Entwürfe für die Statuten und den „Wirkungsplan" der neuen Gesellschaft. Im Januar und Februar 1826 lodern zu Kaiserswerth und Düsseldorf die Feuer am hellsten, an denen das Rüstzeug der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft geschmiedet wird, still, besonnen, sorgfältig; immer neue Durcharbeitung und immer neue Abschrift wird nicht gescheut, bis die Reinschrift fein geschliffen zum Gebrauch fertig ist.

Der rastlose Fleiß Fliedners muß aber auch zugleich schon vorgreifend nach außen hin praktisch thätig sein: er sendet im Februar eine Anzahl Bibeln an das Gefängniß in Cleve, mit welchem „kostbaren Schatze" der dortige Vorsteher für seine fast lauter katholischen Gefangenen nicht so recht etwas anzufangen weiß. Sobald beide genau wissen, was sie wollen, und die vier anderen Mitbegründer die vorgelegten Pläne eingehend geprüft haben, beginnt eine ausgedehnte Korrespondenz bis nach Breslau hin, um die verschiedensten Behörden, hohe und höchste Personen für die Sache zu interessieren. Durch einen Coblenzer Pfarrer wird das vorläufige Gutachten des Oberpräsidenten, Staatsministers von Ingersleben, eingeholt. Namentlich aber wird Oberpräsident von Vincke in Münster zu Rathe gezogen.

Am 18. Juni 1826 versammeln sich die sechs Stifter und beschließen zugleich mit den Grundgesetzen und dem Plane der Wirksamkeit der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft folgende ebenfalls von Fliedner und Sack redigirte Immediateingabe an den König.

Der Endesunterzeichneten allerunterthänigste Eingabe und Bitte um Allerhöchste Bestätigung eines Vereins zur sittlichen Besserung der Gefangenen.

Ew. Königliche Majestät verleihen jeder Bemühung etwas Nützliches zu leisten so gerechte Würdigung, jedem Streben, der Lehre Christi gemäß zu wirken, so huldreiche und kräftige Unterstützung, daß die Endesunterschriebenen mit ebenso freudiger Hoffnung, als tiefster Ehrfurcht Ew. Königlichen Majestät Thron nahe treten.

Durch Amtspflichten in der Kriminalrechtspflege und Seelsorge wurden wir mit dem unglücklichsten Theil der Menschheit, den Verbrechern und Sträflingen in Berührung gebracht. Die auffallend häufigen Rückfälle der einmal verhaftet gewesenen Personen in neue Verbrechen führte, bei genauer Beobachtung des inneren Zustandes der Strafanstalten, auch uns zu der Erfahrung, daß diese Anstalten dem Zwecke einer Besserung der Gefangenen nicht ausreichend entsprechen. Die Entziehung aller besseren geistigen Beschäftigung vermehrt den Stumpfsinn und die Rohheit, bei denen wilde Leidenschaften ungezügelt auszubrechen pflegen, und das Zusammenleben vieler Verbrecher erhöht die durch schlechtes Beispiel, üble Erziehung und böse Gewohnheit entstandene eigentliche Lasterhaftigkeit. Und dieses ist so allgemein der Fall, daß die bürgerliche Gesellschaft aus einer Strafanstalt entlassenen Mitbürger nicht etwa für gebessert, vielmehr jetzt für gänzlich verdorben ansieht, sie überall meidet, und gerade durch diese Ausstoßung zu neuen Verbrechen nöthigt.

Eine höchst bedeutende Aushülfe gegen dieses vielfach beklagte Ergebniß ließ sich von einer solchen Einrichtung der Gefangenanstalten erwarten, welche mehr den Ursachen der Verbrechen entgegenwirke.

Die seitherigen Bewährungen der wohlwollendsten Regierung, durch allgemeine Einführung von Arbeit, Ordnung und Reinlichkeit der Gefangenen gute Gewohnheiten beizubringen, hatten bei den Unterthanen in den hiesigen Provinzen lautes, dankbares Anerkenntniß erregt. Wenn diese Theilnahme, zur Thätigkeit gesteigert, den Behörden in der Art entgegenkäme, daß es möglich würde, das schädliche Zusammenleben der Gefangenen durch strengere Trennung und Klassifikation zu ordnen; wenn endlich — woran es bisher gemangelt — in den Gefangenanstalten selbst mit regem christlichen Sinne Institute errichtet und lebendig erhalten würden, welche der verderblichen Rohheit durch Bildung und Erziehung zur Religion Christi — der einzigen wahrhaften Bändigerin aller wilden Leidenschaften — entgegen wirkten und gute Sitten beförderten: so dürfte den schädlichen Folgen der Haft bei Vielen vorgebeugt und sicher mancher, jetzt immer tiefer sinkende Verbrecher gebessert entlassen werden.

In England, Amerika und Holland hatte sich dies bereits bestätigt. Laut den Berichten über die Anwendung des Howardschen Systems in den Gefängnissen zu Philadelphia seit 1791; der englischen Gesellschaft der Gefängnißdisziplin seit 1818, der holländischen Gesellschaft zur sittlichen Besserung der Gefangenen seit 1823 waren durch Anwendung obiger Besserungsmethode die Rückfälle der Entlassenen in neue Verbrechen bedeutend vermindert, im ersteren Staate sogar fast gänzlich aufgehoben. Diese Erfolge waren zum größten Theile, nicht sowohl direkt durch die Staatsverwaltung, als hauptsächlich durch freie Theilnahme christlicher Mitbürger an ihren gefangenen Brüder hervorgerufen. Auch zeigte die Art der Einwirkung an sich schon, daß solche zum wichtigeren Theile und auf letzterem Wege erreicht werden konnte, daß die Besserung selbst, sowie der christliche Sinn nur aus freiem Antriebe entspringt und durch wechselseitige freie Aufregung thätig erhalten werden kann.

In Folge dieser Beweggründe haben die Endesunterschriebenen sich vereinigt nach Art der vorerwähnten Gesellschaften, die für die Besserung der Verbrecher vielfach sich zeigende christliche Theilnahme ihrer Mitbürger zur Thätigkeit aufzuregen, zu konzentrieren und, mit genauester Beobachtung aller Gesetze und Vorschriften des Staates, nach einem geregelten Plane zur Wirksamkeit für die Gefangenbesserung zu befördern.

Das Bedürfniß einer solchen Einwirkung und die Art derselben, sodann die Grundgesetze, unter denen wir, als Stifter der

Gesellschaft, unterm heutigen Tage zusammengetreten, sind in denen sub litteris A und B unterthänigst beigefügten Aufsätzen näher entwickelt. Nur durch Ew. Königlichen Majestät Beifall kann diese Gesellschaft zur Besserung der Gefangenen zum Leben gedeihen. Nur die Allerhöchste Genehmigung kann dem Unterthan, nur Sie dem Christen die unzweifelhafte Ueberzeugung gewähren, daß unser Vorhaben nützlich und wahrhaft christlich sei.

Wir bitten demnach allerunterthänigst: Daß Ew. Königliche Majestät geruhen wolle, die Grundgesetze der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft zu würdigen und deren Allerhöchste Genehmigung, unter Bewilligung der Portofreiheit für die Angelegenheiten der Gesellschaft, Allergnädigst auszusprechen.

Die Schwierigkeiten in der Ausführung ihres Vorhabens nicht verkennend, richten die Endesunterzeichneten sodann ihre unterthänigste Bitte dahin: das Ministerium des Innern zur Eröffnung der Gefangenanstalten für die Einwirkung des Vereins und zur Unterstützung und Beförderung des Zweckes der Gesellschaft allergnädigst anzuweisen; wonach wir der wohlbegründeten Hoffnung leben dürfen, das sowohl an sich nützliche als auch den christlichen Sinn weckende und befördernde Werk mit Gottes Beistand, unter zahlreicher Theilnahme unsrer Mitbürger, kräftig beginnen und beharrlich fortführen zu können.

Düsseldorf, den 18. Juni 1826.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königlichen Majestät unterthänigste 2c."

In dem Entwurf zu einer anderen Eingabe an die hohen Behörden lesen wir:

„Der Staat vermag nur für Sicherheit, Ordnung und Aufsicht zu sorgen; guten Willen zu schaffen, Menschen zu suchen, die aus innerem Berufe der Besserung ihrer verwahrlosten Brüder sich weihen, vermag er nicht. Doch kann nur auf diesem Wege Hülfe gefunden, nur durch Vereinigung vieler zum guten Zweck die Ausführung möglich gemacht werden. Wir schicken Missionare zu den Heiden, verbreiten die Bibel in ferne Welttheile, möge denn eine segensreiche Ausführung des folgenden Entwurfs zur Verbesserung der Gefängnisse, zur Errichtung einer Gefängniß-Gesellschaft zeigen, daß wir der Heiden mitten unter uns nicht vergessen."

Ist Fliedner seinerseits, wie gesagt, zu den meisten dieser Gedanken schon von anderswoher angeregt worden, so gestaltet er seine eigene persönlichste, im seelsorgerlichen Umgang mit den Gefangenen erworbene Erfahrung doch in ganz originaler Weise zur ersten und wichtigsten Bestrebung der neuen Gesellschaft aus. Ja, um diese Idee, nämlich die Anstellung von besonderen Hausgeistlichen für jede Strafanstalt, war es ihm bei Begründung der Gefängniß-Gesellschaft in erster Linie zu thun. Er schreibt darüber in seinem großen Entwurf vom 3. Februar 1826: „Aufgefordert durch meine Pflicht als Seelsorger der evangelischen Gefangenen im Arresthause in Düsseldorf, für die Beförderung ihres geistigen Wohls und ihrer sittlichen Besserung nach Kräften zu wirken .... nehme ich mir die Freiheit, hiermit einen Bericht über den sittlichen Zustand der Gefangenen abzustatten und einige Vorschläge zu dessen Verbesserung gehorsamst vorzulegen." Es folgt nun eine ausführliche erschütternde Beschreibung der verderblichen Folgen der gemeinsamen Haft und des Mangels an Beschäftigung nach den in Düsseldorf, Werden und Cleve gemachten Beobachtungen mit dem Schlußsatz: „Haben da die Nordamerikaner so ganz unrecht, wenn sie uns Europäern vorwerfen, daß wir die Psychologie auf dem Katheder und nicht in der Praxis lehrten und daß unsere Gefangenhäuser moralische Pesthäuser seien?" Nach einem Hinweis auf die erschreckend hohe Zahl von Rückfälligen führt er dann weiter aus, „daß dem sonntäglichen Gottesdienst und der Predigt noch ein andres anhaltend wirkendes, täglich eingreifendes Mittel zu Hülfe kommen müsse, wenn die bezweckte Besserung der Gefangenen zu hoffen sein sollte." Auch der Gefangene bedürfe einer täglichen, geistigen Nahrung. Für ihn, der gebessert werden soll, ist es doppelt wohlthätig, ja unumgänglich nöthig, daß er täglich an Gott und seine Pflicht, an die Religion und das Sittengesetz erinnert werde; daß er, der durch anhaltendes, tägliches Bösethun so tief gesunken ist, auch nur durch anhaltendes, tägliches Denken an seine heilige Bestimmung und tägliche Uebung seiner höheren Pflichten sich wieder moralisch heben könne; daß also, mit einem Wort, „in jedem Gefängniß als Besserungshaus der tägliche Hausgottesdienst ein unentbehrliches Erforderniß ist." Also — muß ein besondrer Hausgeistlicher oder wenigstens ein Schullehrer angestellt werden. Mit derselben Umsicht und Wärme wird sodann der Vorschlag begründet, für die Gefangenen Unterricht zur Hebung ihrer Unwissenheit und Roheit, zu ihrer Bildung und Besserung einzuführen.

Alle Gedanken und Bestrebungen Fliedners in einem so vernachlässigten und wenig hoffnungsvollen Gebiet sind gewiß von einem hohen christlichen Idealismus getragen. Dieser Idealismus verliert sich aber nie in Ueberschwenglichkeiten, sondern ist stets durch eine gesunde, auf das Wirkliche und Erreichbare gerichtete Nüchternheit ausgezeichnet. Am allerwenigsten kann man gerade diesem Freunde der Gefangenen den beliebten Vorwurf machen,

daß er etwa in falschem „Humanitätsdusel" hauptsächlich darauf aus wäre, den schlechten Menschen ihr verdientes hartes Los zu lindern. Im Gegentheil, sein ernster, in Gottes Gesetz gebundener Sinn will ihnen ihre Strafe, wo es zu ihrer Besserung dient, empfindlich verschärfen. Der Oberpräsident hatte die Gesellschaft zu einer Aeußerung betr. strengere Behandlung der rückfälligen Gefangenen aufgefordert und ihr zugleich die entsprechenden Gutachten der fünf Regierungen der Provinz zur Verarbeitung überwiesen. In einer ausführlichen Eingabe erstattet Fliedner diesen Bericht. Er mißbilligt hier die zu große Milde einiger Regierungen in einzelnen Punkten ganz offen und fordert nachdrücklich die größte Sorgfalt darin, den Rückfälligen ihre Strafe empfindlicher zu gestalten, z. B. strengere Isolirung, Auferlegung eines größeren Arbeitspensums und unangenehme Arbeiten, Beschränkung des Speiseetats (einmal in der Woche nur Wasser und Brot), Verschärfung der Disziplinarstrafen und besonders Verminderung der Begnadigungen! Wie nüchtern beurtheilt dabei doch dieser Menschenfreund, der zugleich der beste Menschenkenner war, z. B. die schwierige, viel erörterte Frage des Arbeitsverdienstantheils und seiner Verwendung durch die Gefangenen: „Es muß ihnen erlaubt bleiben, über einen Theil ihres Ueberverdienstes zur Verbesserung ihrer physischen Lage im Gefängniß zu disponiren, weil die Möglichkeit eines Ueberverdienstes die meisten dieser sinnlichen Menschen nur dann zu größerem Fleiß antreiben wird, wenn die Aussicht, davon für sich Nutzen zu ziehen, ihnen sehr nahe liegt." Aber den Rückfälligen darf im Vergleich mit den Uebrigen nur ein kleinerer Theil für diesen Zweck überantwortet werden. Für die rückfälligen Weiber schlägt er Abscheerung des Haares vor, was „für die weibliche Eitelkeit sehr bitter sein und zur Abschreckung von Rückfällen nicht wenig mitwirken wird." Den Briefwechsel und Verwandtenbesuch will er eingeschränkt sehen; dagegen verwirft er das vorgeschlagene Schweigegebot; „so lange es nicht möglich ist, es strenge zu handhaben, unterbleibt es besser ganz." Ueberhaupt aber und vor allem betont er, daß alle noch so verständigen Maßregeln nichts helfen werden, wenn nicht die Männer der gewissenhaften Ausführung, die rechten tüchtigen Aufseher vorhanden sind. „Ihr Posten, als ein sehr schwieriger, erfordert eine große Nüchternheit, Unbestechlichkeit und manche andern nicht sehr häufigen Eigenschaften!"

2. Aus dem Familienarchiv des Grafen von Spee.

Zum Eintritt in die Gesellschaft erhielt Graf von Spee Einladung durch den Landrath von Lasberg zu Düsseldorf, der ihm unter Beifügung der „Grundgesetze" am 26. September 1826 schrieb: „Es ist unverkennbar, daß zur Erreichung ihres großen und wahrhaft menschenfreundlichen Zweckes diese Gesellschaft des Rathes und der Hülfe aller Edlen und Umsichtigen bedarf. Unter diesen nehmen Ew. Hochgeboren, durch die Erfahrung bewährt, eine der ersten Stellen ein, und in dieser Hinsicht erlaube ich mir, besonders desfalls an Hochdieselben zu wenden. In anliegender Schrift sind der Zweck, die Wünsche und die Bedürfnisse, welche man zum Grunde gelegt hat, entwickelt und da es hierbei die Beförderung wahren Menschenwohls und Rettung von mehreren 1000 Familien betrifft, die, wenn nicht kräftige Maßregeln, die Gefängnisse in wahrhafte Besserungsanstalten umbilden, dem Untergange Preis gegeben würden, so schmeichle ich mir in Hinsicht des von Ew. Hochgeboren bei jeder Veranlassung so thätig gezeigten Wohlthätigkeitssinnes auch in dieser, so tief in die Moralität des bürgerlichen Lebens eingreifenden Sache Ihres warmen Antheils mich erfreuen zu dürfen. Hochdieselben bitte ich daher hierdurch gehorsamst um Ihren Beitritt zu diesem Unternehmen und bitte mich geneigtest von Ihrem Beschluß in Kenntniß setzen zu wollen."

Graf von Spee trat der Gesellschaft bei.

Sofort nach dem Eintritt des Grafen in die Gesellschaft versuchte man ihn auch zum Präsidenten zu machen. In dieser Beziehung schrieb Regierungsrath Fasbender am 21. November 1826 an einen Unbekannten: „Beikommend ein Paquet Briefe, die Gefängniß-Gesellschaft betr., welches Sie dem Herrn Grafen zur Einsicht vorlegen wollen, um ihn zu verführen, die Stelle als Präsident dieser wohlthätigen Anstalt anzunehmen. Der Herr Erzbischof Graf von Spiegel hat seinen Zutritt und seine Mitwirkung bei dieser Gesellschaft mündlich (dem Herrn Sack*) versprochen, wenn ein solcher Präsident, namentlich Herr Graf von Spee, an die Spitze der Gesellschaft träte. Das Comité hat das Bedürfniß, sich durch andere Mitglieder zu ergänzen und populärer zu machen, tief empfunden. Dasselbe hat bereits den Herrn Pastor Heinzen als Mitglied aufgenommen. Auch wird es von dem Herrn Grafen abhängen, die Uebernahme der Präsidentenstelle noch durch die Aufnahme des einen oder andern Mitgliedes in das Comité zu bedingen.

*) Prokurator Sack war im September 1826 von Düsseldorf nach Köln versetzt worden. Er hat also sofort sein Interesse als Mitstifter der Gesellschaft (S. oben S. 3 und 121) auch in Köln thatkräftig bewährt, indem er es unternahm, den Erzbischof unmittelbar und persönlich für die Sache zu gewinnen.

Suchen Sie den Herrn Grafen zu einer willfährigen Erklärung zu bewegen. Wenn derselbe noch näher mit mir zu sprechen wünscht, so bitte ich blos mir eine Stunde bestimmen zu wollen."

Dem Verein traten mit jährlichen Beiträgen bei unter Anderen Prinz Friedrich von Preußen mit 72 Thlr., Fürst von Salm-Dyk mit 30 Thlr., Erzbischof Ferdinand August von Cöln mit 60 Thlr., Freiherr von Wylich mit 25 Thlr., Minister Freiherr von Stein mit 50 Thlr., Graf von Hatzfeld mit 25 Thlr., Graf von Spee mit 30 Thlr., Freiherr von Bongard mit 25 Thlr., Freiherr von Mirbach mit 30 Thlr., Oberpräsident von Vincke mit 50 Thlr., Oberpräsident von Ingersleben mit 10 Thlr., Kaufmann Hopfensack mit 20 Thlr., Regierungspräsident von Pestel und General Graf zu Dohna je mit 12 Thlr. u. s. w.

Der Erzbischof Graf von Spiegel schrieb am Apostelntag Jacobi, den 25. Juli 1828, der Gesellschaft: „Der wohllöblichen Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft äußere ich mich ganz verbindlich für die nähere Benachrichtigung über Zweck und Mittel zu Gunsten der Gefallenen und deshalb ihrer Freiheit auf kurze oder längere Zeit verlustig gewordener Menschen in den Rheinlanden und Westfalen. — Die theils durch Vergehen, theils auch durch begangene Verbrechen sittlich Gesunkenen wieder aufzurichten, sie mit der bürgerlichen Gesellschaft wieder auszusöhnen und der Wiederaufnahme würdig zu machen, für der Elenden zeitliches Wohl und ewiges Heil zu wirken, ist ein unbegrenzt wichtiges, erhaben christliches Werk, dem Gottes Beistand wird verliehen werden. Mit regem Pflichtgefühl nehme ich Antheil an der Gesellschaft, ich zeichne einen jährlichen Beitrag von 60 Thlr. Berliner Courant; in wiefern ich mich den Arbeiten der Gesellschaft wirklich mit unterziehen werde, bleibt von meinen unmittelbaren Berufsgeschäften, dann von Lokal-Verhältnissen abhängig, aber meine Bereitwilligkeit zur regen Theilnahme an dem religiösen Zweck soll nicht fehlen. Die mir mitgetheilten Abdrucke des ersten Berichts aus der Generalversammlung vom 12. Mai 1828 werde ich austheilen, einige davon an das hochwürdige Metropolitan-Domkapitel gelangen lassen und dadurch zur Theilnahme aufrufen. Dem Gesuche, die Herren Landdechanten zur Mitwirkung für die heilige Sache der Menschheit zu veranlassen, werde ich bei Zeit und Gelegenheit gern eingedenk sein. Die katholischen Geistlichen finden manche Gelegenheit, auf die Besserung der Menschen hinzuwirken, auch die Gebesserten aufrecht zu erhalten. Geldbeiträge werden die wenigsten leisten können, es lastet noch auf ihnen der Druck des Franzosenthums, daher ringen die meisten nur noch mit Nahrungssorgen.

Die anderen schriftlichen Mittheilungen kommen hierbei zurück und ich werde zu Gott inbrünstig beten, daß der Herr der Heerschaaren Gedeihen verleihen, Reife im Erfolg schenke."

Ein besonderes Interesse wandte der Minister Freiherr von Stein dem jungen Verein zu; er machte darüber auch Mittheilung an die Prinzessin Louise, die ihm am 2. April 1829 aus Posen schrieb: „Meinen besten Dank für die Mittheilungen der Ansichten über das in Düsseldorf beabsichtigte Institut. Es ist auch hier die Rede von einem Verein zur sittlich-religiösen Verbesserung der Gefangenen — und gern wir daran Theil nehmen — nur fehlt es an der Hauptsache, an wahrhaft christlichen Männern, die die Leitung eines solchen Vereins übernehmen; wenn es nicht aus der rechten Quelle entspringt, kann es nicht gedeihen, und das fehlt leider hier sehr."

In Bezug auf die Anstellung von Geistlichen ist ein Schreiben des Erzbischofs Ferdinand August von Köln an die Regierung zu Köln vom 10. November 1832 von großem Interesse. Er schrieb: „In einem Schreiben vom Allerseelentag l. J. benachrichtigte mich die Königliche hochlöbliche Regierung von dem Vorhaben, anderweite Vorsehung für den Kultus und für das religiöse Bedürfniß im hiesigen Arrest- und Korrektionshause zu treffen, indem die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft die bisher zur Besoldung des katholischen Geistlichen gebrachten Opfer nur bis zum Ablauf des Jahres durch ihre Geldmittel wird bestreiten können und daher auf Fürsorge für dieses Bedürfniß bei dem Herrn Staatsminister des Innern angetragen haben. Die Königliche hochlöbliche Regierung kommt nun wieder auf die etatsmäßige Bestreitung der Kultuskosten mit 75 Thlr. zurück und äußert die Ansicht, es würde das dringendste Bedürfniß des katholischen Kultus durch Gottesdienst und Predigt an Sonn- und katholischen Festtagen, dann dreimaligen religiösen Zuspruch von einer Stunde an die Gefangenen gesorgt sein; dabei wird vorausgesetzt, ein Kuratpriester würde diese religiösen Verrichtungen neben den Pflichten des Seelsorgeamtes beobachten können."

„Für die Ausführung obigen Verfahrens wirft die Königliche hochlöbliche Regierung ihr Augenmerk vorzugsweise auf den Pfarrer Geistmann und fordert mein Gutachten. Indem ich dieser Anforderung geziemend nachzukommen mich anschicke, kann ich nach wiederholter reifer Erwägung, was die Wichtigkeit der Angelegenheit, der hohe Zweck, die Detinirten für diese und jene Welt zu bessern, die Versunkenen wieder aufzurichten, gebieterisch fordert, meine Verlegenheit nicht unterdrücken; ich fühle mich aus Gewissenhaftigkeit gedrungen, mit Offenheit zu erklären, daß auf dem von der Königlichen hochlöblichen Regierung bezeichneten Wege der Hauptzweck ganz verloren geht, auch so wie vorgezeichnet, überall unausführbar ist."

„Nur die tägliche und beharrliche Belehrung und Ermahnung vom Kuratpriester läßt auf die Gemüthsbesserung der Verbrecher,

welche auch gewöhnlich tiefer Unwissenheit in Religion und Moral unterliegen, hoffen. Drei Stunden in der Woche bleiben bei der großen Zahl der verstockten Sünder erfolglos, es erwacht nicht das Vertrauen der Verbrecher zu dem vorübergehend erscheinenden Geistlichen, so doch allein zum Ziele führt. Wie schwer es fällt, die gerichtlich verurtheilten Menschen zu Gott zurückzuführen, dieselben zur Wiederaufnahme in die bürgerliche Gesellschaft geeignet zu machen, ergiebt sich aus den seitherigen Leistungen im Verhältniß zu der Verwendung an Geld und Mühe. Ich erachte daher die Beibehaltung des Geistlichen in jeder Strafanstalt für unbedingt nöthig; ohne dieses Mittel zum Zweck wird das edle, religiöse Vorhaben der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft, das großartige, erhabene Unternehmen vereitelt, das Ziel nie erreicht, davon ist denn die allmählige Auflösung des Vereins die unausbleibliche Folge. Ein Mittelweg in der Angelegenheit dürfte dadurch aufgefunden werden, daß der menschenfreundliche Verein um die Hälfte der seitherigen Kosten dadurch erleichtert würde, daß die Staatskasse die andere Hälfte mit Zurechnung der 75 Thlr. übernimmt, so eine Ausgabe ist doch für die Staatskasse nur ein Minimum."

„Der von der K. Hochl. Regierung angeregten Kultus-Organisation im hiesigen Arrest- und Korrektionshause muß ich in Beziehung auf die angeregten Subjekte zum Vollen widersprechen. Der Pfarrer gehört an Sonn- und Festtagen ganz seiner Gemeinde und ist daher unfähig, zur weiteren Uebernahme geistlicher Funktionen in irgend einer Anstalt. Den Pfarrer ruft am frühen Morgen schon der Beichtstuhl in die Kirche, dem folgen Predigt und Hochamt, am Nachmittag beginnt der Religions-Unterricht der Kinder und Erwachsenen, und die Bruderschaftsandachten enden gewöhnlich in der Abendzeit. Daß alsdann der Pfarrer am Ende des Tageswerks ermüdet und an Kräften erschöpft ist und auch keine Tageszeit mehr erübrigt, dürfte wohl für augenfällig erklärt werden. Der von der K. Hochl. Regierung gepriesene Pfarrer Geistmann verdient die Anerkennung seiner Verdienste, aber derselbe ist auch derartig belastet, daß er keine neuen Verpflichtungen übernehmen kann. Daher ich dringend bitten muß, die bestehende Anordnung des Kuratpriesters Jakob Soyd fortdauern zu lassen, damit Verwahrlosung der höchsten Interessen bei den durch eigene Schuld Unglücklichen und Detinirten entfernt bleibe und das großartige Unternehmen der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft nicht scheitere, um eine für den Staat ganz unbedeutende Ausgabe zu ersparen." —

Im Jahre 1835 machte sich eine Verringerung der Einnahmen der Gesellschaft durch Austritt von Mitgliedern empfindlich bemerkbar, was den Grafen von Spee veranlaßte, sich an den

Erzbischof Ferdinand August zu wenden. Dieser erwiederte unter dem 12. Mai 1835: „. . . . . Die Stockung der Beiträge zum religiös-menschenfreundlichen Zweck des Gefangenen-Vereins und die Verringerung der Theilnehmer durch Austreten ist eine unangenehme, gleichwohl in der Natur der Dinge gegründete Erscheinung; die Wirkungen von den vielfachen Mühen der Gesellschaft fallen nicht in die Augen, auch hat man im Anfang die Erwartungen zu hoch gespannt, glaubte alle Bestraften gebessert zu finden u. s. w.; gegenwärtig erkaltet der erste Eifer, ich möchte sagen, der erste Eindruck vom so neuen als großen Unternehmen. Wie nun wieder der Eifer aufzuregen und insbesondere die katholischen Pfarrer dafür thätig zu machen, diese Aufgabe ist um so schwieriger zu lösen, als die katholischen Pfarrer bei kaum hinreichendem Einkommen zu vielseitig in Anspruch genommen werden — hierüber mehreres bei Zeit und Gelegenheit mündlich."

Im Jahre 1838 ernannte die Gesellschaft der Niederlande pour l'amélioration morale des prisonniers zu Amsterdam in ihrer Sitzung vom 10. Mai den Grafen von Spee zum Ehrenpräsidenten, worüber am folgenden Tage das Patent ausgestellt wurde. Der Sekretär der Gesellschaft, J. E. Mollet sandte dasselbe dem Grafen, indem er schrieb: „Diese Gesellschaft hat gemeint, die Achtung, welche sie stets gefühlt hat für den Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Verein, an dessen Wirkungen sie den wärmsten Antheil nimmt, nicht besser ausdrücken zu können, als durch diese Benennung des verdienstvollen Präsidenten dieses Vereins und hofft dadurch die Bande der Liebe zwischen beiden Vereinen fester anzuknüpfen. In der That ist die Sache, die beide beschäftigt, die Sache der Menschheit und das Ziel, wonach sie streben, ehrvoll, liebreich und für die allgemeine Gesellschaft höchst nützlich. Wenn wir also wechselseitig einander mit Rath und That behülflich sein können, thun wir nichts, als was uns die allgütige Vorsehung gebietet, aber die Erfüllung dieser Pflicht verschafft uns zugleich das reinste Vergnügen."

Auf den 14. Mai 1839 beraumte Graf von Spee die monatliche Ausschuß-Sitzung der Gefängniß-Gesellschaft an; indem er sich anschickte, derselben beizuwohnen und von Heltorf aus zu diesem Zweck nach Düsseldorf fuhr, ereilte ihn zu Lohausen ein jäher Tod, so daß man sagen darf, Graf von Spee starb in der Thätigkeit für die Gefängniß-Gesellschaft.

II. Grundgesetze und Wirksamkeitsplan.

1. Grundgesetze der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft.

§ 1.

Es wird hier in Düsseldorf eine Gesellschaft zur Verbesserung der Gefangenen-Anstalten in den Rheinisch-Westfälischen Provinzen Preußens gestiftet, unter dem Namen Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft.

§ 2.

Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist eine mit den Staatsgesetzen übereinstimmende Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen, durch Beseitigung nachtheiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkung auf dieselben, sowohl während der Haft, als nach der Entlassung.

§ 3.

Zu dem Ende wird die Gesellschaft nach Rücksprache mit den geistlichen und Schulbehörden, unter höherer Bestätigung, eigene Hausgeistliche für jede christliche Konfession, desgleichen Lehrer für den Elementar-Unterricht erwählen, anstellen, besolden und unter Aufsicht halten.

§ 4.

Sie wird die Klasifikation der Gefangenen befördern und hierdurch, so wie

§ 5.

durch, vermittelst der Gefängnißgeistlichen zu bewirkende, Darreichung der heiligen Schrift und anderer nützlicher religöser Bücher, eine wohlthätige Bildung und geistige Beschäftigung veranlassen.

§ 6.

Zur Beförderung der leiblichen Beschäftigung während der Haft wird die Gesellschaft, wo es nöthig, hülfreiche Hand leisten.

§ 7.

Den Entlassenen wird sie Quellen ehrlichen Erwerbes zu eröffnen und sie in angemessene Verhältnisse zu bringen suchen, um hierdurch, so wie durch Aufsicht christlich gesinnter Menschen, den Rückfällen zu neuen Vergehen möglichst vorzubeugen.

§ 8.

Mitglied der Gesellschaft wird ein Jeder, der einen jährlichen Beitrag von wenigstens einen Thaler unterzeichnet, oder

wenigstens jährlich 2 Thaler sammelt. Direktor, wer jährlich wenigstens 5 Thaler unterzeichnet; lebenslänglicher Direktor, wer ein Geschenk von mindestens 50 Thaler macht. Ebenso die Executoren eines Testaments, worin eine wenigstens gleich große Summe der Gesellschaft vermacht wird. Alle, welche auch nur einmal einen Beitrag geben, sei es der geringste, werden als Wohlthäter der Gesellschaft anerkannt. Den Mitgliedern steht das Stimmrecht in den Generalversammlungen, den Direktoren daneben das Recht zu, den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen, auch bei vereinten Wünschen Mehrerer, jeder Zeit die Einsicht der Rechnungen zu verlangen.

§ 9.

Aus sämmtlichen Gliedern der Gesellschaft wird ein Ausschuß gewählt, der nach einem, auf diese Statuten gegründeten und nach den jedesmaligen Lokal- und sonstigen Verhältnissen modifizirten Plane, zunächst für die Gefangenanstalt eines bestimmten Bezirks in Thätigkeit tritt und zugleich alle übrigen Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt.

§ 10.

Dieser Ausschuß, aus einem Präsidenten, mehreren Vicepräsidenten, einem Schatzmeister, 2 bis 4 Sekretären und eben so viel Direktoren bestehend, wird einmal im Monat, im Fall es nöthig, auf Einladung des Vorstehers, öfter sich versammeln. In Abwesenheit des Präsidenten und der Vicepräsidenten werden 3 Mitglieder und ein Sekretär befugt sein, die Geschäfte zu verrichten.

§ 11.

Die Sekretäre werden über die Verhandlungen und Beschlüsse in den Versammlungen Protokoll führen und die Korrespondenz der Gesellschaft leiten.

§ 12.

Der Schatzmeister wird die Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft und deren Berechnung besorgen. Alle Zahlungsanweisungen werden durch den Beschluß des Ausschusses bestimmt und von dem Vorsitzer und dem Sekretär unterschrieben.

§ 13.

Alle Geschäfte des Ausschusses werden unentgeltlich verrichtet.

§ 14.

Ein Drittheil aller Ausschußmitglieder werden nach dem Alter ihres Eintritts jährlich durch Neugewählte ersetzt, jedoch sind die ausgetretenen Mitglieder wieder wählbar.

§ 15.

Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die Wahl der neuen Mitglieder des Ausschusses bewirkt, der Bericht über den Stand und das Wirken der Gesellschaft vorgelesen, und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe derselben vorgelegt wird. Dieser Bericht, die Rechnung, der wichtigere Theil der Korrespondenz, sodann das Verzeichniß der Namen und Beiträge der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt, und sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft unentgeltlich eingehändigt.

§ 16.

Mitglieder, welche durch Sammlung neuer Subscribenten für die Vergrößerung der Gesellschaft, oder auf andere Weise vorzüglich thätig gewesen, werden im Jahresberichte namentlich erwähnt.

§ 17.

Für die Vermehrung der Gesellschaftsglieder zu sorgen ist der Ausschuß besonders verpflichtet; zugleich hat derselbe für alle Gefängnißorte des Wirkungskreises korrespondirende Mitglieder auszuwählen und demnächst zu bewirken, daß für diese Orte Tochtergesellschaften gestiftet und an allen passenden Orten Hülfsvereine gebildet werden.

§ 18.

Die den Grundgesetzen der Gesellschaft gemäß konstituirten Tochtergesellschaften sind befugt, die Beiträge von ihren Mitgliedern selbst einzuziehen und durch einen eigenen Ausschuß, unter Beobachtung dieser Grundgesetze, diejenigen Maßregeln zu berathen, welche die Verbesserung des Gefängnisses ihres Kreises betreffen.

§ 19.

Sämmtliche Glieder der Tochtergesellschaften werden zugleich als Glieder der Hauptgesellschaft betrachtet, auch bildet zur Erhaltung der Einheit das Vermögen aller nur ein Ganzes. Die Verwendung der Fonds einer Tochtergesellschaft für das Bedürfniß einer andern, soll indessen nur alsdann geschehen, wenn die Bedürfnisse des Gefängnisses ihres Bereiches nach Verhältniß vorzugsweise befriedigt sind. Der Ausschuß der Tochtergesellschaft hat das Recht über dergleichen Maßregeln im Hauptausschusse mit zu berathen, auch zu verlangen, daß die Verhandlungen mit dem Beschlusse im Jahresberichte abgedruckt werden.

§ 20.

Der schriftliche Verkehr zwischen der Hauptgesellschaft und den Tochtergesellschaften richtet sich nach den Umständen. Zur

Erhaltung der Einheit in der Beobachtung der Grundgesetze sind letztere jedoch verpflichtet, den im § 9 erwähnten Plan für ihre spezielle Wirksamkeit der Hauptgesellschaft zur Mitberathung vorab vorzulegen, auch jährlich einen Bericht über ihren gesammten Zustand zu erstatten, enthaltend:

a) eine namentliche Anführung aller ihrer Glieder mit Angabe der Beiträge, Benennung des Ausschusses und derjenigen Mitglieder, welche durch besondere Thätigkeit sich ausgezeichnet;
b) die Namen und Beiträge der Wohlthäter;
c) eine Darstellung ihrer Thätigkeit für die Gefangenbesserung in ihrem ganzen Bezirke, und
d) die Berechnung der Einnahme und Ausgabe.

§ 21.

Zur Einleitung des, von Seiten der Gefängniß-Gesellschaft jederzeit zu bewahrenden, freundschaftlichen Verhältnisses zu den, die Aufsicht und Direktion der Gefangenanstalten führenden, Königl. Behörden, wird die Gesellschaft, sobald die Allerhöchste Bestätigung erfolgt ist, ihre Vereinigung unter Benennung der Mitglieder des Ausschusses, der Königl. Regierung des Bezirks, der betreffenden Justizbehörde und der Direktion derjenigen Gefangenanstalt geziemend anzeigen, für welche zunächst die Gesellschaft sich der Beihülfe zur Besserung der Gefangenen unterziehen wird.

§ 22.

Der Ausschuß wird alsdann, nach genauster Erforschung aller Lokal- und sonstigen Verhältnisse, den gemäß § 9 ausgearbeiteten Plan, nach welchem die Beihülfe für eine bestimmte Anstalt geleistet werden soll, den gedachten Behörden mittheilen und mit denenselben über die Ausführung sich benehmen.

§ 23.

Bei der jedesmaligen Stiftung eines Tochtervereins wird die Hauptgesellschaft, von dieser neuen Anstalt zur Einwirkung auf ein bestimmtes Gefängniß, den obengedachten Königl. Behörden des betreffenden Bezirks die Anzeige erstatten; wonächst dem Ausschusse der hierdurch anerkannten Tochtergesellschaft, das weitere Verfahren nach Inhalt obiger Bestimmungen überlassen bleibt.

§ 24.

Die Hauptgesellschaft entzieht sich jedoch nicht, im Betreff allgemeiner Einrichtungen und der Leitung des Ganzen, den Behörden jederzeit direkte Auskunft zu ertheilen. Sie wird den allgemeinen Jahresbericht den betreffenden Königl. Regierungen regelmäßig übersenden, auch wird sie im Belang des innern Geschäftsganges, in Folge der vorbestimmten Einrichtungen, nöthigen

Falls auch durch Einforderung specieller Berichte und etwaiger an Ort und Stelle einzuholender Kenntnißnahme, sowohl die genaueste allseitige Befolgung der Grundgesetze bewahren, als auch die Einheit in der Entwickelung und Fortschreitung des ganzen Instituts erhalten.

Düsseldorf, den 18. Juni 1826.

E. P. J. Wingender, Königl. Prokurator beim Landgerichte, Vicepräsident.
Theodor Fliedner, Pfarrer zu Kaiserswerth, Seelsorger des Düsseldorfer Arresthauses, Sekretär.
Sack, Königl. Prokurator, Sekretär.
Hoffmann, Königl. Prokurator.
Kortüm, Konsistorialrath.
P. Goering, Kaufmann, Schatzmeister.

2. Plan der Wirksamkeit der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft hat zum Zweck, Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen in den Preußischen Provinzen am Rhein und Westfalen, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staats. Sie will zur Erreichung der Absicht desselben, die Uebertreter der Gesetze durch Gefängniß zu bessern und von fernern Vergehen abzuhalten, durch Vereiniguug freier Menschenliebe zu freier Thätigkeit mitwirken.

Das Bedürfniß der Verbesserung der Gefangenanstalten ist so dringend, aber zugleich den Behörden so bekannt, daß die Gesellschaft eine kurze Auseinandersetzung desselben sich hier nur erlaubt, um ihr Zusammentreten zu rechtfertigen, und die Punkte zu zeigen, auf welche ihre Wirksamkeit vorzüglich gerichtet sein wird.

Vieles ist unleugbar in den letzten Jahren von den Verwaltungsbehörden zur Verbesserung der Gefängnisse geschehen. Die Reinlichkeit, Ordnung und Aufsicht hat bedeutend zu-, die Aufeinanderhäufung der Gefangenen abgenommen, auch ist für ihre Beschäftigung durch Errichtung von Arbeitsanstalten besser gesorgt worden. Aber sehr viel bleibt in diesen, wie in vielen andern Punkten zu thun übrig, wenn jener Hauptzweck, die sittliche Besserung der Gefangenen, vollkommen erreicht werden soll.

Noch bleibt in den Gefangenanstalten, namentlich in den Arresthäusern, ein großer Theil der Gefangenen unbeschäftigt,

und zwar nicht bloß von den Inquisiten, welche man, so lange ihre Schuld nicht richterlich entschieden ist, gegen ihren Willen nicht zur Arbeit anhalten mag, sondern selbst von den Strafgefangenen, theils weil die Arbeitsanstalten noch nicht ausgedehnt genug sind, theils weil viele Gefangenen keines der darin ausgeübten Handwerke verstehen und zu kurze Zeit im Gefängnisse bleiben, als daß sie ein's derselben erlernen könnten.

Für die geistige Beschäftigung dieser Arbeitslosen, sowie der Arbeiter in ihren freien Stunden und Tagen, geschieht, mit wenigen Ausnahmen, nirgend das Geringste, indem weder die heilige Schrift, noch andere nützlich-religiöse Bücher ihnen zum Lesen gegeben werden. Ebenso wenig wird den im Lesen ganz Unwissenden Gelegenheit dargeboten, dieses Element aller Bildung zu erlernen; und doch ist die Zahl der Unwissenden so groß, daß nach einer genauen Aufnahme:

im Düsseldorfer Arresthause von 220 Gefangenen 90 nicht lesen und 150 nicht schreiben und rechnen;
im Clever Arresthause von 152 Gefangenen 80 des Lesens und 120 des Schreibens und Rechnens unerfahren;
in Wesel von 140 Sträflingen 60 nicht lesen und 85 nicht schreiben und rechnen;
in Cöln von 290 Sträflingen 130 des Lesens und 200 des Schreibens und Rechnens unkundig;
im Cölner Arresthause von 280 Gefangenen 130 nicht lesen können; ja,
in der Brauweiler Anstalt von 516, bei ihrem Eintritt nur 81 lesen konnten.

Der Gottesdienst und Religionsunterricht der Gefangenen, wo sie einen solchen erhalten, denn in manchen Gefängnissen, z. B. in Cleve, findet gar keiner statt, besteht in nichts Anderem, als daß die Katholiken alle 8 Tage eine Messe, die Evangelischen alle 8 Tage, wie in Cöln und Brauweiler, oder alle 14 Tage, wie in Werden und Düsseldorf, eine Predigt, oder daß auch, wie in Wesel, die Katholiken, Evangelischen und Israeliten gemeinschaftlich alle 4 bis 5 Wochen eine Predigt hören.

Bedenkt man aber bei dieser Schwäche der wohlthätigen Einwirkung, die Rohheit und Verdorbenheit der Verhafteten und die Stärke mehrerer verderblichen Einwirkungen, so ergiebt sich von selbst, daß die Gefangenen sich sittlich verschlechtern müssen.

Statt daß den zur Haft gebrachten Uebertreter, in dem die Ergreifung und das Bewußtsein seiner Schuld eine heilsame Erschütterung hervorgebracht, eine passende Einsamkeit empfinge, wird er zu 10 bis 20, ja wohl 50 Menschen auf ein Zimmer geschlossen.

Die der schwersten Schandthaten Angeklagten, die wegen wiederholter Frevel ergriffenen Verbrecher, der gegen Ehre und

Schande längst gleichgültige Auswurf des Volkes, die Bettler, Landstreicher, Gauner und Diebe, sind hier untermischt mit dem unbedachtsamen, übrigens unbescholtenen Manne; dem leichtsinnigen, durch Leidenschaft hingerissenen Jüngling; ja selbst mit dem Kinde, das irgend ein sinnlich Gelüsten verführte. Wochen, Monate lang, je nachdem die Untersuchung Zeit erfordert, weilt hier der Gefangene Tag an Tag, ohne alle Beschäftigung; — die Nächte von Abends 5 bis Morgens 7 Uhr in den Schlafkerkern eingeschlossen, völlig 14 Stunden ohne Licht, je 2 und 2 auf einem Lager. Entweder tötet die Langeweile Geist und Gefühl gänzlich, und sie sinken auf diese Weise zum Thier hinab, oder sie suchen des Nachts in Gebilden verdorbener Einbildungskraft, oft sogar in unnatürlichen Sünden, bei Tage im gegenseitigen Erzählen Hülfe gegen jenen quälenden Feind.

Die Vielerfahrensten und Ausgelerntesten im Bösen rühmen sich hier ihrer Ränke und schlechten Thaten. Je empfindlicher sie ihren Nächsten verletzt und geschadet, je üppiger sie den ruchlosen Gewinn verpraßt, je frecher sie die Obrigkeit überlistet und betrogen, je rauschender tönt ihnen Beifall. Lästerung Gottes und der Obrigkeit, Spott gegen Tugend und Religion, Flüche und Zoten sind die gewöhnliche Unterhaltung.

Durch dies beständige Anhören des Unmoralischen, verliert selbst der Bessere allmählig die Scheu vor dem Schlechten, giebt sich, abgerissen von aller andern Geistesnahrung und Beschäftigung, den bösen Lehren der Schlechteren hin und wird systematisch zum Laster erzogen. Als Leichtsinniger eingesperrt, wird er als Bösewicht entlassen. Lehrling der Schurkerei und des Gaunerhandwerks beim Eintritt zur Haft, verläßt er als vollendeter Meister den Kerker. Hier im Gefängnisse findet der Stehler den Hehler, der Betrüger den falschen Zeugen, — sie verabreden die Pläne zu neuen Verbrechen und treten in Freiheit, um sicherer und in größerem Umfange zu schaden.

Die giftigen Früchte dieses Zusammenlebens zeigen sich schon im Gefängnisse durch unaufhörlichen Zank und Meuterei, durch gegenseitiges Betrügen und Bestehlen, Faulheit und Veruntreuung bei der Arbeit. Wie verderblich aber der Gefängnißaufenthalt auf das ganze Leben wirkt, beweist die furchtbare Thatsache, daß von den einmal im Gefängniß Gewesenen zwei Drittheile wegen neuer Vergehen wieder zu Haft kommen, und von Jahr zu Jahr die Zahl der Sträflinge sich mehrt.

Aufforderung genug für jeden Menschenfreund, dem die Sicherheit der Mitbürger und das Heil der verirrten Brüder theuer ist, alle Kräfte anzuwenden, dem Uebel entgegen zu wirken.

Und welcher Anzahl von Menschen wird diese Hülfe zu Gute kommen?

Im Düsseldorfer Arresthause verweilen mit

Ab- und Zugang jährlich . . .	1200	Gefangene,
im Clever	950	"
in Wesel	200	"
in Werden	750	Sträflinge,
im Cölner Arresthause . . .	1700	Gefangene,
Festungssträflinge daselbst . . .	360	"
in der Brauweiler Anstalt . .	1000	"
im Bonner Arresthause . . .	60	"

in der Provinz Jülich, Cleve, Berg auf eine Million Einwohner also 6220 Gefangene.

Von diesen sind mehr als ein Drittel Familienhäupter und auch die übrigen haben Angehörige, auf welche ihre Besserung oder Verschlechterung unmittelbaren Einfluß äußert.

Auf jeden können 5 berechnet werden, mithin ergiebt sich für diese Provinz eine Seelenzahl von mehr als 31 000 Menschen, auf welche die Verbesserung wohlthätig einwirken muß.

Um die Gefangenen sittlich zu bessern, muß sowohl während ihres Aufenthalts im Gefängnisse, als nach ihrer Entlassung auf sie eingewirkt werden.

Für die erste Periode der Einwirkung auf die Gefangenen, während der Haft, sind 4 Hauptbesserungsmittel hier zu beachten:

1. Unterricht im Christenthum;
2. Unterricht in den ersten Schulkenntnissen;
3. Klassifikation;
4. Zweckmäßige Beschäftigung.

Der erste Gegenstand der Wirksamkeit ist also, die Gefangenen zur Religion und Sittlichkeit zu erziehen.

Das Umwandeln und Erziehen böser Menschen zu guten läßt sich nicht dadurch erreichen, daß alle 8 oder 14 Tage einmal Messe gelesen, oder gepredigt wird. Dazu ist nöthig, daß ein Geistlicher mit der ganzen Liebe und dem ganzen Ernste seines Berufes sie täglich im Guten erziehe, durch anhaltenden Unterricht ihren Verstand erleuchte und ihr Herz erwärme; durch seinen täglichen Umgang und sein Beispiel ihre Achtung, Liebe und ihr Vertrauen erwerbe, und durch tägliche Uebung in ihren höhern Pflichten sie an religiöse und sittliche Gesinnungen gewöhne.

Nur ein eigener Hausgeistlicher vermag dieses. Er hat an den Sonn- und Feiertagen Morgens Gottesdienst mit Predigt zu halten, Nachmittags mit Katechisation, am Anfang und Schluß jedes Tages eine Hausandacht; am Tage den Jüngern Religions-

unterricht zu geben, auch nach Bedürfniß — und immer ohne Störung der Hausordnung und der Arbeit — den Erwachsenen; überhaupt hat er das Seelsorgeramt in seinem ausgedehntesten Sinne zu verwalten.

Die Gesellschaft wird zu diesen Aemtern unter höchster Bestätigung, nach Rücksprache mit den geistlichen Behörden, mit der größten Umsicht und Behutsamkeit Männer auswähleu, die Beruf und Kräfte in sich tragen, dieser schwierigen Stellung vorzustehen.

Die Theilnahme an den Versammlungen der für jeden Gefängnißort zu bildenden Zweiggesellschaft, deren Glieder Zeugen der Wirksamkeit des Seelsorgers sind, und denen er seine Erfahrungen und Wünsche unmittelbar eröffnet, wird, ebenso wie die Verbindung und Aufsicht der Hauptgesellschaft, die Treue, Lebendigkeit und Freude an seiner schwierigen Amtsführung sichern und erhöhen.

Die Gesellschaft wird dem Seelsorger für die Dauer seiner Anstellung, welche sich nach ihren Mitteln und seiner treuen Amtsführung richtet, ein Gehalt geben, welches ihn der Nahrungssorgen überhebt; überhaupt aber in Uebereinkunft mit den Behörden seinen Wirkungskreis überall so günstig gestalten, als es der Zweck des wichtigen Amts erfordert.

2. Unterricht in den ersten Schulkenntnissen.

Die Unwissenheit in den ersten Schulkenntnissen hat auf die Rohheit und Verwilderung des Geistes und Herzens zu nachtheiligen Einfluß, als daß die Gesellschaft nicht mit dem größten Eifer auch zur allgemeinen Verbreitung dieser Elemente der Bildung beitragen sollte. Sie stellt deswegen unter höherer Genehmigung in jedem Gefängnisse einen oder mehrere Schullehrer, und wo es Noth thut, auch Lehrerinnen an, welche den jüngeren, wie den erwachsenen Gefangenen das Lesen, und den Fleißigsten das Schreiben und Rechnen lehren, wobei der Lesestoff die Beförderung der Religion und Sittlichkeit bezwecken muß; z. B. biblische Geschichte. Hierdurch gewinnen die Gefangenen Stoff und Geschmack für edlere geistige Beschäftigung; durch selbstthätige Benutzung der heil. Schrift, des Katechismus, der Gebet-, Gesang- und anderer nützlicher Bücher werden die schlechten Unterhaltungen allmählich beseitigt, die Gefangenen gewinnen an Kraft zum Guten und es erweitert sich ihre Aussicht auf besseres Fortkommen im bürgerlichen Leben. Dieses hat auf ihre Besserung den wohlthätigen Einfluß, wie dies durch die neuesten Erfahrungen in England und Holland bestätigt wird.

3. Klassifikation der Gefangenen.

Die höchst mögliche Einsamhaltung der Untersuchungsgefangenen, ihre gänzliche Trennung von den Verurtheilten, die Klassifikation

aller nicht bloß nach Geschlecht, sondern auch nach Alter und Vergehen, sind so bedeutende und tief ergreifende Besserungsmittel, daß die Gesellschaft alle ihre Kräfte anwenden wird, den Verwaltungsbehörden die Schwierigkeiten wegräumen zu helfen, welche an den meisten Gefängnißorten bisher die vollkommene Einführung dieser Mittel verhinderten.

4. Zweckmäßige Beschäftigung.

a) Geistige,

Die Gesellschaft wird es sich angelegen sein lassen, für die geistige Beschäftigung der Gefangenen durch zweckmäßige, seitens der Gefängnißgeistlichen zu bewirkende Darreichung der heiligen Schrift nach den Uebersetzungen beider Konfessionen, so wie anderer nützlicher religiöser Schriften nach Kräften zu sorgen.

b) leibliche Beschäftigung.

Die Gesellschaft erbietet sich die Anstrengungen der Behörden zur durchgängigen Anwendung dieses, für das physische und geistige Wohl der Gefangenen wirksamsten, Mittels überall, wo es nöthig erachtet wird, möglichst zu unterstützen, auch den Absatz der Arbeitsgegenstände thätig zu befördern.

II. Periode der Einwirkung auf die Gefangenen nach ihrer Entlassung.

Ob die Besserung eines Gefangenen rechter Art sei, bewährt sich erst in dem wieder erlangten Freiheitszustande. Die Gesellschaft wird daher eine fortgesetzte Beaufsichtigung der Entlassenen zu bewirken suchen, durch Anregung von Menschenfreunden an ihren Bestimmungsörtern. Diese, in Verbindung mit den Bürgermeistern und Pfarrern, haben sie in Arbeit unterzubringen und in leiblichen, wie in sittlichen Nöthen ihnen beizustehen. Für diejenigen, welche keinen Bestimmungsort haben, wird die Gesellschaft ein ehrliches Unterkommen auszumitteln suchen.

Ueberhaupt wird der Gesellschaft nichts fremd sein, was das geistige und leibliche Wohl der Gefangenen betrifft, und sie wird es sich stets zur Pflicht machen, mit strengster Beachtung der Gesetze des Staats, auf allen Punkten thätig einzuwirken, wo Religion, Gerechtigkeit und Menschenliebe sie auffordern.

Düsseldorf, den 18. Juni 1826.

III. Wirksamkeitsplan der Werdener Tochter-Gesellschaft.

Wirkungsplan der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft zur Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen in der Strafanstalt zu Werden.*)

In Gemäßheit der § 9 und § 20 der Statuten der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft hat die Tochter-Gesellschaft zu Werden den Wirkungsplan für die dortige Strafanstalt entworfen, und ist derselbe, nachdem er dem Hauptausschuß der Gesellschaft zur Mitberathung vorgelegen hat, vorbehaltlich der Genehmigung der Behörden festgestellt worden, wie folgt.

Erster Theil.

Einwirkung auf die Gefangenen während der Haft.

Erster Abschnitt.

Geistliche Seelsorge.

Es werden zwei Geistliche angestellt; einer für die katholische und einer für die evangelische Konfession, welche die kirchlichen Verrichtungen und die Seelsorge, jeder nach den Vorschriften und Gebräuchen seiner Kirche, zu versehen haben, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1. Die Geistlichen führen die Aufsicht über das sittliche Betragen aller Gefangenen;
2. sie besuchen die Gefangenen fleißig am Krankenbette, bei der Arbeit und im Kerker. Sie belehren und trösten sie, und wecken in ihnen durch Vorlesung und Zusprache aus der h. Schrift Ergebenheit und Geduld, sowie fromme Vorsätze zu einem bessern Lebenswandel;
3. sie halten täglich, mit Ausnahme des Sonntags am Morgen und Abend eine Hausandacht mit den Gefangenen ihrer Konfession, und zwar in den in der Hausordnung der Anstalt hierzu bewilligten Stunden, so daß beide Konfessionen sich gleichmäßig in die Zeit theilen.

   Die Hausandacht besteht in Gesang und Gebet, des Abends verbunden mit Vorlesung eines Abschnittes aus der Bibel oder einem Erbauungsbuche.

*) Die Wirkungspläne bei den einzelnen Strafanstalten sind in vielen Punkten abweichend, welches bei dem gegenwärtigen namentlich hinsichtlich des Klassifikationssystemes der Fall ist. Diese Verschiedenheit wird zur Bereicherung der Erfahrungen der Gesellschaft dienen.

4. Die Geistlichen ertheilen, in so weit es die Arbeit der Sträflinge erlaubt, an den Wochentagen eine Stunde denjenigen Gefangenen ihrer Konfession, welche dessen am meisten bedürfen, und unter diesen wieder vorzugsweise den jüngeren unter 21 Jahr, Religions-Unterricht, und zwar der leichten Uebersicht wegen in drei Abtheilungen, so daß jeder Katechumen wöchentlich zweimal diesen Unterricht genießt;
5. an allen Sonn- und Feiertagen wird Morgens und Nachmittags Gottesdienst gehalten, und zwar mit Einbegriff der Predigt für die Katholiken von 9 bis 10 Uhr, bei den Evangelischen von 10 bis 11 Uhr Morgens; Nachmittags von 2 bis 3 und von 3 bis 4 Uhr.

   Der Nachmittags-Gottesdienst besteht in Gesang, Gebet und Religions-Unterricht, zunächst in katechetischer Form mit Erklärung der heiligen Schrift.
6. Vier bis sechsmal wird das h. Abendmahl ausgetheilt. An den Beichttagen für die Katholiken wird ein besonderer Geistlicher, nach Auswahl des Hausgeistlichen und mit Vorwissen der Behörde, zum Beichthören derjenigen, die dies verlangen, eingeladen.
7. Die Geistlichen führen besondere Aufsicht über den Lehrer, sie leiten den Schulunterricht, und wachen über dessen Amtsführung in Beobachtung der Zeit und der Lehrgegenstände, der Disziplin, in Führung des Tagebuchs und der Censurlisten und was sonst noch zur Schulordnung gehört.
8. Jeder Geistliche führt über die sittlichen Verhältnisse der Gefangenen seiner Konfession ein Tagebuch, welches gleichsam die Annalen seiner Seelsorge bildet. Auch giebt er auf dem Grund seines Tagebuches Sittenzeugnisse bei Begnadigungsgesuchen, bei der Entlassung der Gefangenen in die Freiheit, und wo es sonst nöthig ist.
9. Die Geistlichen erstatten dem Ausschusse alle 2 Monate Bericht über die Veränderungen, welche sich in dem innern und äußern Zustande der Gefangenen zugetragen haben, unter Beifügung ihrer Beschwerden und Wünsche rücksichtlich der Gefangenen, und der Vorschläge zur Abhülfe der Ersteren, und zur Erreichung der Letzteren. Es steht ihnen frei, sich in wichtigen Dingen jederzeit an den Ausschuß zu wenden. Wo der Ausschuß Nachweise über die Gefangenen verlangt, sind sie dieselben zu geben verbunden; und sie sind auch unaufgefordert verpflichtet, demselben schnell von Allem Nachricht zu geben, was auf das Wohl der Gefangenen von bedeutendem Einfluß ist.

Zweiter Abschnitt.

Schulunterricht.

Die Pflichten des von der Gesellschaft anzustellenden Schullehrers sind:

1. Denjenigen unter den Gefangenen, welche nach Bedürfniß und Empfänglichkeit, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des jugendlichen Alters, auf den Vorschlag der Geistlichen von dem Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Verwaltung dazu ausgewählt werden, in sechs täglichen Stunden Unterricht, entweder blos im Lesen, oder auch im Schreiben und Rechnen, oder auch im Singen zu ertheilen, welche sechs Stunden dergestalt unter drei Klassen von Schülern zu vertheilen sind, daß jeder Schüler alle Wochentage zwei Stunden in der Schule zubringt, und dafür vom Werkmeister bei Zumessung seines Arbeitspensums erleichtert wird;
2. über den Fleiß und das Betragen der Schüler ein Tagebuch zu halten, und dieses auf Verlangen den beiderseitigen Geistlichen vorzulegen;
3. den Censuren beizuwohnen, um für jeden Gefangenen die Censur aufzuzeichnen, und am Abend desselben Tages in die Censurliste einzutragen;
4. Wenn schriftliche Nachweisen über die Gefangenen vom Ausschuß verlangt werden, solche auf Erforderung des Geistlichen mit dessen Hülfe zu geben.

Dritter Abschnitt.

Censur.

Die Mitglieder des Ausschusses werden das Haus in vier gleiche Theile eintheilen, so daß je zweien eine solche Abtheilung zufällt, deren Bewohner sie so genau als möglich kennen zu lernen suchen werden. Nach dem Bedürfniß und wenigstens jeden Monat einmal werden sie dieselben in Begleitung von Beamten der Anstalt und desjenigen Gefangenwärters, welchem dieser Theil des Hauses zur speziellen Aufsicht übertragen ist, der beiden Geistlichen und des Schullehrers, viritim durchgehen, Nachfrage über Ordnung und Sitten, Reinlichkeit und Fleiß halten, und nächstdem, was der Augenschein lehren wird, vorzüglich die Zeugnisse des Oberbeamten und des betreffenden Geistlichen berücksichtigen, da, wo diese nicht vollständige Auskunft zu geben vermögen, sie von den Gefangenwärtern verlangen, und nur den besseren unter den Gefangenen in Bezug auf eigene Verantwortung oder Zeugniß über andere einigen Glauben schenken, so daß das Vrtrauen nach der Klasse abgemessen wird, in welcher die Gefangenene stehen. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen werden sofort in die verschiedenen Rubriken der Sittentafel A, mit den Censuren sehr gut — gut — mittelmäßig — schlecht — sehr schlecht vermerkt, und vom Schullehrer an demselben Tage in die Censurlisten eingetragen.

Der Ernst und der Anstand, die bei diesem Geschäft herrschen sollen, wird den Gefangenen, so weit sie noch irgend dafür empfänglich, Ehrfurcht einflößen, ihr Ehrgefühl wecken, und mancher eindringlichen Ermahnung den Weg selbst in verstockte Herzen bahnen.

Vierter Abschnitt.

Beschäftigung.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß Beseitigung des Müßigganges, als der Quelle aller Laster, und Befähigung zum selbstständigen Erwerb der Subsistenzmittel nach der Entlassung zwei vorzügliche Hebel zur moralischen Bildung einer verwahrlosten Menschenklasse sind, wird der Ausschuß die Beschäftigung der Gefangenen zu seinem steten Augenmerk haben, und mit seinen Vorschlägen an die Hand gehen. Besonders wird er jüngeren Individuen, die sich zur Erlernung eines Handwerkes qualifiziren, diese Wohlthat zu verschaffen suchen.

Fünfter Abschnitt.

Klassifikation.

Die Gesellschaft wird sämmtliche Gefangene, nach ihrer größeren oder geringeren Verdorbenheit in 4 Klassen abtheilen:

1. die bessere Klasse,
2. die gute Mittelklasse,
3. die schlechte Mittelklasse,
4. die schlechte Klasse.

Die relative Stärke dieser verschiedenen Klassen wird erst durch die Erfahrung kund werden.

Zu welcher von diesen vier Klassen jeder Gefangene gehört, wird bestimmt:

1. nach dem Strafmaße. Diejenigen, welche zu einjähriger Einsperrung und darunter verurtheilt sind, haben die Präsumtion für sich, der ersteren Klasse anzugehören; die von 2 bis 4 Jahren der zweiten; die von 4 bis 10 Jahren der dritten; die über 10 Jahre der vierten;
2. nach der Art des Verbrechens. Verräth dieselbe einen bösen Charakter, so rückt derjenige, der es verübt, um eine Klasse niedriger ein, als ihm nach der Strafzeit zukommen würde, und umgekehrt;
3. nach der Wiederholung desselben. Rückfällige treten um eine Klasse niedriger ein;

4. nach den begleitenden Umständen, und den übrigen Datis zur Charakteristik des Thäters, wie dieselben aus dem von dem verurtheilenden Gerichte übersandten Urtheilsauszuge erhellen;
5. nach den Berichten der Comitéen des Gefängnisses, in welchem der Ankömmling seinen Vorarrest erlitten; oder, in deren Ermangelung, nach andern unverdächtigen Zeugnissen über dessen bisheriges Betragen.

   Alle diese Data sind von Seiten des Ausschusses sowohl, als der Zuchthausverwaltung, entweder schon vor oder wenigstens gleich bei der Ankunft jedes neuen Gefangenen dem betreffenden Gefängniß-Geistlichen mitzutheilen, welcher dieselben zur Basis seiner Untersuchung über den sittlichen und religiösen Zustand des Ankömmlings macht, und denselben sofort vorläufig einer der vier Klassen zuordnet, und diese Zuordnung nebst ihren Gründen beim nächsten Besuch der Ausschußmitglieder denselben zur Bestätigung vorlegt.
6. Nach den Ergebnissen der monatlichen Censur.

Die Klassifikation dient:

1. zur summarischen Rekapitulation dessen, was über Werth und Unwerth jedes Gefangenen zur Kunde der Gesellschaft gelangt ist, um darnach das Vertrauen, das sie ihm zu schenken, und die Hülfe, die sie ihm vorkommenden Falls zu leisten hat, zu bemessen;
2. zur Anregung des Ehrtriebes und des sittlichen Gefühls in den Gefangenen;
3. zur räumlichen Trennung der Bessern von den Schlechtern wird sie nur in so fern wirken können, als die Baulichkeiten und sonstigen lokalen Einrichtungen, mit beständiger Rücksicht auf die Beschäftigung solches gestatten. Es bedarf aber in dieser Hinsicht das Haus einiger baulichen Veränderungen, denen zum Theil große Schwierigkeiten im Wege stehen. Die Gesellschaft wird nach reiflicher Erwägung der Sache mit der Behörde, ihre Ansichten in Betreff dieser Bauten in einem besonderen Entwurfe darlegen; vorläufig aber dahin streben, diese Sonderung wenigstens, so viel es unter den gegenwärtigen Umständen thunlich ist, zu betreiben. Was bei Tage wegen der Einrichtung der Arbeitssäle noch nicht ausführbar ist, wird eine größere Anzahl der Schlaflokale, obgleich auch diese zu groß und zu wenige sind, fast durchgängig gestatten, so daß jede Schlafgesellschaft aus Gefangenen derselben Klasse bestehen wird.
4. Die Verwaltung ist zu ersuchen, nur aus der besten Klasse diejenigen Personen zu wählen, die sie auf der Schreibstube oder als Hausarbeiter (Platzgänger) beschäftigt, und dadurch mehreren Vertrauens und mehrerer Freiheit würdigt.

Sechster Abschnitt.

Wirksamkeit des Ausschusses.

Der Ausschuß läßt ein genaues Register über alle Gefangenen führen.

Zu dem Ende werden beim Eintreten jedes Gefangenen in die Strafanstalt dessen Name, Stand, Alter, Religion, Wohnort, Tag der Ankunft, Ursache und Dauer der Strafe, auf die Angabe der betreffenden Gefängniß-Geistlichen, von dem Schullehrer auf ein besonderes Blatt des dazu bestimmten Buches eingetragen.

Der Rest des Raumes wird in 3 Colonnen eingetheilt, von denen eine für die Liste der monatlichen Censuren, die zweite für die Bemerkungen der Ausschußmitglieder, unter deren Censur er steht, die dritte für die Bemerkungen der Geistlichen bestimmt ist.

Der Abgang jedes Gefangenen wird ebenfalls darin vermerkt.

Dieses Buch liegt stets in dem Versammlungslokale des Ausschusses jedem Mitgliede desselben zur Einsicht und zur Eintragung seiner Bemerkungen offen, und giebt bei der Versammlung jedesmal die Data zu den Verhandlungen über die einzelnen Gefangenen.

Besuchen der Gefangenen.

Zwei Mitglieder des Ausschusses werden an einem bestimmten Tage der Woche zu einer bestimmten Stunde, die Strafanstalt besuchen, zu welchem Ende ihnen der Vorsteher derselben auf Verlangen alle Räume ohne Unterschied öffnen lassen wird.

Sie werden sich zuerst an die beiden Geistlichen wenden, von ihnen sich berichten lassen, was in der Zwischenzeit von einem Besuch zum anderen vorgefallen ist, und dann in ihrer Begleitung

1. die Schule visitiren;
2. die Gefangenen ihrer Abtheilung mit Zuziehung eines der Oberbeamten censiren.

Sie haben bei allen diesen Nachforschungen sorgfältig zu vermeiden, daß nicht durch den Schein einer falschen Humanität der Geist der Widerspenstigkeit gegen die Vorgesetzten geweckt werde. Sie werden ihre Ansichten dem Oberinspektor mittheilen, und über etwa zu treffende Abänderungen Rücksprache mit ihm nehmen; aber zugleich Sorge tragen, daß die Beamten des Hauses in ihren Dienstgeschäften durch ihre Besuche so wenig gestört werden, als es, ohne deren Zweck zu verfehlen, möglich ist. Sie werden sich alles Bemerkenswerthe aufzeichnen, und dem Ausschusse in der nächsten Sitzung darüber vortragen.

Sitzungen des Ausschusses.

Der Ausschuß wird sich am ersten Mittwoch eines jeden Monats, Nachmittags um 2 Uhr in dem Geschäftslokale eines der beiden Zuchthaus-Geistlichen versammeln.

In diesen Versammlungen werden zuerst die Mitglieder paarweise die auf ihrem Besuche gemachten Bemerkungen der Reihe nach vortragen; demnächst werden die Geistlichen das Bemerkenswerthe berichten, und es wird sich an diese Vorträge die Verhandlung über die Behandlung der Gefangenen während der Haft anschließen. Endlich werden die Geistlichen ihre Vorschläge in Betreff der zu Entlassenden abgeben, und der Ausschuß über sie die erforderlichen Beschlüsse fassen.

Zweiter Theil.

Einwirkung auf die Gefangenen nach ihrer Entlassung.

Auf die während der Haft erzielte sittliche Besserung der Gefangenen, und die gleichzeitig erworbene Kenntniß von deren Charakter und Fähigkeiten begründet der Ausschuß seine Bemühungen zur Beförderung der sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen, nach ihrem Rücktritt ins bürgerliche Leben. Zu dem Ende tritt er mit den von der Hauptgesellschaft gestifteten Hülfsvereinen und korrespondirenden Mitgliedern an den Orten, wohin sich die Entlassenen begeben, in unmittelbare Verbindung.

Die Namen der zu entlassenden Gefangenen werden von der Verwaltung wenigstens einen Monat vorher dem betreffenden Hausgeistlichen mitgetheilt, welcher seine Kenntniß der Verhältnisse jedes Einzelnen, und das erworbene Vertrauen derselben, benutzen wird, um sich mit denjenigen, welche einer besonderen Berücksichtigung bedürfen, und sie vorzugsweise verdienen, oder verlangen, über die Art der etwa zu leistenden Hülfe zu besprechen, und dem Ausschuß in seiner nächsten Sitzung gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß beschließt demnach über das Gesuch, und erläßt deshalb die nöthigen Mittheilungen an die betreffenden Hülfsvereine oder korrespondirenden Mitglieder, so daß die Verhältnisse, in welche die Entlassenen eintreten, schon vor ihrer Ankunft einigermaßen geordnet sein können. Ueber diejenigen, welche begnadigt und folglich ohne vorherige Mittheilungen das Zuchthaus verlassen, müssen die nöthigen Beschlüsse nachträglich gefaßt werden.

Der Ausschuß wird zwar seine Vorschläge über die Art der zu leistenden Hülfe mit Berücksichtigung der Wünsche der Gefangenen, die oft ihre Lage am richtigsten beurtheilen, den betreffenden Hülfsvereinen und korrespondirenden Mitgliedern mittheilen; die Entscheidung darüber aber ihnen selbst überlassen; weil dabei fast alles auf örtliche Verhältnisse ankommt, die nur sie würdigen können. Stets wird dieselbe aber mit einer väterlich strengen

Aufsicht verbunden sein müssen, wodurch allein das leibliche und geistige Wohl der Entlassenen befördert werden kann. Entzieht er sich dieser Aufsicht, oder verfällt er gar wieder in seine vorige Sünden und Laster, und sind alle angewandten Mittel vergeblich, ihn von denselben wieder zurückzuführen, so muß ihm auch die Hülfe ganz oder theilweise versagt werden. Die sittliche Besserung wird immer der Maßstab und Zweck der Hülfe sein.

Die in der Zuchthauskasse deponirten Ueberverdienstgelder jedes Gefangenen werden bei dessen Entlassung dem Schatzmeister der Tochter-Gesellschaft in Werden ausgezahlt, welcher sie, nach Abzug eines nothdürftigen Reisepfennigs, den betreffenden Hülfsvereinen und korrespondirenden Mitgliedern übersendet, um sie auf die zweckmäßigste Weise zum Besten des Eigenthümers zu verwenden.

Jeder Gefangene ohne Unterschied empfängt bei seiner Entlassung von dem Geistlichen eine Karte mit dem Namen des Sekretärs des Hülfsvereins, oder des korrespondirenden Mitgliedes an dem Orte seiner Heimath, damit er sich an sie wenden kann, wenn er ihrer Hülfe bedarf. Zugleich werden vom Sekretär der hiesigen Töchter-Gesellschaft die nöthigen schriftlichen Mittheilungen direkt dorthin gemacht, damit eine fortwährende Aufmerksamkeit auf dieselbe stattfinden könne.

Die Hülfsvereine und korrespondirenden Mitglieder theilen der Tochter-Gesellschaft, welche sich mit ihnen in Korrespondenz gesetzt hat, den Erfolg ihrer Bemühungen an dem Entlassenen jährlich mit, welche eine Uebersicht davon in ihrem dem Hauptausschusse zu erstattenden Jahresberichte aufnimmt.

Gesehen, und in Folge einer Verfügung des Königl. Rheinischen Oberpräsidiums vom 10. d. M. revidirt und genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Mai 1829.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern,
gez.: Bislinger.

IV. Instruktion für die Hülfsvereine der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft vom 9. Mai 1844 (im Auszuge).

Die Hülfsvereine, gebildet aus Mitgliedern der Gesellschaft, sind deren örtliche Organe, sowohl in Beziehung auf die Interessen der Gesellschaft überhaupt, als in Beziehung auf die häuslichen Verhältnisse der Familie der Sträflinge, sowohl während der Haft, als auch nach der Entlassung der letzteren.

Der Ausschuß fühlt sich daher verpflichtet, über die Art und Weise der menschenfreundlichen Wirksamkeit der Hülfsvereine und über die wesentlichen Förderungsmittel derselben die allgemeinen Gesichtspunkte festzustellen.

I. Anfang der Theilnahme bei Sträflingen.

Diese Theilnahme tritt nur für denjenigen Sträfling ein, welcher, oder dessen Familie einer solchen Theilnahme bedarf. Mag auch schon während der Untersuchung und während des Vorarrestes ein Bedürfniß der Theilnahme eintreten, die Verhältnisse der Familien eines Untersuchungsgefangenen sind zu delikat, als daß sich unsere Gesellschaft darin mischen dürfte. Ist aber das Urtheil gefällt, oder der Gefangene zum Zuchthause abgegeben, dann tritt die Vermittelung der Gesellschaft zwischen der Familie und den ihr entzogenen Sträfling ein.

II. Familienverhältnisse der Sträflinge.

Bei der Familie eines solchen Sträflings sind dann zunächst die ökonomischen Verhältnisse ins Auge zu fassen, ob nämlich durch Entziehung des strafbaren Familiengliedes die Wirthschaft leide, oder gar eine Armenhülfe nothwendig werde.

Im letztern Falle muß gleich der Orts-Armenvorstand in Kenntniß gesetzt werden.

Sind verlassene Kinder vorhanden, so sind die dafür bestimmten Unterstützungsmittel durch den Armenvorstand in Anspruch zu nehmen; auch wird der Hülfsverein den bei fremden Pflegeeltern untergebrachten Kinder der Verbrecher, wofür die Staats- und Kommunalbehörde die Pflegekosten bestreitet, seine theilnehmende Aufmerksamkeit widmen.

Sind schulpflichtige Kinder da, so muß bewirkt werden, daß durch das der Familie zugestoßene Unglück der Unterricht der Kinder nicht gestört, und darüber mit dem Schulvorstande Rücksprache genommen werden.

III. Wirksamkeit bei und nach der Entlassung der Gefangenen.

Da die Beseitigung des nur zu begründeten Vorurtheils, welches die Strafgefangenen bei ihrem Wiedereintritte in die bürgerliche Gesellschaft empfängt, und der Hindernisse, welche daraus für das rechtliche Fortkommen, selbst der Bessern unter ihnen, hervorgehen, außer dem Bereiche der Gesetzgebung wie der Staatsverwaltung liegt, und die geistige und leibliche Hülflosigkeit, der die entlassenen Sträflinge, ohne eine solche Fürsorge sich ausgesetzt sehen, sie nur zu leicht zu neuen Verbrechen veranlaßt; so beginnt die bedeutendste Wirksamkeit des Hülfsvereins gegen die Zeit der Entlassung des Sträflings. Das Gefängniß-Comité hat zeitig schon den Hülfsverein von der Zeit der Entlassung, von der Führung während der Haft und der darin erzielten anscheinlichen religiösen und sittlichen Besserung, von seinem Charakter, seiner Befähigung und von seinem Fleiße, von seinem allenfallsigen Ueberverdienste in der Anstalt, von dem freilich mit Vorsicht zu beachtenden Wunsche des Gefangenen über die Art der ihm nach seiner Entlassung zu leistenden Hülfe, da sie selbst ihre Verhältnisse oft am richtigsten zu beurtheilen wissen, 2c. unterrichtet. Der Hülfsverein muß nun sein Unterkommen, unter umsichtiger Prüfung der Wünsche des Gefangenen nach den örtlichen Verhältnissen, den Wiedereintritt in seinen Familienkreis, in das bürgerliche Leben vorbereiten, und dem zur Besserung Hoffnung gebenden allseitig eine wohlwollende Theilnahme erwirken. Was von dem Ueberverdienste nicht zur Rückreise nothwendig ist, wird dem Hülfsvereine anvertraut. Der Hülfsverein empfängt den Entlassenen und Belehrten mit einer Karte von der Gesellschaft versehen, aus den Händen des Comités, und wacht mit väterlich strenger Aufsicht, daß ihm keine Veranlassung gegeben wird zur Rückkehr zu seinen früheren Verirrungen. Gelingt es den Hülfsvereinen, die Zahl der rückfälligen Verbrecher zu vermindern, so ist ihr schönster Beruf erfüllt.

Die den entlassenen Strafgefangenen zu gewährende leibliche Hülfe darf nie den Charakter der Almosenspendung annehmen, damit nicht dem Vereine mit Recht der Vorwurf gemacht werden könne, daß er Menschen, die in Folge ihrer Verbrechen in Bedrängniß sind, eine Hülfe gewähre, die den ohne ein solches Verschulden Bedürftigen gehöre. Es darf nie vergessen werden, daß überhaupt diese Hülfe nicht Zweck des Vereins ist, sondern nur ein Mittel zu dem Zwecke sein soll, die entlassenen Strafgefangenen auf den Weg der Besserung zu führen und auf demselben zu erhalten; daß diese Hülfe immer durch die Ueberzeugung oder wenigstens Wahrscheinlichkeit, daß der Entlassene den Vorsatz, sich zu

bessern, habe, bedingt sein muß, und nie weiter gehen darf, als es für jenen Zweck gerade nothwendig ist; daß überhaupt dieselbe nur darin bestehen soll, den Entlassenen rechtlichen Erwerb durch angemessene Arbeit zu verschaffen. Wer daher von ihnen nicht arbeiten will, bei dem kann und darf eine solche Hülfe eben so wenig eintreten, als bei denen, die dazu körperlich unfähig sind; erstere fallen ausschließlich der Polizei anheim, letztere der Armenpflege.

Sehr viel wichtiger als die äußere Hülfe ist aber ohne Zweifel die, in Verbindung mit derselben und einer steten Beaufsichtigung, dem Entlassenen zu gewährende, den Charakter einer fortgesetzten christlichen Seelsorge habende geistliche Pflege, da nur dann wahre Besserung von ihm zu hoffen ist, wenn er nicht bloß seine leibliche, sondern vorzüglich seine geistige Hülfsbedürftigkeit, d. h. seine Sündhaftigkeit, lebendig fühlt, und sich aufrichtig nach Erlösung aus diesem elenden Zustande sehnt. — Diese Erkenntniß und Sehnsucht bei ihm zu wecken, und ihn auf den im Worte Gottes offenbarten einzigen Heilsweg zu führen, muß daher das angelegentlichste Bemühen der ihm vom Vereine zu spendenden geistlichen Hülfe sein. Nur wenn diese in das Gemüth des Pfleglings Eingang findet, wird er die rechte Demuth erlangen, um sich nicht auf seine guten Vorsätze und seine eigene Kraft zu verlassen, sondern das Wollen und das Vollbringen von Gott zu erflehen und den wohlmeinenden Rathschlägen derer, die sich mit Liebe seines innern und äußern Wohls annehmen, mit willigem Gehorsam zu folgen, ohne den jede Einwirkung auf das Gemüth des Entlassenen und folglich alle wahre Besserung desselben vereitelt werden muß.

IV. Veränderung der früheren Umgebung der gebesserten Sträflinge.

Eine Hauptverpflichtung des Vereins muß es sein, den entlassenen Sträfling von Wiederanknüpfung des Verkehrs mit den Genossen seiner früheren Verirrungen zu verhindern, sowie von den äußern Veranlassungen seines begangenen Verbrechens möglichst entfernt zu halten. Kann dies nicht anders geschehen als durch Veränderung seines Aufenthaltsortes, so muß der Verein dazu behülflich sein, und ihn dann der Obhut des für den neuen Wohnort bestehenden Vereins empfehlen. Oft wird auch der Entlassene, besonders wenn es ihm mit der Reue und dem Vorsatze der Besserung Ernst ist, wünschen, von früheren diesem Vorsatze vielleicht gefährlichen Verhältnissen und Verbindungen entfernt, und nach einem Orte, wo sein Verbrechen und seine Bestrafung nicht bekannt sind, versetzt zu werden; ein Wunsch, den der Verein, besonders wenn derselbe die Ueberzeugung hat, daß wirklich die Absicht, im

Bessern zu verharren, ihm zum Grunde liegt, möglichst zu unterstützen hat. Oft werden die Sträflinge so traurigen Familienverhältnissen und Umgebungen entrückt, daß eine Wiederkehr in dieselben keine Besserung für sie erwarten läßt, sondern sie unaufhaltsam in ihre früheren Verirrungen zurückziehen muß. Dann ist für sie ein Unterkommen in neuen, den früheren fremden und von diesen, wo möglich entfernten Umgebungen Bedacht zu nehmen.

Der Hülfsverein wird bemüht sein, zum Behuf der unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung der in ihre Obhut genommenen entlassenen Sträflinge, eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl wohlgesinnter und einsichtsvoller Männer, als Pfleger derselben, besonders aus der Klasse der gewerbtreibenden Bürger, wo möglich in allen Gemeinden des Hülfsvereins zu gewinnen. Es brauchen diese Pfleger nicht gerade beitragende Mitglieder der Gesellschaft zu sein, sondern ihre gemeinnützige Wirksamkeit ist der fruchtbarste Beitrag.

V. Systematisches Verzeichniß der Themata,

welche auf den General-Versammlungen der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft und in den mit derselben verbundenen Fach-Konferenzen behandelt worden sind.

I. Gefängnißwesen und Strafvollzug.

1. Allgemeines.

1. Ist die Kreirung einer Centralstelle für das gesammte Gefängnißwesen der Monarchie unter Leitung eines Generaldirektors wünschenswerth und wie ist dieselbe zu organisiren?
Referent: Oberregierungsrath Illing in Arnsberg. 41. Jahresbericht. S. 59 ff. Referat.*)

2. Welche neuen Gesichtspunkte ergeben sich aus dem im Januar 1896 in Berlin stattgehabten Instruktionskursus der Strafanstaltsdecernenten?
Referent: Staatsanwalt Dr. Frenken in Köln. 69. Jahresbericht. S. 70 ff. Ref.

*) Anmerkung: Wo das Referat im Jahresbericht ausführlich wiedergegeben ist, ist ein „Ref." hinzugefügt; sonst nur „Auszug".

3. Welches sind die für eine gesetzliche Regelung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen maßgebenden Grundsätze und Gesichtspunkte?
Referent: Geheimrath Lütgen in Hannover. 45. Jahresbericht. S. 16 ff. Ref.

4. Die allgemeine Verfügung vom 19. Februar 1876 betr. die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnißstrafe und Haft und die Prinzipien der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 49. Jahresber. S. 46 ff. Ref.

5. Bundesrathsbeschlüsse über den Strafvollzug.
Referent: Strafanstaltsdirektor Werther in Herford. 71. Jahresbericht. S. 151 ff. Ref.

6. Bericht über den IV. internationalen Gefängniß-Kongreß und das Gefängnißwesen in Rußland. (Vgl. auch unter 180.)
Referent: Pastor Graeber in Düsseldorf. Sonderdruck.

7. Die Ansiedelung entlassener Strafgefangener in den Colonien.
Referent: Generalsekretär Spiecker in Köln. 65. Jahresber. S. 95 ff. Ref.

8. Wer soll die Kosten der Strafvollstreckung tragen?
Referent: Direktor Krell in Hamm. 60. Jahresbericht. S. 58 ff. Auszug.

2. Gefängnißeinrichtungen.

9. In welcher Weise und nach welchem Prinzip ist die Durchführung der Klassifikation der Gefangenen möglich und wünschenswerth?
Referent: Pastor Erdsieck in Herford. 40. Jahresbericht. S. 18 ff. Ref.

10. Berathung der Frage über die gesetzliche Regelung der Isolirhaft.
Referent: Gefängnißprediger Rommel in Köln. 64. Jahresb. S. 35 ff. Ref.

11. Die körperliche Züchtigung als richterliches Strafmittel und Disziplinarmittel in Strafanstalten. (Vgl. dazu Nr. 63.)
Referent: Amtsgerichtsrath Schmölder in Köln. 64. Jahresb. S. 85 ff. Ref.

12. Darstellung und Beurtheilung des irischen Gefängnißwesens.
Referent: Strafanstaltsdirektor Stroßer in Herford. 42. Jahresbericht. S. 21 ff. Ref.

13. Ueber die gegenwärtigen Zustände in unseren Kanton- und Gerichtsgefängnissen.
Referent: Pastor Scheffer in Düsseldorf. 40. Jahresbericht. S. 28 ff. Ref.

14. Die kleineren Gerichts- ꝛc. Gefängnisse in sittlicher, disziplinarischer, finanzieller Beziehung.
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 49. Jahresbericht. S. 98 ff. Ausz.

15. Die kurzzeitigen Strafen und ihre Verbüßung in kleineren Gefängnissen.
Referent: Beigeordneter Feistel in Düsseldorf. 59. Jahresb. S. 69 ff. Ref.

3. Gefängnißbeamte.

a. Oberbeamte.

16. Welches Maß der Einwirkung ist den Anstaltsgeistlichen zu bestimmen?
42. Jahresbericht. (Nur Andeutungen.)

17. Das Verhältniß des Direktors zum Geistlichen in Strafanstalten.
Referent: Pastor Haselmann in Hamm. 41. Jahresbericht. S. 77 ff. Ausz.

18. Welchen Einfluß wird es auf den Ersatz der Strafanstaltsbeamten nach Qualität und Quantität haben, daß dieselben mit Ausnahme der Lehrer und Sekretäre, bei der Gehaltsverbesserung durch Gewährung des Wohnungsgeld-Zuschusses für alle übrigen Staatsbeamten gänzlich unberücksichtigt geblieben sind?
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 46. Jahresbericht. S. 63 ff. Ausz.

19. Die verschiedene Stellung eines Theiles von Beamten an Straf- und Gefangenanstalten.
Referent: Direktor Riebel in Lingen. 58. Jahresb. Keine Wiedergabe.

20. Welche Gründe sprechen für Beibehaltung oder Aufhebung der Gewährung von Gratifikationen für Strafanstalts- und Gefängnißbeamte aus dem Arbeitsverdienste von Untersuchungsgefangenen.
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 54. Jahresbericht. S. 36 ff. Ref.

b. Aufseher.

21. Liegt die Beschäftigung von Diakonen und Diakonissen und entsprechenden Korporationen im Aufsichtsdienste der Strafanstalten im Interesse der Gefangenenpflege und welches sind die Bedingungen für ein gesegnetes Wirken derselben?
Referent: Pastor Haselmann in Hamm. 41. Jahresb. S. 68 ff. Thesen.

22. Was kann die Gesellschaft als freier Verein zur Beschaffung des rechten Aufseherpersonals in den Gefängnissen beitragen?
Referent: Pastor Schulze in Düsseldorf. 34. Jahresbericht S. 27 ff. Ref.

23. Ueber die bestehenden Aufseherverhältnisse, und was muß geschehen, um deren höchst bedauerlichen Zuständen abzuhelfen?
Referent: Direktor von Götzen in Köln. 38. Jahresb. S. 29 ff. Ref.

24. Einrichtung von Hülfskassen für die Aufseher in den einzelnen Anstalten.
Referent: Direktor von Götzen in Köln. 38. Jahresb. S. 43 f. Auszug.

25. Welchen Einfluß haben die Gehaltsverbesserungen und Stellenvermehrungen auf das Aufsichtspersonal gehabt?
41. Jahresbericht. S. 68. Andeutungen.

26. Gesetzliche Möglichkeit der Annahme nicht civilversorgungsberechtigter Aufseher-Aspiranten in den Anstaltsdienst.
41. Jahresbericht. S. 68. Andeutungen.

27. Ist die Begründung besonderer Vorbereitungsanstalten für Aufseher zweckmäßig und nothwendig?
Direktor Götzen in Köln. 45. Jahresbericht. S. 50 ff. Auszug; 47. Jahresbericht. S. 88 ff. Petition und Motivirung.

28. Ist es zweckmäßig, einen Theil der Aufseherstellen mit handwerksmäßig ausgebildeten Personen zu besetzen?
Referent: Direktor Struck in Düsseldorf. 49. Jahresb. S. 44 f. Thesen.

29. Ist es zweckmäßig, durch Ausschreibung von Preisaufgaben die Aufseher zu ihrer Weiterbildung zu ermuntern?
Referent: Regierungsrath Grotefend in Düsseldorf. 50. Jahresbericht. S. 107 f. Auszug.

30. Die zweckmäßigste Verwendung des Zinsenfonds.
Referent: Direktor Kelbling in Werden. 53. Jahresb. S. 50. f. Auszug.

31. Die Remuneration der Beamten an den Strafanstalten aus besonderen Fonds.
Referent: Direktor Nolte in Aachen. 53. Jahresb. S. 52 f. Auszug.

32. Die Zweckmäßigkeit und Rentabilität von Wohnhäusern für Aufseher.
Referent: Direktor Kelbling in Werden. 55. Jahresb. S. 49 ff. Auszug.

33. Die Berechtigung der Unteroffiziere zum Eintritt in den Strafanstaltsdienst schon nach neunjähriger Dienstzeit.
Referent: Direktor Kelbling in Werden. 57. Jahresbericht. S. 25 ff. Ref.

34. Die Versorgung der Wittwen und Waisen des Aufseherpersonals an den Gefängnissen.
Referent: Geh. Regierungsrath Naumann in Trier. 48. Jahresbericht. S. 59 f. Auszug.

c. Handbuch für Aufseher.

35. Welche Anforderungen sind an ein Handbuch für Gefängniß-Aufseher zu stellen?
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 56. Jahresb. S. 70 f. Ausz.

36. Preisausschreiben für ein Handbuch für Gefängniß-Aufseher.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 57. Jahresb. S. 37 f. Ausz.

4. Untersuchungshaft.

37. Die Nothwendigkeit einer weiteren gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft und die dabei maßgebenden Grundsätze und Gesichtspunkte.
Referent: Geheimrath Lütgen in Hannover. 51. Jahresbericht. S. 51 ff. Ref.

38. Der Vollzug der Untersuchungshaft.
Referent: Landrichter Kirsch in Düsseldorf. 61. Jahresbericht. S. 93 ff. Ref.

39. Was kann geschehen, um dem Aergerniß, welches durch den öffentlichen Transport der Inhaftirten, namentlich der Untersuchungsgefangenen gegeben wird, vorzubeugen?
Referent: Geheimrath Jacobi in Düsseldorf. 45. Jahresb. S. 72. Antrag.

40. § 15 der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1876 betr. die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnißstrafe und Haft und § 148 der Strafprozeßordnung.
Referent: Direktor Struck in Düsseldorf. 54. Jahresb. S. 26. Andeutg.

41. Die aus der zeitlichen Trennung von Urtheilsspruch und Vollzug desselben für die Gefangenen erwachsenden materiellen und sittlichen Nachtheile.
Referent: Pastor Nees in Esenbeck. 37. Jahresbericht. S. 38 f. Auszug.

24. Die Lage der in Freiheit gesetzten Untersuchungsgefangenen.
Referent: Strafanstaltsdirektor Herrmann in Aachen. 69. Jahresbericht. S. 80 ff. Ref.

5. Strafhaft.

a. Leibliche Pflege.

α. Beköstigung.

43. Ueber die Beköstigung von Gefangenen.
Referent: Direktor Götzen in Köln. 38. Jahresbericht. S. 45 ff. Ausz.

44. Empfiehlt es sich, den Strafgefangenen die Beschaffung von Nahrungsmitteln ꝛc. aus ihrem Privatgeld (nicht Ueberverdienst) zu gestatten?
44. Jahresbericht. S. 56. Thesen.

45. Hat der neue Speisetarif vom 20. Januar 1872 nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen günstige Wirkungen geübt auf den Ernährungs- und Gesundheitszustand der Gefangenen.
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 47. Jahresbericht. S. 57. Thesen.

46. Die zweckmäßigste Art der Beschaffung guten Brodes für die Strafanstalten.
Referent: Direktor Struck in Düsseldorf. 51. Jahresb. S. 36 ff. Auszug.

47. Die Gewährung von Extra-Genußmitteln an Festtagen.
Referent: Direktor Hoffmeister in Köln. 58. Jahresb. S. 31 ff. Auszug.

48. Erfahrungen mit dem neuen Speisetarif.
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 61. Jahresb. S. 54 ff. Ref.

β. Krankenpflege.

49. Ueber Geisteskrankheiten bei den Gefangenen und deren Behandlung.
Referent: Medizinalrath Dr. Beyer in Düsseldorf. 45. Jahresb. S. 62 ff. Ausz.

b. Beschäftigung.

α. Arbeit.

50. Wie können kurzzeitige Gefangene angemessen beschäftigt werden?
Referent: Gefängnißinspektor Kelbling in Cleve. 37. Jahresb. S. 35 ff.

51. Die Nothwendigkeit der Arbeit in Gefängnissen und Strafanstalten und ihr Verhalten zur freien Industrie.
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 50. Jahresbericht. S. 60 ff. Ref. (Auch Sonderdruck.)

52. Die Bedeutung des Gesetzes vom 11. April 1884, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.
Referent: Pastor Boegehold in Düsseldorf. 28. Jahresb. S. 3 ff. Ref.

53. Vortheile und Nachtheile der Außenarbeit.
42. Jahresbericht. S. 67 f. Andeutungen.

54. Wieweit sind Feld- und Gartenarbeiten in den Gefängnissen und Strafanstalten zulässig ohne den disziplinarischen und Besserungsaufgaben der Anstalten hinderlich und schädlich zu werden?
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 60. Jahresb. S. 108 f. Thesen.

55. Ueber die Außenarbeit der Gefangenen, insbesondere über die Beschäftigung derselben mit landwirthschaftlichen Arbeiten und die Errichtung von landwirthschaftlichen Kolonien für Gefangene.
Referent: Geh. Ober-Justizrath Starke in Berlin. 53. Jahresbericht. S. 12 ff. Ref.

56. Die Beschäftigung der Gefangenen mit Landesmeliorationsarbeiten.
Referent: Strafanstaltsdirektor von Michaelis in Lüneburg. 69. Jahresbericht. S. 46 ff. Ref.

β. Arbeitgeber.

57. Nach welchen Grundsätzen sind die Kontrakte mit den Arbeitgebern im Gefängnisse abzuschließen?
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 52. Jahresb. S. 63 ff. Leitsätze.

58. Stellung und Rechte und Pflichten der Privatarbeitsunternehmer und ihrer Werkmeister in den Strafanstalten.
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 52. Jahresb. S. 68 f. Leitsätze.

59. Ist den Arbeitsunternehmern die Gewährung von Preisgeldern an die Gefangenen zu gestatten resp. in welchem Umfange?
41. Jahresbericht. S. 67 f. Andeutung.

60. Die Haftpflicht bei Unglücksfällen in Strafanstalten im Arbeitsbetriebe durch Fremde.
Referent: Direktor Struck in Düsseldorf. 48. Jahresb. S. 47 f. Antrag.

c. Disziplin, Verkehr ꝛc.

α. Strafen.

61. Ueber die disziplinarische Bestrafung der jugendlichen Gefangenen.
Referent: Pastor Haselmann in Hamm. 41. Jahresb. S. 75 f. Leitsätze.

62. Welchen Erfolg hat die auf Grund des ergangenen Ministerialreskriptes verminderte Anwendung der Latten- und

Peitschenstrafen, sowie die Aufhebung der Anwendung von Zwangsjacken im Gefängniß für Disziplin und Arbeitsfleiß der Gefangenen gehabt?
44. Jahresbericht. S. 56 f. Andeutungen.

63. Die körperliche Züchtigung als Strafmittel gegenüber Jugendlichen. (Vgl. dazu Nr. 11.)
Referent: Amtsgerichtsrath Schmölder in Köln. 63. Jahresb. S. 17 ff. Ref.

β. Besuche etc.

64. Was kann geschehen, damit der Verkehr der Detinirten bei Besuchen, durch Korrespondenz und nach ihrer Entlassung nicht nachtheilig, sondern heilsam wirkt?
Referent: Inspektor Rimbach in Boppard. 38. Jahresb. S. 47 f. Auszug.

65. Unter welchen Umständen ist es zulässig, Gefangenen auch außerhalb des Gitters Besuche zu gestatten?
42. Jahresbericht. S. 69. Andeutungen.

γ. Konfiskation.

66. Betreffend die Konfiskation der in verbotenem Besitz der Gefangenen gefundenen Sachen.
50. Jahresbericht. S. 36. Andeutungen.

d. Beurlaubung, vorläufige Entlassung.

α. Beurlaubung.

67. Welche Grundsätze sind bis jetzt in den einzelnen Anstalten bei Ausführung der §§ 23—26 des Norddeutschen Strafgesetzbuches (Beurlaubung) und der mit Bezug darauf erlassenen Minist.-Instr. vom 21. Januar d. J. maßgebend gewesen und welche Erfahrungen sind bis jetzt gemacht worden?
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 44. Jahresb. S. 69 ff. Leitsätze.

68. Bisherige Resultate der Anwendung des Beurlaubungssystems.
Referent: Direktor Fehmel in Werden. 46. Jahresbericht. S. 65 f. Ausz.

69. Die Stellung des evangelischen Geistlichen zur Beurlaubungsfrage.
Referent: Pastor Thilo in Münster. 45. Jahresbericht. S. 63 f. Ausz.

β. Vorläufige Entlassung.

70. Die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen in ihrer Bedeutung und bisherigen mangelhaften Ausführung.
Referent: Direktor Krell in Köln und Regierungsrath Steinmetz in Düsseldorf. 51. Jahresbericht. S. 22 ff. Ref.

71. Ueber die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 50. Jahresb. S. 122 ff. Ausz.

72. Die Ausdehnung der vorläufigen Entlassung nach Art der §§ 23 und 24 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches auf die nach § 362 desselben in Arbeitsanstalten Detinirten.
Referent: Direktor Müller in Brauweiler. 53. Jahresb. S. 63 ff. Ausz.

II. Seelsorge.

1. Seelsorger.

73. Die berufsmäßige Thätigkeit des Gefängnißgeistlichen außerhalb der Strafanstalt.
Referent: Pastor Ohl in Duisburg. 50 Jahresbericht. S. 109 ff. Ausz.

74. Was erleichtert und erschwert die Thätigkeit des Strafanstaltsgeistlichen?
Referent: Pastor Sagemüller in Bochum. 73. Jahresbericht. Ref.

75. Die Erstattung des Jahresberichts an die vorgesetzten staatlichen Behörden und an die Königlichen Konsistorien, gemäß Erlaß des Evang. Oberkirchenraths vom 18. Dezember 1879.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 53. Jahresb. S. 52 f. Ausz.

76. Betrachtungen und Erfahrungen aus dem Gefängnisse über die Bitte: Vergieb uns unsere Schulden, wie wir vergeben unsern Schuldigern.
Referent: Pastor Haselmann in Hamm. 47. Jahresbericht. S. 53 ff.

77. Gründung eines eigenen Blattes.
36. Jahresbericht. S. 20 f. Auszug.

78. Ist es zweckmäßig, einen Lesezirkel für Fachlitteratur unter den Gefängnißgeistlichen einzurichten, eventl. in welcher Weise?
Referent: Pastor Haselmann in Hamm. 54. Jahresbericht. S. 36 Ausz.

79. Die rechte Stellung des Geistlichen zwischen den Gefangenen und weltlichen Behörden.
36. Jahresbericht. S. 67 f. Auszug.

80. Wie hat sich der Anstaltsgeistliche zu Gnadengesuchen zu verhalten?
Referent: Pastor Erdsieck in Herford. 37. Jahresb. S. 48 f. Auszug.

81. Verhältniß des Geistlichen zum Anstaltsdirektor.
Referent: Pastor Rommel in Köln. 38. Jahresbericht. S. 49 f. Ausz.

82. Welches ist der richtige Umgangston des Gefängnißgeistlichen im Verkehr mit seinen Gefangenen?
Referent: Pastor Rommel in Köln. 38. Jahresbericht. S. 50 f. Ausz.

83. Charakteristik der Gefangenen.
Referent: Pastor Erdsieck in Herford. 39. Jahresbericht. S. 20 f. Ausz.

84. Einrichtung von Anstaltschroniken über die Gründung und Entwickelung von Anstaltspredigerstellen.
Referent: Consistorialrath Natorp in Düsseldorf. 39. Jahresbericht. S. 29 f. Andeutungen.

85. Das Verhalten der Geistlichen bei Denunciationen.
Referent: Pastor Thilo in Münster. 42. Jahresbericht. S. 29 f. Leitsätze.

86. Die Amtsverschwiegenheit der Geistlichen über Mittheilungen der Gefangenen.
Referent: Pastor Schnackers in Köln. 50. Jahresbericht. S. 112 ff. Ausz.

87. Wie hat sich der Geistliche Geständnissen gegenüber zu verhalten, welche bisher unentdeckt geblieben sind oder noch zu begehende Verbrechen betrifft?
Referent: Pastor Sinemus in Coblenz. 43. Jahresbericht. S. 25 Ausz.

88. Das Verhalten des Apostels Paulus zu Onesimus, ein Vorbild und Regulator des Verhältnisses des Gefängnißgeistlichen bei Empfehlung von Gefangenen.
Referent: Pastor Jordan in Werden. 44. Jahresbericht. S. 61 ff. Ref.

2. Der Gefangene.

89. Wie unterscheiden sich Zuchthaus- und Gefängniß-Gefangene?
Referent: Pastor Thilo in Münster. 41. Jahresbericht.

90. Die Sünde vor Gott und die Schuld auf Erden.
Referent: Pastor Hafner in Elberfeld. 66. Jahresb. S. 66 ff. Ref. im Ausz.

91. Die Situation der Gefangenen und ihre in der heiligen Schrift vorkommenden Parallelen.
Referent: Pastor Haselmann in Hamm. 43. Jahresb. S. 27 ff. Ref.

92. Kriminalanthropologie und Seelsorge.
Referent: Pastor vom Endt in Langenberg. 68. Jahresb. S. 47 ff. Ref.

93. Wie lassen sich die zur speziellen Seelsorge nöthigen und wichtigen Nachweisungen gewinnen?
Referent: Pastor Scheffer in Düsseldorf. 41. Jahresb. S. 42 ff. Auszug.

3. Mittel der Seelsorge.

a. Gottesdienst.

94. Das nothwendige, heilsame und wünschenswerthe Maß der religiösen Stunden für Gefangene im Gottesdienst und Unterricht, Form und Inhalt derselben und Zuziehung der Gefangenen nach den verschiedenen Kategorien.
Referent: Pastor Rommel in Köln. 40. Jahresb. S. 50 f. Andeutungen.

95. Die zwangsweise Theilnahme der Gefangenen an den Gottesdiensten im Lichte des göttlichen Worts.
Referent: Pastor Sieveke in Herford. 59. Jahresbericht. S. 82 ff. Ref.

96. Ob und wie die Predigtweise von der gewöhnlichen abweichen soll?
Referent: Pastor Erdsieck in Herford. 36. Jahresb. S. 71 f. Auszug.

97. Die Predigt im Gefängniß.
Referent: Pastor Müller in Köln. 51. Jahresbericht. S. 39 ff. Ref.

98. Der Umfang des in den Wochengottesdiensten zu behandelnden Stoffes.
Referent: Pastor Jordan in Werden. 43. Jahresbericht. S. 33 f. Auszug.

b. Amtshandlungen

99. Ueber Taufen und Beerdigungen im Gefängnisse.
Referent: Pastor Müller in Köln. 56. Jahresbericht. S. 65 ff. Ref.

100. Die Trauung Inhaftirter.
Referent: Pastor Heinersdorff in Elberfeld. 55. Jahresb. S. 53 f. Auszug.

101. Die Ehescheidungen der Gefangenen.
Referent: Pastor Voormann in Werden. 64. Jahresb. S. 28 ff. Ref.

102. Welche Aufgabe hat der Seelsorger den eingelieferten Gefangenen gegenüber, welche bloß civiliter getraut sind?
Referent: Pastor Schleiden in Düsseldorf. 62. Jahresbericht. S. 105 f. Andeutungen.

103. Die Konfirmation im Gefängnisse.
36. Jahresbericht. S. 69 Andeutungen.

104. Die Austheilung des heiligen Abendmahls im Gefängnisse.
37. Jahresbericht. S. 47 f. Andeutungen.

105. Die Feier des heiligen Abendmahls im Gefängnisse.
Referent: Pastor Heinersdorff in Elberfeld. 52. Jahresb. S. 64 ff. Ref.

106. Wie können die Beerdigungen der Leichen der Sträflinge am förderlichsten für die Strafanstaltsgemeinde begangen werden?
Referent: Pastor Thilo in Münster. 39. Jahresbericht. S. 28 f. Auszug.

c. Andachten, Gebet.

107. Die kirchlichen Feste im Gefängniß.
Referent: Pastor Eisenbach in Düsseldorf. 70. Jahresb. S. 55 ff. Ref.

108. Ueber die Form der täglichen Andachten in den Gefängnissen.
Referent: Pastor Auler in Brauweiler. 48. Jahresb. S. 48 ff. Auszug.

109. Das Gebet für und vor den Gefangenen.
37. Jahresbericht. S. 46 f. Auszug.

110. Vom Gebet und Gebetsordnung im Gefängniß.
Referent: Pastor Schneider in Lippspringe. 44. Jahresb. S. 57 ff. Auszug.

111. Ueber das persönliche Gebet mit den einzelnen Gefangenen.
Referent: Pastor Wuppermann in Trier. 45. Jahresb. S. 50 ff. Ref.

112. Bericht über die in unseren Gefängnissen übliche Form des gemeinsamen Gebets und Beurtheilung der gebräuchlichen Gebetbücher.
Referent: Pastor Thilo in Münster. 45. Jahresbericht. S. 19 f. Auszug.

113. Ueber das Gebet und die gebräuchlichsten Gebetbücher in unseren Gefängnissen.
Referent: Pastor Jordan in Werden. 46. Jahresbericht. S. 62. Andeut.

d. Erbauungsbücher.

114. Bibel und Erbauungsbücher in den Händen der Gefangenen.
Referent: Pfarrer Schliemann in Lingen. 61. Jahresb. S. 82 ff. Ref.

115. Die Erbauungsbücher in den Händen unserer Gefangenen.
Referent: Pastor Wiemann in Münster. 62. Jahresbericht. S. 98 ff.

e. Religionsunterricht.

116. Aufgabe und Einrichtung des Religionsunterrichtes in den Strafanstalten.
Referent: Pastor Sieveke in Werden. 48. Jahresbericht. S. 51 ff. Ref.

117. Die Katechese im Gefängniß.
Referent: Pfarrer Zodrow in Siegburg. 71. Jahresb. S. 109 ff. Ref.

f. Spezielle Seelsorge.

α. in Bezug auf innere Umstände und besondere Sünden, verschiedene Seelenzustände.

118. Die Bekehrung im Gefängnisse.
35. Jahresbericht. S. 30. Auszug.

119. Ueber die Kennzeichen einer gesunden Bekehrung.
Referent: Pastor Erdsieck in Herford. 41. Jahresbericht. S. 79 ff. Ausz.

120. Wie ist der Heuchelei unter den Gefangenen wirksam entgegenzutreten?
Referent: Pastor Erdsieck in Herford. 39. Jahresbericht. S. 27 ff. Ausz.

121. Wie haben wir den Gefangenen, die ihren Unglauben ausdrücklich erklären, Gottes Wort in seelsorgerischem Verkehr nahe zu bringen?
Referent: Pastor Erdsieck in Herford. 38. Jahresbericht. S. 48 ff. Ausz.

122. Das Verhalten der Gefängnißgeistlichen gegenüber den religiös gleichgültigen und widerstrebenden Gefangenen.
Referent: Pastor Voormann in Werden. 58. Jahresbericht. S. 30 f. Ausz.

123. Der Werth der Missionen in den Strafanstalten.
Referent: Pastor Dr. Jacobs in Werden. 64. Jahresb. S. 35 f. Ausz.

124. Die Evangelisation im Gefängniß.
Referent: Pastor Goebel in Bochum. 71. Jahresbericht. Ref.

125 a und b. Der Atheismus und der Gefängnißgeistliche.
Referenten: Pastor Waubke in Dortmund und Pastor Große in Hamm. 65. Jahresbericht. S. 45 ff. Ref.

126. Welche Stellung nimmt das Wort Matth. 25, 31—46 zur Seelsorgerarbeit im Gefängnisse ein?
Referent: Pastor Haselmann in Hamm. 41. Jahresb. S. 70 f. Auszug.

127. Die möglichste Verhütung der Unzuchtssünden im Gefängnisse.
35. Jahresbericht. S. 29. Auszug.

β. in Bezug auf äußere Umstände.

128. Erfahrungen über die Isolirung.
Referent: Pastor Jordan in Münster. 47. Jahresbericht. S. 61 f. Auszug.

129. Die spezielle Seelsorge an Gefangeneu in gemeinsamer Haft.
Referent: Pastor Haselmann in Hamm. 53. Jahresb. S. 54 ff. Ausz.

130. Die spezielle Seelsorge an Gefangenen in der Isolirhaft.
Referent: Pastor Müller in Köln. 54. Jahresbericht. S. 27ff. Ref.

131. Bedeutung der Freiheitsstrafe, insbesondere der Isolirhaft für die Seelsorge.
Referent: Pastor Meyer in Herford. 70. Jahresbericht. S. 32ff. Ref.

132. Die Behandlung der jugendlichen Gefangenen in seelsorgerischer Beziehung.
Referent: Pastor Schnock in Aachen. 68. Jahresbericht. S. 61ff. Ref.

133. Die Seelsorge an den Gefangenen bei ihrer Einlieferung in die Strafanstalt und der Entlassung aus derselben.
Referent: Pastor Wiemann in Münster. 57. Jahresbericht. S. 30ff. Ausz.

III. Belehrung und Unterhaltung.

1. im Allgemeinen.

134. Die intellektuelle Hebung der Gefangenen und ihr Einfluß auf die sittliche Erziehung derselben.
Referent: Direktor Wiesner in Hamm. 47. Jahresbericht. S. 35ff. Ref.

135. Was kann die Strafanstalt zur Besserung der Gefangenen beitragen?
Referent: Lehrer Winkler in Düsseldorf. 71. Jahresbericht. S. 120ff. Ref.

136. Ueberblick über das Gefängnißschulwesen anderer Länder.
Referent: Lehrer André in Coblenz. 68. Jahresbericht. S. 86ff. Ref.

137. Der Strafanstaltslehrer außerhalb der Schule, aber innerhalb der Strafanstalt.
Referent: Lehrer Rosenberg in Köln. 69. Jahresbericht. S. 79ff. Ref.

138. Belehrung der Gefangenen über die Gefahren des Alkohol.
Referent: Lehrer Aulbert in Siegburg. 73. Jahresb. S. 36f. Protokoll.

139. Fürsorgethätigkeit des Strafanstaltslehrers.
Referent: Lehrer Klein in Düsseldorf. 72. Jahresbericht. S. 43ff. Ref.

2. Strafanstaltsschule.

140. Ueber die Eigenthümlichkeiten der Strafanstaltsschule.
Referent: Lehrer Rosenberg in Köln. 56. Jahresbericht. S. 28ff. Ref.

141. Die Schule der Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Referent: Lehrer Keller in Boppard. 65. Jahresbericht. S. 60ff. Ref.

142. Aufgabe und Organisation der Schule in den Strafanstalten.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 48. Jahresb. S. 29ff. Ref.

143. Die Aufgabe der Gefängnißschule.
Referent: Lehrer Klein in Düsseldorf. 70. Jahresbericht. S. 76ff. Ref.

144. Methode und Erfolg der Strafanstaltsschule.
Referent: Lehrer Zender in Siegburg. 67. Jahresbericht. S. 104ff. Ref.

145. Die Strafanstaltsschule nach Lehrstoff und Methode, gegenüber den verschiedenen Bildungsstufen der Gefangenen.
Refererent: Lehrer Lennermann in Düsseldorf. 66. Jahresb. S. 101ff. Ref.

146. Paßt das bisherige Reglement noch für die heutige Strafanstaltsschule?
Referent: Lehrer Gundelach in Elberfeld. 61. Jahresb. S. 107ff. Ref.

147. Unsere gegenwärtige Strafanstaltsschule und das Rawiczer Reglement.
Referent: Regierungs- und Schulrath Hildebrandt in Düsseldorf. 62. Jahresbericht. S. 135ff. Ref.

3. Deutsch und Rechnen.

a. Deutsch.

148. Das Lesebuch in der Strafanstaltsschule.
Direktor Krell in Hamm. 55. Jahresbericht, S. 59ff. Ref.

149. Bericht über die Lesebücher in den Schulen der Gefängnisse in Rheinland und Westfalen.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 56. Jahresb. S. 71ff. Ausz.

150. Poesie in der Strafanstaltsschule.
Referent: Lehrer Nostiz in Hamm. 59. Jahresbericht. S. 105ff. Ausz.

151. Der Aufsatzunterricht und dessen Bedeutung in der Strafanstaltsschule.
Referent: Lehrer Rosenberg in Köln. 58. Jahresbericht. S. 69ff. Ref.

b. Rechnen.

152. Der Rechenunterricht in der Strafanstaltsschule.
Referent: Lehrer Rathert in Herford. 60. Jahresbericht. S. 80ff. Ausz.

4. Geschichte, Geographie, Naturkunde.

153. Der geschichtliche Stoff im Lesebuch der Stafanstaltsschule und seine unterrichtliche Bedeutung.
Referent: Lehrer Nostiz in Hamm. 57. Jahresbericht.

154. Der geographische Stoff im Lesebuch der Strafanstaltsschule und seine unterrichtliche Behandlung.
Referent: Lehrer Wiertz in Aachen. 58. Jahresbericht. S. 67ff. Ausz.

155. Die Naturkunde in der Strafanstaltsschule.
Referent: Lehrer Lennermann in Düsseldorf. 59. Jahresb. S. 101ff. Ref.

5. Gesang, Turnen.

156. Der Gesangunterricht in den Strafanstalten.
Referent: Lehrer Bellebaum in Münster. 64. Jahresb. S. 76ff. Ausz.

157. Die Anstaltsschule und der Kirchengesang in den Gefängnissen.
Referent: Pastor Haselmann in Hamm. 45. Jahresb. S. 60ff. Ausz.

158. Ist es zweckmäßig, das Turnen in den Strafanstalten einzuführen, eventl. in welchem Umfang?
Referent: Dr. Hicking in Werden. 49. Jahresbericht. S. 102 Auszug.

6. Der Sonntag.

159. Der Sonntag in der Strafanstalten.
Referent: Direktor Krell in Köln. 50. Jahresbericht. S. 117 ff. Ref.

160. Der Sonntag-Nachmittag im Gefängniß.
Referent: Lehrer Gockel in Herford. 63. Jahresbericht. S. 73 ff. Ausz.

7. Bibliothek.

161. Die Lektüre der Gefangenen.
Referent: Pfarrer Spanke in Herford. 66. Jahresbericht. S. 71 ff. Ref.

162. Wie ist die Anstaltsbibliothek für die Gefangenen zu verwenden, damit ihr erziehlicher Zweck erreicht wird?
Referent: Pastor Thilo in Münster. 39. Jahresbericht. S. 21 ff. Ausz.

163. Die zweckentsprechende Verwerthung unsrer Gefängnißbibliotheken durch richtige Austheilung der Bibliotheksbücher an die Gefangenen.
Referent: Lehrer Ney in Münster. 62. Jahresbericht. S. 145 ff. Ref.

164. Einrichtung und Verwendung der Anstaltsbibliotheken.
Referent: Pastor Rommel in Köln. 42. Jahresbericht. S. 71 ff. Ausz.

165. Die Gefängnißbibliotheken und ihre Beschaffung.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 48. Jahresb. S. 65 ff. Ausz.

166. Die Gewinnung und Verwaltung einer guten Bibliothek für Gefangene.
Referent: Pastor Gansel in Werden. 52. Jahressericht. S. 72 ff. Ausz.

IV. Fürsorge.

1. Fürsorgeorgane.

a. Kirchliche Organe.

167. Ist die Pflege der Entlassenen durch die geordneten kirchlichen Gemeindeorgane zu empfehlen und wie kann im Bejahungsfalle das Interesse an dieser Pflege bei denselben geweckt und gefördert werden?
Referent: Pastor Fay in Crefeld. 38. Jahresbericht. S. 30 ff. Ref.

168. Vorlage eines Statuts für Synodal-Hülfsvereine zum Zwecke besserer und allgemeinerer Einfügung der Vereinsthätigkeit in die Gemeindeorganisation.
Referent: Pastor Scheffer in Düsseldorf. 40. Jahresbericht. S. 41 ff.

169. Antrag einer Kreissynode auf Mittheilung über die bevorstehende Entlassung von Strafgefangenen.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 54. Jahresbericht. S. 46 ff.

170. Die Stellung der kirchlichen Gemeinde zur Gefangensache.
Referent: Pfarrer Poensgen in Bochum. 69. Jahresbericht. S. 49—70. Ref.

171. Evangelisches Pfarramt, Presbyterium und Entlassenenfürsorge.
Referent: Pastor Waubke in Münster. 72. Jahresbericht. S. 41 ff. Ref. (Auch im Sonderdruck.)

172. Der katholische Strafanstaltsgeistliche und die verschiedenen Arten der Fürsorge.
Referent: Pastor Behler in Siegburg. 72. Jahresbericht. S. 53 ff. Ref. (Auch im Sonderdruck.)

b. Vereine.

173. Entwurf zu einer Statistik über die Thätigkeit und Wirksamkeit der Gefängnißvereine.
Referent: Dr. Bruch in Köln. 42. Jahresbericht. S. 55 ff. Auszug.

174. Die Gefängnißvereine und die Ortsarmenverbände in ihrer Thätigkeit an den Entlassenen und Familien der Verhafteten.
Referent: Oberbürgermeister Hahn in Bochum. 66. Jahresbericht. S. 109 ff.

175. Die Fürsorgepraxis vom Standpunkt der Fürsorgevereine.
Referent: Pastor Dr. von Rohden in Düsseldorf und Oberlehrer Langenberg in Elberfeld 72. Jahresbericht. S. 71 ff. Ref.

176. Bekämpfung der Kriminalität durch die Fürsorge.
Referent: Prof. von Calker in Straßburg. 72. Jahresbericht. S. 109 ff. Ref. (Auch im Sonderdruck.)

177. Das Fürsorgewesen in England.
Referent: Pastor Graeber. 61. Jahresbericht. S. 23 ff. Ref.

178. Versammlung von Delegirten der deutschen Schutzvereine in Freiburg i. B.
Referent: Pastor Graeber. 52. Jahresbericht. S. 62 ff. Ref.

179. Beschlußfassung über den Anschluß an den Generalverband deutscher Fürsorgevereine.
Referent: Hauptagent Pastor Dr. von Koblinski. 64. Jahresbericht. S. 81 ff. Auszug.

180. Bericht über den IV. internationalen Gefängnißkongreß und das Gefängnißwesen in Rußland. (Vgl. auch unter 1, 6.)
Referent: Pastor Graeber in Düsseldorf. Sonderdruck.

181. Ueberblick über den V. internationalen Gefängnißkongreß in Paris.
Referent: Pastor Dr. von Koblinski. 68. Jahresbericht. S. 72 ff. Ref.

2. Einzelfürsorge.

a. Vorfürsorge.

182. Schutz des Eigenthums Inhaftirter.
Referent: Kaufmann Jul. Funcke in Hagen. 56 Jahresb. S. 22 ff. Ausz.

183. Gewährung von Unterstützungen an Untersuchungshaft- und Gefängniß-Strafgefangene, welche nach dem Rescript vom 9. Dezember 1873 davon ausgeschlossen sind.
Referent: Direktor Kelbling in Düsseldorf. 47. Jahresb. S. 51 f. Ausz. und 48. Jahresbericht. S. 62 ff. Auszug.

184. Was kann geschehen, um bei Zahlung von Reiseunterstützungen an zu entlassende Strafgefangene, welche sich zur Verbüßung kurzzeitiger Strafen selbst gestellt haben, die Hülfsbedürftigkeit festzustellen und dadurch dem Mißbrauch der Unterstützung möglichst vorzubeugen.
41. Jahresbericht. S. 68. Auszug.

185. Betreffs Erstattung der Reisekosten transportirter Gefangener zur Rückkehr in ihre Heimath aus Staatsfonds.
Referent: Pastor Stursberg. 54. Jahresbericht. S. 45f. Auszug.

186. Die Zulassung von Frauen zur Vorfürsorge an den weiblichen Gefangenen und ihre Aufgabe im Rahmen der Hausordnung unserer Gefängnisse.
Referent: Pastor Müller in Köln. 60. Jahresbericht. S 68ff. Ref.

187. Die Organisation der Vorfürsorge durch Frauen an den evangelischen weiblichen Strafgefangenen in den Anstalten Rheinlands und Westfalens.
Referent: Pastor Heinersdorff in Elberfeld. 63. Jahresb. S. 36ff. Ref.

188. Die Organisation der Vorfürsorge durch Frauen an den katholischen weiblichen Strafgefangenen in den Anstalten Rheinlands und Westfalens.
Referent: Pfarrer Peiner in Brauweiler. 63. Jahresb. S. 52. Ausz.

189. Die zweckmäßigste Verwendung des Zinsenfonds.
Referent: Direktor Kelbling in Werden. 53. Jahresbericht. S. 58 ff. Ausz.

b. Arbeitsprämie.

190. Die Arbeitsprämienfrage mit besonderer Rücksicht auf das Minist.-Rescr. vom 10. Dezember 1872.
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 47. Jahresbericht. S. 59. Ausz.

191. Die prinzipielle Berechtigung der Ertheilung von Arbeitsprämien an Gefangene und die Bedeutung der Arbeitsprämien für den Strafvollzug.
Referent: Direktor Stroßer in Münster. 51. Jahresb. S. 58ff. Leitsätze.

192. Ist es zweckmäßig, die Arbeitsverdienstgelder der zur Entlassung gelangenden Gefangenen behufs allmählicher Auszahlung bezw. Verwendung an die Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu senden anstatt an die Polizeibehörden?
Referent: Direktor Heine in Lingen. 55. Jahresbericht. S. 65ff. Ausz.

193. Die Verwendung eines Theils der Arbeitsprämien zur Einrichtung von Beschäftigungsanstalten für entlassene Gefangene.
Referent: Oberinspektor Riebel in Elberfeld. 54. Jahresbericht. S. 26 ff. Andeutungen.

194. Die Arbeitsprämie.
Referent: Landgerichtsrath Luthe in Essen. 65. Jahresbericht. S. 68ff. Ref.

c. Entlassenenfürsorge.*)

195. Ueber die Fürsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen.
Referent: Direktor Krell in Köln. 48. Jahresbericht. S. 17 ff.

196. In welcher Weise hat der Seelsorger den entlassenen Gefangenen Rath und materielle Hülfe zu leisten.
Referent: Pfarrer Schleiden in Düsseldorf. 62. Jahresb. S. 105 Ausz.

197. Die Entschädigung unschuldig Inhaftirter.
Referent: Prof. von Lilienthal in Zürich. 55. Jahresb. S. 29 ff. Ref.

d. Asyle.

198. Aufgabe und Zweck der Asyle und die Mittel und Wege ihrer Erreichung.
Referenten: Pastor Dietrich in Lintorf und Pastor Schneider in Lippspringe. 40. Jahresbericht. S. 48 ff. Leitsätze.

199. Wie ist die Aufnahme von weiblichen Entlassenen und Magdalenen in Asyle zu ermöglichen und besonders durch Asylvereine zu befördern?
Referent: Pastor Fliedner in Kaiserswerth. 46. Jahresb. S. 67f. Ausz.

196. Das Heimathsrecht der Asylisten.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 53. Jahresb. S. 72f. Ausz.

197. Ist in den Asylen die Gewährung eines kleinen Arbeitsverdienstes an die Pfleglinge wünschenswerth und ausführbar?
Referent: Pastor Schneider in Lippspringe. 42. Jahresb. S. 74f. Ausz.

e. Arbeitsnachweis.

198. Die Errichtung eines Arbeitsnachweisebureaus für entlassene Gefangene Rheinlands und Westfalens.
Referent: Pastor Gräber in Düsseldorf. 62. Jahresb. S. 123 ff. Ref.

199. Der Arbeitsnachweis in seiner Bedeutung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
Referent: Landesrath Brandts. 65. Jahresbericht. S. 82 ff. Ref.

f. Polizeiaufsicht und Kontrolle.

200. Die Fürsorge für entlassene Prostituirte.
Referenten: Direktor Schellmann in Brauweiler und Pastor Heinersdorff in Elberfeld. 59. Jahresbericht. S. 88 ff. Ref.

201. Wie weit ist die „Polizeiaufsicht" und „polizeiliche Aufsicht" an Entlassenen neben der Fürsorge erforderlich und inwieweit kann sie entbehrt werden?
Referent: Oberlandesgerichtsrath Luthe in Naumburg a. d. Saale. 70. Jahresbericht. S. 60 ff. Ref.

202. Ueber die sittenpolizeiliche Kontrolle und die Schutzfürsorge.
Referent: Oberlandesgerichtsrath Luthe in Naumburg. 71. Jahresbericht. S. 138 ff. Ref.

*) Vergl. auch unter IV, 1. Fürsorgeorgane.

3. Verbrechensvorbeugung.

a. Im Allgemeinen.

203. Ursachen der Rückfälligkeit und deren mögliche Hebung.
Referent: Pastor Erdsick in Herford. 42. Jahresbericht. S. 76 f.

204. Verhandlungen über die Schriften von Valentini; das Verbrecherthum im preußischen Staat und seine Bekämpfung.
Referent: Pastor Haselmann in Hamm. 44. Jahresb. S. 33 ff. Ref.

205. Der internationale Kongreß zur Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen.
Referent: Konsistorialrath Natorp in Düsseldorf. 46. Jahresb. S. 28 ff. Ref.

206. Die Zunahme der Verbrechen und Vergehen und ihre Ursachen.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf 51. Jahresb. S. 21 ff. Ref.

207. Dürfte es im Interesse des Staates und der Individuen nicht an der Zeit sein, für gewisse Vergehen die Verurtheilung zu Freiheitsstrafen zu beschränken und die Strafarten, die das Gesetzbuch kennt, zu ergänzen?
Referent: Direktor Krell in Hamm. 56. Jahresb. S. 59 ff. Ref.

208. Ueber die Zunahme der Verbrechen und Vergehen mit besonderer Rücksicht auf die neueste Litteratur.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 57. Jahresbericht. S. 54. Ausz.

209. Welche Maßregeln haben wir zu ergreifen, damit unsere Bestrebungen, die Verirrten, Verwahrlosten und Bestraften auf den rechten Weg zurückzuführen, größere und dauernde Erfolge erzielen?
Referent: Geh. Regierungsrath von Massow in Potsdam. 67. Jahresb. S. 121 ff. Ref.

210. Empfiehlt sich die Aenderung der Strafprozeßgebung dahin, daß die wiederholt rückfälligen Gewohnheitsverbrecher statt zu einer bestimmten Strafe, zur Detinirung auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden?
Referent: Geh. Ober-Justizrath Hamm in Köln. 68. Jahresb. S. 123 ff. Ref.

211. Der Strafaufschub im Vergleich zur bedingten Verurtheilung.
Referent: Erster Staatsanwalt Ehrenberg in Elberfeld. 69. Jahresb. S. 88 ff. Ref.

b. Die Jugendlichen-Frage.

212. Wie ist die Verminderung der Bestrafung Jugendlicher herbeizuführen und wie steht es mit der gesetzlichen Verbüßung der über sie verhängten Strafen mit Rücksicht auf § 43 Nr. 4 des Str.-G.-B.
Referent: Pastor Scheffer in Düsseldorf. 41. Jahresb. S. 72 f. Ausz.

213. Ueber die Bestimmung des Entwurfs zum Norddeutschen Strafgesetzbuch, betreffend die Freisprechung und Bestrafung Jugendlicher.
Referent: Reg.-Assessor Steinmetz in Düsseldorf. 42. Jahresb. S. 51 ff. Ref.

214. Welche Erfahrungen sind bis jetzt rücksichtlich des § 55 des Str.-G.-B. gemacht worden.
Referent: Pastor Scheffer in Düsseldorf. 45. Jahresb. S. 28 ff. Ref.

215. Die Bestrafung jugendlicher Gefangener.
Referent: Pastor Stursberg. 52. Jahresbericht. S. 74.

216. Die jugendlichen Gefangenen und ihre Bestrafung.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 56. Jahresb. S. 25 ff. Ref.

217. Empfiehlt sich eine Abänderung des § 56 bezw. 57 des Str.-G.-B. dahin, daß auf Zwangserziehung auch dann erkannt werden kann, wenn der Angeschuldigte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besessen hat?
Referent: Erster Staatsanwalt Spengler in Arnsberg. 64. Jahresb. S. 12 ff. Ref.

218. Die Hinaufrückung der Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr und unbeschränkte Zulassung der Unterbringung Angeschuldigter zwischen 14 und 18 Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt.
Referent: Geh. Ob.-Justizrath Oberstaatsanwalt Hamm in Köln. 66. Jahresbericht. S. 122 ff. Ref.

219. Ueber die verbrecherische und verwahrloste Jugend.
Referent: Staatsanwalt Dr. Appelius in Celle. 68. Jahresbericht. S. 103 ff. Ref. (Auch im Sonderdruck.)

220. Elterliche Gewalt und Vormundschaft aus dem Gesichtspunkte der Volkserziehung und der Verbrechensvorbeugung.
Referent: Professor Dr. Kirchenheim in Heidelberg. 70. Jahresbericht. S. 92 ff. Ref.

221. Jugendlichen-Fürsorge.
Referent: P. Wohlleben in Köln. 73. Jahresbericht. S. 85 ff. Ref.

222. Ueber Zwangserziehung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
Referent: Landesrath Schmidt in Düsseldorf. 73. Jahresbericht. S. 105 f. Ref. (Auch im Sonderdruck.)

223. Die Kriminalität der Jugendlichen.
Referent: Professor Dr. v. Liszt in Berlin. 73. Jahresbericht. S. 118 ff. Ref. (Auch im Sonderdruck.)

c. Trunksucht, Unzucht, Sonntagsentheiligung.

224. Die Ursachen der Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.
Referent: Pastor Heinersdorff in Elberfeld. 54. Jahresb. S. 48 ff. Ausz.

225. Zur Prostitutionsfrage.
Referenten: Sanitätsrath Dr. Pelmann in Grafenberg, Pastor Hirsch in Lintorf, Pastor Stursberg in Düsseldorf. 57. Jahresbericht. S. 21 ff. Ref. (Auch im Sonderdruck.)

226. Die Prostitution in Deutschland und ihre Bekämpfung.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 58. Jahresbericht. S. 22 ff. Ref. (Auch im Sonderdruck.)

227. Die Bekämpfung der Völlerei auf dem Wege der Gesetzgebung.
Referent: Pastor Stursberg. 50. Jahresbericht. S. 24 ff. Ref.

228. Die Strafbarkeit der in trunkenem Zustande begangenen Handlungen.
Referenten: Staatsanwalt Dr. Cretschmar in Düsseldorf und Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Pelmann in Bonn. 67. Jahresbeberichte. S. 92 ff. Ref.

229. Die Sonntagsentheiligung und das Verbrechen.
Referent: Pastor Schröter in Berlin. 49. Jahresbericht. S. 67 ff. Ref.

d. Antragsdelikte, Eidesleistung, Oeffentlichkeit, Presse.

230. Die Antragsdelikte des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches und ihr Einfluß auf die Sittlichkeit in unserm Volke.
Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. 47. Jahresb. S. 16 ff. Ref.

231. Was kann geschehen, um die Leichtfertigkeit der Eidschwüre resp. den Meineid zu verhindern?
Referent: Pastor Rommel in Köln. 37. Jahresbericht. S. 49 ff. Ausz.

232. Was können wir thun, um zur Heilighaltung des Eides beizutragen?
Referent: Pastor Ohl in Duisburg. 60. Jahresbericht. S. 61 ff. Ref.

233. Empfehlen sich Aenderungen gegenüber den gegenwärtig für die Eidesleistung vor Gericht bestehenden Vorschriften?
Referent: Landgerichtsrath Kirsch in Düsseldorf. 64. Jahresb. S. 36 ff. Ref.

234. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen mit besonderer Berücksichtigung auf den Strafprozeß in der Rheinprovinz.
Referent: Erster Beigeordneter Feistel in Düsseldorf. 53. Jahresbericht. S. 60 ff. Ref.

235. Die Presse und das Verbrechen.
Referent: Direktor Krell in Hamm. 57. Jahresbericht. S. 38 ff. Ref. (Auch im Sonderdruck.)

236. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen.
Referent: Landrichter Heldberg in Düsseldorf. 58. Jahresb. S. 34 ff. Ref.

e. Vagabundenfrage.

237. Ueber die Aufgabe und Organisation öffentlicher Arbeitshäuser für Arme und deren Verhältniß zu dem Zwecke der Gefängniß-Gesellschaft und dem Bedürfniß unserer Provinzen.
Referenten: Ober-Regierungsrath Bitzer in Stuttgart und Landrath Frhr. v. d. Goltz in Mettmann. 41. Jahresb. S. 25 ff. Ref.

238. Verhandlungen über die Aufgabe und Organisation von Strafarbeitsanstalten.
Referent: Pastor Scheffer in Düsseldorf. 44. Jahresb. S. 15 ff. Ref.

239. Die Ausführung der den Landespolizeibehörden im § 362 des Str.-G.-B. zuerkannten Befugniß zur Unterbringung

der nach Vorschrift des § 361, Nr. 3—8, verurtheilten Personen in einem Arbeitshause.
Referent: Direktor Müller in Brauweiler. 47. Jahresb. S. 45 ff. Ref.

240. Die Vagabundenfrage. Referent: Pastor Stursberg in Düsseldorf. — Ueber Selbsthülfe und Staatshülfe bei Bekämpfung des Vagabundenthums. Referent: Geh. Regierungsrath Lütgen in Hannover. — Ueber die Bestrebungen und Erfolge des Armen-Unterstützungsvereins in Siegen. Referent: Grubendirektor Knops in Siegen. Drei Referate. 54. Jahresbericht. (Sonderdruck.)

241. Die Stellung der Arbeitsanstalten in den Einzelstaaten Deutschlands, im Organismus des Strafvollzugs und ihre innere Einrichtung.
Referent: Direktor Schellmann in Brauweiler. 58. Jahresbericht. S. 42 ff. Ref.

242. Die Ueberweisungen an die Landespolizeibehörden.
Referent: Direktor Schellmann in Brauweiler. 62. Jahresbericht. S. 72 ff. Ref.

243. Die Detention im Arbeitshause gegenüber dem Strafvollzuge in den Straf- und Gefangenanstalten.
Referent: Direktor Schellmann in Brauweiler. 65. Jahresbericht. S. 40 ff. Ref.

244. Ist die Aufnahme der nach § 361 und § 362 St.-G.-B. der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen in Arbeiterkolonien unter Aufschub der Ueberweisung in ein Arbeitshaus zulässig und zu empfehlen?
Referent: Reg.-Assessor Schwarz. 67. Jahresbericht. S. 41 ff. Ref.

f. Behandlung der Rückfälligen.

245. Giebt es unverbesserliche Verbrecher und wie sind sie zu behandeln?
Referent: Pfarrer Hafner in Elberfeld. 63. Jahresbericht. S. 53 ff. Ref.

246. Würde die Einführung einer auf unbestimmte Zeit erfolgenden Detinirung der wiederholt rückfälligen Gewohnheitsverbrecher den Forderungen des Christenthums widerstreiten?
Referent: Pastor Heim in Werden. 67. Jahresbericht. S. 60 ff. Ref.
Desgl. Referent: Pastor Dr. Jacobs in Werden. 67. Jahresbericht. S. 72 ff. Ref. (Vergl. hierzu das Referat von Geh. Ober-Justizrath Hamm Nr. 210.)

247. Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher, die positive Strafrechtsschule und der Einfluß beider auf die Strafrechtspflege.
Referent: Staatsanwaltschaftsrath Leggemann in Düsseldorf. 71. Jahresbericht. S. 31—100. Ref. (Auch im Sonderdruck.)

Nachtrag zu Seite 50 und 128

aus dem Familienarchiv des Grafen Spee.

Dem Versuche, Mißtrauen gegen die Thätigkeit der Gesellschaft zu säen, trat Graf Spee mit Entschiedenheit entgegen. So übersandte er der Zeitschrift „Katholik", welche in dem Junihefte 1837 pag. LXXIX unter der Aufschrift: „Der Pietismus in den Gefängnissen" behauptet hatte, es würden in den Gefängnissen „unlautere pietistische Traktätlein verbreitet", folgende Gegenerklärung:*)

Aus Rheinpreußen. Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. Ein anscheinliches Mitglied der vorgenannten Gesellschaft hat in dem Juni-Hefte dieser Zeitschrift, in der Beilage pag. LXXIX einen Aufsatz unter der Aufschrift: „Der Pietismus im Gefängnisse" einrücken lassen, welcher die zahlreichen katholischen Mitglieder dieser Gesellschaft empfindlich kränken muß. Ob der Einsender ein wirkliches Mitglied der Gesellschaft sei, steht nach dessen Unterschrift: „Von einem Katholiken, der auch einen jährlichen Beitrag giebt zur Verbesserung der Gefängniß-Anstalten" noch zu bezweifeln; denn die Mitglieder der Gefängnißgesellschaft für Rheinland und Westphalen geben nur Beiträge zur sittlichen Besserung der Gefangenen; aus ihren Beiträgen werden Geistliche bei den Strafanstalten besoldet, Asyle für entlassene weibliche Sträflinge, für jede Confession abgesondert, unterhalten, in welchen dann denselben ein neues Unterkommen in der bürgerlichen Gesellschaft ausgemittelt wird; den entlassenen und nach dem Zeugnisse der Geistlichen Hoffnung zur Besserung gebenden männlichen Gefangenen wird die Gewinnung eines neuen Unterkommens durch die örtlichen Hülfsvereine der Gesellschaft durch Unterstützung, Anschaffung von Werkgeräthen 2c. erleichtert. Die Verbesserung der Gefangenanstalten als solcher, die Polizei in den Gefängnissen, bleibt nach wie vor eine Obsorge der Staatsbehörde, und dazu giebt jeder Steuerpflichtige in seiner Steuer seinen jährlichen Beitrag.

Doch abgesehen hiervon und angenommen, daß der Einsender ein wirkliches Mitglied der Gesellschaft ist, so hätte er, wenn seine

*) Hiernach sind auch noch die Erwägungen zu ergänzen, die S. 50 zur Erklärung der Zurückhaltung der katholischen Kreise und des Eindringens eines gewissen Mißtrauens der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft gegenüber angeführt worden. Offenbar hatte auch diese uns nachträglich erst bekannt gewordene Thatsache mitgewirkt zu der beklagten Verstimmung.

Behauptung wahr wäre, daß unlautere pietistische Traktätlein in den Gefängnissen verbreitet würden, sehr wohl gethan, und wäre als Mitglied und als Katholik, wie er sich nennt, wohl dazu verpflichtet gewesen, solches entweder dem Vorsitzenden der Gesellschaft Grafen von Spee oder einem der übrigen katholischen Mitglieder des Ausschusses der Gesellschaft: Herren Domherr und Pfarrer Heinzen, Pfarrer Joesten, Regierungsräthe Fasbender und von Woringen, Staatsprocurator Foerster 2c. oder einem der an jeder Strafanstalt vorhandenen katholischen Seelsorger anzuzeigen, welche gewiß alle bereitwillig gewesen sein würden, zur Abhülfe des gerügten Unfugs sogleich mitzuwirken, indem sie alle einen erheuchelten Pietismus in böswilliger Absicht verabscheuen. Der Einsender scheint die Gesinnung und die Stellung der Vorgenannten wenig zu kennen, sonst würde er, wenn es ihm um die Sache zu thun gewesen wäre, diesen kürzeren Weg eingeschlagen haben. Der von ihm gewählte Weg, nämlich seine Behauptung als pikante Rüge in den „Katholiken" einrücken zu lassen, scheint absichtlich darauf angelegt, dem Ruf einer in gemeinnütziger Absicht wirkenden Gesellschaft bei den Katholiken im Allgemeinen zu schaden, bei der großen Zahl der katholischen Mitglieder der Gesellschaft in der Provinz aber, welche jenen Aufsatz lesen oder dessen Inhalt erfahren, falls sie der Werkthätigkeit der Ausschüsse nicht ganz nahe stehen, einen nachtheiligen Einfluß zu erzeugen, welcher ihnen vielleicht Veranlassung geben könnte, der Gesellschaft ihre Theilnahme zu entziehen.

Weit entfernt, dem Einsender eine solche unchristliche Absicht unterschieben zu wollen, schien es doch in dieser Entgegnung der Ort, auf einen möglichen Erfolg einer solchen unbewachten Rüge aufmerksam zu machen und damit die Bitte zu verbinden, alle von dem Einsender oder andern Wohlmeinenden entdeckten Mängel in den Gefängnissen der Provinzen Rheinland und Westphalen zur Kenntniß der Gesellschaft bringen zu wollen, die dann ihrem Berufe gemäß zu deren Abstellung hinwirken wird, wo sie es vermag, im Unterlassungsfalle aber sich eine gerechte Rüge gefallen lassen muß.

VI. Tabellen.

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Jahr	Einnahme	Ausgabe
bis 1. Mai **1829**	6918 M. 31 Pf.	5348 M. 70 Pf.	**1844/45**	5451 M. 98 Pf.	2953 M. 71 Pf.
Nur für die Centrale:			**1845/46**	3662 M. 41 Pf.	1434 M. 50 Pf.
1829/30	11 695 M. 65 Pf.	7628 M. 51 Pf.	**1846/47**	3398 M. 80 Pf.	1412 M. 30 Pf.
1830/31	10 450 M. 90 Pf.	7892 M. 30 Pf.	**1847/48**	3107 M. 18 Pf.	1605 M. 69 Pf.
1831/32	9346 M. 79 Pf.	7217 M. 55 Pf.	**1848/49**	2400 M. 11 Pf.	1073 M. 38 Pf.
1832/33	5274 M. 44 Pf.	5444 M. 05 Pf.	**1849/50**	2562 M. 93 Pf.	897 M. 50 Pf.
1833/34	5777 M. 93 Pf.	3446 M. 02 Pf.	**1850/51**	2761 M. 96 Pf.	1541 M. 41 Pf.
1834/35	8466 M. 69 Pf.	6706 M. 33 Pf.	**1851/52**	2864 M. 50 Pf.	1836 M. 44 Pf.
1835/36	9254 M. 80 Pf.	4909 M. 91 Pf.	**1852/53**	1951 M. 92 Pf.	615 M. 76 Pf.
1836/37	7928 M. 57 Pf.	5835 M. 37 Pf.	**1853/54**	1905 M. 52 Pf.	406 M. 99 Pf.
1837/38	6832 M. 96 Pf.	3622 M. 82 Pf.	**1854/55**	1905 M. 52 Pf.	405 M. 99 Pf.
1838/39	6820 M. 34 Pf.	3097 M. 58 Pf.	**1855/56**	3195 M. 12 Pf.	1376 M. 93 Pf.
1839/40	7144 M. 72 Pf.	3320 M. 20 Pf.	**1856/57**	—	—
1840/41	6023 M. 43 Pf.	2512 M. 82 Pf.	**1857/58**	2239 M. 95 Pf.	1289 M. 85 Pf.
1841/42	5724 M. 11 Pf.	2418 M. 33 Pf.	**1858/59**	2241 M. 83 Pf.	1435 M. 74 Pf.
1842/43	5006 M. 80 Pf.	1885 M. 34 Pf.	**1859/60**	—	—
1843/44	6937 M. 39 Pf.	4292 M. 32 Pf.	**1860/61**	1788 M. 18 Pf.	1673 M. 67 Pf.

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Jahr	Einnahme	Ausgabe
1861/62	2388 M. 30 Pf.	2013 M. 24 Pf.	**1881/82**	9202 M. 63 Pf.	8292 M. 62 Pf.
1862/63	2653 M. 26 Pf.	1888 M. 16 Pf.	**1882/83**	8123 M. 23 Pf.	6655 M. 42 Pf.
1863/64	3262 M. 38 Pf.	2768 M. 48 Pf.	**1883/84**	10 132 M. 24 Pf.	8830 M. 55 Pf.
1864/65	4066 M. 49 Pf.	3586 M. 93 Pf.	**1884/85**	9555 M. 64 Pf.	10 371 M. 06 Pf.
1865/66	4658 M. 58 Pf.	4658 M. 58 Pf.	**1885/86**	10 431 M. 56 Pf.	10 193 M. 66 Pf.
1866/67	5097 M. 60 Pf.	3374 M. 11 Pf.	**1886/87**	11 129 M. 54 Pf.	11 070 M. 59 Pf.
1867/68	6110 M. 01 Pf.	4907 M. 03 Pf.	**1887/88**	12 792 M. 23 Pf.	12 337 M. 23 Pf.
1868/69	5997 M. 30 Pf.	4583 M. 11 Pf.	**1888/89**	11 630 M. 56 Pf.	11 257 M. 11 Pf.
1869/70	6268 M. 76 Pf.	3990 M. 96 Pf.	**1889/90**	11 944 M. 70 Pf.	11 858 M. 40 Pf.
1870/71	5203 M. 30 Pf.	4598 M. 61 Pf.	**1890/91**	13 713 M. 67 Pf.	13 588 M. 21 Pf.
1871/72	10 058 M. 09. Pf.	8650 M. 88 Pf.	**1891/92**	13 645 M. 72 Pf.	12 922 M. 89 Pf.
1872/73	5218 M. 91 Pf.	5757 M. 27 Pf.	**1892/93**	12 897 M. 05 Pf.	13 078 M. 90 Pf.
1873/74	6396 M. 81 Pf.	5287 M. 12 Pf.	**1893/94**	13 353 M. 35 Pf.	12 831 M. 83 Pf.
1874/75	7059 M. 24 Pf.	5372 M. 21 Pf.	**1894/95**	14 198 M. 56 Pf.	13 086 M. 03 Pf.
1875/76	5570 M. 03 Pf.	5535 M. 02 Pf.	**1895/96**	12 875 M. 16 Pf.	11 851 M. 47 Pf.
1876/77	7089 M. 60 Pf.	7203 M. 62 Pf.	**1896/97**	12 133 M. 22 Pf.	11 919 M. 22 Pf.
1877/78	8617 M. 87 Pf.	9003 M. 35 Pf.	**1897/98**	15 576 M. 21 Pf.	14 435 M. 58 Pf.
1878/79	8512 M. 83 Pf.	7968 M. 24 Pf.	**1898/99**	15 396 M. 61 Pf.	13 461 M. 22 Pf.
1879/80	8417 M. 26 Pf.	8380 M. 35 Pf.	**1899/1900**	14 931 M. 83 Pf.	14 316 M. 59 Pf.
1880/81	8501 M. 81 Pf.	8477 M. 83 Pf.			

II. Theilnehmer an der Generalversammlung.

Es nahmen theil an der

1.	Generalversammlung	1828	18	Mitglieder	Präsident Graf von Spee
2.	"	1829	26	"	
3.	"	1830	36	"	
4.	"	1831	33	"	
5.	"	1832	29	"	
6.	"	1833	21	"	
7.	"	1834	16	"	
8.	"	1835	23	"	
9.	"	1836	15	"	
10.	"	1837	27	"	
11.	"	1838	12	"	
12.	"	1839	13	"	
13.	"	1840	21	"	Präsident Geh. Reg.-Rath Fasbender
14.	"	1841	21	"	
15.	"	1842	25	"	
16.	"	1843	34	"	
17.	"	1844	27	"	
18.	"	1845	27	"	
19.	"	1846	31	"	
20.	"	1847	19	"	
21.	"	1848	29	"	
22.	"	1849	23	"	Präsident Landger.-Präsident Hoffmann
23.	"	1850	22	"	
24.	"	1851	23	"	
25.	"	1852	18	"	
26.	"	1853	17	"	Präses Pastor Krafft
27.	"	1854	16	"	
28.	"	1855	12	"	
29.	"	1856	12	"	Präses Konsistorialrath Natorp
30.	"	1857	16	"	
31.	"	1858	43	"	
32.	"	1859	34	"	
33.	"	1860	33	"	
34.	"	1861	35	"	
35.	"	1862	35	"	
36.	"	1863	56	"	
37.	"	1864	52	"	
38.	"	1865	57	"	
39.	"	1867*)	54	"	

*) Im Jahre 1866 fiel die Generalversammlung des Krieges und der Cholera wegen aus.

40.	Generalversammlung	1868	70	Mitglieder	Präses Konsistorialrath Natorp
41.	"	1869	76	"	
42.	"	1870	36	"	
43.	"	1871	66	"	
44.	"	1872	64 + (3)	"	
45.	"	1873	52	"	
46.	"	1874	46	"	
47.	"	1875	50	"	
48.	"	1876	70	"	
49.	"	1877	64	"	
50.	"	1878	69	"	
51.	"	1879	72	"	
52.	"	1880	82	"	
53.	"	1881	113	"	
54.	"	1882	90	"	
55.	"	1883	85	"	
56.	"	1884	143	"	
57.	"	1885	151	"	
58.	"	1886	140	"	
59.	"	1887	211	"	
60.	"	1888	166	"	
61.	"	1889	135	"	
62.	"	1890	123	"	
63.	"	1891	144	"	Präses Superintendent Blech
64.	"	1892	138	"	
65.	"	1893	150	"	
66.	"	1894	144	"	
67.	"	1895	159	"	
68.	"	1896	133	"	
69.	"	1897	172	"	
70.	"	1898	150	"	
71.	"	1899	155	"	Präses Direktor Pfarrer Karsch.
72.	"	1900	186	"	

III. Bewegung der Tochtergesellschaften und Hülfsvereine.

Lfde. Nr. des Jahresberichts resp. der General-Vers.	Tochter-gesellschaften	Hülfsvereine
2. **1829**	I. Düsseldorf	Elberfeld, Duisburg, Ruhrort, Crefeld, Neuß, Langenberg.
	II. Werden	Wesel, Essen, Cleve, Rheydt, Bergheim, Gladbach, Benrath.
	III. Trier	
	IV. Köln	
5. **1832**	I. Düsseldorf II. Bonn III. Cleve IV. Köln V. Herford VI. Münster VII. Trier VIII. Werden	1. Altenkirchen, 2. Angermund, 3. Barmen, 4. Benrath, 5. Bergheim, 6.—9. Köln, 10. Berncastel, 11. Bittburg, 12. Crefeld, 13. Duisburg, 14. Düren, 15. Düsseldorf, 16. Elberfeld, 17. Essen, 18. Geldern, 19. Gladbach, 20. Grevenbroich, 21. Hamm, 22. Hörde, Schwerte, Aplerbeck, 23. Jülich, 24. Kaiserswerth, 25. Kettwig, 26. Langenberg, 27. Lübbecke, 28. Mettmann, 29. Moers, 30. Neuß, 31. Neuwied, 32. Opladen, 33. Prüm, 34. Remscheid, 35. Rheinbach, 36. Rheydt, 37. Ruhrort, 38. Saarburg, 39. Saarlouis, 40. Solingen, 41. Velbert, 42. Wesel, 43. Wittlich, 44. Wülfrath.
15. **1842**	I. Düsseldorf	1. Düsseldorf, 2. Gladbach, 3. Grevenbroich, 4. Hilden, 5. Kaiserswerth, 6. Crefeld, 7. Neuß, 8. Opladen, 9. Ratingen, 10. Rheydt, 11. Uerdingen.
	II. Aachen	Düren, Erkelenz, Jülich.
	III. Arnsberg	Arnsberg, Böckenförde, Bödefeld, Brilon, Büderich, Dresselndorf, Fickenhütten, Gesecke, Hilchenbach, Lippstadt, Marsberg, Meschede, Neheim, Netphen, Neunkirchen, Rüthen, Scheidingen, Schmallenberg, Weidenau, Werl, Westönnen, Wickede, Wilnsdorff, Winterberg.
	IV. Bonn	
	V. Elberfeld (seit 1836 Tochtergesellschaft)	Barmen, Elberfeld, Langenberg, Mettmann, Remscheid, Solingen, Velbert, Wülfrath.

Lfde. Nr. des Jahresberichts resp. der General-Vers.	Tochter-gesellschaften	Hülfsvereine
	VI. Herford	
	VII. Cleve	Cleve, Geldern, Kempen, Moers, Neukirchen.
	VIII. Coblenz	Bacharach, Bassenheim, Bendorf, Cochem, Ehrenbreitstein, St. Goar, Kirchen, Coblenz, Kreuznach, Lendersdorf und Engers, Linz, Niederheimbach, Oberwesel, Rhens, St. Sebastian, Simmern, Sinzig, Sohren, Stromberg, Trarbach, Wetzlar, Vallendar, Zell.
	IX. Köln	Köln, Landkreis Köln, Bergheim, Deutz, Lechenich, Mülheim a. Rh.
	X. Münster	
	XI. Paderborn (seit 1836)	
	XII. Saarbrücken (Trier 1835 aufgelöst)	
	XIII. Werden	Dinslaken, Duisburg, Essen, Ruhrort, Werden und Kettwig.
	XIV. Wesel	
25. **1852**	I. Düsseldorf	1. Benrath und Hilden, 2. Dormagen, 3. Düsseldorf, 4. Friemersheim, 5. Gladbach, 6. Grevenbroich, 7. Hohenbudberg, 8. Hülchrath, 9. Füchen, Neukirchen, Kelzenberg, 10. Karst, 11. Kaiserswerth, 12. Crefeld, 13. Odenkirchen, 14. Ratingen, 15. Rheydt, 16. Richrath und Monheim, 17. Uerdingen, 18. Wevelinghoven, 19. Wickrath.
	II. Aachen	1. Düren, 2. Erkelenz, 3. Jülich.
	III. Arnsberg	
	IV. Bonn	
	V. Elberfeld	Barmen, Elberfeld, Langenberg, Mettmann, Radevormwald, Remscheid, Ronsdorf, Solingen, Wülfrath.
	VI. Köln	Köln: 14 Vereine, Bergheim, Deutz, Euskirchen, Mülheim.
	VII. Münster	

Lfde. Nr. des Jahresberichts resp. der General-Verf.		Tochter-gesellschaften	Hülfsvereine
		VIII. Paderborn	Paderborn, Brakel.
		IX. Werden	Dinslaken, Duisburg, Essen, Hünxe, Ruhrort, Werden und Kettwig.
		X. Wesel	
35.	1862	I. Düsseldorf	Crefeld, M. Gladbach, Düsseldorf.
		II. Elberfeld-Barmen	Elberfeld, Barmen, Langenberg, Solingen.
		III. Köln	Hülfsverein für die Stadt.
		IV. Bonn	
		V. Coblenz (erst 1863 neu ins Leben gerufen)	Simmern, Wetzlar.
		VI. Saarbrücken	
		VII. Hamm	Dortmund, Essen, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Wesel, Iserlohn, Hagen.
		VIII. Arnsberg	
		IX. Münster (läßt nichts von sich hören)	Tecklenburg.
		X. An Stelle der Tochtergesellschaft zu Herford bildet sich die Minden-Ravensbergische Gefängniß-Gesellschaft. Dieselbe konstituirt sich Januar 1865.	
		Eingegangen ist die Tochtergesellschaft Cleve, Trier und Aachen.	
44.	1872	I. Düsseldorf	Baerl, Crefeld, M.-Gladbach, Rheydt, Odenkirchen.
		II. Elberfeld-Barmen	Langenberg, Solingen, Hückeswagen.
		III. Köln	Synodalverein An der Agger, Jülich.
		IV. Bonn	Poppelsdorf.
		V. Coblenz	Beuren, Wetzlar, Altenkirchen, Boppard.
		VI. Hamm	Wie 1862, dazu Oberhausen.
		VII. Arnsberg	Siegen, Soest (Synodalverein).

Lfde. Nr. des Jahresberichts resp. der General-Verf.	Tochter-gesellschaften	Hülfsvereine
	VIII. Münster	Tecklenburg.
	IX. Minden-Ravensberg	Gütersloh, Herford, Minden, Paderborn (Synodalverein).

Tochtergesellschaften und Hülfsvereine.

1882	1892
1. Düsseldorf	1. Düsseldorf
2. Elberfeld	2. Elberfeld
3. Barmen	3. Barmen
4. Crefeld	4. Crefeld
5. Essen	5. Essen a. d. R. mit Steele
6. Mülheim a. d. Ruhr	6. Mülheim a. d. Ruhr
7. Duisburg	7. Duisburg
8. Hückeswagen	8. Wesel
9. Oberhausen	9. M.-Gladbach
10. Odenkirchen	10. Köln
11. Rheydt	11. Bonn *)
12. Meiderich	12. Poppelsdorf
13. Köln	13. Euskirchen
14. Bonn *)	14. Coblenz
15. Poppelsdorf	15. Düren
16. Coblenz	16. Erkelenz
17. Wetzlar	17. Arnsberg
18. Boppard	18. Dortmund
19. Kreuznach	19. Hagen i. W.
20. Trier	20. Siegen
21. Dortmund	21. Hamm i. W.
22. Hagen i. W.	22. Minden
23. Bochum	23. Herford
24. Siegen	24. Bielefeld
25. Minden	25. Iserlohn
26. Herford	26. Gütersloh
27. Gütersloh	

*) Die Bonner ist mit der Elberfeld-Barmer Gesellschaft die einzige von allen Tochtergesellschaften, die ununterbrochen thätig gewesen ist und das Band mit der Muttergesellschaft nie gelöst hat. Daher auch noch der ursprüngliche Name „Gesellschaft"!

Synodalvereine und Synodalkommissionen.

1881/82	1891/92
1. Lennep	1. Rheydt
2. Solingen	2. Moers
3. Moers	3. Jülich
4. Cleve	4. Sobernheim
5. Waldbröl	5. Hattingen
6. Gummersbach	6. Witten
7. Jülich	7. Iserlohn
8. Simmern	8. Soest
9. Altenkirchen	9. Tecklenburg.
10. Coblenz	
11. Sobernheim	
12. Saarbrücken	
13. Hattingen	
14. Witten	
15. Iserlohn	
16. Soest	
17. Tecklenburg	
18. Paderborn	

Bestand von 1901 siehe Tabelle IV.

IV. Uebersicht über die Leistungen der Hülfsvereine der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft nach den letzten Angaben.

I. Sitz der Vereine	II. Mitglieder-Anzahl	III. Gesammt-Einnahme M		IV. Ausgaben der Vereine: a. Fürsorge für Entlassene: 1. Reisegeld: in % Fällen	Summe M		2. Schlafgeld, Beköstigung 2c.: in % Fällen	Summe M		3. Kleidung, Schuhe 2c.: in % Fällen	Summe M		4. Handwerkszeug 2c.: in % Fällen	Summe M		5. Darlehen, Geschenke 2c. Baar: in % Fällen	Summe M		Gesammtsumme a: der Fälle	des Geldes M		b. Fürsorge für Familien Inhaftirter: 1. Miethszuschüsse: in % Fällen	Summe M		2. Naturalien: in % Fällen	Summe M		3. Geschenke in Baar: in % Fällen	Summe M		Gesammtsumme b: der Fälle	des Geldes M		c. Sonstige Ausgaben M		Gesammt-Ausgabe a, b u. c M		V. Arbeitsvermittelung (Zahl der Fälle): a. Beim Verein erbeten	b. vom Verein bewirkt an männliche Personen	weibliche Personen	c. war nicht möglich	d. noch unerledigt
1. Düsseldorf, evang.	385	1 832	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	970	—	—	—	—	—	—	—	73	402	—	73	402	—	170	—	1 542	—	21	12	5	4	—
2. „ kathol.	1065	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	51	51	—	—
3. Elberfeld-Barmen evang.	712	c. 7 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	c. 5 925	—	—	70	23	4	—
4. „ kathol.	245	943	30	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	2	23	—	1	20	—	15	160	10	17	183	10	160	84	594	36	20	13	5	—	—
5. Krefeld, evang.	160	551	85	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	25	50	14	28	50	—	—	—	—	—	—	29	240	—	29	240	—	106	—	374	50	3	—	—	3	—
6. „ parit.	106	398	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Essen	578	3 591	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	230	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	1481	81	214	16	1 925	97	70	50	4	10	3
8. Werden	154	324	—	3	3	10	—	—	—	1	5	25	1	22	10	3	15	—	7	45	45	1	20	—	7	50	—	—	—	—	3	70	—	192	20	307	65	6	6	—	—	—
9. Mülheim a. d. Ruhr	293	539	—	11	21	—	6	12	80	—	—	—	1	1	—	13	31	50	31	66	30	1	3	—	9	25	—	11	58	—	21	86	—	140	36	292	66	3	3	—	—	—
10. Duisburg	507	1 244	—	10	18	30	15	91	53	14	121	35	—	—	—	11	69	20	50	300	38	55	685	75	2	25	—	29	211	60	86	922	35	107	99	1 330	72	—	—	—	—	—
11. M.-Gladbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Solingen	181	591	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Viersen	154	431	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Grevenbroich	182	352	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Köln	1274	26 612	20	—	104	20	—	—	—	—	—	—	—	16 529 / 3 311 Arbeitsstätte / Schreibstube	98 / 78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1150	—	—	—	26 149	29	—	—	—	—	—
16. Bonn	471	858	50	37	80	90	191	160	70	40	281	96	4	31	50	—	—	—	272	555	06	29	126	80	33	51	20	44	57	45	106	235	45	98	60	889	11	73	51	23	—	—
17. Gummersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Königswinter	32	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Waldbröhl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Coblenz	156	949	43	20	46	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	9	111	50	30	167	50	—	—	—	—	—	—	21	222	20	21	222	20	79	10	468	80	14	4	—	10	1
21. Trarbach	58	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Düren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Erkelenz	203	449	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	95	—	—	—	—	—	—	—
24. Aachen	479	1 591	—	4	30	—	—	—	—	36	327	65	1	6	25	6	60	—	47	423	90	19	923	—	—	—	—	—	—	—	19	923	—	347	—	1 693	90	—	20	3	—	—
25. St. Vith	40	129	77	3	8	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	50	—	—	—	—	—	—	14	51	—	14	51	—	21	50	81	—	—	—	—	—	—
26. Stolberg	40	102	—	—	—	—	—	—	—	1	6	50	—	—	—	—	—	—	1	6	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	20	48	70	—	—	—	—	—
27. Eschweiler	106	620	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	20	—	8	20	—	1	7	—	54	97	—	—	—	—	97	—	—	194	57	311	57	8	6	—	2	—
28. Jülich	127	136	—	1	1	60	1	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	20	12	30	1	1	—	—	—
29. Trier	1144	5 219	76	25	—	—	9	—	—	3	—	—	1	—	—	8	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	—	—	—	—	1 156	48	9	4	—	5	—
30. Saarbrücken	819	1 445	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Neunkirchen	216	329	50	1	2	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	1	3	50	1	12	—	—	—	—	2	15	50	10	70	34	20	7	5	1	1	—
32. Völklingen	50	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	20	—	—	—	—	—	—
33. Sulzbach	130	231	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	105	—	21	105	—	20	—	125	—	—	—	—	—	—
34. Bochum	109 + 12	750	70	9	10	35	11	12	40	2	17	—	—	—	—	4	—	—	26	55	75	—	—	—	2	8	—	41	310	—	43	318	—	220	47	594	22	c. 25	c. 20	—	c. 5	—
35. Gelsenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36. Dortmund, evang.	302	1 598	07	2	13	70	6	19	95	5	22	20	3	10	45	5	33	—	21	99	30	11	95	67	5	131	52	14	74	20	30	301	39	368	48	769	17	31	13	2	5	2
37. „ kathol.	163	870	71	15	26	10	—	—	—	2	6	40	—	—	—	—	6	—	17	38	50	8	30	—	?	220	98	26	41	60	?	292	58	191	86	522	94	10	7	1	3	—
38. Hagen i. W.	92	1 821	18	11	23	—	2	2	—	6	60	90	—	—	—	7	26	10	26	112	—	—	—	—	9	83	78	4	28	—	13	111	78	196	85	420	63	6	4	—	1	1
39. Iserlohn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40. Siegen	117	417	82	—	—	—	—	—	—	1	18	60	—	—	—	—	—	—	1	436	42	6	185	—	—	—	—	—	—	—	6	185	—	206	01	827	43	—	—	—	—	—
41. Hamm	47	339	88	3	7	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	19	184	—	—	—	—	6	79	50	17	263	50	61	25	334	75	—	—	—	—	—
42. Camen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43. Witten a. d. R.	6	18	—	1	6	—	1	1	—	1	3	—	—	—	—	3	6	50	6	16	50	—	—	—	1	10	80	5	36	—	6	46	80	30	—	93	30	2	2	—	—	—
44. Münster	136	622	75	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	15	—	—	—	—	2	35	—	10	167	50	3	36	70	7	83	90	20	288	10	401	15	754	25	7	2	—	5	—
45. Minden	75	147	52	22	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	50	—	—	—	—	—	—	1	8	—	1	8	—	112	20	123	70	—	—	—	—	—
46. Herford	360	841	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	25	6	37	75	3	36	50	10	100	50	537	30	637	80	34	34	—	1	—
47. Gütersloh	52	88	—	1	3	—	1	22	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	25	26	—	—	—	—	—	—	1	10	—	1	10	—	50	—	85	26	1	1	—	—	—
48. Cochem	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	10 538	63 721	36																801	3769	42										825	8063	06			49 117	46					

Druck von C. Voß & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.